

Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau

Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge:
Sachstandsbericht



Oktober 2023

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Referat DA2

Ihr Kontakt zu uns:

Referat DA2 (Bessere Rechtsetzung I; Erfüllungsaufwand; Geschäftsstelle Bürokratieabbau)

Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

» da2@bmj.bund.de

» www.bundesregierung.de/buerokratieabbau

» www.bmj.de/DE/themen/bessere_rechtsetzung/buerokratieabbau/buerokratieabbau_node.html

Statistisches Bundesamt

Gruppe I2 - Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

» erfuellungsaufwand@destatis.de

» www.destatis.de

Erschienen im Oktober 2023

Fotorechte:

Titelbild © iStock.com / fotostorm / 639198068

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Zusammenfassung	4
1 Hintergrund: Die Verbändeabfrage.....	5
1.1 Durchführung der Befragung.....	5
1.2 Aufbereitung der erhobenen Vorschläge	6
2 Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge.....	7
2.1 Der Vorschlag wird umgesetzt	8
2.2 Weitere Prüfungen / Untersuchungen sind notwendig.....	8
2.3 Der Vorschlag kann – aus unterschiedlichen Gründen – nicht aufgegriffen werden.....	9
2.4 Dokumentation des Sachstandes	9
3 Darstellung der Verbändevorschläge nach Umsetzungsstand	10
3.1 Vorschläge in Umsetzung.....	10
3.2 Vorschläge, bei denen weitere Prüfungen / Untersuchungen notwendig sind.....	19
3.3 Vorschläge, die aus unterschiedlichen Gründen nicht aufgegriffen werden	24
Anhang	41
Steckbriefe zu den Vorschlägen der Kategorien 1 und 2.....	41

Zusammenfassung

Im November 2022 beschloss der Staatssekretärs-Ausschuss der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ die Durchführung einer Verbändeabfrage, um Potenziale für die Reduzierung bürokratischer Belastungen zu identifizieren.

Die im Rahmen der Abfrage eingereichten 442 Verbändevorschläge hatte das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung zunächst in fünf Kategorien eingeordnet und priorisiert. Im Anschluss wurden die 287 Vorschläge der Kategorien 1 und 2 von den zuständigen Ressorts bewertet und der Stand der Umsetzung ermittelt.

Um den durch die Verbändeabfrage angeregten Prüfprozess transparent zu dokumentieren, beschloss der Staatssekretärs-Ausschuss im Mai 2023, die Öffentlichkeit über den Stand und das Ergebnis dieser Prüfungen zu informieren. Dieses Monitoring dokumentiert also für jeden Vorschlag den Sachstand der Umsetzung und bietet zudem eine Erläuterung, warum einzelne Vorschläge nicht aufgegriffen werden können. Es stellt in tabellarischer Form den Umsetzungsstatus der Vorschläge der Kategorien 1 und 2 mit Sachstand zum 11. Oktober 2023 dar.

- Kapitel 1 erläutert den Hintergrund, die Vorbereitung und Durchführung der Verbändeabfrage.
- Kapitel 2 schildert den Prozess des Monitorings der Umsetzung der Verbändevorschläge.
- Kapitel 3 enthält eine Übersicht aller Vorschläge der Kategorien 1 und 2, gegliedert nach Umsetzungsstatus.

Im Anhang finden sich die Steckbriefe zu den einzelnen Vorschlägen aufsteigend nach ihrer Identifikationsnummer.

1 Hintergrund: Die Verbändeabfrage

Der Koordinator der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau, Benjamin Strasser, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, hatte Ende 2022 eine Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau angestoßen, dessen Durchführung der Staatssekretärs-Ausschuss der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ in November 2022 beschlossen hat. Damit sollte das bestehende Entlastungspotenzial zum Bürokratieabbau aus Sicht insbesondere von Spitzenverbänden aus der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft erfasst werden. Die Befragung erfolgte strukturiert über ein Online-Tool, das vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt wurde. Die Verbände sollten hierbei Vorschläge unterbreiten, wie Regelungen konkret vereinfacht werden können, die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegen.

1.1 Durchführung der Befragung

Mit der Vorbereitung und Durchführung ist das » [Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung](#) im Statistischen Bundesamt (StBA) betraut worden. Die Befragung wurde zwischen Januar und Februar 2023 durchgeführt: Von jedem beteiligten Verband konnten bis zu zehn Vorschläge eingereicht werden. Dabei stand nicht nur die Benennung von bürokratischem Aufwand im Fokus, sondern gleichzeitig auch die strukturierte Abfrage, mit welchen konkreten Maßnahmen eine Entlastung herbeigeführt werden könnte. Die befragten Verbände konnten zudem die aus ihrer Sicht zuständigen Bundesministerien benennen, sowie die konkrete Rechtsnorm, die die jeweilige Belastung verursacht. Insgesamt wurden 442 Vorschläge von 57 Verbänden eingereicht, die an der Erhebung teilgenommen haben.

1.2 Aufbereitung der erhobenen Vorschläge

Die eingereichten Vorschläge sind im StBA nach einer systematischen Prüfung in eine der folgenden fünf Kategorien eingeteilt worden:¹

- Kategorie 1:** Potenziell geeignet für zeitnah umsetzbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem weiteren Bürokratieentlastungsgesetz („BEG IV“)
- Kategorie 2:** Prüferfordernis, ob mit entsprechender gesetzlicher Regelung oder mit einer untergesetzlichen Maßnahme die Rahmenbedingungen für Verfahrensverbesserungen geschaffen werden können
- Kategorie 3:** Weiterverfolgung mittels Praxis-Check oder projekthafter Untersuchung, um Lösungsansätze und ggf. konkrete Maßnahmen zu entwickeln
- Kategorie 4:** Weitergabe der Vorschläge an außerhalb der Bundesregierung zuständige Stelle zur Prüfung (z. B. Bundesländer, EU, Selbstverwaltungsorganisationen)
- Kategorie 5:** Weiterentwicklung von Werkzeugen und Methoden der besseren Rechtsetzung

Die einzelnen Vorschläge wurden darüber hinaus anhand inhaltlicher Gesichtspunkte gruppiert. So wurden Vorschläge, die in Problemstellung und Zielrichtung sehr ähnlich sind, einem thematischen Cluster zugeordnet.

Anschließend wurden zunächst die Vorschläge der Kategorien 1 bis 4 anhand quantitativer und qualitativer Kriterien der besseren Rechtsetzung im Hinblick auf ihre beabsichtigte Wirkung für spürbare Entlastungen priorisiert und in eine Rangfolge geordnet.² Im April 2023 wurden die aufbereiteten Vorschläge in einem » [Ergebnisbericht](#) veröffentlicht und an die Ressorts zur weiteren Prüfung übergeben.

¹ Siehe hierzu » [„Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau - Ergebnisdokumentation über die kategorisierten und priorisierten Einzelvorschläge“](#) (April 2023), Abschnitt 2.1.

² Für eine detaillierte Darstellung des Vorgehens siehe » [„Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau - Ergebnisdokumentation über die kategorisierten und priorisierten Einzelvorschläge“](#) (April 2023), Abschnitt 1.3.

2 Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge

Um den durch die Verbändeabfrage ausgelösten Prüfprozess transparent zu dokumentieren, beschloss der Staatssekretärs-Ausschuss im Mai 2023, die Öffentlichkeit über den Stand und das Ergebnis dieser Prüfungen zu informieren. Dieses Monitoring dokumentiert für jeden Vorschlag den Sachstand der Umsetzung und enthält eine entsprechende Bewertung des konkreten Vorschlags.

Zu diesem Zweck haben die Bundesministerien zunächst die fachliche Zuständigkeit für die einzelnen Vorschläge geklärt, denn die entsprechenden Angaben im Ergebnisbericht beruhen lediglich auf den Angaben der beteiligten Verbände, die in vielen Fällen nicht der Geschäftsverteilung in der Bundesregierung entsprachen. Nach Klärung der Zuständigkeiten haben die jeweils zuständigen Ministerien die ihnen zugeordneten Vorschläge sorgfältig auf Umsetzbarkeit geprüft und das Ergebnis ihrer Bewertungen in einen Steckbrief eingetragen.

Dieser Arbeitsschritt konnte für die 287 Vorschläge der Kategorien 1 und 2 abgeschlossen werden. Die Bewertung der Vorschläge der Kategorien 3 bis 5 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Dokumentes.

Im Ergebnis haben die Bundesministerien die Vorschläge in drei Gruppen zugeordnet:

- Der Vorschlag wird umgesetzt.
- Weitere Prüfungen / Untersuchungen sind notwendig.
- Der Vorschlag kann – aus unterschiedlichen Gründen – nicht aufgegriffen werden.

Insgesamt ergibt sich folgende Verteilung der 287 Vorschläge:

- 82 Vorschläge werden umgesetzt. Davon werden 28 Vorschläge vollständig und 37 teilweise umgesetzt. In Bezug auf 17 Vorschläge wird eine alternative Lösung gewählt.
- Bei 46 Vorschlägen sind weitere Prüfungen / Untersuchungen notwendig.
- 159 Vorschläge können – aus unterschiedlichen Gründen (beispielsweise, weil die federführende Zuständigkeit auf EU- oder Länder-Ebene liegt oder die Maßnahme zu einer unerwünschten Senkung geltender Schutzstandards führen würde) – nicht aufgegriffen werden.

Die Steckbriefe mit dem Umsetzungsstatus und der jeweiligen Bewertung zu den Vorschlägen der Kategorien 1 und 2 sind im folgenden Kapitel tabellarisch präsentiert. Über Textverknüpfungen im Dokument können die zugehörigen Stellungnahmen zu den jeweiligen Verbandsvorschlägen im Anhang erreicht werden. Der Anhang ist in numerischer Reihenfolge der Verbändevorschläge aufsteigend nach ihrer Identifikationsnummer geordnet.

Zu den Gruppen im Einzelnen:

2.1 Der Vorschlag wird umgesetzt

In die Gruppe der Vorschläge, die umgesetzt werden, fallen Vorschläge,

- die bereits umgesetzt wurden,
- die sich zurzeit in der Umsetzung befinden oder
- für die eine Umsetzung geplant ist.

Darüber hinaus konnten die Ressorts angeben, ob ein Vorschlag vollständig oder teilweise umgesetzt wird oder ob eine alternative Lösung gewählt wurde. Letzteres ist der Fall, wenn das vom Verband identifizierte Problem vom Ressort adressiert und hierfür ein Lösungsweg gewählt wird, der vom Lösungsvorschlag des Verbandes abweicht.

Die Art der Umsetzung wurde ebenfalls ermittelt. Diesbezüglich konnten die folgenden Angaben gemacht werden:

- Umsetzung im Rahmen eines Bürokratieentlastungsgesetzes („BEG IV“)
- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)
- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z.B. von Verwaltungsvorschriften
- Sonstige Maßnahmen

2.2 Weitere Prüfungen / Untersuchungen sind notwendig

In Fällen, bei denen eine unmittelbare Umsetzung des Vorschlags, bspw. aufgrund fehlender Informationen, nicht möglich ist, unternehmen die Ressorts zunächst weitere Prüfungen oder Untersuchungen, um auf deren Grundlage eine fundierte Entscheidung über eine etwaige Umsetzung zu treffen. Folgende Maßnahmen zur weiteren Prüfung konnten angegeben werden:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen
- Projekthafte Untersuchung
- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von... (mit Angabe z. B. eines Gremiums oder einer Behörde)
- Übergabe an... (mit Angabe z. B. EU oder Länder)
- Sonstiges

2.3 Der Vorschlag kann – aus unterschiedlichen Gründen – nicht aufgegriffen werden

In die dritte Kategorie fallen Vorschläge, deren Umsetzung durch die Ressorts nicht vorgesehen ist. In diesen Fällen wurde von den Ressorts eine entsprechende Erläuterung bereitgestellt. Hierfür kann es vielfältige Gründe geben, die im Folgenden beispielhaft erwähnt sind:

- Die Umsetzung des Vorschlags liegt in der federführenden Zuständigkeit einer anderen Ebene, z. B. der EU, der Länder oder der Kommunen.
- Neben einer Bürokratieentlastung kann die Umsetzung eines Vorschlags auch eine unerwünschte Senkung geltender Schutzstandards bedeuten.
- Manche Vorschläge sind nach geltender Rechtslage bereits umsetzbar, sodass keine rechtlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen.

2.4 Dokumentation des Sachstandes

Ausgehend von der Bewertung der Vorschläge durch die Ressorts wurde vom Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung beim StBA für jeden Vorschlag ein Steckbrief erstellt. Diese Maske umfasst die Kurzbezeichnung des Vorschlags wie vom jeweiligen Verband benannt³ sowie die Stellungnahme des bzw. der zuständigen Ressorts. Die Stellungnahme setzt sich zusammen aus einer Kurzbeschreibung des zugehörigen Vorschlags und dessen Umsetzungsstatus sowie einer Erläuterung, in der das beabsichtigte Vorgehen näher ausgeführt wird. Enthält ein Vorschlag mehrere Teilaspekte, so können auch mehrere Stellungnahmen ggf. verschiedener Ressorts vorliegen. Ist ein Vorschlag Teil eines thematischen Clusters, so werden das entsprechende Cluster und die weiteren zugehörigen Vorschläge im Kopf des Steckbriefs ausgewiesen.

³ Die vollständigen von den Verbänden eingereichten Vorschläge könnten im Dokument » [„Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau - Ergebnisdokumentation über die kategorisierten und priorisierten Einzelvorschläge“](#) (April 2023) nachgelesen werden, dort Anhang 1.

3 Darstellung der Verbändevorschläge nach Umsetzungsstand

Im Folgenden werden die Verbändevorschläge der Kategorien 1 und 2 in drei Tabellen getrennt nach ihrem Umsetzungsstatus dargestellt. Innerhalb der Tabellen sind die einzelnen Vorschläge aufsteigend nach ihrer Identifikationsnummer sortiert. Die Identifikationsnummern wurden nach dem Eingang der Vorschläge generiert, daher sind Vorschläge eines Verbandes nacheinander aufgeführt.

Jede Tabellenzeile ist mit dem zugehörigen Steckbrief im Anhang verknüpft, der für detaillierte Informationen eingesehen werden kann.

3.1 Vorschläge in Umsetzung

Tabelle 1 umfasst sämtliche Vorschläge der Kategorien 1 und 2, die von den Ressorts umgesetzt werden. Die detaillierten Erläuterungen zum Umfang und Status der Umsetzung sind im Anhang dokumentiert und können durch Anklicken der Identifikationsnummer des jeweiligen Vorschlags eingesehen werden.

Tabelle 1 Vorschläge der Kategorien 1 und 2 in Umsetzung

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
07101	Schriftformerfordernisse	BMAS	Bitkom e. V.
07105	Beschleunigung Mobilfunk- und Festnetzausbau	BMDV	Bitkom e. V.
07106	Digitalisierung in der Arbeits- und Fachkräfteeinwanderung	AA, BMI	Bitkom e. V.
08101	Schriftformerfordernis im Nachweisgesetz streichen	BMAS	Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
08104	Schlankere Visums- und Anerkennungsverfahren für Aufenthaltstitel für Arbeitskräfte aus Drittstaaten	AA, BMI	Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)
16104	Anpassung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter und der Abschreibungsregelungen	BMF	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)
16105	Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung praxistauglich anpassen	BMF	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)
16106	Außensteuergesetz überarbeiten	BMF	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)
16109	Anpassungen betrieblich veranlasster Sachzuwendungen	BMF	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)
16110	Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess	BMAS	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)
18103	Nachreichen von Unterlagen konkretisieren	BMUV	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
18104	Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen	BMUV	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
18107	Erörterungstermin fakultativ ausgestalten	BMUV	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
18109	Errichtung und Nutzung von Elektrolyseuren vereinfachen	BMWSB	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
18110	Hinzurechnungsbesteuerung modernisieren, Niedrigsteuersatzgrenze senken	BMF	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
18202	Digitalen Steuerbescheid weiter ausbauen	BMF	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
18204	Ausgestaltung des Organisationskontos konkretisieren	BMI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
19107	Vereinheitlichtes Meldewesen für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen des anstehenden KRITIS-Dachgesetzes	BMI	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
19202	Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren	BMWSB	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
19203	Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung	BMUV	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
23101	LkSG, insbesondere §§ 6, 10 LkSG	BMAS	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
23107	BEEG, insbesondere § 15 und 16 BEEG	BMFSFJ	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
27101	Thesaurierungsbegünstigung und Körperschaftsteueroption praxistauglich fortentwickeln	BMF	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
27105	Schriftformerfordernis für Arbeitgeberpflichten im Nachweisgesetz aufgeben	BMAS	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
27110	Überschießende Umsetzung Europäischer Richtlinien vermeiden	BMJ	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
28106	Verpflichtende Einrichtung anonymer Meldekä-näle im geplanten Hinweisgeberschutzgesetz	BMJ	Bundesvereini-gung der Deut-schen Arbeitge-berverbände (BDA)
28205	Verfahren der Zuwanderung durch Erweiterung des Ausländerzentralregisters beschleunigen	AA, BMI	Bundesvereini-gung der Deut-schen Arbeitge-berverbände (BDA)
31201	Vollständig digitalisierte, effizientere öffentli-che Verwaltung durch Ziel- und Laufzeitvorga-ben	BMBF, BMG, BMI	DER MITTEL-STANDSVER-BUND - ZGV e. V.
31202	Ticketing für mehr Transparenz bei Verwal-tungsprozessen	BMG, BMI, BMUV	DER MITTEL-STANDSVER-BUND - ZGV e. V.
31205	Verkürzung von Aufbewahrungsfristen	BMF, BMJ	DER MITTEL-STANDSVER-BUND - ZGV e. V.
31207	Vereinfachte Erfüllung des Lieferkettensorg-faltspflichtengesetzes für KMU	BMAS	DER MITTEL-STANDSVER-BUND - ZGV e. V.
31208	Erleichterte Einspeisung selbst erzeugten Stroms	BMWK	DER MITTEL-STANDSVER-BUND - ZGV e. V.
31210	Behörden-Dashboard mit automatisierten Be-nachrichtigungen	BMI, BMUV	DER MITTEL-STANDSVER-BUND - ZGV e. V.

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
33108	Stationäre Qualitätssicherung deutlich verschlanken	BMG	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
33109	Qualitätsberichte deutlich verschlanken	BMG	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
35105	Genehmigungsrechtliche Hürden bei der Genehmigung von Gülle und Reststoffen als zusätzliche oder alternative Einsatzstoffe in Biogasanlagen abbauen	BMUV	Deutscher Bauernverband e. V.
37101	Bezieher:innen von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen gegenwärtig die Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen (im Gegensatz zum SGB II/XII)	BMFSFJ	Deutscher Caritasverband e. V.
41101	Photovoltaik-Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)	BMWK	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer
41102	Genehmigungsrecht bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen	BMUV	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer
41103	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Bauleitplanung	BMUV, BMWSB	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer
41105	Forschung im Gesundheitssektor	BMG, BMI	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer
41109	Digitale Kommunikation in der Ausbildung als Regel ermöglichen	BMBF	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer
41110	Schriftformerfordernisse im Berufsbildungsgesetz (BBiG)	BMBF	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer
47104	Ausschöpfung des Rahmens des Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ: D-Visa (dauerhafter Aufenthalt)	AA	Deutscher Städtetag
48103	Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen und Anhebung der Grenze für die Ist-Be-steuerung bei der Umsatzsteuer	BMF	Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
48104	Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen	BMF	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
48105	Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen	BMF, BMJ	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
53110	Nachweisgesetz	BMAS	Die Familienunternehmer e. V.
57102	Bestätigung einer weiteren Schriftformerfordernis in Arbeitsverträgen	BMAS	eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.
59105	Digitalisierung bei Jahresabschlüssen verbessern (Aufbewahrung, Unterzeichnung, Prüfung)	BMJ	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
59106	Textform statt Schriftform	BMF	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
59107	Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses	BMF	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
66102	Keine Aufrechterhaltung unionsrechtswidriger Verbotsnormen auf nationaler Ebene	BMEL	Lebensmittelverband Deutschland e. V.
66106	Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	BMJ	Keine Veröffentlichung
72101	Ergänzungsgesetz zur Digitalisierungsrichtlinie des Gesellschaftsrechts (DiREG)	BMJ	Startup-Verband
72103	Uneinheitliche Umsetzung DSGVO	BMI	Startup-Verband
73103	Digitale Sitzungsformate im Vereins- und Stiftungsrecht müssen gesetzlich zugelassen werden	BMJ	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
74103	Überbordende Lieferketten-Pflichten im EU-Binnenmarkt verhindern	BMAS	Stiftung Familienunternehmen und Politik
76101	Festschreibung eines Rechts auf Grundbucheinsicht für Funkturmunternehmen	BMJ	VATM e. V.
78109	Nationale Implementierung der globalen Mindestbesteuerung	BMF	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
78110	Niedrigbesteuerungsgrenze senken	BMF	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
79105	Verkürzung und Vereinheitlichung der Aufbewahrungspflichten	BMF, BMJ	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)
79107	Umsatzsteuer Recht verschlanken: Beispiele für konkrete Schritte	BMF	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)
79110	Erhöhung der Bemessungsgrenze zur Bilanzierungspflicht	BMF, BMJ	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)
80101	Aufbewahrungsfristen anpassen und auf 5 Jahre begrenzen	BMF, BMJ	Verband deutscher Kreditplattformen e. V.
81101	Standardisierung von Gewerbesteuerbescheiden	BMF	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
81105	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	AA, BMAS	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
81109	Genehmigungen für den Groß- und Schwerttransport beschleunigen	BMDV	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
81110	Leistungsupgrade Windenergieanlagen	BMUV, BMWK	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
82103	Datenschutz Klinische Prüfung	BMG, BMI	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)
82106	Genehmigung/Errichtung Produktionsanlagen (Pharma)	BMUV	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)
83102	Beschleunigung des EE-Ausbaus: Vollständigkeit der Unterlagen definieren	BMUV	Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
83103	Beschleunigung des EE-Ausbaus: Fristverlängerung begrenzen	BMUV	Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
91105	Allergenkennzeichnungspflichten harmonisieren	BMEL	Keine Veröffentlichung
93101	Beschleunigung der Fördergelder beim ZUG	BMWK	Keine Veröffentlichung
93106	Gerichtsverfahren sollten grundsätzlich elektronisch stattfinden können, vgl. 128 a ZPO, 185 Ia GVG	BMJ	Keine Veröffentlichung

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
93107	Vereinheitlichung und weiterer Ausbau der Nutzung des profi-online Tools zur Abwicklung von Fördervorhaben	BMBF	Keine Veröffentlichung
93108	Weiterer Ausbau des easy-online Tools und Verbesserung der Usability.	BMBF	Keine Veröffentlichung
93303	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	BMAS	Keine Veröffentlichung
95102	Temporäre Beschäftigung von nicht-EU Arbeitnehmern vereinfachen	BMAS	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)
101104	Beantragung von Altersvorsorgezulagen	BMF	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
104102	Verwendung der englischen Sprache beim Zoll und der Schifffahrtsverwaltung	BMDV, BMF	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.

3.2 Vorschläge, bei denen weitere Prüfungen / Untersuchungen notwendig sind

Tabelle 2 umfasst sämtliche Vorschläge der Kategorien 1 und 2, die weiteren Prüfungen / Untersuchungen unterzogen werden müssen, bevor eine abschließende Bewertung erfolgen kann. Die detaillierten Erläuterungen zur weiteren Prüfung / Untersuchung sind im Anhang dokumentiert und können durch Anklicken der Identifikationsnummer des jeweiligen Vorschlags eingesehen werden.

Tabelle 2 Vorschläge der Kategorien 1 und 2 mit weiterem Prüfungs- / Untersuchungsbedarf

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
01102	Tierversuche	BMEL	Allianz der Wissenschaftsorganisationen
01105	Regulierung von Freisetzung und Inverkehrbringen von Produkten neuer Züchtungstechniken	BMEL	Allianz der Wissenschaftsorganisationen
01107	Vergabetransformationspaket	BMI, BMWK	Allianz der Wissenschaftsorganisationen
05101	Reform der Berufskraftfahrerqualifikation - "2-in-1 Lösung"	BMDV	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)
05102	Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	BMDV	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)
05104	Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung des Vergaberechts und Implementierung von Preisgleitklauseln	BMWK	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)
16101	Einziges Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen und Meldeumfang reduzieren	BMWK	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)
16102	Zeitnahe Betriebsprüfung	BMF	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
16103	Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft	BMF	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)
17102	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei der Ausbildung am Tier	BMEL	Bundestierärztekammer e. V.
17104	Europaweit möglichst einheitlichen Regelungen hinsichtlich der Meldung von Versuchstierzahlen.	BMEL	Bundestierärztekammer e. V.
18201	Verrechnungsmodell im Erhebungsverfahren zur Einfuhrumsatzsteuer nutzen	BMF	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
19102	Harmonisierung energetischer Kennwerte	BMWK	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
19103	Vereinfachung und Verschlankeung der Stromkennzeichnung	BMWK	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
19106	KRITIS-Betreiber sollten ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden	BMDV, BMI	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
19109	Deutliche Verringerung d. Umfangs d. Erhebungen zum jährl. BNetzA-Monitoringbericht / Nutzung v. Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips	BMWK	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
19110	Verschlankeung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen	BMWK	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
23102	AktG, insbesondere §§ 67 Abs. 6; 67e AktG und § 76 Abs. 4 AktG	BMJ	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
23104	GWG, insbesondere § 18 ff. GWG	BMF	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
27107	Aufhebung der Umsatzschwelle im Agrarorganisationen- und -Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG)	BMEL	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
28103	Digitalisierung der Betriebsverfassung	BMAS	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
28206	Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)	BMBF	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
33110	Strukturprüfung (§ 275d SGB V) und MD-Qualitätskontrolle (§ 275a SGB V) kritisch überprüfen.	BMG	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
35104	Ausschreibungsverfahren für Gasnetzanschlüsse vereinfachen	BMWK	Deutscher Bauernverband e. V.
45103	Anpassung der PSD2 auf die Belange des Handelsvertreter-Status	BMF	Deutscher Reiseverband (DRV)
47103	Vorausschauende Rechtsetzung notwendig (Aufgabenübertragungsverbot)	BMI	Deutscher Städtetag
48102	Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer	BMF	Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
52102	Zustimmungsfiktionsklauseln für die Änderung von AGB im Bankbereich	BMJ	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)
52106	Abschaffung überflüssiger Schriftformerfordernisse	BMJ	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)
59109	Digitaler Versicherungsnachweis für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	BMDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
76104	Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen	BMDV	VATM e. V.
82102	Ethik-Voten bei Klinischer Forschung	BMG	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)
83106	Vergaberecht, aktuell: Konsultation zur Transformation des Vergaberechts ("Vergabetransformationspaket")	BMWK	Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
91103	Öffentliche Ausschreibungen verschlanken	BMI, BMWK	Keine Veröffentlichung
91108	Meldefristen im Energierecht harmonisieren	BMWK	Keine Veröffentlichung
91110	Ausnahmen von Berufskraftfahrerqualifikation klarstellen	BMDV	Keine Veröffentlichung
93210	Modernisierung und Digitalisierung der Betriebsverfassung	BMAS	Keine Veröffentlichung
95101	Voraussetzungen der ZÜP: Wohnort/Schriftform, an EU Vorgaben anpassen	BMDV, BMI	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)
98101	Notare als flächendeckende "One-Stop-Shops" zur Beschleunigung der Unternehmensgründung	BMJ, BMWK	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
98104	Notare übernehmen die steuerlichen Anzeigepflichten.	BMF, BMJ	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
98105	Notare übermitteln der Bundesagentur für Arbeit die für die Erteilung der Betriebsnummer erforderlichen Angaben.	BMAS, BMJ	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
98106	Notare zeigen dem Unfallversicherungsträger die Gründung an.	BMAS, BMJ	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
99101	Zuordnung von Vereinseinnahmen gemeinnütziger Körperschaften für Schülerbetreuungsleistungen zum ertragssteuerfreien Zweckbetrieb	BMF	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)
101101	Textform bei Darlehensverträgen	BMJ	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
101105	Entnahmeverfahren für den Barrieren reduzierenden Umbau	BMF	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
105101	Bürokratischen Entlastungen bei der BEG	BMWK	Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V. (GIH)

3.3 Vorschläge, die aus unterschiedlichen Gründen nicht aufgegriffen werden

Tabelle 3 umfasst sämtliche Vorschläge der Kategorien 1 und 2, die von den Ressorts – aus unterschiedlichen Gründen – nicht zur Umsetzung aufgegriffen werden können. Die detaillierten Begründungen sind im jeweiligen Steckbrief (vgl. Anhang) dokumentiert und können durch Anklicken der Identifikationsnummer des jeweiligen Vorschlags eingesehen werden.

Tabelle 3 Vorschläge der Kategorien 1 und 2, die aus unterschiedlichen Gründen nicht aufgegriffen werden

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
01103	Gentechnische Anlagen/Arbeiten nach Sicherheitsstufe S1	BMEL	Allianz der Wissenschaftsorganisationen
01104	Rechtssicherheit	BMEL	Allianz der Wissenschaftsorganisationen
01106	Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung	BMI	Allianz der Wissenschaftsorganisationen
07104	Fachkundenachweis in der Personenbeförderung	BMDV	Bitkom e. V.
08102	Abschaffung Luftsicherheitsschulungsverordnung	BMI	Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)
08103	Flugsicherung: Abrechnung von An-/Abfluggebühren	BMDV	Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)
15102	Überjährige und längerfristige Finanzierung / mehrjährige Projektlaufzeiten und Absicherung im Rahmen von Regierungswechseln	BMF, BMUV	Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
17103	Reduktion des durch die jüngsten Änderungen im Tierschutzgesetz entstandenen Mehraufwands.	BMEL	Bundestierärztekammer e. V.
18101	Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen	BMF, BMWK	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
18102	Stichtagsregelungen einführen/überprüfen	BMUV	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
18105	Änderungstatbestand im Wasserrecht einführen	BMUV	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
18106	Beteiligungsregelung von Fachbehörden optimieren	BMUV	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
18108	Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren	BMUV	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
19105	Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern	BMF	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
19108	Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben	BMUV	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
19201	De-minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG	BMWK	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
19206	Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe	BMF	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
23105	LobbyRG, insbesondere § 2 Abs. 2 LobbyRG	BMI	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
23106	Nachweisgesetz, insbesondere § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 S. 1 NachwG	BMAS	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
23108	SGB IV, insbesondere § 109 SGB	BMAS	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
23109	EntgFG, insbesondere §5 Abs. 1a EntgFG	BMAS	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
23110	BGB, insbesondere § 312 k und § 286 BGB	BMJ	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
26101	Vereinfachung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Bereich der Ergotherapie	BMBF, BMG	Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED)
26102	Harmonisierung der Zuzahlungsregelung für Heilmittelleistungen	BMG	Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED)
26103	Vermeidung unberechtigter Absetzungen aufgrund automatischer Aufrechnung von Zahlbeiträgen	BMG	Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
27102	Aufzeichnungspflichten für Sachzuwendungen an Geschäftskunden vereinfachen	BMF	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
27103	Umsatzbesteuerung auf Auto-Alteile streichen	BMF	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
27108	Keine Verpflichtung zur Nutzung der Berichtsvorlage des BAFA zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	BMAS	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
27109	Risikoanalyse und- management auf der Basis von Green-/White-Lists beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	BMAS	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
28101	Schriftformerfordernis Nachweisgesetz	BMAS	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
28102	Unternehmensmitbestimmung: Delegiertenwahl	BMAS	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
28104	Rechtssicherheit bei Massenentlassungsanzeige schaffen	BMAS	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
28105	Widerspruchsrecht beim Betriebsübergang rechtssicher gestalten	BMAS	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
28109	Beschäftigtendatenschutz sinnvoll anpassen	BMAS, BMI	Bundesvereini- gung der Deut- schen Arbeitge- berverbände (BDA)
28110	Bürokratiearme Umsetzung des Verfahrens zum Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (EFZG) und Koppelung mit dem Ausgleichsverfahren (AAG)	BMAS	Bundesvereini- gung der Deut- schen Arbeitge- berverbände (BDA)
28201	Schriftform durch digitale Wege in der Sozialversicherung ablösen	BMAS	Bundesvereini- gung der Deut- schen Arbeitge- berverbände (BDA)
28202	Alle Bescheinigungen im Rahmen von Abkommen über soziale Sicherheit digitalisieren	BMAS	Bundesvereini- gung der Deut- schen Arbeitge- berverbände (BDA)
28204	Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und öffentlicher Verwaltung vereinfachen	BMI	Bundesvereini- gung der Deut- schen Arbeitge- berverbände (BDA)
28207	Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichten- gesetzes	BMAS	Bundesvereini- gung der Deut- schen Arbeitge- berverbände (BDA)
32101	Festbetragsfinanzierte mehrjährige Zuwendung an gemeinnützige Träger	BMF	Der Paritätische Wohlfahrtsver- band Gesamt- verband e. V.
32102	Freistellung von der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts für Zuwendungsempfänger	BMF	Der Paritätische Wohlfahrtsver- band Gesamt- verband e. V.

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
32103	Streichung von "nicht des Erwerbs wegen" in § 66 AO	BMF	Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
33107	Abschaffung des Psych-Krankenhausvergleiches mit Streichung der Übermittlung der Psych-Personal-Nachweise und der Vereinbarungsdaten an das InEK	BMG	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
35101	Vereinheitlichung von BImSchG-Genehmigungsverfahren	BMUV	Deutscher Bauernverband e. V.
35103	Beschränkung des Zeitfensters zur Nachforderung von Unterlagen bei BImSchG-Genehmigungsanträgen	BMUV	Deutscher Bauernverband e. V.
35109	Privilegierung von clusternden Biogasaufbereitungs-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen im Außenbereich	BMUV, BMWK, BMWSB	Deutscher Bauernverband e. V.
35110	Mehr Flexibilität bei Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen von Gärresten	BMWK	Deutscher Bauernverband e. V.
37103	Angemessenheit eines Kraftfahrzeuges sollte vermutet werden (Harmonisierung mit dem SGB II)	BMAS	Deutscher Caritasverband e. V.
37104	Schnittstellenprobleme UVG - SGB II/XII lösen	BMAS, BMFSFJ	Deutscher Caritasverband e. V.
37106	Entbürokratisierung der HKP-Verordnung	BMG	Deutscher Caritasverband e. V.
37107	Verhandlungen Krankenhaus-Pflegebudget vereinfachen	BMG	Deutscher Caritasverband e. V.
37108	Abschaffung der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung bei Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR 2.0)	BMG	Deutscher Caritasverband e. V.
37110	Entschlackung der Krankenhaus-Strukturprüfungen	BMG	Deutscher Caritasverband e. V.
39101	Optionalen automatischer monatlich anteiliger Steuerabzug durch die Träger der Rentenversicherung	BMF	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
40101	Arbeitszeitflexibilisierung	BMAS	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga)
40102	Schriftform im Arbeitsrecht	BMAS	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga)
40103	Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln	BMEL	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga)
41106	Vereinfachung Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR)	BMF	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer
41108	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	BMAS	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer
45102	Reduktion des Abrechnungsaufwands bei Reisen gemäß §25 UStG	BMF	Deutscher Reiseverband (DRV)
47105	Das Prinzip der Jährlichkeit bei Förderprogrammen öffnen	BMF, BMWSB	Deutscher Städtetag
47106	Bundesmeldegesetz	BMI	Deutscher Städtetag
47107	Wohngeld vereinfachen, Digitalisierung der Prozesse koordinieren und umsetzen	BMWSB	Deutscher Städtetag
48101	Verzicht auf Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen	BMF	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
48107	Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren	BMAS	Deutscher Steuerberaterverband e. V.
48108	Erleichterungen bei den Kug-Abschlussprüfungen	BMAS	Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
51101	Entbürokratisierung der HKP-Verordnung	BMG	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diako- nie und Ent- wicklung e. V.
52107	Erleichterung der Grundbucheinsicht	BMJ	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)
53102	Lieferkettengesetz	BMAS	Die Familienun- ternehmer e. V.
53103	A1-Bescheinigung	BMAS	Die Familienun- ternehmer e. V.
53105	elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheini- gung	BMAS, BMG	Die Familienun- ternehmer e. V.
53108	Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge	BMAS	Die Familienun- ternehmer e. V.
53109	Transparenzregister	BMJ	Die Familienun- ternehmer e. V.
57103	Fachkunde für Taxi- und Mietwagenfahrer	BMDV	eco - Verband der Internet- wirtschaft e. V.
58101	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	BMAS	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitge- berverbände der Metall- und Elektro-Indust- rie e. V.
58102	Nachweisgesetz (NachwG)	BMAS	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitge- berverbände der Metall- und Elektro-Indust- rie e. V.

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
58103	Kurzarbeit/Abschlussprüfung § 421c SGB III	BMAS	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
58104	Künstlersozialversicherungsgesetz	BMAS	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
58105	Beitragseinzugsverfahren § 28h SGB IV	BMAS, BMG	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
58106	Infektionsschutzgesetz/Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Quarantäne und Kinderbetreuung	BMG	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
58107	Entgeltfortzahlungsgesetz/Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)	BMAS	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
58108	Qualifizierungschancengesetz/ Zugangsvoraussetzungen und Antragsverfahren	BMAS	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
58109	Mutterschutzgesetz/Mutterschutzspezifische Gefährdungsbeurteilung	BMFSFJ	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
58110	Kündigungsschutzgesetz/ Reduzierung des Umfangs der Anzeigepflicht nach §§ 17, 18 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) bei Massenentlassungen	BMAS	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
59102	Zeit- und Kostenersparnis durch vollautomatisierte Entscheidungen im Versicherungsgeschäft	BMI	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
59103	Vereinfachung der Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen (§§ 27 ff. Körperschaftsteuergesetz)	BMF	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
59104	Elektronische Rechnungen	BMF, BMI	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
59108	Verbindliche Auskünfte im Steuerrecht	BMF	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
66110	Kleinbetriebsklausel bei der Dokumentationspflicht im Arbeitsschutz wieder einführen.	BMAS	Keine Veröffentlichung

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
66202	Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels abschaffen	BMAS	Keine Veröffentlichung
66203	Belegausgabepflicht	BMF	Keine Veröffentlichung
67101	Vorprüfung von Satzungsfragen kostenfrei ermöglichen	BMJ	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
67103	Digitalisierung: Digitalisierung von Satzungsänderungen - das Verfahren zur Eintragung von Satzungen sollte digitalisiert und vereinfacht werden.	BMJ	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
71101	Zuzahlungsbefreiung in der GKV	BMG	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)
71102	Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderungen	BMF	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)
71106	Einkommensprüfung Grundrente	BMAS	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)
71107	Bewilligungszeiträume verlängern	BMAS, BMFSFJ	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)
71108	Familienversicherung von Kindern über 18 Jahren	BMG	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)
71109	Unterhaltsvorschuss	BMFSFJ	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)
71110	Zahnbonusheft	BMG	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)
72102	Gesetzes z. Umsetzung d. Richtlinie (EU) 2019/1152 ü. transparente u. vorhersehbar. Arbeitsbedingungen i. d. EU im Bereich Zivilrecht ("Arbeitsbedingungenrichtlinie")	BMAS	Startup-Verband

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
73101	(Umsatz-)steuerfreiheit für unentgeltliche Wertabgabe von Sachspenden (Retouren)	BMF	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
73102	Kooperationsmöglichkeiten nach § 57 Abs. 3 AO sind nicht praxistauglich!	BMF	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
73104	Förderung im Ausland grundsätzlich entbürokratisieren	BMF	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
73105	Förderung im Katastrophenfall wie im Ahrtal erleichtern durch Verzicht auf Einzelfallbedarfsprüfung	BMF	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
73107	Zweckbetriebe als sinnvolles Finanzierungs- und Zweckverwirklichungsinstrument	BMF	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
73108	Kooperationen durch Personalüberlassung	BMF	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
73109	Demokratieförderung im Ausland	BMF	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
74102	Transparenzregister nur für Berechtigte öffnen - Sicherheitsrisiken verringern	BMF	Stiftung Familienunternehmen und Politik
74104	Keine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen	BMF	Stiftung Familienunternehmen und Politik
74108	A1-Bescheinigungen digitalisieren	BMAS	Stiftung Familienunternehmen und Politik

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
76102	Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauprojekten im Bereich Naturschutz	BMUV	VATM e. V.
76103	Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich erweitern	BMWSB	VATM e. V.
78101	Künstlersozialabgabe als Umlage einführen	BMAS	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
78102	Unnötige Abgaberegeln abschaffen	BMUV	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
78104	Ausnahme für FuE-Projekte bei Mengenschwellen	BMUV	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
78106	Erörterungstermin abschaffen	BMUV	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
78107	Antragsformular zur Energieeffizienz streichen	BMUV	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
79102	Anhebung des Gewerbesteuerfreibetrags bzw. Ausweitung des Freiberuflerprivilegs auf Soloselbstständige	BMF	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)
79104	Mindestbemessungsgröße bei der Kranken- und Pflegeversicherung für Selbstständige mit der bei Angestellten (520 Euro) harmonisieren	BMG	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)
79108	Vereinfachung der GoBD und Erleichterungen für Solo- und Kleinstunternehmen	BMF	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
80102	Ermöglichung digitaler Satzungsänderungen	BMJ	Verband deutscher Kreditplattformen e. V.
80103	Steuerrecht für nicht gemeinnützige Vereine verbessern	BMF	Verband deutscher Kreditplattformen e. V.
81102	Umsatzsteuer: Ausweitung Übergang Steuerschuldnerschaft	BMF	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
81103	Vereinfachung des steuerlichen Freistellungsverfahrens	BMF	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
81104	Sanktionsdurchsetzungsgesetz II im AWG	BMF, BMWK	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
81107	Vorbeschäftigungsverbot	BMAS	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
81108	Schriftform beim Nachweisgesetz	BMAS	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
82104	Tierversuche bei Klinischen Prüfungen	BMEL	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
82105	Elektr. Beipackzettel (Medikamente)	BMG	Verband For- schender Arz- neimittelher- steller e. V. (vfa)
83104	Beschleunigung des EE-Ausbaus: Stichtagsrege- lung einführen	BMUV	Verband kom- munaler Unter- nehmen e. V. (VKU)
91101	Rückverlegung der Fälligkeit der Sozialversi- cherungsbeiträge auf den Folgemonat	BMAS	Keine Veröf- fentlichung
91106	Abfallbeauftragter: Ausnahme für Kleinbetriebe	BMUV	Keine Veröf- fentlichung
91107	Streichung der Anzeigepflicht für nicht ge- werbsmäßige Transporte ungefährlicher Abfälle	BMUV	Keine Veröf- fentlichung
91109	Ausnahme für behördliche Datenschutzbeauf- tragte bei Beliehenen	BMI	Keine Veröf- fentlichung
93102	Abschaffung des ArbznErfG	BMJ	Keine Veröf- fentlichung
93104	Nachweis für Arbeitssicherheitsunterweisung	BMAS	Keine Veröf- fentlichung
93201	Krankmeldung per E-Mail	BMAS	Keine Veröf- fentlichung
93203	Geltungsbereich Lieferkettengesetz begrenzen	BMAS	Keine Veröf- fentlichung
93205	Handhabung der elektronischen Arbeitsunfä- higkeitsbescheinigung	BMAS, BMG	Keine Veröf- fentlichung
93206	Transparenzregister	BMJ	Keine Veröf- fentlichung
93207	Digitalisierung vorantreiben durch Anpassung des Nachweisgesetzes und des BetrVG	BMAS	Keine Veröf- fentlichung
93304	Strompreisbremse	BMWK	Keine Veröf- fentlichung
95103	Einführung eines zentralen Registers für Luftsicherheitsausbilder	BMDV, BMI	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrs- wirtschaft (BDL)

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
98102	Banken greifen auf die von Notaren vorgenommene Identifizierung zurück.	BMF	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
98103	Notare zeigen der zuständigen Stelle den Beginn einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit an.	BMWK	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
99102	Ermöglichung von Kooperationen mehrerer gemeinnütziger Körperschaften	BMF	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)
99103	Abschaffung des notariellen Beglaubigungserfordernisses für Satzungsänderungen von gemeinnützigen Körperschaften	BMJ	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)
99104	Satzungsänderungen gemeinnütziger Körperschaften ohne verpflichtende flächendeckende Satzungsänderungen gemäß §§ 1 bis 5 der Mustersatzung der Finanzverwaltung	BMF	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)
99105	Verringerung der Auflagen zur Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum für gemeinnützige Körperschaften	BMJ	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)
99107	Umsatzsteuerliche Befreiung von Spenden an gemeinnützige Körperschaften bei Onlinehandel	BMF	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)
99108	Änderung § 72a SGB VIII und Verfahrensdigitalisierung: Sammelabfrage beim Bundeszentralregister (BZR) oder Ausstellung einer sog. Negativbescheinigung seitens des BZR	BMJ	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)
100104	Kassenbonnpflicht kritisch prüfen	BMF	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk
100107	Rücknahme der Abrufpflicht der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber	BMAS	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Ident-Nr. Vor- schlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Ressorts	Verband
101102	Legitimation von Kund*innen bei Folgeverträgen	BMF	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
101107	Reform der Einsichtnahme in das Grundbuch	BMJ	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
103103	Vereinfachung und Vereinheitlichung von Antragsverfahren für Fördermittel	BMF	Bündnis für Gemeinnützigkeit
104101	A1 - Bescheinigung abschaffen	AA, BMAS	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.
105102	Gleiche Anforderungen bei der BEG und der steuerlichen Förderung nach EStG § 35c	BMF, BMWK	Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V. (GIH)

Anhang

Steckbriefe zu den Vorschlägen der Kategorien 1 und 2

Vorschlag 01102**Kategorie 2****Tierversuche**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Tierversuche'**

Zugehörige Vorschläge: **01102, 01104, 17102, 17103, 17104, 82104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMEL****Einstufung des Vorschlags:** Weitere Prüfungen sind erforderlich**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei Ausbildung am Tier, einheitliche Regelungen bei Meldung von Versuchstierzahlen etc.

Umsetzung

Erläuterung der Maßnahme: siehe unten.

Weitere Prüfung**Maßnahmen zur weiteren Prüfung:**

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Eine Anpassung der AVV ist grundsätzlich geplant. Dabei sind jedoch auch die im Koalitionsvertrag vereinbarten Änderungen im Bereich tierschutzrechtlicher Regelungen zu berücksichtigen, welche im Lauf der Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden sollen.

Vorschlag 01103

Kategorie 1

Gentechnische Anlagen/Arbeiten nach Sicherheitsstufe S1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMEL

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vorgeschlagen werden Änderungen an rd. 30 Vorschriften zum Themenbereich Gentechnik. Dabei handelt sich im Einzelnen um komplexe Fragen mit erheblicher Relevanz für Sicherheit, Vollzug und behördliche Kontrolle.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag steht nicht mit den sich aus dem Vorsorgeprinzip ergebenden hohen Anforderungen in Einklang.

Vorschlag 01104

Kategorie 2

Rechtssicherheit

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Tierversuche'**

Zugehörige Vorschläge: **01102, 01104, 17102, 17103, 17104, 82104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMEL

Einstufung des Vorschlags: Der Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vereinheitlichung der Durchführung der gesetzlichen Vorgaben zur Genehmigung von Tierversuchen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die vorliegenden Vorschläge wären mit Änderungen der versuchstierrechtlichen Vorschriften im Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Versuchstierverordnung verbunden. Diese Vorschriften sind zuletzt im Jahr 2021 geändert worden, um die vollständige Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU sicherzustellen und das anhängige Vertragsverletzungsverfahren (VVV) zu beenden. Die Europäische Kommission hatte die richtlinienkonforme Umsetzung im Jahr 2022 bestätigt und das VVV beendet. Vor diesem Hintergrund werden Änderungen der versuchstierrechtlichen Vorschriften für nicht erforderlich gehalten. Erneute Änderungen an diesen Vorschriften bergen außerdem ein sehr hohes Risiko für eine Nichtumsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie und damit für die erneute Einleitung eines VVV. Auch aus diesem Grund sind keine Änderungen der versuchstierrechtlichen Vorschriften geplant.

Vorschlag 01105

Kategorie 2

Regulierung von Freisetzung und Inverkehrbringen von Produkten neuer Züchtungstechniken

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMEL

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Regulierung von Freisetzung und Inverkehrbringen von Produkten neuer Züchtungstechniken

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel vorgelegt. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einer Positionierung zu diesem Vorschlag, der bestimmte, mit diesen neuen Techniken erzeugte Pflanzen vom Regelungsbereich des Gentechnikrechts ausnimmt.

Eine weitere Prüfung des Vorschlags 01105 setzt den Abschluss des o.g. Rechtssetzungsverfahrens auf europäischer Ebene voraus.

Vorschlag 01106

Kategorie 2

Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Es wird vorgeschlagen, eine gemeinsame Plattform für alle bestehenden Lobbyregister in Deutschland zu schaffen. Derzeit gibt es auf Bundesebene ein Lobbyregister; verschiedene Länder haben eigene Register aufgesetzt.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Am 20. Juni 2023 haben die Fraktionen der SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht. Im Zuge dieser Beratungen werden eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen diskutiert werden können. Dieser Vorschlag ist aber nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs, da er nicht umsetzbar ist. Durch Lobbyregister steuern die Gesetzgeber in Bund und Ländern den jeweiligen Umgang mit Interessenvertretungen. Die Lobbyregister sind keine Adressbücher, sondern teils immanenter Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zu Gesetzgebungsverfahren. Landes- und Bundeslobbyregister unterscheiden sich rechtlich und technisch zu stark voneinander. Die Lobbyregister der Länder beruhen auf Landesrecht, sind stets bei den Landesparlamenten verortet und dort teilweise integraler Bestandteil der Parlamentsdokumentation. Die vorgeschlagene Möglichkeit einer Leiteintragung im öffentlichen Lobbyregister des Bundes, auf die die unterschiedlich strukturierten Lobbyregister der Länder verweisen können, dürfte zwar auf einer technischen Ebene grundsätzlich vorstellbar sein, verkennt jedoch die eigenständige verfassungsrechtliche Stellung der Landesgesetzgeber.

Vorschlag 01107
Vergabetransformationspaket

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMWK und BMI

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vergabetransformationspaket

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Vorschläge werden im Rahmen des Vergabetransformationspakets berücksichtigt.
Die Stellungnahme enthält mehrere, recht unterschiedliche Vorschläge, die mit weiteren Zielen und Interessen im Rahmen der Vergabetransformation abgewogen werden müssen. Dabei sind insbesondere geplante Vereinfachungen mit der ebenfalls geplanten stärkeren Verbindlichkeit der nachhaltigen Beschaffung in Einklang zu bringen. Daher können die verschiedenen Vorschläge nur gebündelt im Vergabetransformationspaket berücksichtigt werden (siehe auch 83106).

Vorschlag 05101

Kategorie 2

Reform der Berufskraftfahrerqualifikation - "2-in-1 Lösung"

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMDV

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Reform der Berufskraftfahrerqualifikation - "2 in 1"-Lösung

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen
- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von Sonstigen (siehe Begründung)

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Bereits jetzt ist es möglich, dass Fahrschulen die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen D, DE so gestalten, dass die Bewerber im Anschluss daran auch in der Lage sind, die Prüfung zur Grundqualifikation (theoretische und praktische Prüfung) zu bestehen.

Das BMDV prüft darüber hinaus, ob und wie eine Zusammenlegung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung und der Grundqualifikation möglich ist.

Auf die Höhe der Kosten hat das BMDV keinen Einfluss.

Vorschlag 05102
Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMDV

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Das Anliegen, bürokratische Hürden im Interesse des Busgewerbes sowie des eingesetzten Fahrpersonals abzubauen, ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich unterstützt. Für Taxifahrer war bereits vor der Novelle des PBefG trotz Vorliegens einer Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) zusätzlich erforderlich, da diese ihre Ortskenntnis nachweisen mussten. Mit der Novelle des PBefG ist die Ortskundeprüfung entfallen. Stattdessen wird nun für Taxi- und Mietwagenfahrer sowie für Fahrer von Fahrzeugen des gebündelten Bedarfsverkehrs ein Nachweis der Fachkunde gefordert.

Daher war seinerzeit als Folgeänderung § 48 Absatz 2 Nr. 4 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) anzupassen.

Eine Befreiung von dem Erfordernis einer FzF für Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen D1 und D kommt ggf. in Betracht, wenn die Inhalte des Fachkundenachweises bereits durch die Ausbildung und Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klassen D1 und D abgedeckt sind. Dies kann jedoch erst entschieden werden, wenn die konkrete Ausgestaltung des Kleinen Fachkundenachweises feststeht. Siehe hierzu die Ausführungen zu den Enlastungsvorschlägen 07104 und 57103.

Vorschlag 05104

Kategorie 1

Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung des Vergaberechts und Implementierung von Preisgleitklauseln

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Vergabeverfahren**'

Zugehörige Vorschläge: **05104, 19110, 32102, 35104, 83106, 91103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung des Vergaberechts und Implementierung von Preisgleitklauseln

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Vorschläge werden im Zuge des Vergabetransformationspaket berücksichtigt.

Die Vorschläge zur allgemeinen Vereinfachung der Vergabeverfahren werden insbesondere unter Berücksichtigung der KMU-Themen geprüft. Das konkret angesprochene Themenfeld von Preisgleitklauseln in öffentlichen Aufträgen wurde u.a. von BMWK, BMDV und BMWSB in 2022 in Rundschreiben aufgenommen und erleichtert. Sie sind insbesondere mit haushälterischen Grundsätzen der wirtschaftlichen Beschaffung in Einklang zu bringen (siehe auch 83106).

Vorschlag 07101

Kategorie 1

Schriftformerfordernisse

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Gesetzliche elektronische Form im Nachweisgesetz zulassen**'

Zugehörige Vorschläge: **07101, 08101, 27105, 53110, 57102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Gefordert wird die Zulassung der elektronischen Form für den arbeitgeberseitigen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen nach dem Nachweisgesetz (NachwG)

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber dazu, die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen – wie die vereinbarte Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. – schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen, wenn diese Vereinbarungen nicht schon – wie üblich – in einem schriftlichen Arbeitsvertrag stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen, erhalten so einen einfach zu handhabenden, beweiskräftigen Nachweis ihrer Vertragsbedingungen, um Rechtssicherheit zu haben und auf dieser Grundlage Ansprüche ggf. auch einklagen zu können.

Diese Anforderungen können neben der Schriftform grds. auch bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hiermit umgehen kann. Daher könnte zugelassen werden, dass neben dem schriftlichen Arbeitsvertrag auch ein von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in elektronischer Form nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch geschlossener Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag den Nachweis ersetzt. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der elektronischen Form vertraut und im Hinblick auf die für das Arbeitsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen auch bereit sind, mit digitalen Dokumenten umzugehen. Ausgenommen werden sollten die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Eine entsprechende Regelung könnte ins Nachweisgesetz aufgenommen werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Erläuterung der Maßnahme:

Im Nachweisgesetz wird eine Regelung geschaffen, wonach die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden elektronischen Form nach § 126a Bürgerliches

Gesetzbuch geschlossen wurde. Entsprechendes gilt für Änderungsverträge bei Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen. Ausgenommen sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Vorschlag 07104

Kategorie 1

Fachkundenachweis in der Personenbeförderung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMDV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Fachkundenachweis in der Personenbeförderung

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der „Kleine Fachkundenachweis“ ist in der 19. Legislaturperiode mit der Novelle des Personenbeförderungsrechts in das Fahrerlaubnisrecht eingeführt worden. Die Verkehrsministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 22./23. März 2023 die Einführung einer Online-Prüfung zum Erwerb des Kleinen Fachkundenachweises beschlossen und das BMDV gebeten, die Prüfungsinhalte festzulegen und gemeinsam mit den Ländern abzustimmen. Dieser Abstimmungsprozess, in den auch die Expertise des Taxi- und Mietwagengewerbes einbezogen wird, dauert an. Zeitgleich ist die Ortskundeprüfung weggefallen. Vor diesem Hintergrund kommt eine Streichung nicht in Betracht.“

Vorschlag 07105

Kategorie 1

Beschleunigung Mobilfunk- und Festnetzausbau

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Privilegierung im Außenbereich (Mobilfunk)**'

Zugehörige Vorschläge: **07105, 76101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ, BMDV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beschleunigung Mobilfunk- und Festnetzausbau

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die Bedarfe des Mobilfunkausbaus werden umfassend bei der aktuellen Überarbeitung der Regelung in § 86a Grundbuchverordnung durch BMJ berücksichtigt. So ist zum einen vorgesehen, dass der Anwendungsbereich um die für den Betrieb von Telekommunikationsanlagen notwendigen physischen Infrastrukturen, wie Funkmasten, einschließlich der Kabel erweitert wird. Zum anderen wird das berechnete Interesse für die ausbauenden Funkturmunternehmen konkretisiert.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Bundesregierung setzt sich für eine leichtere und schnellere Eigentümerrecherche für potenziell geeignete Liegenschaften ein (siehe Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13.07.2022, S. 20). Ziel ist es, die aufwändige Akquise von Flächen für den Mobilfunkausbau aber auch die Planung von Glasfaserstrecken zur Errichtung von FTTH/B-Anschlüssen zu beschleunigen.

Vorschlag 07106

Kategorie 2

Digitalisierung in der Arbeits- und Fachkräfteeinwanderung

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Visaverfahren bei Fachkräften**'

Zugehörige Vorschläge: **07106, 08104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: AA und BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt.

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Digitalisierung in der Arbeits- und Fachkräfteeinwanderung: Vereinfachung und Beschleunigung der Visaverfahren im Bereich der Erwerbsmigration durch organisatorische, gesetzgeberische und technische Anpassungen, u. a. Ermöglichung einer digitalen Antragstellung und Kommunikation, digitale Terminvergabe, parallele und nicht sequentielle Bearbeitung des Antrags durch die beteiligten Behörden, Einführung von Sammelverfahren.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

An der Digitalisierung und Modernisierung des Visumverfahrens insbesondere für Fachkräfte wird bereits an verschiedenen Strängen gearbeitet.

Die angeregte Digitalisierung des Visumverfahrens ist bereits in Umsetzung: Das Auswärtige Amt betreibt seit Juni 2023 das Auslandsportal als Antragsplattform. Antragstellende können sich registrieren, ein Online-Formular ausfüllen, antragsbegleitende Dokumente hochladen und den Antrag für die blaue Karte EU online stellen. Seit August 2023 sind die weiteren für Fachkräfte relevanten Antragskategorien digitalisiert. Diese werden bis zum Jahresende an den relevantesten Auslandsvertretungen ausgerollt. Das Visumverfahren wird bis zum 1.1.2025 umfassend digitalisiert und weltweit zur Verfügung gestellt.

Die Terminvergabe an den Auslandsvertretungen ist bereits digitalisiert, wird im Rahmen der Visadigitalisierung über das Auslandsportal noch einmal verbessert. Ebenso erfolgt die Bearbeitung der aktuell noch analog eingereichten Visaanträge seit Jahren digital.

Eine digitale Bearbeitung und Übermittlung von Antragsunterlagen zwischen den beteiligten Behörden ist über die vom BVA betriebenen Schnittstellen seit 2007 möglich und wird von der BA und aktuell etwa der Hälfte der Ausländerbehörden benutzt. Die Schnittstellen werden kontinuierlich ausgebaut: So wurde im August 2023 eine Binärdatenschnittstelle weltweit ausgerollt, die die Übertragung von Visumakten an die Ausländerbehörden ermöglicht.

Weitere Überlegungen zur Digitalisierung und Vereinfachung werden in verschiedenen Gremien innerhalb der Bundesregierung beraten und geprüft.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Digitalisierung der Antragstellung und Bearbeitung für Fachkräftevisa bis Jahresende 2023, einschließlich Rollout an den relevantesten Auslandsvertretungen; umfassende Visadigitalisierung bis Ende 2024 und globaler Rollout.

Zum Jahresbeginn 2025 werden wir ein vollständig digitalisiertes Visumantragsverfahren anbieten können.

Vorschlag 08101

Kategorie 1

Schriftformerfordernis im Nachweisgesetz streichen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Gesetzliche elektronische Form im Nachweisgesetz zulassen**'

Zugehörige Vorschläge: **07101, 08101, 27105, 53110, 57102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Gefordert wird die Zulassung der elektronischen Form für den arbeitgeberseitigen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen nach dem Nachweisgesetz (NachwG)

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber dazu, die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen – wie die vereinbarte Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. – schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen, wenn diese Vereinbarungen nicht schon – wie üblich – in einem schriftlichen Arbeitsvertrag stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen, erhalten so einen einfach zu handhabenden, beweiskräftigen Nachweis ihrer Vertragsbedingungen, um Rechtssicherheit zu haben und auf dieser Grundlage Ansprüche ggf. auch einklagen zu können.

Diese Anforderungen können neben der Schriftform grds. auch bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hiermit umgehen kann. Daher könnte zugelassen werden, dass neben dem schriftlichen Arbeitsvertrag auch ein von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in elektronischer Form nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch geschlossener Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag den Nachweis ersetzt. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der elektronischen Form vertraut und im Hinblick auf die für das Arbeitsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen auch bereit sind, mit digitalen Dokumenten umzugehen. Ausgenommen werden sollten die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Eine entsprechende Regelung könnte ins Nachweisgesetz aufgenommen werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Erläuterung der Maßnahme:

Im Nachweisgesetz wird eine Regelung geschaffen, wonach die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden elektronischen Form nach § 126a Bürgerliches

Gesetzbuch geschlossen wurde. Entsprechendes gilt für Änderungsverträge bei Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen. Ausgenommen sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Vorschlag 08102

Kategorie 1

Abschaffung Luftsicherheitsschulungsverordnung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Abschaffung der Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV)

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) ist gerade in Zusammenarbeit mit den Luftsicherheitsverbänden neugefasst worden. Der Bundesrat hat der Neufassung am 16. Juni 2023 zugestimmt, sodass sie demnächst in Kraft treten wird. Die alte Luftsicherheits-Schulungsverordnung vom 2. April 2008 deckte die umfangreichen neuen EU-Vorgaben zur Einstellung und Schulung von Personal im Bereich Luftsicherheit nach Kapitel 11 der DVO (EU) 2015/1998 vom 5. November 2015 nicht ab und musste deshalb auf der Grundlage der Verordnung (EG) 300/2008 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und in Verbindung mit § 17 Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes neugefasst werden. Aus den oben genannten Gründen kann der Vorschlag nicht umgesetzt werden.

Vorschlag 08103

Kategorie 2

Flugsicherung: Abrechnung von An-/Abfluggebühren

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMDV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Flugsicherung: Abrechnung von An-/Abfluggebühren

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Aus fachlicher Sicht kann eine Verlagerung der Faktura für An- und Abfluggebühren auf EUROCONTROL nicht befürwortet werden. Möglichen Effizienzgewinnen einiger großer Fluggesellschaften stünde ein erheblicher Mehraufwand auf Seiten der in Deutschland tätigen Flugsicherungsunternehmen und Flugplätze gegenüber. Der Gesamtaufwand, die Daten dezentral aufzubereiten und an EUROCONTROL zu übermitteln, könnte im Ergebnis daher sogar zu unerwünschten Gebührenerhöhungen für die Fluggesellschaften führen.

Vorschlag 08104

Kategorie 2

Schlankere Visums- und Anerkennungsverfahren für Aufenthaltstitel für Arbeitskräfte aus Drittstaaten

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Visaverfahren bei Fachkräften**'

Zugehörige Vorschläge: **07106, 08104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMI und AA

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beschleunigung und Vereinfachung der Visaverfahren, konkret der Verfahren an den Auslandsvertretungen, der Anerkennungsverfahren für die ausländischen Berufsabschlüsse und der Verfahren bei den Ausländerbehörden.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

An der Digitalisierung, Modernisierung und Beschleunigung der Visaverfahren wird insbesondere im Bereich der Fachkräfteeinwanderung bereits auf verschiedenen Ebene gearbeitet.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)
- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften
- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Die angeregte Digitalisierung des Visumverfahrens ist bereits in Umsetzung: Das Auswärtige Amt betreibt seit Juni 2023 das Auslandsportal als Antragsplattform. Antragstellende können sich registrieren, ein Online-Formular ausfüllen, antragsbegleitende Dokumente hochladen und den Antrag für die blaue Karte EU online stellen. Seit August 2023 sind die weiteren für Fachkräfte relevanten Antragskategorien digitalisiert. Diese werden bis zum Jahresende an den relevantesten Auslandsvertretungen ausgerollt. Das Visumverfahren wird bis zum 1.1.2025 umfassend digitalisiert und weltweit zur Verfügung gestellt.

Die Bearbeitung der aktuell noch analog eingereichten Visumanträge erfolgt seit Jahren digital.

Eine digitale Bearbeitung und Übermittlung von Antragsunterlagen zwischen den beteiligten Behörden ist über die vom BVA betriebenen Schnittstellen seit 2007 möglich und wird von der BA und aktuell etwa der Hälfte der Ausländerbehörden benutzt. Die Schnittstellen werden kontinuierlich ausgebaut: So wurde im August 2023 eine Binärdatenschnittstelle weltweit ausgerollt, die die Übertragung von Visumakten an die Ausländerbehörden ermöglicht. Weitere Überlegungen zur Digitalisierung und Vereinfachung werden in verschiedenen Gremien innerhalb der Bundesregierung beraten und geprüft.

Vorschlag 15102

Kategorie 2

Überjährige und längerfristige Finanzierung / mehrjährige Projektlaufzeiten und Absicherung im Rahmen von Regierungswechseln

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Mehrjährige Zuwendungen**'

Zugehörige Vorschläge: **15102, 32101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMF und BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag thematisiert Herausforderungen im Zusammenhang mit zu kurzen Projektlaufzeiten, der überjährigen Finanzierung und auch der Absicherung im Rahmen von Regierungswechseln. Konkret werden mehrjährige Projektlaufzeiten gefordert. Zudem seien die Fristen zwischen Antragstellung, Projektdurchführung und Projektabschluss oftmals zu eng bemessen. Ein konkreter Vorschlag wird nicht unterbreitet.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Zuwendungsrechtliche Förderprogramme orientieren sich grundsätzlich an der Jährlichkeit des Haushaltes. Es gibt aber auch im Rahmen der Projektfinanzierung bereits die Möglichkeit, die Finanzierung mehrjährig auszugestalten. Insoweit ist auf das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 3 Abs. 1, 16 BHO) hinzuweisen, über welche mehrjährige Verpflichtungen bereits eingegangen werden können.

Vorschlag 16101

Kategorie 2

**Einziges Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsanmeldungen und
Meldeumfang reduzieren**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Einziges Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsanmeldungen und Meldeumfang reduzieren

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Im Rahmen der Start-up-Strategie wird derzeit im BMWK die Schaffung eines One-Stop-Shops für Gründungen im Sinne einer zentralen Online-Anlaufstelle, auf der alle Schritte einer Gründung erledigt werden können, geprüft. Eine Erweiterung eines solchen Angebots um Verwaltungsdienstleistungen mit Bezug zu Meldepflichten für bestehende Unternehmen erscheint zum jetzigen Zeitpunkt zu ambitioniert.

Vorschlag 16102
Zeitnahe Betriebsprüfung

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) fordert eine zeitnähere Außenprüfung. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten einbezogen werden. Die Prüfung von Steuerkontrollsystemen (Artikel 97 § 38 EGAO) sollte auch für KMU geöffnet werden.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Durch die seit 1. Januar 2023 geltende Neuregelung zur Erprobung alternativer Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung auf Grundlage unternehmensinterner Steuerkontrollsysteme wurde die Möglichkeit geschaffen, dem Steuerpflichtigen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen **für die nachfolgende Außenprüfung** eine angemessene Beschränkung der Ermittlungsmaßnahmen zuzusagen. Erleichterungen in der laufenden Prüfung sieht die Regelung unabhängig von der Unternehmensgröße nicht vor (vgl. dazu aber § 197 Absatz 4 AO). Es handelt sich bei der gesetzlichen Vorschrift in Artikel 97 § 38 EGAO bewusst um eine befristete Regelung. Die Ergebnisse aus den Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen und den daraufhin zugesagten Erleichterungen sind von den Ländern bis zum 30. April 2029 zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden dem BMF bis zum 30. Juni 2029 mitgeteilt. Es sollten zunächst die Erfahrungen und die Wirkung der in dem oben genannten Gesetz geregelten Änderungen abgewartet werden, bevor weitere Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Vorschlag 16103

Kategorie 1

Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Einführung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG) erörtert seit Anfang 2020 intensiv das Konzept zur Reform der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft. Das Konzept wird unter Berücksichtigung der Hinweise der Europäischen Kommission und der jüngsten EuGH und BFH-Rechtsprechung fortentwickelt und sieht bereits ein Antragsverfahren vor.

Mit dem Beschluss des BFH vom 26. Januar 2023 - V R 20/22 (V R 40/19) hat der BFH ein erneutes Vorabentscheidungsersuchen zum Thema Organschaft vorgelegt. Der BFH bittet den EuGH um Klärung, ob bei umsatzsteuerrechtlichen Organschaften an der bisherigen Annahme der Nichtsteuerbarkeit sog. Innenumsätze weiter festzuhalten ist.

Ob der EuGH es als unionsrechtswidrig beurteilen wird, dass Innenleistungen nach nationalem Recht nicht steuerbar sind, und welche Konsequenzen hieraus für das Rechtsinstitut der Organschaft zu ziehen sind, ist derzeit nicht prognostizierbar. Ein Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe ist daher erst nach Veröffentlichung der Entscheidung des EuGH sowie der Folgeentscheidungen des BFH möglich.

Vorschlag 16104

Kategorie 1

Anpassung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter und der Abschreibungsregelungen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Es wird die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG, § 6 Absatz 2 EStG) von 800 € auf mindestens 1.200 € und zeitgleich die Abschaffung des Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a EStG) gefordert. Sollte der Sammelposten nicht abgeschafft werden, sollte die Grenze ebenfalls deutlich erhöht werden und die Abschreibungsdauer von 5 Jahre auf 3 Jahre gesenkt werden.

Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung (kürzere Produktions- und Innovationszyklen) eine Überprüfung und Anpassung der AfA-Tabellen (Tabellen für die Absetzung für Abnutzung oder auch Abschreibungstabellen) unter Verkürzung der Nutzungs- und Abschreibungszeiträume sowie eine zeitliche Entfristung der degressiven Absetzung für Abnutzung gefordert. Zudem soll die im Koalitionsvertrag verabredete "Superabschreibung" für Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter (Investitionsprämie) möglichst praktikabel ausgestaltet werden.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Anhebung der Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 € und für Sammelposten auf 5.000 € sowie Senkung der Auflösungsdauer der Sammelposten auf 3 Jahre, sowie Umsetzung der Investitionsprämie und Wiedereinführung der degressiven AfA.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Erläuterung der Maßnahme:

Durch die Erhöhung der Betragsgrenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) können positive Liquiditätseffekte für Unternehmen erzielt werden und Freiräume für neue Investitionen geschaffen werden. Die Anpassung des Sammelpostens hinsichtlich der Betragsgrenze und der Auflösungsdauer führt zu Bürokratieabbau und Rechtssicherheit, da Streitigkeiten über Abschreibungsdauern der betroffenen Wirtschaftsgüter vermieden werden können.

Die degressive AfA kann dazu beitragen Investitionsanreize zu setzen. Im Wachstumschancengesetz schlägt die Bundesregierung sowohl eine degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter als auch für neue Wohngebäude vor.

Die im Koalitionsvertrag verabredete Investitionsprämie für Klimaschutz ist ebenfalls im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes enthalten. Sie soll so ausgestaltet werden, dass sie sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer wie auch für die Finanzverwaltung gut administrierbar und annehmbar ist. Gleichzeitig müssen die Vorgaben des EU-Beihilferechts eingehalten werden.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die Bundesregierung ist sich der Komplexität der Abschreibungsregelungen bewusst. Sie prüft daher, wie die Regelungen vereinfacht und verbessert werden können. Eine solche Maßnahme muss jedoch gründlich durchdacht und vorbereitet werden, damit auch die gewünschten Ergebnisse erzielt werden können. Eine Umsetzung ist daher kurzfristig nicht möglich.

Vorschlag 16105**Kategorie 1****Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung praxistauglich anpassen**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Optierende Gesellschaft nach KStG'

Zugehörige Vorschläge: **16105, 27101****Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:****Umsetzung erfolgt/beabsichtigt/angestoßen (Teilweise Umsetzung)****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMF****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags hinsichtlich § 1a KStG ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Die Option zur Körperschaftsbesteuerung solle dahingehend angepasst werden, dass Erleichterungen bei der erforderlichen Einbringung funktional wesentlichen Sonderbetriebsvermögens, der Nachversteuerung von bisher thesaurierten Beträgen i. S. d. § 34a EStG sowie bei der Organgesellschaftsfähigkeit geschaffen werden.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf eine materiell-rechtliche Anpassung der Voraussetzungen und Konsequenzen der Optionsausübung gerichtet, die aus fachlichen Gründen abgelehnt werden. Ein Beitrag zum Bürokratieabbau ergäbe sich aus der Umsetzung der Forderungen zudem nicht unmittelbar.

Ressort: BMF**Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags hinsichtlich § 34a EStG ist bereits angestoßen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Reform der Thesaurierungsbegünstigung durch eine Reihe von Vorschlägen, u.a.:

- Absenkung der Thesaurierungsbelastung für reinvestierte Gewinne
- Änderung der Verwendungsreihenfolge (hier: Einführung eines Wahlrechtes hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung, aber auch: vorrangige Entnahme der sog. Alrücklagen)
- Nachversteuerung auf Antrag mit dem individuellen Steuersatz
- Abschaffung der Mindestbeteiligung
- Keine Berücksichtigung von Entnahmen für Ertragsteuern bei der Berechnung des nicht entnommenen Gewinns, Einbeziehung von nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (insbesondere Gewerbesteuer) in die Sondertarifierung
- Keine Nachversteuerung bei Rechtsformwechsel und Einbringung in eine Kapitalgesellschaft

(einschließlich der Fälle der Option nach § 1a KStG)

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Entnahmen für Steuern nach § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG und die Gewerbesteuer werden bei der Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns nicht berücksichtigt.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Änderung § 34a EStG im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz).

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Im Übrigen Nichtumsetzung der Maßnahmen. Insbesondere die im Rahmen des Referentententwurfs zum Wachstumschancengesetz vorgeschlagene Änderung der Verwendungsreihenfolge wurde gestrichen.

Änderungen bei der Thesaurierungsbelastung und Nachversteuerung führen nicht nur zur erheblichen Steuermindereinnahmen, sie gefährden auch die bestehende Rechtsformneutralität. Der Verzicht auf eine Nachversteuerung bei Rechtsformwechsel/Einbringung wäre darüberhinaus verfassungsrechtlich bedenklich und es besteht insbesondere in internationalen Sachverhalten die Gefahr von Steuerausfällen. Eine Abschaffung der Mindestbeteiligung führt zu erheblichem Bürokratieaufwuchs in den Finanzämtern für Kleinstbeteiligungen, ohne dass damit der Sinn und Zweck der Norm (Förderung der Eigenkapitalbildung) erreicht würde.

Vorschlag 16106

Kategorie 1

Außensteuergesetz überarbeiten

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Außensteuergesetz novellieren**'

Zugehörige Vorschläge: **16106, 18110, 78110**

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Umsetzung beabsichtigt sowie weitere Prüfung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt.

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung mit Einführung der globalen effektiven Mindestbesteuerung (Säule 2) von 25 auf 15 Prozent

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Umsetzung erfolgt im Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz als eine der steuerlichen Begleitmaßnahmen; der Regierungsentwurf dazu wurde am 16. August 2023 im Bundeskabinett beschlossen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Umsetzung erfolgt im Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist für Ende des Jahres geplant.

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Aufgrund der neuen Regelungen der Mindestbesteuerung wird eine erneute Überarbeitung der Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 bis 13 AStG) für erforderlich gehalten. Der Aktivitätskatalog des § 8 Absatz 1 AStG sollte zeitgemäß ausgestaltet und die Definition der passiven Einkünfte sollte an die Definition für die Mindestbesteuerung angepasst werden.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

Im Lichte der Umsetzung der effektiven globalen Mindestbesteuerung wird weiter geprüft werden, ob eine zusätzliche Verschlinkung der nationalen BEPS-Regelungen möglich ist.

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die bestehenden nationalen Missbrauchsnormen wurden im Zuge der Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung bereits evaluiert. Als Ergebnis wurden in den Regierungsentwurf des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes steuerliche Begleitmaßnahmen wie die Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung und die Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der Lizenzschränke auf jeweils 15 % aufgenommen. Damit werden wichtige Petiten der Wirtschaft bereits umgesetzt.

Weitere Maßnahme werden geprüft.

Die Hinzurechnungsbesteuerung wurde mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz umfassend reformiert. Die Einführung eines Passivkatalogs wurde damals intensiv geprüft, aber in Abstimmung mit den Ländern nicht umgesetzt, da sich der Aktivkatalog in der Praxis bewährt hat. An dieser Entscheidung soll festgehalten werden.

Vorschlag 16109

Kategorie 2

Anpassungen betrieblich veranlasster Sachzuwendungen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Sachzuwendungen'

Zugehörige Vorschläge: **16109, 27102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Kein konkreter Vorschlag; allgemein wird nur eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Regelungen in Bezug auf Zuwendungen und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer vorgeschlagen; die Beträge - insbesondere der Betrag von 35 Euro in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG (Betriebsausgabenabzugsverbot für Geschenke) - sollten angehoben werden.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Anhebung des Betrages von 35 Euro auf 50 Euro. Eine über die Anhebung der Betragsgrenze hinausgehende Änderung wird abgelehnt. So wird an der personen- und wirtschaftsjahrbezogenen Grenze festgehalten, um dem Ziel der Regelung zur Eindämmung des Spesenunwesens gerecht zu werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Maßnahme ist Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) enthalten.

Vorschlag 16110
Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess

Kategorie 2

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Umsetzung erfolgt/beabsichtigt/angestoßen (Teilweise Umsetzung)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess: Schnellere Digitalisierung des gesamten Kurzarbeitergeldprozesses einschl. der Einbeziehung einer "Vollmachtsdatenbank" sowie der Steuerberaterplattform in das Datensystem der Bundesagentur für Arbeit.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Auch das BMAS befürwortet die hier gewünschte zügigere Digitalisierung im Kurzarbeitergeld-Prozess. KEA (Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen) ist als zusätzlicher, optionaler Weg für die elektronische Beantragung eingeführt worden. Die rechtlichen Voraussetzungen für KEA sind durch Ergänzung des § 323 Abs. 2 SGB III und Änderung des § 108 SGB IV bereits in 2021 geschaffen worden. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen BMAS und BA wird geprüft, ob die Prozesse beim Kurzarbeitergeld möglichst vollständig digitalisiert werden können. Dabei ist auch geplant, die Perspektive der Nutzenden (u.a. der Steuerberater) durch Interviews zu berücksichtigen.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Arbeitsgruppe zwischen BMAS und BA

Ressort: BMAS

Einstufung der Vorschläge: Die Umsetzung der Vorschläge ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung der Vorschläge:

Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess:

- a) Beschränkung der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Kleinbetrieben auf die Fälle, in denen ein Verdacht auf Rechtsmissbrauch gegeben ist.
- b) Einführung von Bagatellgrenzen für Rückforderungen und Erstattungen.

c) Einräumung einer Vertretungsbefugnis von Steuerberaterinnen und Steuerberatern in Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Vorschlag (a) „Beschränkung der Abschlussprüfungen auf Kleinstbetriebe mit Verdacht auf Rechtsmißbrauch“

BMAS lehnt die hier vorgeschlagene Beschränkung wegen der erheblichen Gefahr ab, dass Abrechnungsfehler, die gerade bei KMU gehäuft auftreten können, die zum ersten Mal Kurzarbeit eingeführt haben, zu Lasten der Arbeitslosenversicherung nicht korrigiert werden.

Vorschlag (b) „Einführung Bagatellgrenzen“

BMAS lehnt die hier vorgeschlagene Einführung von Bagatellgrenzen im Bereich des Kurzarbeitergeldes aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken ab. Um den zu erstattenden oder zurückzufordernden Beitrag ermitteln zu können, ist die Durchführung der Abschlussprüfung mit entsprechenden Korrekturen der monatlichen Anträge bzw. Abrechnungslisten durch den Arbeitgeber erforderlich. Erst dadurch kann überhaupt festgestellt werden, ob eine Erstattung oder Rückforderung und in welchem Umfang diese vorzunehmen ist. Die Einführung einer Bagatellgrenze würde daher nicht zu einer verfahrensmäßigen Entlastung für die Betriebe führen.

Vorschlag (c) „Einräumung einer Vertretungsbefugnis von Steuerberater*Innen in Widerspruchsverfahren“

BMAS lehnt die hier geforderte Rechtsänderung "Einführung einer Vertretungsbefugnis in Widerspruchsverfahren für Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Angelegenheit zum Kurzarbeitergeld" ab. Die Vertretung in den Widerspruchsverfahren als auch bei den anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erfordert eine fundierte rechtliche Betreuung oder Aufklärung nach der Verkehrsanschauung, die eine substantielle Rechtsprüfung erfordern und sich nicht auf die bloße Anwendung des Rechts beschränken (was für die Antragsstellung beim Kurzarbeitergeld noch angenommen werden kann). § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) unterstellt nach der Gesetzesbegründung (BR-Drucks 623/06, S. 2) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. mit zahlreichen Nachweisen BR-Drucks 623/06, S. 47ff.) gerade solche Dienstleistungen, die eine substantielle Rechtsprüfung im Einzelfall erfordern und sich nicht auf die bloße Anwendung des Rechts beschränken, dem Anwendungsbereich des RDG, wodurch nur die nach dem RDG Berechtigten (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) diese Dienstleistungen anbieten dürfen.

Vorschlag 17102

Kategorie 2

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei der Ausbildung am Tier

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Tierversuche'

Zugehörige Vorschläge: **01102, 01104, 17102, 17103, 17104, 82104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMEL

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei Ausbildung am Tier, einheitliche Regelungen bei Meldung von Versuchstierzahlen etc.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Eine Anpassung der AVV ist grundsätzlich geplant. Dabei sind jedoch auch die im Koalitionsvertrag vereinbarten Änderungen im Bereich tierschutzrechtlicher Regelungen zu berücksichtigen, welche im Lauf der Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden sollen.

Vorschlag 17103**Kategorie 2****Reduktion des durch die jüngsten Änderungen im Tierschutzgesetz entstandenen Mehraufwands.**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Tierversuche**'Zugehörige Vorschläge: **01102, 01104, 17102, 17103, 17104, 82104****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMEL****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei Ausbildung am Tier, einheitliche Regelungen bei Meldung von Versuchstierzahlen etc.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Haltung von und den Umgang mit Versuchstieren sind in der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere festgelegt. Die Änderung der versuchstierrechtlichen Vorgaben im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Versuchstierverordnung waren erforderlich, um den Bedenken der Europäischen Kommission im Hinblick auf eine richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU hinreichend Rechnung zu tragen und ein diesbezügliches Vertragsverletzungsverfahren zu beenden. Die Sicherstellung der Richtlinienkonformität war erforderlich, um eine Klageerhebung der Europäischen Kommission beim Europäischen Gerichtshof zu verhindern. Zuletzt hatte die Europäische Kommission festgestellt, dass die EU-Versuchstierrichtlinie nun korrekt in nationales Recht umgesetzt wurde. Jegliche Änderung der vorliegenden Regelungen könnten die zweifelsfreie Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU gefährden und die erneute Einleitung eines Verfahrens riskieren.

Vorschlag 17104**Kategorie 2****Europaweit möglichst einheitlichen Regelungen hinsichtlich der Meldung von Versuchstierzahlen.**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Tierversuche**'Zugehörige Vorschläge: **01102, 01104, 17102, 17103, 17104, 82104****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMEL****Einstufung des Vorschlags:** Weitere Prüfungen sind erforderlich**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei Ausbildung am Tier, einheitliche Regelungen bei Meldung von Versuchstierzahlen etc.

Weitere Prüfung**Maßnahmen zur weiteren Prüfung:**

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Eine Anpassung der AVV ist grundsätzlich geplant. Dabei sind jedoch auch die im Koalitionsvertrag vereinbarten Änderungen im Bereich tierschutzrechtlicher Regelungen zu berücksichtigen, welche im Lauf der Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden sollen.

Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen**Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressorts: BMWK und BMF****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Abschaffung der in § 12 Abs. 3 S.3 AWV normierten Pflicht zur Angabe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers in Ausfuhranmeldungen

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Infolge einer Änderung mit der 14. Novelle der Außenwirtschaftsverordnung ist der nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder nach der Dual-use-Verordnung definierte Ausfühler in der Ausfuhranmeldung ergänzend anzugeben, soweit er mit dem zollrechtlichen Ausfühler nicht identisch ist. Die zusätzliche Angabe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers ist aus folgenden Gründen der Exportkontrolle geboten:

- Eine Neuregelung im Zollrecht eröffnet seit dem 31. Juli 2018 eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf den zollrechtlichen Ausfühler. Dies bedeutet, dass auch ein Dritter, wie beispielsweise ein Spediteur, als Ausfühler auftreten kann, was bisher nicht möglich war. Ein Spediteur entspricht allerdings nicht den Kriterien für einen Ausfühler, wie er in § 2 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes oder in Art. 2 Nr. 3 der Dual-use-Verordnung definiert ist, da er in der Regel nicht Vertragspartner des Empfängers ist.
- Unabhängig vom Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung muss es den Kontrollbehörden allerdings jederzeit möglich sein, Kenntnis über jede an einer Transaktion beteiligten Personen zu erhalten. Insbesondere Informationen über die letztendliche Verwendung der auszuführenden Güter liegen nur beim außenwirtschaftsrechtlichen Ausfühler vor.
- Zum Zwecke der Durchsetzung des Außenwirtschaftsrechts obliegt es auch der nationalen Gesetzgebung, die erforderlichen Datenelemente einer Zollanmeldung zu definieren. Dies kann insbesondere zur Durchführung einer effektiven Risikoanalyse wie in diesem Fall erforderlich sein. Gerade auch in diesem Zusammenhang ist die Angabe eines außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers nötig, sofern dieser vom zollrechtlichen Ausfühlerbegriff abweicht. Würde darauf verzichtet werden, hätte dies Stichproben in deutlich größerem Umfang zur Folge. Hieraus ergäbe sich ebenfalls ein zeitlicher Mehraufwand, der noch über dem der Abfrage der EORI-Nummer liegen dürfte und entsprechend ebenfalls den Wirtschaftsverkehr beeinflussen würde.
- Zudem handelt es sich bei der betreffenden Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 3 AWV nicht um eine komplette Neuregelung, sondern lediglich um eine vom tatsächlichen Anwendungsumfang her sehr begrenzte Wiederimplementierung der bis zum Inkrafttreten der Änderung des Art. 1 Nr. 19 UZK-DA zum 31.07.2018 standardmäßig üblichen Angabe. Insofern ist der erhöhte oder gesonderte Mehraufwand im Vergleich zur alten Rechtslage nicht ersichtlich.
- Zuletzt ist bekannt, dass auch andere Mitgliedstaaten eigenständige Regelungen für die sich aus der Änderung der zollrechtlichen Ausfühlerdefinition ergebende Problematik getroffen haben. So verlangen beispielsweise einige andere europäische Zollverwaltungen einen vom zollrechtlichen Begriff abweichenden Ausfühler aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen im Datenfeld "Vermerke".

Ergänzend ist anzumerken, dass sich die Fälle, in denen ein abweichender außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer angemeldet wird, nach Auskunft der Zollverwaltung im marginalen Bereich (unter 1 % aller Ausfuhrvorgänge) bewegen. Zudem liegen weder den Ressorts noch der Generalzolldirektion konkrete Beschwerden der direkt betroffenen Wirtschaftsbeteiligten zu dieser Thematik vor.

Vorschlag 18102

Kategorie 1

Stichtagsregelungen einführen/überprüfen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Stichtagsregelungen bei Genehmigungsverfahren BImSch'**

Zugehörige Vorschläge: **18102, 18106, 83104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Stichtagsregelungen einführen/überprüfen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und wegen des Gefahrenpotentials der Anlagen abgelehnt.

Einer Stichtagsregelung im engeren Sinne steht das Unionsrecht entgegen. Den Fällen, in denen die Anwendung von Rechtsänderungen, die im Laufe des Verfahrens eintreten, zu unbilligen Härten führen, ist durch angemessene Übergangs- und Überleitungsvorschriften Rechnung zu tragen.

Vorschlag 18103
Nachreichen von Unterlagen konkretisieren

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Nachreichen von Unterlagen konkretisieren

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und teilweise übernommen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV

Vorschlag 18104

Kategorie 1

Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Beschleunigung der formellen Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen im Genehmigungsverfahren BImSch'**

Zugehörige Vorschläge: **18104, 35103, 83102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und im Wesentlichen übernommen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV

Vorschlag 18105

Kategorie 1

Änderungstatbestand im Wasserrecht einführen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Genehmigungsverfahren Wasserhaushaltsrecht**'

Zugehörige Vorschläge: **18105, 19108**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Änderungstatbestand im Wasserrecht einführen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Ein Anzeigetatbestand für "unwesentliche" Änderungen der Wasserbenutzung würde aufgrund des Verschlechterungsverbots im Wasserrecht in vielen Fällen zumindest eine umfangreiche Vorprüfung im Hinblick auf die behauptete Unwesentlichkeit erfordern, sodass der Beschleunigungseffekt fraglich wäre. An Stelle einer gesetzlichen Änderung würde sich daher hier eher eine effektive Vollzugspraxis im Rahmen des Zulassungsverfahrens anbieten.

Vorschlag 18106

Kategorie 1

Beteiligungsregelung von Fachbehörden optimieren

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Stichtagsregelungen bei Genehmigungsverfahren BImSch'**

Zugehörige Vorschläge: **18102, 18106, 83104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beteiligungsregelung von Fachbehörden optimieren

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Zustimmungsfiktion wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und wegen des Gefahrenpotentials der Anlagen abgelehnt. Stattdessen ist bei Säumnis einer zu beteiligenden Behörde zu deren Lasten ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Vorschlag 18107

Kategorie 1

Erörterungstermin fakultativ ausgestalten

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Erörterungstermin'

Zugehörige Vorschläge: **18107, 78106**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erörterungstermin fakultativ ausgestalten

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und bei Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien z.T. übernommen. Als generelle Regelung wegen des Gefahrenpotentials der Anlagen nicht sachgerecht.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

§ 10 Abs. 6 BImSchG oder § 16 der 9. BImSchV

Vorschlag 18108

Kategorie 1

Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und wegen des Gefahrenpotentials der Anlagen abgelehnt.

Vorschlag 18109

Kategorie 2

Errichtung und Nutzung von Elektrolyseuren vereinfachen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWSB

Einstufung des Vorschlags: Vorschlag ist teilweise bereits umgesetzt, im Übrigen ist eine Umsetzung nicht vorgesehen.

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Durch die Regelung einer allgemeinen gesetzlichen Privilegierung für Elektrolyseure im Außenbereich kann in vielen Fällen auf ein zeit- und kostenaufwendiges Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan verzichtet werden.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Der Vorschlag wurde für das Bauplanungsrecht mit Wirkung vom 1.1.2023 bereits sinngemäß in § 249a BauGB umgesetzt und damit erledigt. § 249a BauGB ermöglicht die Errichtung kleinerer Elektrolyseure im räumlichen Zusammenhang zu Windenergie- oder Photovoltaikanlagen ohne Bauleitplanung. Die Vorschrift ergänzt insoweit die Privilegierungstatbestände in § 35 Abs. 1 BauGB.

Maßnahmen zur Umsetzung: Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Raumordnungsrecht: Das Raumordnungsrecht kann die Errichtung von Elektrolyseuren nicht weiter vereinfachen: Auf Ebene hält das Raumordnungsgesetz schon in seiner aktuellen Form die Grundlage für die raumplanerische Unterstützung von Elektrolyseuren bereit. Hingegen hat die Raumordnung - nutzungsunabhängig - auf Projektebene keinerlei Kompetenzen, also auch nicht im Hinblick auf eine Vereinfachung der Errichtung.

Vorschlag 18110**Kategorie 1****Hinzurechnungsbesteuerung modernisieren, Niedrigsteuersatzgrenze senken**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Außensteuergesetz novellieren**'Zugehörige Vorschläge: **16106, 18110, 78110****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMF****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung mit Einführung der globalen effektiven Mindestbesteuerung (Säule 2) von 25 auf 15 Prozent

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Vollständige Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Umsetzung erfolgt im Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz als eine der steuerlichen Begleitmaßnahmen; der Regierungsentwurf dazu wurde am 16. August 2023 im Bundeskabinett beschlossen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Umsetzung erfolgt im Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist für Ende des Jahres geplant.

Vorschlag 18201

Kategorie 1

Verrechnungsmodell im Erhebungsverfahren zur Einfuhrumsatzsteuer nutzen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Einfuhrumsatzsteuer'

Zugehörige Vorschläge: **18201, 48102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Verrechnungsmodell im Erhebungsverfahren zur Einfuhrumsatzsteuer nutzen.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen
- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von Länder

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Vorschlag 18202
Digitalen Steuerbescheid weiter ausbauen

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Digitalen Steuerbescheid weiter ausbauen

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Keine fachlichen Vorgaben notwendig. Rein technische Maßnahme.

Vorschlag 18204

Kategorie 1

Ausgestaltung des Organisationskontos konkretisieren

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'OZG 2.0'

Zugehörige Vorschläge: **18204, 28204, 31201, 31202, 31210**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der BDI beschreibt die Bedeutung des einheitlichen Organisationskontos, um bundesweit Verwaltungsleistungen in Anspruch zu nehmen und auch mit Verwaltungsstellen zu kommunizieren. Das Organisationskonto sei eine Weiterentwicklung des ELSTER-Kontos. Laut BDI gäbe es keine Verpflichtung der Verwaltungen, das Organisationskonto zu nutzen. Dies führe zu einer bundesweit sehr heterogenen Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen. Die Unternehmen müssten ein sehr aufwendiges Rechte- und Rollenmanagement implementieren, um nur autorisierte Zugriffe ihrer Mitarbeitenden auf Verwaltungsleistungen sicherzustellen. Grundlage hierfür seien Compliance-Richtlinien, an deren Einhaltung die Unternehmen gebunden seien.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 24.05.2023 den Gesetzentwurf zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf schafft den rechtlichen Rahmen. § 3 des Gesetzentwurfs regelt die Einführung eines einheitlichen Bürger- und Organisationskontos. Nach § 3 Abs. 2 kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch einfache Rechtsverordnung bestimmen, welche staatlichen Stellen ein einheitliches Organisationskonto bereitstellen. Für öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen im Portalverbund anbieten, ist die Nutzung des Organisationskontos verpflichtend.

Die Forderung nach einer Nutzung des Organisationskontos auch zur Authentifizierung der Unternehmen untereinander ist im Gesetz nicht geregelt. Datenschutzregelungen würden dies auch nicht ohne weiteres zulassen. Die Prüfung einer entsprechenden Anpassung sollte nach ersten Erfahrungen mit dem Organisationskonto vorgenommen werden. Eine Pflicht zur Evaluierung ergibt sich aus § 12 des OZG-Gesetzentwurfs

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)
- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Die Forderungen des Verbandes werden weitestgehend durch die Novellierung des OZG berücksichtigt. Einzig die Forderung nach einer Nutzung des Organisationskontos zur Authentifizierung der Unternehmen bleibt derzeit noch unberücksichtigt.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Eine Evaluierung sollte erst einige Zeit nach Inkrafttreten der OZG Novellierung durchgeführt werden. Dabei sollten auch begleitende weitere gesetzliche Änderungen einbezogen werden. Es kann derzeit noch nicht abschließend abgeschätzt werden, welche weiteren Anpassungen vorgenommen werden müssen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Diese werden auf den Evaluierungsergebnissen aufbauen müssen, um erfolgreich wirken zu können.

Vorschlag 19102
Harmonisierung energetischer Kennwerte

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Harmonisierung energetischer Kennwerte

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Der Vorschlag bezieht sich im Wesentlichen auf die BEG-Förderrichtlinie. Das Potenzial des Vorschlags zur Vereinfachung wird gesehen. Der Vorschlag wird geprüft.

Vorschlag 19103

Kategorie 1

Vereinfachung und Verschlanung der Stromkennzeichnung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vereinfachung und Verschlanung der Stromkennzeichnung

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Vorschläge sind nicht detailliert genug, um sie abschließend bewerten zu können. Weitergehende Prüfung erforderlich.

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMF****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Der Vorschlag beinhaltet die Forderung eines Verzicht auf die Vorlage von Rechnungskopien als Nachweis der Versteuerung von Energieerzeugnissen. Nach den Vorstellungen des Verbands solle den Angaben der Steuerpflichtigen grundsätzlich gefolgt und auf die Zusendung von Versteuerungsnachweisen grundsätzlich verzichtet werden. Hintergrund ist, dass Steuerentlastungen nach dem Energiesteuergesetz nur für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt werden.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Die Entlastung einer Steuer setzt grundsätzlich die Entstehung, Festsetzung sowie Zahlung (zusammen: Versteuerung) dieser voraus. Folglich wird eine Steuerentlastung nach dem EnergieStG nur gegen Nachweis der Versteuerung gewährt.

Der Nachweis dient dem Schutz vor möglichem Betrug durch unrechtmäßige Beantragung/Auszahlung von Steuerentlastungen sowie der Plausibilisierung der durch den Antragsteller beantragten Entlastungsmengen.

Eine Steuerentstehung per Gesetz lässt sich nicht mit einer nachweislichen Versteuerung gleichsetzen, das zuständige Hauptzollamt erhält i. d. R. erst durch die Mitteilung des Beteiligten (Abgabe der Steueranmeldung) Kenntnis über die Steuerentstehung und kann erst im Anschluss eine Versteuerung vornehmen. Die Aussage des Verbands, dass es aufgrund der Steuerentstehungsregelungen und der lückenlosen Überwachung aller Lieferer von Energieerzeugnissen in Deutschland fast unmöglich sei, ungesteuerte Energieerzeugnisse zu beziehen, ist daher unzutreffend.

Auf die Vorlage von Versteuerungsnachweisen im Rahmen der Steuerentlastung kann daher nicht grundsätzlich verzichtet werden. Gleichwohl können neben Rechnungen auch betriebliche Unterlagen/Aufzeichnungen und andere Dokumente als Nachweis dienen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall wird bpsw. auch auf die Vorlage von Rechnungen etc. verzichtet. Die Verwaltung hat und nutzt hier entsprechend ihr Ermessen.

Die Forderung wird daher nicht umgesetzt. Eine Alternativlösung besteht nicht.

Vorschlag 19106

Kategorie 2

KRITIS-Betreiber sollten ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Weitere Prüfungen sind erforderlich

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMDV

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

KRITIS-Betreiber sollten ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Nach § 79 Abs. 3 Nr. 3 TKG sind Kritische Infrastrukturen nur dann von der Übersicht nach Absatz 1 über mitnutzbare Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, ausgenommen, wenn sie nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind. Die derzeitige KRITIS-Bescheinigung bezieht sich hingegen allgemein auf bestimmte Infrastrukturen eines Sektors. Eine so weit greifende Ausnahme von der Datenbereitstellung in der Übersicht nach § 79 Absatz 1 Nr. 1 TKG würde Sinn und Zweck der Regelung aushöhlen, den effizienten und effektiven Ausbau der digitalen Infrastruktur durch transparente Mitnutzungspotenziale zu unterstützen. Das für Sommer 2023 geplante KRITIS-Dachgesetz soll laut den Eckpunkten eine systematische und umfassende Identifizierung aller besonders schützenswerten Kritischen Infrastrukturen vorsehen. Sofern das KRITIS-Dachgesetz detailliert für jeden Sektor die besonders schutzbedürftigen Einrichtungen bestimmt, könnte ggf. zukünftig von der Stellung eines gesonderten Ausnahmeantrags abgesehen werden.

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Bescheinigungen des BSI über die Eigenschaft als Betreiber einer Kritischen Infrastruktur i. S. d. BSIG sollen automatisch an die für Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze zuständigen Stellen von Bund und Ländern (z. B. gemäß IFG, GeoZG und UIG) übermittelt werden, damit Betreiber Kritischer Infrastrukturen automatisch von den jeweiligen Transparenzpflichten ausgenommen werden, ohne dass es eines Antrags der Verpflichteten bedarf.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Umsetzung kann nur durch die für § 79 Abs. 3 Nr. 3 TKG, IFG, GeoZG, UIG und Ländergesetze zuständigen Bundesressorts und die Länder erfolgen.

Vorschlag 19107

Kategorie 1

Vereinheitlichtes Meldewesen für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen des anstehenden KRITIS-Dachgesetzes

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Einführung eines volldigitalisierten Meldewesens, über das Unternehmen direkt all ihren Meldeverpflichtungen, die sich aus der NIS 2- und der CER-Richtlinie - aber auch aus aktuellen schon bestehenden fachspezifischen Meldepflichten - ergeben, erfüllen können. Alle zuständigen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene (u. a. BSI, BBK, BKAS, BPOL, LKÄ und Länderpolizeien) sollen nach dem Need-to-Know-Prinzip Zugang zu den gemeldeten Informationen erhalten.

Zudem soll die Bundesregierung sicherstellen, dass Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 26 NIS 2-RL fallen, nur in einem Mitgliedsstaat Cybersicherheitsvorfälle melden müssen.

Ferner sollten Unternehmen im Rahmen von Folgemeldungen (gemäß NIS 2-Systematik: 72-Stunden-Meldung, Zwischenbericht, Abschlussbericht, finaler Bericht) immer auf bereits gemeldete Informationen zugreifen und diese anreichern und korrigieren können. Zudem sollten das BSI und die Computer Security Incident Response Team (CSIRTs) nur in herausgehobenen Fällen einen Zwischenbericht nach Artikel 23 Absatz 4 (c) NIS 2-RL einfordern.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die Meldewege sollen im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 (sog. NIS-2-Richtlinie) mit dem geplanten NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG) sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 (sog. CER-Richtlinie) mit dem geplanten KRITIS-Dachgesetz (KRITIS-DACHG) im Sinne des Vorschlags vereinheitlicht werden. Weitere Vereinheitlichungen sind in einem weiteren Schritt zu prüfen, nachdem erste Erfahrungen mit dem neuen Meldewesen gesammelt werden konnten.

Die weiteren Vorschläge werden im Rahmen der Umsetzung der NIS2-Richtlinie bzw. CER-Richtlinie geprüft.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Umsetzung der NIS-2-Richtlinie im NIS2UmsuCG bzw. CER-Richtlinie im KRITIS-DachG.

Vorschlag 19108

Kategorie 1

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Genehmigungsverfahren Wasserhaushaltsrecht**'

Zugehörige Vorschläge: **18105, 19108**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Ein Anzeigetatbestand für "unwesentliche" Änderungen der Wasserbenutzung würde aufgrund des Verschlechterungsverbots im Wasserrecht in vielen Fällen zumindest eine umfangreiche Vorprüfung im Hinblick auf die behauptete Unwesentlichkeit erfordern, sodass der Beschleunigungseffekt fraglich wäre. An Stelle einer gesetzlichen Änderung würde sich daher hier eher eine effektive Vollzugspraxis im Rahmen des Zulassungsverfahrens anbieten.

Vorschlag 19109

Kategorie 2

Deutliche Verringerung d. Umfangs d. Erhebungen zum jährl. BNetzA-Monitoringbericht / Nutzung v. Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Deutliche Verringerung d. Umfangs d. Erhebungen zum jährl. BNetzA-Monitoringbericht

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Eine tiefergehende Prüfung hinsichtlich der Umsetzbarkeit ist erforderlich. Die Vorschriften zum Monitoring im EnWG beruhen im Wesentlichen auf EU-Recht, sodass der Umfang der erhobenen Daten nur begrenzt national beeinflussbar ist.

Vorschlag 19110

Kategorie 1

Verschlanung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Vergabeverfahren**'

Zugehörige Vorschläge: **05104, 19110, 32102, 35104, 83106, 91103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Verschlanung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Vorschläge werden im Rahmen des Vergabetransformationspaket berücksichtigt.

Die Stellungnahme enthält mehrere, recht unterschiedliche Vorschläge, die mit weiteren Zielen und Interessen im Rahmen der Vergabetransformation abgewogen werden müssen. Dabei sind insbesondere geplante Vereinfachungen mit der ebenfalls geplanten stärkeren Verbindlichkeit der nachhaltigen Beschaffung in Einklang zu bringen. Daher können die verschiedenen Vorschläge nur gebündelt im Vergabetransformationspaket berücksichtigt werden (siehe auch 83106).

Vorschlag 19201

Kategorie 1

De-minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

De-minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Aus wettbewerbspolitischer Perspektive steht die gewünschte Ausnahme im Widerspruch zur Zielsetzung der Regelung des § 46 EnWG mit Blick sowohl auf die Interessen der Endabnehmer als auch auf die Offenhaltung von Märkten, für Wettbewerber eine diskriminierungsfreie kompetitive Vergabe entsprechender Konzessionen durch die jeweiligen öffentlichen Stellen sicherzustellen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich zeigen ließe, dass die Vereinfachung regelmäßig höhere Kosteneinsparungen bei den öffentlichen Stellen bewirkt, als denkbare Einsparungen im Wettbewerb erzielt werden können.

Vorschlag 19202

Kategorie 1

Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Digitalisierung (und weitere Vereinfachungen) von Bauleitplanverfahren**'

Zugehörige Vorschläge: **19202, 41103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWSB

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren, Entwurf eines Gesetzes zu Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Der Vorschlag "Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren" (Ident Nr. 19202) ist seitens der Bundesregierung bereits weitestgehend umgesetzt. Das "Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften" ist im Wesentlichen am 7. Juli 2023 in Kraft getreten.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 19203

Kategorie 2

Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der BDEW schlägt die Einführung der probabilistischen Methode zur Bestimmung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Brutvögeln im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Genehmigung von Windenergieanlagen vor. Die artenschutzrechtliche Prüfung stützt sich derzeit auf anerkannte gutachterliche Methoden wie die Raumnutzungsanalyse oder Habitatpotentialanalyse. Der BDEW erhofft sich von der Einführung der probabilistischen Methode und damit einhergehender standardisierter Berechnung des Tötungsrisikos, eine Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Die Methode stellt einen Paradigmenwechsel im Natur- und Artenschutz dar. Ihre Anwendbarkeit ist daher sorgfältig zu prüfen und zu erproben.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Der Vorschlag soll umgesetzt werden und die Methode der Probabilistik zur Bewertung des Tötungsrisikos eingeführt werden. Es ist eine schrittweise Umsetzung vorgesehen. Da es sich um eine komplett neue Methode handelt ist eine sorgfältige Prüfung und Evaluierung geboten. Zunächst wird die Methode für den Rotmilan eingeführt, da hier die beste Datengrundlage vorliegt und das Hybrid-Modell bisher nur für diese Art konzipiert wurde. Perspektivisch sollen in 2024 3-5 weitere Arten (darunter Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch) ergänzt werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Zunächst müssen die fachlichen Vorarbeiten abgeschlossen werden (Finalisierung des Hybrid-Modelles und Dokumentation der Berechnungsgrundlagen). Auch eine Signifikanzschwelle ist zu setzen. Anschließend werden notwendige rechtliche Änderungen vorgenommen. Diese beinhalten die Aufnahme der Probabilistik in § 45 b BNatSchG sowie eine Konkretisierung der Anwendung der Probabilistik durch eine Rechtsverordnung.

Vorschlag 19206

Kategorie 1

Erbschaftsteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erbschaftsteuerliche Betrachtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag ist für eine Umsetzung im Prozess der Bürokratieentlastung und für ein Umsetzungsmonitoring nicht geeignet. Bei dem Vorschlag handelt sich um eine Änderung der Vermögensart, die auf eine steuerliche Begünstigung abzielt.

Vorschlag 23101**Kategorie 1****LkSG, insbesondere §§ 6, 10 LkSG**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Aufwandsreduzierung LieferkettenG**'Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

- 1.) Einführung einer Ausnahme-Regelung für Lieferanten innerhalb der EU bezogen auf unternehmerische Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) - insbesondere Verzicht auf eine Verpflichtung zur Verankerung von menschenrechtsbezogenen Präventionsmaßnahmen im Verhältnis zu Zulieferern innerhalb der EU, ggf. auch weiterer Länder mit einem staatlich wirksam garantierten Grundrechtsschutzsystem
- 2.) Die digitale Eingabe der unternehmerischen Berichtspflicht gemäß § 10 Abs. 2 LkSG solle nicht verpflichtend über die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellte Eingabemaske erfolgen, sondern die Einreichung anderer Berichtsformate beim BAFA sollte ebenso möglich sein; Fragen in der Eingabemaske sollten reduziert werden

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Teilweise Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Der Berichtsfragebogen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurde seit der Veröffentlichung des Positionspapiers des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) vom 31.01.2023 in mehreren Runden mit Verbänden und Unternehmen abgestimmt und vor der Finalisierung anwenderfreundlich angepasst.

Begründung zur übrigen Nichtumsetzung:

Vorschlag zu 1): Im LkSG ist ein risikobasierter Ansatz verankert, der sich auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (VN-Leitprinzipien) und den deutschen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien stützt. Nach diesem risikobasierten Ansatz verpflichtet das Gesetz Unternehmen dazu, prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten zu adressieren - unabhängig davon, wo die Risiken auftreten. Die Unternehmen haben hierbei im Rahmen des sogenannten Angemessenheitsprinzips einen großen Entscheidungs- und Umsetzungsspielraum. Die pauschale Aussetzung der Sorgfaltspflichten bezogen auf eine ganze Region (wie etwa alle Lieferanten innerhalb der EU) widerspricht diesem risikobasierten Ansatz und verstößt damit gegen die gesetzlichen Pflichten des LkSG. Eine solche Aussetzung würde zudem eine große Schutzlücke für menschenrechtliche Standards bedeuten.

Zu 2): Unternehmen sind gesetzlich gemäß § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 LkSG zur Nutzung der vom BAFA bereitgestellten Berichtsmaske verpflichtet.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften

Erläuterung der Maßnahme:

s.o.

Vorschlag 23102

Kategorie 2

AktG, insbesondere §§ 67 Abs. 6; 67e AktG und § 76 Abs. 4 AktG

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Weitere Prüfungen sind erforderlich

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Streichung von § 67 Absatz 6 AktG und § 67e AktG mit Blick auf die DSGVO. Das im AktG vorgesehene Werbe opt-out sei wenig praxisrelevant und widerspreche den etablierten Standards und Erwartungen.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung unter Einbeziehung der Praxis

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Es wird geprüft, ob eine Streichung von § 67 Absatz 6 AktG vorgeschlagen werden soll.

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

§ 76 Abs. 4 AktG

Der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest. Die erfassten Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, diese bei gesellschaftsübergreifenden Strukturen (z.B. Matrixstrukturen im Konzern) auch gesellschaftsübergreifend festzulegen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Eine Möglichkeit für die Unternehmen, Zielgrößen konzernweit festzulegen, wurde bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum FöPoG diskutiert. Von der Umsetzung wurde Abstand genommen, da dadurch die Zielgrößen zu intransparent und vage würden (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des BT FSFJ-Ausschusses, BT-Drucks. 18/4227 S. 22).

Vorschlag 23104
GWG, insbesondere § 18 ff. GWG

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

GWG, insbesondere § 18 ff. GWG

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

- Der Vorschlag wird überwiegend nicht unterstützt. Im Hinblick auf die vorgeschlagene technische Unterstützung (letzter Punkt) wird der Vorschlag geprüft.
- Es wird geprüft, ob der Mitteilungsprozess auf der Website insofern angepasst werden kann, als dass dort gleichzeitig eine inhaltlich gleiche Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten für mehrere Gesellschaften abgegeben werden kann, sofern die wirtschaftlich Berechtigten tatsächlich identisch sind.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Im Hinblick auf die vorgeschlagene technische Unterstützung (letzter Punkt) wird der Vorschlag geprüft.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

- Im Hinblick auf die vorgeschlagene technische Unterstützung (nächstes Bullet) wird der Vorschlag geprüft.
- Es wird geprüft, ob der Mitteilungsprozess auf der Website insofern angepasst werden kann, als dass dort gleichzeitig eine inhaltlich gleiche Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten für mehrere Gesellschaften abgegeben werden kann, sofern die wirtschaftlich Berechtigten tatsächlich identisch sind.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der eigentliche Vorschlag wird nicht unterstützt.

Es ist nicht zutreffend, dass bei einer Konzernstruktur für alle Töchter immer die gleichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte gelten. Die angesprochene Konzernausnahme gab es nicht; offenbar liegt eine Verwechslung mit der sog. Mitteilungsfiktion vor.

- Eine automatisierte Datenerhebung zu den wirtschaftlich Berechtigten ist mit den europäischen Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie nicht vereinbar. Zudem sind dem Transparenzregister etwaige Konzernverflechtungen nicht bekannt. Auch liegen diese Daten keiner anderen öffentlichen Stelle in strukturierter Form vor.

- Es wird geprüft, ob der Mitteilungsprozess auf der Website insofern angepasst werden kann, als dass dort gleichzeitig eine inhaltlich gleiche Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten für mehrere Gesellschaften abgeben werden kann, sofern die wirtschaftlich Berechtigten tatsächlich identisch sind.

Vorschlag 23105
LobbyRG, insbesondere § 2 Abs. 2 LobbyRG

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Konzerne sollen Angaben aller Tochterunternehmen unter einem Eintrag im Lobbyregister bündeln dürfen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Am 20. Juni 2023 haben die Fraktionen der SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht. Im Zuge dieser Beratungen werden eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen diskutiert werden können. Dieser Vorschlag ist aber nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs, denn er würde zu einer Schwächung der Aussagekraft des Lobbyregisters führen. Der Auftrag des Koalitionsvertrages lautet sinngemäß, das Lobbyregister grundrechtsschonend und differenziert nachzuschärfen, um durch ein Mehr an Transparenz die Demokratie zu stärken. Dieses Mehr an Transparenz schafft man u.a. durch die Zuordnung von Aufträgen und Mitarbeitern auch innerhalb von Konzernstrukturen und verbundenen Unternehmen. Der Entlastungseffekt käme zudem nur ca. 40 der aktuell ca. 6000 im Lobbyregister eingetragenen Interessenvertretungen zugute. Ein wesentlicher Einspareffekt für große Konzerne, für die der Registrierungsaufwand im Verhältnis ohnehin eher gering sein dürfte, wird schon vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

Vorschlag 23106**Kategorie 1****Nachweisgesetz, insbesondere § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 S. 1 NachwG**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz'

Zugehörige Vorschläge: **23106, 28101, 40102, 58102, 72102, 81108, 93207****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Streichung des Schriftformerfordernisses für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen im Nachweisgesetz und Ersetzung durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch)

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Der Vorschlag ist abzulehnen. Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen dient der Rechtssicherheit und Beweissicherung, insbesondere für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben und die die für sie geltenden Vertragsbedingungen kennen und nachweisen können müssen. Die Ermöglichung bloßer Textform (z.B. auch WhatsApp-Nachrichten), der keine Urkundsqualität zukommt, für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen würde diesen Zweck des Nachweisgesetzes (NachwG) ins Leere laufen lassen. Dies würde eine erhebliche Verschlechterung der Beweissituation zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeuten.

Hinweis: Eine digitale und trotzdem rechtssichere Handhabung kann durch den für das BEG IV vorgesehenen Vorschlag erreicht werden, qualifiziert elektronisch signierte Arbeits- und Änderungsverträge als Nachweisersatz zuzulassen.

Vorschlag 23107

Kategorie 1

BEEG, insbesondere § 15 und 16 BEEG

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMFSFJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

BEEG, insbesondere § 15 und 16 BEEG

- Die Ablehnung eines Teilzeitantrags durch den Arbeitgeber sollte in Textform statt Schriftform möglich sein (betrifft § 15 Abs. 7 Satz BEEG)
- Gem. § 16 Abs. 1 BEEG hat der Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit schriftlich geltend zu machen. Hier sollte zur Entlastung die Textform ausreichen (vgl. z.B. auch entsprechende Regelungen in den §§ 8 und 9 des TzBfG.).

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Vorschlag 23108
SGB IV, insbesondere § 109 SGB

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Push-Meldungen für Folgebescheinigungen AU

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Ein aktiver Abruf durch den zuständigen Arbeitgeber ist auch für Folgebescheinigungen von Arbeitsunfähigkeiten notwendig. Es gelten die gleichen datenschutzrechtlichen Bedenken wie auch bei der Erstabfrage. Das Push-Verfahren wurde ausführlich im Gesetzgebungsverfahren (BEG III) geprüft und kann wegen datenschutzrechtlicher Probleme bei der Übermittlung der empfindlichen Gesundheitsdaten der Beschäftigten auch bei Folgebescheinigungen nicht eingeführt werden.

Bei einem Push-Verfahren kann in einer Reihe von Fällen nicht gewährleistet werden, dass nur der Arbeitgeber die Daten des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers erhält, der dazu berechtigt ist. Dies sind die Fälle, in denen beispielweise eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt, die Krankmeldung aber nur an einen der Arbeitgeber abgegeben werden muss oder aber auch Fälle, dass bei einer Erkrankung nach einem Arbeitgeberwechsel die Daten an den Arbeitgeber gesendet würden, bei dem der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt nicht mehr beschäftigt ist. Auf Grund dieser möglichen Fallkonstellationen hat auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Push-Verfahren abgelehnt, da im Verfahren zur Meldung von Arbeitsunfähigkeitszeiten sensible Beschäftigtendaten übermittelt werden.

Diesen Schutz der sensiblen Sozialdaten gewährleistet das Pull-Verfahren, bei dem der berechtigte Arbeitgeber selbst die Abfrage im Einzelfall für den bei ihm krankgemeldeten Beschäftigten starten muss bzw. auch entscheiden kann, auf eine Abfrage zu verzichten.

Vorschlag 23109

Kategorie 1

EntgFG, insbesondere §5 Abs. 1a EntgFG

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Leistungsverweigerungsrecht i. V. m. der eAU**'

Zugehörige Vorschläge: **23109, 28110, 58107**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag fordert ein zusätzliches Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Hinblick auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit für den Fall einer nicht abrufbaren elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM). Der Arbeitgeber soll danach auch dann berechtigt sein, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, wenn kein Abruf der eAUM erfolgen konnte.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag beinhaltet keine Maßnahme zum Bürokratieabbau, sondern eine materiell-rechtliche Regelung zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine solche Regelung ist vor dem Hintergrund der ohnehin die Arbeitnehmer treffenden Darlegungs- und Beweislast bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht erforderlich. Denn Arbeitnehmer sind bereits jetzt darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz. Die vorgeschlagene Regelung würde zudem das Risiko von Störfällen bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung vom Arzt über die Krankenkassen zum Arbeitgeber auf die Arbeitnehmer verlagern, die das Meldeverfahren nicht beeinflussen können.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die privat versichert sind, stehen in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis mit der privaten Krankenversicherung; daher besteht auch kein elektronisches Verfahren mit privaten Krankenkassen. Hinzu kommt, dass Privatärzte nicht an die Telematikinfrastuktur angeschlossen sind. Die Arbeitsunfähigkeitsdaten können somit nicht an eine gesetzliche Krankenkasse gemeldet und dort vom Arbeitgeber abgerufen werden.

Vorschlag 23110
BGB, insbesondere § 312 k und § 286 BGB

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung der Vorschläge ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung der Vorschläge:

Verpflichtenden Kündigungsbutton abschaffen (§312k BGB).

Einführung eines Pauschlavertrags von Mahnkosten

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Hinsichtlich der Änderung des §312k BGB:

Die Regelung wurde erst zum 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Praxiserfahrungen dürfte es erst wenige geben. Eine Änderung so kurz nach Inkrafttreten ist mithin kontraproduktiv.

Die Europäische Kommission hat zudem angekündigt, die Einführung eines Kündigungsbuttons im Rahmen des sog. Digital Fitness Checks zu prüfen. Diese Prüfung sollte abgewartet werden.

Gegebenenfalls wird es zu entsprechenden EU-Vorgaben kommen, die dann voraussichtlich ohnehin zu einer Änderung von § 312k BGB führen könnten.

Hinsichtlich eines Pauschlavertrags von Mahnkosten:

Die Frage, in welcher Höhe Mahnkosten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens pauschal geltend werden können, wird von den Gerichten im Rahmen ihrer Schätzung nach § 287 ZPO zwar uneinheitlich beantwortet. Die uneinheitliche Handhabung durch die Gerichte rechtfertigt im Ergebnis aber kein gesetzgeberisches Tätigwerden, zumal entsprechende gesetzliche Vorgaben letztlich nur zu marginalen Änderungen führen würden. Die Bezifferung eines Pauschalbetrages im BGB (z.B. EUR 2,50) würde regelmäßige Überprüfungen der Angemessenheit dieser Höhe durch den Gesetzgeber erforderlich machen. Eine nennenswerte bürokratieentlastende Wirkung einer entsprechenden Regelung wird somit nicht erkannt. Würde das Gesetz einen zulässigen Pauschalbetrag vorgeben, könnte zudem damit zu rechnen sein, dass Mahnkosten dann von einer größeren Zahl von Gläubigern (in der Regel Unternehmen) erhoben würden, als dies jetzt der Fall ist. Dies dürfte auch die politische Umsetzbarkeit in Frage stellen.

Vorschlag 26101

Kategorie 1

Vereinfachung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Bereich der Ergotherapie

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Liberalere Anerkennung von Qualifikationen ausländischer Fachkräfte**'

Zugehörige Vorschläge: **26101, 28206**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMG und BMBF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Im Bereich der Ergotherapie sollen ausländische Berufsqualifikationen ab Bachelor-Niveau automatisch, d.h. ohne die derzeit gesetzlich vorgesehene Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) gewährleistet die Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union. Sie enthält Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe. Die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie wurden in den Heilberufsgesetzen sowie den dazugehörigen Ausbildungs-, bzw. Studien- und Prüfungsverordnungen umgesetzt. So auch im Ergotherapeutengesetz sowie in der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Das allgemeine System der Anerkennung in der Berufsanerkennungsrichtlinie sieht eine Gleichwertigkeitsprüfung vor. Das bedeutet, dass die ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Ausbildung verglichen wird. Hierbei können auch Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die beispielsweise bei Fort- oder Weiterbildungen oder durch Berufserfahrung erworben wurden, berücksichtigt werden. Sollten bei der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Ausbildung festgestellt werden, so hat die antragstellende Person die Möglichkeit, diese mittels einer Anpassungsmaßnahme auszugleichen. Dieses Verfahren, gilt grundsätzlich auch für Berufsqualifikationen aus Drittstaaten.

Für bestimmte Berufe sieht die Berufsanerkennungsrichtlinie eine automatische Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation vor. Das bedeutet, dass grundsätzlich keine Gleichwertigkeitsprüfung stattfindet, sondern die Berufsqualifikation ohne inhaltliche Prüfung anerkannt werden kann. Dieses Verfahren ist möglich, weil die Ausbildungen zu diesen Berufen mindestharmonisiert sind. Das heißt, dass es im Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie Mindeststandards für die jeweilige Ausbildung gibt. Die Ausbildungen sind also inhaltlich wie auch von ihrer Länge her europaweit angeglichen, sodass es keiner Gleichwertigkeitsprüfung bedarf. Unter die automatische Anerkennung fallen insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Hebammen.

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sind nicht von einer automatischen Anerkennung erfasst. Das Ergotherapeutengesetz und die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sehen

eine Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vor. Diese ist von zentraler Bedeutung, um den Schutz der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten und eine hohe Qualität der ergotherapeutischen Versorgung in Deutschland sicherzustellen. Eine automatische Anerkennung ist aufgrund der fehlenden Mindestharmonisierung nicht möglich.

Vorschlag 26102

Kategorie 1

Harmonisierung der Zuzahlungsregelung für Heilmittelleistungen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Abschaffung der Regelung, nach der die Zuzahlung im Heilmittelbereich sowohl 10 Prozent der Kosten als auch 10 Euro je Verordnung beträgt.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Zuzahlung ist ein etabliertes Instrument in der gesetzlichen Krankenversicherung, die alle Leistungsbereiche betrifft, wodurch die Eigenverantwortung und das Kostenbewusstsein der Versicherten gestärkt werden soll. Im Heilmittelbereich beträgt die Zuzahlung 10 Prozent der Kosten sowie 10 Euro je Verordnung. Eine Obergrenze der Zuzahlung besteht nicht. Damit sind die Vorgaben im Heilmittelbereich klar und eindeutig geregelt. In den Verträgen nach § 125 SGB V sind die jeweiligen Zuzahlungsanteile je Heilmittel aufgeführt, sodass für alle Heilmittelerbringer die jeweilige prozentuale Zuzahlungshöhe über die Preislisten schnell abrufbar ist. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.

Vorschlag 26103

Kategorie 2

**Vermeidung unberechtigter Absetzungen aufgrund automatischer
Aufrechnung von Zahlbeträgen**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Verbot automatischer Aufrechnungen von Absetzungen bei Rechnungsbeträgen durch die Krankenkassen. Diese soll nur mit Zustimmung der Leistungserbringer zulässig sein.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Ausgestaltung der Abrechnung obliegt den Vertragspartnern nach § 125 SGB V, sodass innerhalb der Vertragsverhandlungen eine bürokratieärmere Lösung vereinbart werden könnte. Damit besteht kein Bedarf, dem Vorschlag zu folgen.

Vorschlag 27101

Kategorie 1

Thesaurierungsbegünstigung und Körperschaftsteueroption praxistauglich fortentwickeln

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Optierende Gesellschaft nach KStG**'

Zugehörige Vorschläge: **16105, 27101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Reform der Thesaurierungsbegünstigung durch eine Reihe von Vorschlägen, u.a.:

- Absenkung der Thesaurierungsbelastung für reinvestierte Gewinne
- Änderung der Verwendungsreihenfolge (hier: Einführung eines Wahlrechtes hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung, aber auch: vorrangige Entnahme der sog. Altrücklagen)
- Nachversteuerung auf Antrag mit dem individuellen Steuersatz
- Abschaffung der Mindestbeteiligung
- Keine Berücksichtigung von Entnahmen für Ertragsteuern bei der Berechnung des nicht entnommenen Gewinns, Einbeziehung von nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (insbesondere Gewerbesteuer) in die Sondertarifierung
- Keine Nachversteuerung bei Rechtsformwechsel und Einbringung in eine Kapitalgesellschaft (einschließlich der Fälle der Option nach § 1a KStG)

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Entnahmen für Steuern nach § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG und die Gewerbesteuer werden bei der Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns nicht berücksichtigt.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Änderung § 34a EStG im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Im Übrigen Nichtumsetzung der Maßnahmen. Insbesondere die im Rahmen des Referentententwurfs zum Wachstumschancengesetz vorgeschlagene Änderung der Verwendungsreihenfolge wurde gestrichen.

Änderungen bei der Thesaurierungsbelastung und Nachversteuerung führen nicht nur zu erheblichen Steuermindereinnahmen, sie gefährden auch die bestehende Rechtsformneutralität. Der Verzicht auf eine Nachversteuerung bei Rechtsformwechsel/Einbringung wäre darüberhinaus verfassungsrechtlich bedenklich und es besteht insbesondere in internationalen Sachverhalten die Gefahr von Steuerausfällen. Eine Abschaffung der Mindestbeteiligung führt zu erheblichem Bürokratieaufwuchs in den Finanzämtern für Kleinstbeteiligungen, ohne dass damit der Sinn und Zweck der Norm (Förderung der Eigenkapitalbildung) erreicht würde.

Vorschlag 27102

Kategorie 2

Aufzeichnungspflichten für Sachzuwendungen an Geschäftskunden vereinfachen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Sachzuwendungen**'

Zugehörige Vorschläge: **16109, 27102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die Systematik der Betriebsausgabenabzugsbeschränkung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG soll durch eine Umwandlung der bisher wirtschaftsjahr- und personenbezogenen Freigrenze von 35 Euro in eine objektbezogene Freigrenze geändert werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Eine objektbezogene Freigrenze könnte für sich nicht zur Vereinfachung beitragen, weil die Empfängerbenennung zur Prüfung der betrieblichen Veranlassung weiterhin erforderlich wäre.

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMF****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Umsatzbesteuerung auf Auto-Altteile streichen

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Dem Sachverhalt der sog. "Umsatzbesteuerung auf Auto-Altteile" liegt ein Tauschverhältnis zugrunde. Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Gegenlieferung besteht, wobei meist noch ein Ausgleich in bar erfolgt. Im Austauschverfahren erbringt z. B. die Kfz-Werkstatt eine Leistung, der ein Geldbetrag und der Restwert des Altteils gegenüberstehen. Folglich müssen sowohl der Geldbetrag als auch der Restwert des Altteils in die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage dieser Leistung einbezogen werden. In diesen Fällen spricht man von Tauschlieferungen mit Baraufgabe (§ 3 Absatz 12 Satz 2 Umsatzsteuergesetz - UStG), bei denen der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz gilt (§ 10 Absatz 2 Satz 2 UStG). Eine steuerliche Erfassung des Werts des Altteils ist steuersystematisch geboten und würde ansonsten insoweit zu einem unversteuerten Letztverbrauch führen.

Im Verwaltungsweg wurde speziell für die Kraftfahrzeugwirtschaft bereits 1969 ein mit den einschlägigen Branchenverbänden abgestimmtes Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage zugelassen (Abschnitt 10.5 Absatz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Dabei handelt es sich um eine Regelung zur Vereinfachung der Abrechnung und zur Erleichterung der Aufzeichnungspflichten: Als Entgelt für das gelieferte Austauschteil sind danach die vereinbarte Geldzahlung und der gemeine Wert des Altteils anzusetzen, wobei das Altteil mit einem geschätzten Durchschnittswert von 10 % des sog. Bruttoaustauschentgelts bewertet werden kann.

Diese Methode zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Umsätzen des Austauschverfahrens in der Kraftfahrzeugwirtschaft ist steuersystematisch korrekt und hat sich bewährt. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben bislang nicht von Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Regelung in der Praxis berichtet. Es ist auch nicht bekannt, dass die vorgenannte Methode zu nicht vertretbaren Erschwernissen geführt hätte. Eine Änderung ist daher nicht beabsichtigt.

Vorschlag 27105**Kategorie 1****Schriftformerfordernis für Arbeitgeberpflichten im Nachweisgesetz aufgeben**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Gesetzliche elektronische Form im Nachweisgesetz zulassen'

Zugehörige Vorschläge: **07101, 08101, 27105, 53110, 57102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Gefordert wird die Zulassung der elektronischen Form für den arbeitgeberseitigen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen nach dem Nachweisgesetz (NachwG)

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Alternative/sonstige Lösung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber dazu, die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen – wie die vereinbarte Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. – schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen, wenn diese Vereinbarungen nicht schon – wie üblich – in einem schriftlichen Arbeitsvertrag stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen, erhalten so einen einfach zu handhabenden, beweiskräftigen Nachweis ihrer Vertragsbedingungen, um Rechtssicherheit zu haben und auf dieser Grundlage Ansprüche ggf. auch einklagen zu können.

Diese Anforderungen können neben der Schriftform grds. auch bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hiermit umgehen kann. Daher könnte zugelassen werden, dass neben dem schriftlichen Arbeitsvertrag auch ein von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in elektronischer Form nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch geschlossener Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag den Nachweis ersetzt. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der elektronischen Form vertraut und im Hinblick auf die für das Arbeitsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen auch bereit sind, mit digitalen Dokumenten umzugehen. Ausgenommen werden sollten die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Eine entsprechende Regelung könnte ins Nachweisgesetz aufgenommen werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Erläuterung der Maßnahme:

Im Nachweisgesetz wird eine Regelung geschaffen, wonach die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden elektronischen Form nach § 126a Bürgerliches

Gesetzbuch geschlossen wurde. Entsprechendes gilt für Änderungsverträge bei Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen. Ausgenommen sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Vorschlag 27107

Kategorie 1

Aufhebung der Umsatzschwelle im Agrarorganisationen- und -Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMEL

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Das AgrarOLkG schützt Unternehmen der Ernährungswirtschaft mit nicht mehr als 350 Mio. EUR Jahresumsatz im Verhältnis zu größeren Unternehmen, vor unlauteren Handelspraktiken, wobei verschiedene Umsatzstufen zur Anwendung kommen. Daher sind Unternehmen verpflichtet, ihren Jahresumsatz und den sämtlicher verbundener Unternehmen jährlich zu ermitteln. Dieser Aufwand könnte durch einen Wegfall der Schwelle vermieden werden.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxisccheck durch Beteiligung der Betroffenen
- Weitere rechtliche Prüfung
- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die Beibehaltung der Umsatzschwellen gemäß § 10 AgrarOLkG wird im Rahmen der derzeit laufenden Gesetzesevaluierung geprüft, bei der auch die Wirtschaftsbeteiligten einbezogen werden.

Vorschlag 27108

Kategorie 1

Keine Verpflichtung zur Nutzung der Berichtsvorlage des BAFA zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die digitale Eingabe der unternehmerischen Berichtspflicht gemäß § 10 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) solle nicht verpflichtend über die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellte Eingabemaske erfolgen, sondern die Einreichung anderer Berichtsformate beim BAFA solle möglich sein.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) wurde eingehend rechtlich geprüft sowie mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) abgestimmt. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung wurde mit Wirtschaftsverbänden ausführlich besprochen. Unternehmen sind gesetzlich gemäß § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 LkSG zur Nutzung der von dem BAFA bereitgestellten Berichtsmaske verpflichtet. Die Eingabemaske wurde in mehreren Runden mit Verbänden und Unternehmen abgestimmt und anwenderfreundlich angepasst.

Vorschlag 27109

Kategorie 1

Risikoanalyse und -management auf der Basis von Green-/White-Lists beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Aufwandsreduzierung LieferkettenG**'

Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Informationsdienstleistungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)/das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)/die Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) z.B. Erstellung länderbezogener White Lists (Positivlisten vertrauenswürdiger Länder, die nicht in die Risikoanalyse miteinbezogen werden müssen); Länderinformationen mit Hinweisen zu wesentlichen menschenrechtlichen Risiken und länderbezogenen Handlungsempfehlungen; Bereitstellung staatlicher Softwarelösungen zum Lieferketten-Monitoring, die die Funktionalität bestehender privatwirtschaftlicher Angebote abbilden, aber kostengünstiger vertrieben werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. die zuständigen Bundesministerien stellen bereits jetzt eine Reihe unternehmerischer Unterstützungsleistungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Verfügung (z.B. Handreichungen des BAFA, Website CSR-in Deutschland; Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte, eine kostenfreie Beratungsstelle der Bundesregierung für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte und auch des LkSG); die vorgeschlagenen länderbezogenen Listen können von behördlicher Seite jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden. Zum Beispiel wären bereits unter diplomatischen Gesichtspunkten eine länderbezogene Whitelist bzw. eine entsprechende Software problematisch.

Vorschlag 27110

Kategorie 2

Überschießende Umsetzung Europäischer Richtlinien vermeiden

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Entlastung betroffener KMU beim Hinweisgeberschutzgesetz'**

Zugehörige Vorschläge: **27110, 28106, 66106**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Entlastung betroffener KMU beim Hinweisgeberschutzgesetz und beim Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Das am 2. Juni 2023 verkündete Hinweisgeberschutzgesetz sieht keine Pflicht zur Einrichtung anonymer Meldekanäle vor; der sachliche Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes geht nur moderat über die Vorgaben der Hinweisgeberschutz-Richtlinie hinaus und trägt dazu bei, die Hinweisgeberschutz-Richtlinie rechtssicher und praktikabel umzusetzen.

Das am 7. Juli 2023 vom Bundestag beschlossene Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz ermöglicht es zwar auch kleinen Unternehmen, ihre Ansprüche zu einer von einer klageberechtigten Stelle erhobenen Verbandsklage anzumelden. Damit ist aber keine neue Belastung verbunden. Im Gegenteil - verglichen mit der Alternative, selbst regulär Klage erheben zu müssen, können kleine Unternehmen Ansprüche durch Anmeldung zu einer Verbandsklage mit deutlich geringerem Aufwand durchzusetzen. Auch verklagte Unternehmen profitieren unabhängig vom Ausgang einer Verbandsklage von deren Bündelungseffekt, indem sie sich primär gegen eine einheitliche Klage anstelle einer Vielzahl von Einzelklagen verteidigen müssen.

Vorschlag 28101**Kategorie 1****Schriftformerfordernis Nachweisgesetz**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz'

Zugehörige Vorschläge: **23106, 28101, 40102, 58102, 72102, 81108, 93207**

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMAS**

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Streichung des Schriftformerfordernisses für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen im Nachweisgesetz und Ersetzung durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch)

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Der Vorschlag ist abzulehnen. Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen dient der Rechtssicherheit und Beweissicherung, insbesondere für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben und die die für sie geltenden Vertragsbedingungen kennen und nachweisen können müssen. Die Ermöglichung bloßer Textform (z.B. auch WhatsApp-Nachrichten), der keine Urkundsqualität zukommt, für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen würde diesen Zweck des Nachweisgesetzes (NachwG) ins Leere laufen lassen. Dies würde eine erhebliche Verschlechterung der Beweissituation zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeuten.

Hinweis: Eine digitale und trotzdem rechtssichere Handhabung kann durch den für das BEG IV vorgesehenen Vorschlag erreicht werden, qualifiziert elektronisch signierte Arbeits- und Änderungsverträge als Nachweisersatz zuzulassen.

Vorschlag 28102

Kategorie 1

Unternehmensmitbestimmung: Delegiertenwahl

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Unternehmensmitbestimmung: Delegiertenwahl abschaffen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Mitbestimmungsgesetz gibt den Arbeitnehmern in größeren Kapitalgesellschaften (über 2000 Arbeitnehmer) die Möglichkeit, Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen. Die in § 9 MitbestG angebotenen Wahlarten (Urwahl und Delegiertenwahl) sind Ergebnis eines schwierigen politischen Kompromisses. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, diese Wahlmöglichkeit der Arbeitnehmer zwischen Urwahl und Delegiertenwahl abzuschaffen und die Urwahl als einzige Wahlart zwingend anzuordnen.

Vorschlag 28103
Digitalisierung der Betriebsverfassung

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag sieht - insoweit dem Vorschlag eines anderen Verbandes (Ident.-Nr. 93210) entsprechend vor, Online-Betriebsratswahlen sowie entsprechend Sonderregeln während der COVID 19-Pandemie virtuelle Betriebsversammlungen zu ermöglichen.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von Sonstigen (siehe Begründung)

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Es ist eine weitere rechtliche und sachliche Prüfung unter Berücksichtigung von Bewertungen der Sozialpartner erforderlich.

Die im Vorschlag geforderten virtuellen Betriebsversammlungen waren aufgrund COVID 19-pandemiebedingter Sonderregeln bis zum 7. April 2023 möglich.

Die geforderten Online-Betriebsratswahlen sollen in einem Pilotprojekt unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erprobt werden.

Vorschlag 28104

Kategorie 1

Rechtssicherheit bei Massentlassungsanzeige schaffen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Rechtssicherheit bei Massentlassungsanzeige schaffen'**

Zugehörige Vorschläge: **28104, 58110**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

In Nr. 28104 wird vorgeschlagen, den Begriff "Entlassung" in §§ 17 und 18 KSchG der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anzupassen. Dieser hat in der Rechtssache "Junk" (Az. C 188/03) den Begriff dahingehend ausgelegt, dass die Kündigungserklärung durch den Arbeitgeber als das die Anzeigepflicht gem. § 17 Abs. 1 KSchG auslösende Ereignis gilt. Folglich soll für § 18 KSchG das tatsächliche Ausscheiden des Arbeitnehmers gelten. Aufgrund dieser Auslegung des EuGH soll zudem § 18 Abs. 4 KSchG gestrichen werden. Vorgeschlagen wird zudem eine Ergänzung der §§ 17 ff. KSchG dahingehend, dass Bescheide der BA, die den Eingang einer Massentlassungsanzeige bestätigen, das Massentlassungsverfahren abschließen. Zudem sollen die Vorschriften des KSchG auf eine Anzeige an die BA beschränkt werden, da die §§ 111 ff. BetrVG die Vorgaben der Massentlassungsrichtlinie bereits in vollem Umfang umsetzen würden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) regeln in §§ 17 ff. KSchG anzeigepflichtige Entlassungen (Massentlassungsrecht). Das Gesetz knüpft die Anzeigepflicht und die Beteiligungsrechte des Betriebsrates daran an, dass der Arbeitgeber Entlassungen plant oder anderweitige Beendigungen des Arbeitsverhältnisses veranlassen will.

Eine Anpassung der §§ 17, 18 KSchG ist nicht erforderlich, um der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. März 2006, Az. 2 AZR 343/05). Die gesetzlichen Regelungen des Massentlassungsrechts beruhen auf den Vorgaben der EU-Richtlinie 98/59/EG (Massentlassungsrichtlinie -MERL). Die die EU-Richtlinie umsetzenden Vorschriften im deutschen Recht können daher europa- und zudem auch verfassungskonform ausgelegt werden. Die Bundesregierung sieht daher an dieser Stelle keinen Regelungsbedarf.

Vorschlag 28105

Kategorie 1

Widerspruchsrecht beim Betriebsübergang rechtssicher gestalten

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

In Nr. 28015 wird vorgeschlagen, für das Widerspruchsrecht in § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine zeitliche Höchstdauer dergestalt einzuführen, dass das Widerspruchsrecht drei Monate nach dem Betriebsübergang erlischt.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Forderung ist abzulehnen, weil sie zu einem materiellen Rechtsverlust der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen kann. Denn nach dem Vorschlag würde das Widerspruchsrecht auch dann erlöschen, wenn keine Unterrichtung stattgefunden hätte. Um über die Ausübung oder Nichtausübung des Widerspruchsrechts entscheiden zu können, muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jedoch über eine ausreichende Wissensgrundlage für die Entscheidung verfügen.

Das Widerspruchsrecht besteht auch bereits heute nicht unbegrenzt, sondern unterliegt dem Rechtsinstitut der Verwirkung. Die Verwirkung ist ein Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung. Mit ihr wird die illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten ausgeschlossen. Sie beruht auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes und dient dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Für die Feststellung der Verwirkung kommt es daher auf die Umstände des Einzelfalls an. Sie kann jedoch unter Umständen schon nach mehreren Monaten eintreten.

Vorschlag 28106

Kategorie 2

Verpflichtende Einrichtung anonymer Meldekanäle im geplanten Hinweisgeberschutzgesetz

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Entlastung betroffener KMU beim Hinweisgeberschutzgesetz'

Zugehörige Vorschläge: **27110, 28106, 66106**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Entlastung betroffener KMU beim Hinweisgeberschutzgesetz

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Das am 2. Juni 2023 verkündete Hinweisgeberschutzgesetz sieht keine Pflicht zur Einrichtung anonymer Meldekanäle vor.

Vorschlag 28109

Kategorie 1

Beschäftigtendatenschutz sinnvoll anpassen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMAS und BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Reduzierung der Nachweispflichten des Arbeitgebers bei der Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen nach § 70 BDSG bzw. Datenschutzfolgeabschätzungen nach § 67 BDSG.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Verpflichtungen für Arbeitgeber, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen und in bestimmten Fällen Datenschutzfolgeabschätzungen vorzunehmen, ergeben sich unmittelbar aus der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eine über die Vorgaben der DSGVO hinausgehende Verpflichtung für Arbeitgeber findet sich - entgegen der Annahme des Vorschlagenden - im 1. und 2. Teil des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nicht. Die in Bezug genommenen Normen (§§ 67, 70 BDSG) sind Bestandteil des 3. Teils des BDSG. Sie betreffen keine Arbeitgeberpflichten von Unternehmen, sondern Pflichten von Behörden im Rahmen der Richtlinie Polizei und Justiz (Richtlinie (EU) 2016/680).

Um die von der DSGVO vorgesehenen Spielräume für nationale Regelungen im Beschäftigungskontext zu nutzen, arbeiten BMAS und BMI derzeit an einem Entwurf für ein modernes, handhabbares Beschäftigtendatengesetz. Ziele sind insbesondere, mehr Rechtsklarheit für Arbeitgeber sowie Beschäftigte zu erreichen und die Persönlichkeitsrechte effektiv zu schützen. In diesem Zusammenhang dauern die Arbeiten und Prüfungen an.

Vorschlag 28110

Kategorie 1

Bürokratiearme Umsetzung des Verfahrens zum Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (EFZG) und Koppelung mit dem Ausgleichsverfahren (AAG)

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Leistungsverweigerungsrecht i. V. m. der eAU'**
Zugehörige Vorschläge: **23109, 28110, 58107**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag fordert ein zusätzliches Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit für den Fall einer nicht abrufbaren elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM). Der Arbeitgeber soll danach auch dann berechtigt sein, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, wenn kein Abruf der eAUM erfolgen konnte.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag beinhaltet keine Maßnahme zum Bürokratieabbau, sondern eine materiell-rechtliche Regelung zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine solche Regelung ist vor dem Hintergrund der ohnehin die Arbeitnehmer treffenden Darlegungs- und Beweislast bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht erforderlich. Denn Arbeitnehmer sind bereits jetzt darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz. Die vorgeschlagene Regelung würde zudem das Risiko von Störfällen bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung vom Arzt über die Krankenkassen zum Arbeitgeber auf die Arbeitnehmer verlagern, die das Meldeverfahren nicht beeinflussen können.

Vor dem Hintergrund, dass an dem sogenannten U1-Umlageverfahren nur Arbeitgeber teilnehmen, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigten (sogenannte Kleinunternehmer) und die Abrufe von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldungen auch für Zeiträume stattfinden, in denen Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung mehr zu leisten haben, ist die vorgeschlagene Kopplung als nicht sachgerecht einzuschätzen.

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Vorschlag des BDA - Schriftform durch digitale Wege in der Sozialversicherung ablösen:

Im 8. SGB IV ÄndG sei kein wesentlicher Beitrag enthalten, um Schriftformerfordernisse durch digitale Wege abzulösen. Selbst wenn man auf Artikel 7 des Gesetzentwurfs abstelle, so sei auf die Änderungen der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) und des SGB VI zu verweisen. Das Streichen des Wortes "schriftlich" in § 8 Abs. 2 Nummer 19 BVV löse nur das Problem des Schriftlichkeitserfordernisses bezüglich der Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI, nicht aber das gesetzliche Schriftformerfordernis hinsichtlich der Inanspruchnahme von Pflegezeit durch den Beschäftigten nach § 3 Abs. 3 Satz 1 PflegeZG. Zudem solle gesetzlich ausgeschlossen werden, dass für den Personal- oder Entgeltabrechnungsbereich relevante Unterlagen vom Beschäftigten schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang bedürfe es auch einer Vereinheitlichung von gesetzlichen Begrifflichkeiten ("Personalbogen", "Eintrittsbogen" oder "Fragebogen", vgl. § 94 BetrVG).

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Für das Sozialrecht:

Soweit im Sozialrecht für eine Erklärung oder Verfahrenshandlung die Schriftform vorgeschrieben ist, kann sie bereits nach geltendem Recht grds. durch die elektronische Form oder andere gesetzlich festgelegte Wege ersetzt werden (§ 36a Absatz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Diese bereits vorhandenen Möglichkeiten zum elektronischen Schriftformersatz sollen sicherstellen, dass bei dem jeweiligen elektronischen Dokument oder der elektronischen Erklärung die besonderen Funktionen, wie sie auch die „klassische“ Schriftform bietet, im Wesentlichen ebenfalls gewährleistet werden (Abschluss-, Perpetuierungs-, Identitäts-, Verifikations-, Warn-, Echtheits- und Beweisfunktion). Andere einfachere elektronische Kommunikationsformen wie z.B. eine einfache Textnachricht mit dem Mobiltelefon, gewährleisten diese Funktionen nicht. Ob einfachere Kommunikationsformen gewählt werden und auf Funktionen wie z.B. die Identitäts- oder Beweisfunktion verzichtet werden kann, hängt von der Qualität der konkreten Erklärung oder Verfahrenshandlung im jeweiligen Fachrecht ab und ist von dort zu prüfen.

Zu beachten ist auch, dass die Schriftform nicht nur die o.g. Funktionen gewährleistet, sondern auch den nicht digitalisierungsaffinen Personen die Möglichkeit sicherstellt, auf einfachem und verlässlichem Wege mit der Verwaltung zu kommunizieren. Im Sozialverwaltungsverfahren wird es daher grds. weiterhin sozialpolitisch erforderlich sein, die analoge Schriftformoption zu erhalten, um beispielsweise zu verhindern, dass Anträge neben den ausschließlich elektronischen Wegen zu einer exkludierenden Digitalisierung von Personen führen.

Vorschlag 28202

Kategorie 2

Alle Bescheinigungen im Rahmen von Abkommen über soziale Sicherheit digitalisieren

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Alle Bescheinigungen im Rahmen von Abkommen über soziale Sicherheit digitalisieren

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Einbeziehung des Nachweises der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung in Deutschland für alle Entsendungen in Drittstaaten, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Umsetzung dieser Vorschrift in der Praxis sollte vor der Etablierung weiterer Bescheinigungsverfahren abgewartet und die Erfahrungen ausgewertet werden. Bevor weitere einzelnen Bescheinigungen, die in den einzelnen Verträgen genannt werden, in ein volldigitalisiertes Verfahren überführt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob dies technisch als auch wirtschaftlich in jedem Einzelfall umsetzbar ist. Von daher kommt dieser Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt zu früh.

Vorschlag 28204

Kategorie 1

Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und öffentlicher Verwaltung vereinfachen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'OZG 2.0'

Zugehörige Vorschläge: **18204, 28204, 31201, 31202, 31210**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Für die von Arbeitgebern an die Verwaltung zu meldenden Daten soll ein einheitliches und multifunktionales Melde-Verfahren etabliert werden, das maschinenlesbar ist.

Berechnungsgrundlagen für den Bezug von Sozialleistungen sollen harmonisiert werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Für die Bündelung und Vereinheitlichung von Meldeverfahren bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im Onlinezugangsgesetz. Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten und für einheitliche Berechnungsmethoden müssten im jeweiligen Fachrecht geregelt/geschaffen werden.

Verfahren der Zuwanderung durch Erweiterung des Ausländerzentralregisters beschleunigen**Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressorts: BMI und AA****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Einführung einer behördenübergreifenden digitalen Schnittstelle zur Erwerbsmigration zwischen Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den Anerkennungsstellen durch Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Teilweise Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

An der Digitalisierung und Modernisierung der Erwerbsmigrationsverfahren wird bereits an verschiedenen Strängen gearbeitet.

Die angeregte Digitalisierung des Visumverfahrens ist bereits in Umsetzung: Das Auswärtige Amt betreibt seit Juni 2023 das Auslandsportal als Antragsplattform. Antragstellende können sich registrieren, ein Online-Formular ausfüllen, antragsbegleitende Dokumente hochladen und den Antrag für die blaue Karte EU online stellen. Seit August 2023 sind die weiteren für Fachkräfte relevanten Antragskategorien digitalisiert. Diese werden bis zum Jahresende an die relevantesten Auslandsvertretungen ausgerollt. Das Visumverfahren wird bis zum 1.1.2025 umfassend digitalisiert und weltweit zur Verfügung gestellt.

Eine digitale Bearbeitung und Übermittlung von Antragsunterlagen zwischen den beteiligten Behörden ist über die vom BVA betriebenen Schnittstellen seit 2007 möglich und wird von der BA und aktuell etwa der Hälfte der Ausländerbehörden benutzt. Die Schnittstellen werden kontinuierlich ausgebaut: So wurde im August 2023 eine Binärdatenschnittstelle weltweit ausgerollt, die die Übertragung von Visumakten an die Ausländerbehörden ermöglicht.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters wurde bereits in der letzten Legislaturperiode die Möglichkeit einer zentralen Ablage für Dokumente geschaffen, die regelmäßig auch von anderen Behörden im Volltext kurzfristig benötigt werden, wie Ausweisdokumente oder asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen. Weitergehender Änderungsbedarf könnte im Zuge der Umsetzung der MPK-Beschlüsse vom 15. Juni 2023 zur Digitalisierung der Migrationsverwaltung berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall wird als betroffene Norm § 2 Abs. 2a AZRG genannt. Diese Norm dürfte jedoch nicht tangiert sein. In § 2 AZRG gibt es bereits folgende Regelungen zur Digitalisierung und Beschleunigung von Verfahren:

(2b) Zum Zweck der Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern, bei denen der Erteilung eines Visums gemäß § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes vorab zugestimmt wurde.

(2c) Zum Zweck der Beschleunigung der Durchführung des Visumverfahrens ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3046) geändert worden ist, in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung bereits vor der Beantragung eines Visums zugestimmt hat.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Einzelne Vorschläge bedürfen der weiteren Prüfung.

Vorschlag 28206

Kategorie 1

Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Liberalere Anerkennung von Qualifikationen ausländischer Fachkräfte**'

Zugehörige Vorschläge: **26101, 28206**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMBF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen soll im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) einheitlich geregelt werden, dass die erforderlichen Unterlagen auch in englischer Sprache eingereicht werden können.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen
- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von Länder
- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Im Interesse der Antragstellenden ist die Erweiterung der Möglichkeiten, dass Unterlagen durch die zuständigen Stellen auch auf Englisch oder in der Originalsprache akzeptiert werden können, anzustreben. Entsprechend sehen dies auch die Eckpunkte der Bundesregierung zur Optimierung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren vor. Die gesetzliche Konkretisierung, dass auf Übersetzungen verzichtet werden kann und englischsprachige Übersetzungen von den zuständigen Behörden gelassen werden können, ist sinnvoll.

Dem steht gegenüber, dass für die Bearbeitung der Anerkennungsanträge vergleichsweise hohe Fachsprachkenntnisse erforderlich sind. Berufsspezifisch muss den Unterlagen entnommen werden, welche Lerninhalte vermittelt, welche Kompetenzen und Kenntnisse erworben wurden. Hierauf weisen auch die Länder und Kammern in den hierzu bereits geführten Erörterungen. Sofern diese Fachsprachkenntnisse in einer Behörde vorhanden sind, wird teilweise auf eine Übersetzung verzichtet. Hier ist Ländern und Kammern zu prüfen, wie dies in noch mehr Fällen zur Anwendung kommen kann.

Auf Grund der weitgehend inhaltsgleichen Ausgestaltung von Bundes- und Länder-BQFG bedarf es eine weiteren Erörterung und gemeinsamen Prüfung mit den Ländern, ob die Möglichkeit der Akzeptanz englischsprachiger Unterlagen durch die zuständige Stelle im BQFG noch deutlicher sichtbar gemacht werden kann.

Vorschlag 28207

Kategorie 1

Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Aufwandsreduzierung LieferkettenG**'

Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

1.) Die digitale Eingabe der unternehmerischen Berichtspflicht gemäß § 10 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) solle nicht verpflichtend über die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellte Eingabemaske erfolgen, sondern die Einreichung anderer Berichtsformate beim BAFA solle möglich sein.

2.) Des Weiteren seien Angaben in der Eingabemaske und in Handreichungen des BAFA zur Umsetzung des LkSG enthalten, die nicht mit gesetzlichen Bestimmungen des LkSG vereinbar sein. Diese Angaben sollen gestrichen bzw. korrigiert werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

1.) Der Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) wurde eingehend rechtlich geprüft sowie mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) abgestimmt. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung wurde mit Wirtschaftsverbänden ausführlich besprochen. Unternehmen sind gesetzlich gemäß § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 LISG zur Nutzung der von dem BAFA bereitgestellten Berichtsmaske verpflichtet. Die Eingabemaske wurde in mehreren Runden mit Verbänden und Unternehmen abgestimmt und anwenderfreundlich angepasst.

2.) Die Kommunikation und Prüfinstrumente des BAFA zur Umsetzung des LkSG (einschließlich der im Vorschlag angesprochenen Handreichungen) werden eng mit den für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Bundesministerien (BMWK im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) abgestimmt. Sie stehen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des LkSG.

Vorschlag 31201**Kategorie 1****Vollständig digitalisierte, effizientere öffentliche Verwaltung durch Ziel- und Laufzeitvorgaben**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'OZG 2.0'

Zugehörige Vorschläge: 18204, 28204, 31201, 31202, 31210

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:**Umsetzung erfolgt/beabsichtigt/angestoßen (Teilweise Umsetzung)****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressorts: BMI und BMG****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Der Mittelstandsverband (MV) stellt fest, dass die Digitalisierung grundlegende Voraussetzung für die konsequente Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und einem wirksamen Bürokratieabbau sei. Der Fortschritt der letzten fünf Jahre bei der Digitalisierung falle erschreckend gering aus. Grund sei eine unzureichende Umsetzung des OZG auf allen Verwaltungsebenen. Ohne eine Digitalisierung der Verwaltung sei eine Effizienzsteigerung bei Verwaltungsleistungen unmöglich.

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Teilweise Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 24.05.2023 den Gesetzentwurf zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf schafft den rechtlichen Rahmen für den weiteren Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung. Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit sollen nunmehr ausdrücklich im OZG festgeschrieben und verbindlich werden. Ein regelmäßiges - im Änderungsgesetz verankertes - Monitoring evaluiert die Umsetzung der OZG-Vorschriften. Auf Grundlage dieser Evaluierung ist ggf. später zu entscheiden, ob weitere Maßnahmen, wie z. B. ein Rechtsanspruch auf digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Neben den mit dem Gesetzentwurf angestrebten rechtlichen Änderungen bedarf es weiterer Maßnahmen. Dazu gehört insbesondere, dass der IT-Planungsrat seine Neuausrichtung weiterhin fortsetzen und leistungsfähige Governance Strukturen, einschließlich der Erstellung eines gemeinsamen Zielbildes, einer langfristigen Meilensteinplanung und einer Digitalisierungsstrategie aufbauen muss. Klare Zuständigkeiten und eine enge Zusammenarbeit bei Bund und Ländern sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine nachhaltige Verwaltungsdigitalisierung.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Eine Evaluierung sollte erst einige Zeit nach Inkrafttreten der OZG-Novellierung durchgeführt werden. Dabei sollten auch begleitende weitere gesetzliche Änderungen einbezogen werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Es kann derzeit noch nicht abschließend abgeschätzt werden, welche weiteren Anpassungen vorgenommen werden müssen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Diese werden auf den Evaluierungsergebnissen aufbauen müssen, um erfolgreich wirken zu können.

Ressorts: BMBF und BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Mit einem Nachfolgegesetz zum OZG soll der Umsetzungsdruck erhöht werden. In diesem Zusammenhang werden Sanktionsmöglichkeiten der übergeordneten Verwaltungsebenen gegenüber den untergeordneten Ebenen vorgeschlagen, sobald diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Diese Verpflichtungen sollen mittels Ziel- und Laufzeitvorgaben konkretisiert werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Ziel- und Laufzeitvorgaben sind ein sinnvolles Instrument, um Transparenz zu schaffen. Insbesondere die Kommunikation über den tatsächlichen Umsetzungsstand wird so erleichtert. Als Instrument der Prozessbeschleunigung ist dieses jedoch nicht geeignet, da die Sanktionsmöglichkeiten des BMBF begrenzt bis nicht vorhanden sind. (Den Schwerpunkt der OZG-Umsetzung bilden im Ressort die Typ 2/3- Leistungen, bei denen der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für den Vollzug der Leistungen zuständig sind. Bei den Ländern handelt es sich nicht um "untergeordneten Verwaltungsebenen", auf die ein Durchgriff gemäß des Vorschlags möglich wäre.)

Vorschlag 31202**Kategorie 1****Ticketing für mehr Transparenz bei Verwaltungsprozessen**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'OZG 2.0'

Zugehörige Vorschläge: **18204, 28204, 31201, 31202, 31210****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressorts: BMI, BMG und BMUV****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Der aktuelle Verfahrensstand jeder Verwaltungsdienstleistung soll über ein digitales Ticketing-System abgebildet und damit für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger transparent werden.

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Vollständige Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren dürfen gemäß § 8 Abs. 4 Onlinezugangsgesetz (OZG) elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos mit Einwilligung des Nutzers verarbeitet werden. Die Entwicklung und Bereitstellung eines sog. Statusmonitor für Verwaltungsleistungen ist in Planung; hierfür bedarf es keiner Rechtsänderung.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Im Bestandsrecht geregelt (§ 8 Abs. 4 OZG). Kein Bedarf an weitergehenden rechtlichen Regelungen.

Vorschlag 31205**Kategorie 1****Verkürzung von Aufbewahrungsfristen**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Verkürzen von Aufbewahrungsfristen**'

Zugehörige Vorschläge: **31205, 48105, 79105, 80101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressorts: BMF und BMJ**

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Mittelstandsverbund e. V. fordert zur Kostenersparnis und Effizienzsteigerung, die Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO auf einheitlich fünf Jahre zu verkürzen. Zudem sollten Unternehmen generell nicht mehr dazu verpflichtet sein, Unterlagen auch in analoger oder sonstiger nicht ausschließlich digitaler Form vorzuhalten. In diesem Zuge muss mit Blick auf die Durchführung von Betriebsprüfungen auch die Datenübertragung zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung in allen Fällen rein digital erfolgen können.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Es ist geplant, die Aufbewahrungspflichten nach § 147 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 AO von zehn auf acht Jahre anzupassen. Parallel hierzu soll die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 1 Nummer 4, Abs. 4 HGB angepasst werden.

In Abwägung der Entlastungswirkung beim Erfüllungsaufwand einerseits und dem Steuerausfallrisiko andererseits wäre eine noch weitergehende Verkürzung der Aufbewahrungsfrist nicht angemessen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Erläuterung der Maßnahme:

Die Maßnahme soll in das BEG IV aufgenommen werden.

Vorschlag 31207**Kategorie 1****Vereinfachte Erfüllung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für KMU**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Aufwandsreduzierung LieferkettenG'

Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

1) Der Gesetzgeber sollte das Auskunftsverlangen von durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichteten Unternehmen an Zulieferer vereinfachen: Wichtig sei dafür eine Klarstellung der Durchsetzungsbehörde hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes, einschließlich der Regelungen bezüglich der Übernahme der damit verbundenen Kosten, um die indirekt betroffenen Unternehmen im Rahmen der zunehmenden Abfragen der Hauptverpflichteten finanziell nicht zu überlasten.

2.) Weiterhin seien klare Regelungen hinsichtlich der Verwendung von Zertifikaten im Rahmen der Risikoanalyse notwendig, um den Aufwand für Hauptbetroffene und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verringern, ohne die Wirkung des LkSG einzuschränken.

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Vollständige Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Zu 1): Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat im August 2023 eine Handreichung veröffentlicht mit klaren Informationen dazu, welche Zusammenarbeit zwischen nach dem LkSG verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern im Rahmen des risikobasierten Ansatzes des LkSG erforderlich ist und welche nicht (Handreichung „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“). Darin werden auch die Aspekte der Informationsabfrage sowie Kostenbeteiligung adressiert.

Zu 2): Das BAFA wird auch zum Thema Verwendung von Zertifikaten Informationen veröffentlichen. Ein Zeitpunkt der Veröffentlichung steht noch nicht fest.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften

Erläuterung der Maßnahme:

s.o.

Vorschlag 31208

Kategorie 1

Erleichterte Einspeisung selbst erzeugten Stroms

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Weiterleitung selbst erzeugten Stroms erleichtern

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Der Vorschlag wird im Grundsatz bereits adressiert (siehe hierzu auch Photovoltaik-Strategie des BMWK).

Lieferantenpflichten werden bei der geplanten gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung aufgehoben, sind darüber hinaus aber europarechtlich verpflichtend. Die Möglichkeiten eines weitergehenden Energy Sharings werden aktuell geprüft und sollen in der zweiten Jahreshälfte mit den Stakeholdern diskutiert werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 31210**Kategorie 1****Behörden-Dashboard mit automatisierten Benachrichtigungen**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'OZG 2.0'

Zugehörige Vorschläge: **18204, 28204, 31201, 31202, 31210****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressorts: BMI und BMUV****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Behörden sollen Unternehmen aktiv und termingerecht an ihre Meldepflichten erinnern. Dies soll automatisiert über ein transparentes Dashboard im Rahmen eines Unternehmensportals erfolgen.

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Alternative/sonstige Lösung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Das proaktive Erinnern an unternehmensbezogene Meldepflichten ist grundsätzlich jederzeit durch die zuständigen Behörden möglich. Für die Einrichtung eines Dashboardes für Unternehmen bedarf es keiner Rechtsgrundlage im Onlinezugangsgesetz (OZG).

Vorschlag 32101

Kategorie 2

Festbetragsfinanzierte mehrjährige Zuwendung an gemeinnützige Träger

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Mehrjährige Zuwendungen**'

Zugehörige Vorschläge: **15102, 32101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag fordert lediglich allgemein, die überjährige und längerfristige Finanzierung bei mehrjährigen Projekten zu ermöglichen. Zudem werden Pauschalen für die Berücksichtigung von Gesamtkosten ohne Einzelnachweispflichten gefordert.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die überjährige Sicherung von längerfristigen Projekten kann bereits über Verpflichtungsermächtigungen (§§ 3 Abs. 1, 16 BHO) erreicht werden. Zudem ist nach VV Nr. 2.3.1 zu § 44 BHO bereits die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Prozentsätzen zulässig. In jedem Fall bleiben jedoch Nachweispflichten bestehen. Nach Nr. 5.4 VV zu § 44 BHO sind hierfür die Regelungen der ANBest-P und ANBest-Gk über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die zugewendeten Mittel nicht zweckentfremdet vom Zuwendungsempfänger verwendet werden.

Vorschlag 32102**Kategorie 1****Freistellung von der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts für
Zuwendungsempfänger**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Vergabeverfahren**'Zugehörige Vorschläge: **05104, 19110, 32102, 35104, 83106, 91103****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMF****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Die ANBest-I und die ANBest-P sind allgemeine Nebenbestimmungen, die nach VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen sind. Nach den Nrn. 3.1 ANBest-I und ANBest-P ist bei einem Zuwendungsbetrag von mehr als 100.000 Euro sowohl bei der institutionellen Förderung als auch bei der Projektförderung das Vergaberecht anzuwenden. In der VV Nr. 5.3.3 zu § 44 BHO wird vorgesehen, dass die Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen hiervon abweichend den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 100.000 Euro hinaus erhöhen darf. Für diesen Fall ist nach der VV Nr. 5.3.3 zu § 44 BHO von der Bewilligungsbehörde aber eine Regelung vorzusehen, nach welcher der Zuwendungsempfänger - soweit möglich - mindestens drei Angebote einzuholen hat. Der Vorschlag scheint darauf abzuzielen, diese zusätzliche Regelung hinsichtlich der Angebotseinholung abschaffen zu wollen.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Nach Nr. 5.3.3 VV zu § 44 BHO darf die Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Nrn. 3.1 ANBest-I und ANBest-P den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 100.000 Euro hinaus erhöhen. Damit liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Ressorts, die Schwelle festzusetzen, ab der das Vergaberecht anzuwenden ist. An dem grundsätzlichen Erfordernis, ab einem Zuwendungsbetrag von über 100.000 Euro für die Auftragsvergabe (soweit möglich) mindestens drei Angebote einzuholen, ist jedoch festzuhalten. Die im Zuwendungsrecht immanenten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfordern, dass dem Zuwendungsempfänger solche Maßnahmen aufzuerlegen sind. Die Einholung von mindestens drei Angeboten stellt im Hinblick auf das Interesse an einer sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln kein unverhältnismäßiges Hemmnis dar.

Vorschlag 32103

Kategorie 1

Streichung von "nicht des Erwerbs wegen" in § 66 AO

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Es soll in der Abgabenordnung in § 66 AO der Begriff "nicht des Erwerbs wegen" gestrichen werden, sodass die Betreibung von Wohlfahrtsunternehmen auch dann als steuerbegünstigter Zweckbetrieb anzusehen wäre, wenn mit dieser enorme Gewinne erzielt werden würden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Sinn und Zweck der Norm ist gerade, dass Körperschaften die Wohlfahrtspflege in erster Linie nicht deshalb ausüben, um Gewinne zu erzielen ("des Erwerbs wegen"), sondern um hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Daher ist an der bestehenden Rechtslage festzuhalten. Anderenfalls wäre eine Begünstigung gegenüber nicht begünstigten Marktteilnehmern nicht zu rechtfertigen.

Vorschlag 33107

Kategorie 1

Abschaffung des Psych-Krankenhausvergleiches mit Streichung der Übermittlung der Psych-Personal-Nachweise und der Vereinbarungsdaten an das InEK

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der leistungsbezogene Vergleich nach § 4 der Bundespflegesatzverordnung solle abgeschafft werden. In Folge der Mindestpersonalvorgaben sei dieser überflüssig geworden. Zudem finde er in der Praxis keine Anwendung.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der leistungsbezogene Vergleich wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) vom 19. Dezember 2016 eingeführt. Eines der Ziele des PsychVVG war die Erhöhung der Transparenz in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen. Diesem Ziel wurde unter anderem mit dem leistungsbezogenen Vergleich Rechnung getragen. Mit der Abschaffung des leistungsbezogenen Vergleichs würde die gewonnene Transparenz verloren gehen.

Vorschlag 33108

Kategorie 2

Stationäre Qualitätssicherung deutlich verschlanken

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die stationäre Qualitätssicherung müsse deutlich verschlankt werden.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Das Ergebnis der bereits angestoßenen Evaluation der Qualitätssicherungsmaßnahmen mit dem Ziel der Verschlinkung datengestützter Verfahren bleibt abzuwarten.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften

Erläuterung der Maßnahme:

Fachliche Zuständigkeit für Ausgestaltung der Qualitätssicherung liegt beim G-BA. Gesetzlich ist bereits eine kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung vorgegeben.

Vorschlag 33109

Kategorie 1

Qualitätsberichte deutlich verschlanken

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser sollten auf Qualitätssicherungsdaten begrenzt werden. Etwaige von den Krankenkassen im Rahmen von Abrechnungsprüfungen genutzte Daten seien zu streichen.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Der Gesetzgeber hat dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Ausgestaltung und Umsetzung der Qualitätssicherung (QS) der medizinischen Versorgung in eigener fachlicher Verantwortung übertragen. Hierzu zählt auch die Ausgestaltung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser. Im Rahmen der Richtlinie nach § 136a Abs. 6 SGB V ist zudem eine Überprüfung des Umfangs der Qualitätsberichte vorgesehen. Die DKG kann ihre Position im G-BA einbringen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften

Erläuterung der Maßnahme:

Fachliche Zuständigkeit für die Qualitätsberichte liegt beim G-BA. Gesetzgeber hat verschiedene Aufträge zur Weiterentwicklung der Qualitätsberichtserstattung erteilt.

Vorschlag 33110

Kategorie 2

Strukturprüfung (§ 275d SGB V) und MD-Qualitätskontrolle (§ 275a SGB V) kritisch überprüfen.

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Strukturprüfung und MD-Qualitätskontrolle**'

Zugehörige Vorschläge: **33110, 37110**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Das Nebeneinander von Strukturprüfung (§ 275d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und Qualitätskontrollen durch den Medizinischen Dienst (§ 275a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sollte kritisch überprüft werden. Bei beiden Prüfungen/Kontrollen gehe es um die Einhaltung von Mindestmerkmalen.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Im Rahmen der anstehenden Krankenhausreform sind die angesprochenen Prüfungen und ggf. neu zu etablierende Prüfmechanismen auf Synergieeffekte zu überprüfen.

Vorschlag 35101

Kategorie 2

Vereinheitlichung von BImSchG-Genehmigungsverfahren

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vereinheitlichung von BImSchG-Genehmigungsverfahren

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Nicht sachgerecht. Der Kreis der zu beteiligenden Behörden hängt davon ab, welches Gefahrenpotential im Einzelfall von einer Anlage zu erwarten ist.

Die im Rahmen des OZG (OZG-Projekt „Anlagengenehmigung und -zulassung“) vorgenommene Weiterentwicklung der bestehenden ELiA-Desktop-Anwendung zu einem Onlinedienst ist vom Land Schleswig-Holstein abgeschlossen. Der Onlinedienst steht anderen Ländern zur Nachnutzung bereit. Die Anwendung ermöglicht die digitale Antragstellung von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und dessen Export als PDF-Datei an die zuständige Behörde

Vorschlag 35103

Kategorie 1

Beschränkung des Zeitfensters zur Nachforderung von Unterlagen bei BImSchG-Genehmigungsanträgen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Beschleunigung der formellen Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen im Genehmigungsverfahren BImSch**'

Zugehörige Vorschläge: **18104, 35103, 83102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beschränkung des Zeitfensters zur Nachforderung von Unterlagen bei BImSchG-Genehmigungsanträgen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und wegen des Gefahrenpotentials der Anlagen abgelehnt.

Vorschlag 35104

Kategorie 1

Ausschreibungsverfahren für Gasnetzanschlüsse vereinfachen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Vergabeverfahren**'

Zugehörige Vorschläge: **05104, 19110, 32102, 35104, 83106, 91103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Sofern Aufträge zum Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen ans Gasnetz oberhalb der relevanten EU-Schwellenwerte für die öffentliche Auftragsvergabe liegen, gelten für die Gasnetzbetreiber die besonderen vergaberechtlichen Verfahrensanforderungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den einschlägigen Vergabeverordnungen.

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung wird vorgeschlagen, dass:

- bei nahezu gleichem Ausschreibungsinhalt (häufig standardisierte Komponenten/Baumaßnahmen) das ursprüngliche Ergebnis erneut verwendet werden könnte und
- dass EU-Verfahren für diesen Anlagentyp ausgesetzt werden oder die Schwelle höhergesetzt wird.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung
- Übergabe an EU

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die EU-Schwellenwerte im Vergaberecht unterliegen dem WTO-Government Procurement Agreement und können daher nicht einseitig von Deutschland (oder der EU) geändert oder für bestimmte Auftragsgegenstände ausgesetzt werden.

Soweit vorgeschlagen wird, "bei nahezu gleichen Ausschreibungsinhalten das ursprüngliche Ergebnis erneut verwenden" zu können, ist nicht klar, was mit "ursprünglichem Ergebnis erneut verwenden" gemeint ist. Sofern damit gemeint ist, dass derselbe Bieter einen erneuten Zuschlag (ohne vorangegangenen Teilnahmewettbewerb) erhalten können soll, ist dies nach geltendem Recht bereits grundsätzlich möglich, unterliegt aber engen Voraussetzungen (vgl. insb. § 14 Abs. 4 Nr. 2, Nr. 5, Nr. 9 VgV, § 13 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 SektVO und § 132 GWB). Für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte hat der nationale Gesetzgeber keinen Spielraum, hiervon rechtlich abzuweichen (vgl. Art. 32 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Art. 50 der Richtlinie 2014/25/EU).

In dieser Legislaturperiode prüft das BMWK in Umsetzung des Koalitionsvertrags - jedoch unabhängig davon - bereits eine Aktualisierung und Anpassung des Vergaberechts und nimmt dabei insbesondere die Vereinfachung und Beschleunigung der öffentlichen Auftragsvergabe in den Blick

(Vergabetransformationspaket, mehr Infos unter

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/oeffentliche-konsultation-zur-transformation-des-vergaberechts.html>).

Vorschlag 35105

Kategorie 2

Genehmigungsrechtliche Hürden bei der Genehmigung von Gülle und Reststoffen als zusätzliche oder alternative Einsatzstoffe in Biogasanlagen abbauen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Genehmigungsrechtliche Hürden bei der Genehmigung von Gülle und Reststoffen als zusätzliche oder alternative Einsatzstoffe in Biogasanlagen abbauen

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Der Vorschlag ist grundsätzlich bekannt; es wird (sinnvollerweise) keine gesetzliche Änderung vorgeschlagen, sondern ein Aufgreifen in den Gremien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (und ggf. die Anpassung von Vollzugshinweisen). Dies erfolgt kontinuierlich (aus Anlass des Vorschlags ist eine explizite Befassung vorgesehen). Der gewünschten Vereinfachung können in Einzelfällen europarechtliche Vorgaben (z.B. Wechsel von 1.15 nach 8.6.3.1 -> E-Verfahren) entgegenstehen. In Fällen, in denen Änderungsgenehmigungsverfahren möglich sind, wird dies im Regelfall praktiziert.

Vorschlag 35109

Kategorie 1

Privilegierung von clusternden Biogasaufbereitungs-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen im Außenbereich

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMUV und BMWSB

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Privilegierung von clusternden Biogasaufbereitungs-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen im Außenbereich

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Anlagenintensive Aufbereitungs- und Einspeiseanlagen sollen im Außenbereich nur nach Planung zulässig sein. Der Außenbereich ist aus Gründen der Flächensparsamkeit grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Wenn eine Inanspruchnahme erforderlich ist, soll diese nur aufgrund vorheriger Planung erfolgen, welche die Vorteile der gewünschten Nutzung mit anderen, ggf. gegenläufigen Belangen abwägt. Clusternde Biogasaufbereitungs-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen sind große Anlagen mit z.T. industriellem Erscheinungsbild. Eine Versagung der Privilegierung bedeutet nicht, dass solche Anlagen nicht errichtet werden können. Es bedarf dafür aber eines Bebauungsplans, der ggf. auch auf Initiative des Vorhabenträgers als Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB erstellt werden kann.

Vorschlag 35110

Kategorie 2

Mehr Flexibilität bei Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen von Gärresten

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Mehr Flexibilität bei Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen von Gärresten

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Forderung ist bekannt und wurde auf Fachebene diskutiert, bisher aber nicht umgesetzt. Es sind auch weitere Ressorts (BMEL und BMUV) betroffen.

Vorschlag 37101

Kategorie 1

Bezieher:innen von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen gegenwärtig die Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen (im Gegensatz zum SGB II/XII)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMFSFJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Bezieher:innen von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen gegenwärtig die Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen (im Gegensatz zum SGB II/XII).

Sowohl Leistungsberechtigte als auch Verwaltung sind mit der gesonderten Antragstellung und -prüfung befasst. Es kommt dadurch zu Mehrfachprüfungen. Zur Verwaltungsvereinfachung und Sicherstellung, dass auch diese Kinder und Jugendlichen die Leistungen erhalten, sollen diese Leistungen automatisch ohne gesonderten Antrag zu gewähren sein..

Umsetzung

Erläuterung:

Nach den Plänen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Kindergrundsicherung soll das Erfordernis eines gesonderten Antrags auf Bildungs- und Teilhabe (BuT)-Leistungen weiterhin grundsätzlich bestehen bleiben. Hinsichtlich des Schulbedarfspakets und des Teilhabebetrags von 15 Euro sind aber Ausnahmen und Vereinfachungen geplant. Im Einzelnen:

- Der Familienservice, die vormalige Familienkasse, soll den Kindergarantiebtrag (bislang Kindergeld) und den Kinderzusatzbetrag (bislang inbs. Kinderzuschlag, SGB II und SGB XII-Leistungen für Kinder) auszahlen. Wird der Kinderzusatzbetrag beantragt, gelten das Schulbedarfspaket und der Teilhabebetrag von 15 Euro als mitbeantragt. Das heißt, sie müssen nicht mehr gesondert beantragt werden.
- Ist die Schüler*innen-Eigenschaft des Kindes einmal nachgewiesen worden, soll der Familienservice automatisch das Schulbedarfspaket neben dem Kinderzusatzbetrag auszahlen. Hinsichtlich des Teilhabebetrages sollen die Nachweiserfordernisse erleichtert werden und der Familienservice soll grundsätzlich auch diesen auszahlen.
- Alle übrigen BuT-Leistungen werden von den Ländern bzw. Kommunen administriert.

Das Erfordernis eines Antrags auf BuT-Leistungen wird bei Bezug von Kinderzuschlag (künftig Kinderzusatzbetrag) und/oder Wohngeld aus folgenden Gründen nicht vollständig abgeschafft:

- Nicht jedes Kind ist auf jede einzelne Komponente der BuT-Leistungen angewiesen. Je nach finanzieller Lage der Familie wird z.B. regelmäßig das Mittagessen in Kita/Schule beantragt oder eben nur einmal die Klassenfahrt oder die Lernförderung für einen gewissen Zeitraum. Der Behörde muss ohnehin angezeigt bzw. nachgewiesen werden, ob und in welchen Umfang ein Bedarf besteht.
- Entscheidend ist, dass der Antrag auf BuT-Leistungen rückwirkend gestellt werden kann und die Ausgaben der Familien rückwirkend erstattet werden. Der Anspruch auf das BuT-Paket verjährt 12 Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist; solange ist eine rückwirkende Antragsstellung möglich. So können Kinder bspw. die Lernförderung dann in Anspruch nehmen, wenn

sie benötigt wird und es ist unschädlich, dass ggf. über den Kinderzuschlag-/Kinderzusatzbetrag- und/oder Wohngeld-Antrag noch nicht entschieden wurde. Mit Einführung einer Kindergrundsicherung soll die Möglichkeit einer rückwirkenden Antragsstellung für BuT-Leistungen weiterhin möglich sein.

- Im SGB II und SGB XII wurde das Antragserfordernis insbesondere deswegen abgeschafft, da dort keine rückwirkende Antragsstellung möglich war. Dieses Problem stellte und stellt sich beim Kinderzuschlag und sowie Wohngeld nicht und wird sich auch bei der Kindergrundsicherung nicht stellen.

- Auch im SGB II und SGB XII sind je nach BuT-Leistung Rechnungen, Quittungen und sonstige Nachweise einzureichen. Neben der Erreichung dieser Nachweise stellt die Antragsstellung keinen beachtlichen Mehraufwand für die Familien und die Verwaltung dar.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Der am 27. September 2023 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Kindergrundsicherung sieht grundsätzlich weiterhin das Erfordernis eines gesonderten Antrags auf BuT-Leistungen vor. Hinsichtlich des Schulbedarfspakets und des Teilhabebetrags von 15 Euro sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung allerdings Ausnahmen und Vereinfachungen vor. Außerdem ist nach dem Gesetzentwurf weiterhin die rückwirkende Beantragung von BuT-Leistungen möglich. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren hat bereits begonnen und nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die maßgeblichen Bestimmungen zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Vorschlag 37103

Kategorie 2

**Angemessenheit eines Kraftfahrzeuges sollte vermutet werden
(Harmonisierung mit dem SGB II)**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Deutsche Caritasverband e.V. schlägt vor, dass die Angemessenheit eines Kraftfahrzeuges gemäß § 90 Absatz 2 Nr. 10 SGB XII bei der Antragstellung vermutet werden soll, wenn dies im Antrag erklärt wird. Insofern sei zur Entlastung der Sozialhilfeträger eine Harmonisierung mit dem SGB II (§ 12 Absatz 1 Nr. 2 SGB II) angezeigt.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Durch die Bürgergeld-Gesetzgebung wurde die Regelung des § 90 Absatz 2 Nr. 10 SGB XII neu geschaffen. Demnach wird ein angemessenes Kraftfahrzeug bei der Prüfung von Ansprüchen auf Sozialhilfe nicht als verwertbares Vermögen berücksichtigt.

Zuvor gehörten Kraftfahrzeuge im SGB XII grundsätzlich nicht zum geschützten Vermögen. Nur in Einzelfällen waren Kraftfahrzeuge, z. B. über den Barbetrag nach § 90 Absatz 2 Nr. 9, sowie in Ausnahmefällen über die Härtefallregelung in § 90 Absatz 3, geschützt.

Durch die neu geschaffene Regelung wurde bereits eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht: Denn nun muss die Behörde keine aufwändige Einzelfall- bzw. Härtefallprüfung vornehmen, ob das Kfz grundsätzlich gestattet ist. Aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den Leistungssystemen im SGB II und im SGB XII kann jedoch im Rahmen des § 90 Absatz 2 Nr. 10 SGB XII nicht auf eine Angemessenheitsprüfung verzichtet werden. Bei dem Wunsch nach Harmonisierung ist stets zu berücksichtigen, dass das Leistungssystem des SGB XII nicht auf eine Vermittlung in eine dauerhafte Erwerbstätigkeit, sondern auf einen längerfristigen Leistungsbezug ausgerichtet ist. So haben beispielsweise Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, entweder die Altersgrenze bereits erreicht, oder sind dauerhaft erwerbsgemindert. Anders als SGB-II-Leistungsbeziehende benötigen sie daher regelmäßig kein Kraftfahrzeug, um eine neue Beschäftigung zu finden.

Vorschlag 37104

Kategorie 2

Schnittstellenprobleme UVG - SGB II/XII lösen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMAS und BMFSFJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vorgeschlagen wird, dass Unterhaltsvorschuss als gegenüber dem Bürgergeld vorrangige Leistung nicht mehr beantragt werden muss, wenn die Hilfebedürftigkeit des Kindes dadurch nicht vollständig überwunden wird.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag des Deutschen Caritasverband e.V. wird abgelehnt. Durch die Realisierung des Vorschlags würde ein Hindernis für die Überwindung von Hilfebedürftigkeit geschaffen werden, wenn nach Ende des SGB II-Leistungsbezuges erst wieder Unterhaltsvorschuss beantragt werden müsste. Eine speziell für die Leistung des Unterhaltsvorschuss vorgesehene und erfolgreich laufende Rückgriffpraxis (nicht erfüllte Ansprüche gehen auf Land über) ist zudem ein weiterer Grund, die Vorrangigkeit des Unterhaltsvorschusses aufrecht zu erhalten. Ebenso würde sich die Zuständigkeit der Finanzierung von den Ländern auf den Bund verändern. Das Verhältnis des Unterhaltsvorschusses und der künftigen Kindergrundsicherung ist Gegenstand des Gesetzgebungsvorhabens zur Schaffung einer Kindergrundsicherung. Dabei ist beabsichtigt, eine abweichende Anrechnungsregelung innerhalb der Kindergrundsicherung vorzusehen. Der Unterhaltsvorschuss bleibt aber als spezielle Leistung vorrangig.

Vorschlag 37106

Kategorie 1

Entbürokratisierung der HKP-Verordnung

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Entbürokratisierung der HKP-Verordnung**'

Zugehörige Vorschläge: **37106, 51101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Entbürokratisierung der HKP-Verordnung

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Grundlage für die Leistungserbringung häuslicher Krankenpflege nach § 37 SGB V ist die HKP-Richtlinie. Diese wird durch den G-BA im Rahmen der Selbstverwaltung vereinbart, fortlaufend geprüft und bei Bedarf angepasst. Ein Handlungsbedarf durch das BMG besteht derzeit nicht.

An der planungsgerechten Einführung der eHKP-Verordnung wird von Seiten des BMG sowie der Telematik gearbeitet. Prozessänderungen, die lediglich Übergangscharakter haben, erscheinen mit Blick auf die anstehende Digitalisierung nicht sachgerecht.

Der GKV-Spitzenverband und die Bundesverbände der Leistungserbringer setzen die Forderung, für die Abrechnung der Leistungen die Telematikinfrastruktur (TI) zu nutzen, bereits um. Ab Anfang 2024 soll die elektronische Abrechnung über die TI möglich sein. Nach einer zweijährigen Übergangszeit wird dann die TI-Nutzung verpflichtend.

Vorschlag 37107

Kategorie 1

Verhandlungen Krankenhaus-Pflegebudget vereinfachen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Krankenhausverwaltungen müssten Daten zu Sachverhalten aufbereiten und bereitstellen, für die sie bereits aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe Testate von Wirtschaftsprüfern eingeholt und vorgelegt haben (§ 6a Absatz 3 Satz 2 Krankenhausentgeltgesetz). Es müsse gesetzlich klargestellt werden, dass die Testate von Wirtschaftsprüfern bindend und für die Verhandlung des Pflegebudgets (§ 6a Absatz 3 Satz 2 KHEntgG) abschließend zu beachten seien.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Sachverhalt wurde bereits im Rahmen eines früheren Gesetzgebungsverfahrens geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass die Aufbereitung und Bereitstellung der unterschiedlichen Zwecken dienenden Daten zu den gesetzlich festgelegten Zeitpunkten erforderlich ist.

Vorschlag 37108

Kategorie 1

Abschaffung der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung bei Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR 2.0)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Deutsche Caritasverband fordert die Abschaffung der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung nach § 137i SGB V bei Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR 2.0) nach § 137k SGB V.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Vorschrift des § 137k SGB V sieht vor, dass das Pflegepersonalbemessungsinstrument schrittweise eingeführt wird. Derzeit befindet sich das Pflegepersonalbemessungsinstrument nach § 137k SGB V in der Erprobungsphase. Die Pflegepersonaluntergrenzen dienen sowohl dem Schutz der Patientinnen und Patienten vor einer pflegerischen Unterversorgung aufgrund von Unterbesetzung als auch dem Schutz des jetzt schon hoch belasteten Pflegepersonals vor Überlastung. Solange keine vollumfängliche Einführung des Pflegepersonalbemessungsinstrumentes stattgefunden hat, sind diese aufrechtzuerhalten.

Vorschlag 37110**Kategorie 2****Entschlackung der Krankenhaus-Strukturprüfungen**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Strukturprüfung und MD-Qualitätskontrolle**'Zugehörige Vorschläge: **33110, 37110****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMG****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Im Rahmen der mit dem Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen eingeführten Strukturprüfungen seien jährlich umfangreiche Belege und Nachweise zusammenzustellen, die durch den Medizinischen Dienst geprüft werden. Der Grundsatz der Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit werde dabei missachtet. Zusätzlich würden die Voraussetzungen erneut im Rahmen der Einzelfallprüfungen nach der Leistungserbringung geprüft. Daher sei der durch den Medizinischen Dienst Bund erstellte Begutachtungsleitfaden zu entschlacken. Zudem soll eine klare Trennung von Qualitäts- und Abrechnungsvorgaben hergestellt werden. Die Prüfung müsse sich auf zentrale Strukturvoraussetzungen beziehen, die abrechnungsrelevant seien. Zusätzlich müsse sichergestellt werden, dass keine doppelten Prüfungen von Strukturmerkmalen im Rahmen von Strukturprüfungen einerseits und Einzelfallprüfungen andererseits erfolgen.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Die Forderungen des Deutschen Caritasverbandes sind bereits erfüllt und eröffnen keine weiteren Möglichkeiten zur Bürokratieentlastung. Daher ist der Vorschlag abzulehnen.

Vorschlag 39101

Kategorie 2

Optionaler automatischer monatlich anteiliger Steuerabzug durch die Träger der Rentenversicherung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die Rentenversicherung sollte optional einen automatischen monatlich anteiligen Steuerabzug für die Rentner vornehmen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Ein monatlich anteiliger Einbehalt von (Einkommen-) Steuern durch die Träger der Rentenversicherung befreit Rentenbezieher nicht grundsätzlich von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Durch einen Steuerabzug bereits an der Quelle wären Rentenbezieher zur Abgabe einer Steuererklärung "gezwungen", um eine möglicherweise zu hoch einbehaltene Quellensteuer erstattet zu bekommen, was zu einem zusätzlichen Erklärungsvolumen allein deswegen führen und damit einen Mehraufwand für die Finanzverwaltung zur Folge haben könnte. Im Falle einer zu niedrigen Quellensteuer käme es dagegen zu einer Nachbelastung.

Vorschlag 40101
Arbeitszeitflexibilisierung

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Der Vorschlag des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. wird abgelehnt.

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Arbeitszeitflexibilisierung

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (Dehoga) schlägt vor, statt einer täglichen Höchstarbeitszeitgrenze eine wöchentliche Höchstarbeitszeitgrenze einzuführen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. wird abgelehnt.

Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitschutzes ist es, sowohl die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten, als auch die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern. Das Arbeitszeitgesetz ist deshalb im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben flexibel ausgestaltet und enthält Möglichkeiten von den Grundnormen abzuweichen. Für das Gastgewerbe besteht beispielsweise die Möglichkeit einer Ruhezeitverkürzung. Außerdem enthält das Gesetz weitere Abweichungsmöglichkeiten durch Tarifvertrag oder im Wege der behördlichen Genehmigung.

Überlange tägliche Arbeitszeiten bergen Unfallrisiken und können der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schaden. Es gilt als gesichert, dass überlange Arbeitszeiten mit schlechterer Gesundheit einhergehen. Überdies steigt nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen das Unfallrisiko jenseits der achten Arbeitsstunde exponentiell an, sodass Arbeitszeiten über zehn Stunden täglich hinaus als riskant erscheinen. Eine **wöchentliche** Höchstarbeitszeitgrenze kann im Vergleich zu einer **täglichen** Höchstarbeitszeitgrenze den Schutz vor überlangen **täglichen** Arbeitszeiten nicht in gleichem Maße sicherstellen. Die Abkehr von der Tageshöchstarbeitszeit und die Einführung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeitgrenze („Wochenarbeitszeit“) stellt daher eine klare Absenkung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes dar.

Der öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer geboten und keine Bürokratie.

Vorschlag 40102**Kategorie 1****Schriftform im Arbeitsrecht**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz'**

Zugehörige Vorschläge: **23106, 28101, 40102, 58102, 72102, 81108, 93207**

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Streichung des Schriftformerfordernisses für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen im Nachweisgesetz und Ersetzung durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch)

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Der Vorschlag ist abzulehnen. Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen dient der Rechtssicherheit und Beweissicherung, insbesondere für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben und die die für sie geltenden Vertragsbedingungen kennen und nachweisen können müssen. Die Ermöglichung bloßer Textform (z.B. auch WhatsApp-Nachrichten), der keine Urkundsqualität zukommt, für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen würde diesen Zweck des Nachweisgesetzes (NachwG) ins Leere laufen lassen. Dies würde eine erhebliche Verschlechterung der Beweissituation zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeuten.

Hinweis: Eine digitale und trotzdem rechtssichere Handhabung kann durch den für das BEG IV vorgesehenen Vorschlag erreicht werden, qualifiziert elektronisch signierte Arbeits- und Änderungsverträge als Nachweisersatz zuzulassen.

Vorschlag 40103

Kategorie 2

Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMEL

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Abschaffung der seit 1.9.2022 bzw. 31.12.2022 neu eingeführten Verpflichtung, Daten zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln so vorzuhalten, dass sie

- der zuständigen Behörde
 - spätestens 24 Stunden nach Aufforderung
 - in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
 - elektronisch
- übermittelt werden können.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Alternativen wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bereits geprüft.

Vor dem Hintergrund, dass die Regelungen einen wichtigen Beitrag zu mehr Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit leisten und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, Ausnahmen von den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu gewähren, um übermäßige Belastungen von den Unternehmen abzuwenden, wird eine Rückkehr zu den alten Vorgaben abgelehnt.

Vorschlag 41101

Kategorie 2

Photovoltaik-Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Doppelmeldungen bei Anmeldung von Photovoltaik (PV)-Anlagen bei BNetzA vermeiden

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Das Grundanliegen, die Netzanschlüsse für PV-Anlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird geteilt und bereits im Rahmen der PV-Strategie adressiert.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 41102

Kategorie 2

Genehmigungsrecht bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Genehmigungsrecht bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Elektrolyseure: Änderung derzeit europarechtliche nicht möglich; EU-Industrieemissionsrichtlinie ('EU-IE-RL') wird aktuell novelliert; Vorschläge sehen auch Änderung bei Elektrolyseuren vor; treten die Änderungen so in Kraft (derzeit wird mit Anfang 2024 gerechnet) wird eine Anpassung der 4. BImSchV angestrebt.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Einsatz von Wasserstoff in Feuerungsanlagen ist im Übrigen bereits geregelt.

Vorschlag 41103

Kategorie 1

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Bauleitplanung

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Digitalisierung (und weitere Vereinfachungen) von Bauleitplanverfahren'**

Zugehörige Vorschläge: **19202, 41103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMUV und BMWSB

Einstufung des Vorschlags: Vorschlag ist teilweise bereits umgesetzt, im Übrigen ist eine Umsetzung nicht vorgesehen.

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Bauleitplanung

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren vom 6.7.2023, das am 7.7.2023 in Kraft getreten ist (BauGB-Digitalisierungsnovelle), wurden wesentliche Anliegen bereits umgesetzt (Federführung BMWSB). Das digitale Beteiligungsverfahren bildet aufgrund der Neuregelung nun das Regelverfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Das Verfahren bei einer erneuten Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden im Falle von Änderungen in den Planungsentwürfen wird gestrafft. Die Frist für die Genehmigung bestimmter Bauleitpläne wird von drei Monaten auf einen Monat verkürzt.

Das BImSchG enthält bereits Fristen und ermöglicht das Nachreichen von Unterlagen.

Einzelne Beschleunigungsmaßnahmen, insbes. im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, sind bereits im WHG umgesetzt.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Weitergehende Genehmigungsfiktionen, wie vom DIHK vorgeschlagen, sind jedoch nicht vorgesehen. Sie erscheinen schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit problematisch und in der Sache nicht sinnvoll.

Eine Zustimmungsfiktion im BImSchG ist wegen des Gefahrenpotentials der Anlagen nicht sachgerecht.

Es gibt bereits weitreichende Aktivitäten der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung. Aus Umwelt- und Naturschutzsicht handelt es sich insbesondere bei der Festlegung von Ausschlussfristen und der Einführung von Genehmigungsfiktionen um weitreichende Forderungen, denen in vielen Fällen Unionsrecht entgegensteht und die eine Absenkung von etablierten Standards zur Folge haben können. Sie können daher unionsrechtskonform

nur im begründeten Ausnahmefall und zeitlich begrenzt (z.B. Energiekrise) in Betracht gezogen werden können.

Die Vorschläge sind im Hinblick auf das WHG abzulehnen. Einzelne Beschleunigungsmaßnahmen, insbes. im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, sind bereits im WHG umgesetzt. Eine generelle Verfahrensbeschleunigung mit der damit einhergehenden Reduzierung der Prüfungstiefe und des Prüfungsumfangs wird jedoch aus Gründen des Gewässerschutzes abgelehnt. Gleiches gilt für ein überragendes öffentliches Interesse für bestimmte Vorhaben sowie für Zustimmungsfiktionen; beides wäre auch mit der WRRL nicht vereinbar.

Vorschlag 41105
Forschung im Gesundheitssektor

Kategorie 2

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Umsetzung erfolgt/beabsichtigt/angestoßen (Teilweise Umsetzung)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Von der Deutschen Industrie- und Handelskammer wird eine zuständige Stelle für die Datenschutzaufsicht bei bundesländerübergreifenden Forschungsvorhaben vorgeschlagen. Aktuell ist für jedes Land eine eigene Stelle für die Datenschutzaufsicht zuständig und die Datenschutzregelungen werden in den Ländern unterschiedlich ausgelegt. Mit einer zuständigen Stelle würde die Datenschutzregelungen voraussichtlich nicht mehr unterschiedlich ausgelegt werden. Dies würde neben der Verfahrenbeschleunigung auch zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beitragen.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die durch die DIHK identifizierte Herausforderungen in Bezug auf eine fragmentierte Datenschutzaufsicht bei bundeslandübergreifenden Forschungsvorhaben werden geteilt. Eine zuständige Stelle für die Datenschutzaufsicht auch bei bundeslandübergreifenden Forschungsvorhaben würde zu einer einheitlichen Auslegung der Datenschutzregelungen im Gesundheitswesen beitragen, insbesondere in Bereichen in Länderkompetenz. Derzeit werden die Datenschutzregelungen zudem in den Ländern unterschiedlich ausgelegt und dies führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit, fehlender Rechtsklarheit und demnach auch zu Verzögerungen. Die Vorschrift zur federführenden Datenschutzaufsicht in § 287a SGB V sollte hier gerade die Koordinierung und Abstimmung der verschiedenen zuständigen Stellen bei Vorhaben der Gesundheitsforschung forcieren, indem eine federführende Datenschutzaufsicht als einheitlicher Ansprechpartner benannt wird. Dazu hat der § 287a SGB V in der aktuellen Form allerdings nur bedingt beigetragen, da er von den Datennutzern kaum angewendet wurde und seine Anwendbarkeit über Sozialdaten hinaus bei Datenschutzaufsichtsbehörden wegen dessen Verortung im SGB V umstritten ist. Hier könnte eine zentrale Verortung in einem eigenständigen Stammgesetz Abhilfe schaffen. Für weitergehende Maßnahmen, insbesondere eine Schaffung einer einzigen zuständigen Datenschutzaufsicht, ist die erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes darüber hinaus komplex.

Wie in der Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege angekündigt, strebt die Bundesregierung die Weiterentwicklung der federführenden Datenschutzaufsicht für länderübergreifende Forschungsvorhaben an. Daher wird im Regierungsentwurf zum Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) das Instrument der federführenden Datenschutzaufsicht aus § 287a SGB V ins Gesundheitsdatennutzungsgesetz überführt. Sofern nicht öffentliche Stellen bei

einem solchen Forschungsvorhaben gemeinsam Verantwortliche gemäß DSGVO sind, besteht sogar die Möglichkeit nur eine Aufsichtsbehörde für zuständig zu erklären.

Geprüft wird auch, ob weitere Maßnahmen für die Herbeiführung einer einheitlicheren Auslegung des Datenschutzrechtes, wie etwa eine federführende Datenschutzaufsicht für weitere Forschungsbereiche, wünschenswert ist. Hierzu könnte etwa das Forschungsdatengesetz des BMBF beitragen, oder auch die anstehende Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes (GDNG) wird eine Weiterentwicklung des § 287a SGB V vom BMG angestoßen.

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Forschung im Gesundheitssektor

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die Zuständigkeit für den in Bezug genommenen § 287a SGB V liegt beim BMG. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Novellierung des BDSG über die Aufnahme einer Regelung in § 27 BDSG nachgedacht wird, wonach bei gemeinsam verantworteten Forschungsvorhaben nur eine Aufsichtsbehörde für zuständig erklärt werden kann.

Vorschlag 41106

Kategorie 2

Vereinfachung Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Anpassung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) zur besseren Darstellung spezieller Sachverhalte und somit Entlastung von kleinen Unternehmen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Anlage EÜR ist als Unterlage zur Steuererklärung Bestandteil der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Mit der digitalen Verarbeitung wird u. a. die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet. Dafür muss jedoch auch die Gewinnermittlung - unabhängig von der Größe des Betriebs - in standardisierter Form vorliegen. Der Hauptvordruck "Anlage EÜR" wird bereits so knapp wie möglich gefasst, indem Sachverhalte in gesonderten Anlagen abgefragt werden, die den Großteil der Steuerpflichtigen nicht betreffen (können). Eine weitere Verkürzung würde zu Lasten der Nachvollziehbarkeit der Gewinnermittlung gehen und würde somit den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

Vorschlag 41108

Kategorie 1

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Aufwandsreduzierung LieferkettenG**'

Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die digitale Eingabe der unternehmerischen Berichtspflicht gemäß § 10 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) solle nicht verpflichtend über die von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellte Eingabemaske erfolgen, sondern die Einreichung anderer Berichtsformate beim BAFA solle möglich sein.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) wurde eingehend rechtlich geprüft sowie mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) abgestimmt. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung wurde mit Wirtschaftsverbänden ausführlich besprochen. Unternehmen sind gesetzlich gemäß § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 LkSG zur Nutzung der von dem BAFA bereitgestellten Berichtsmaske verpflichtet. Die Eingabemaske wurde in mehreren Runden mit Verbänden und Unternehmen abgestimmt und anwenderfreundlich angepasst.

Vorschlag 41109

Kategorie 2

Digitale Kommunikation in der Ausbildung als Regel ermöglichen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMBF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag des DIHK regt an, eine digitale Kommunikation in der Ausbildung als Regel zu ermöglichen. Bisher können Betriebe, Auszubildende und IHKs digitale Kommunikationswege nur eingeschränkt nutzen, da § 34 Absatz 2 BBiG die automatische Erfassung digitaler Kontaktdaten nicht vorsieht.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die Anpassungen für das Berufsbildungsgesetz (BBiG) befinden sich derzeit in der Bearbeitung im BMBF.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 41110
Schriftformerfordernisse im Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMBF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Im Vorschlag vom DIHK wird der Abbau von Schriftformerfordernissen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) angeregt.

Insbesondere sollen Medienbrüche mit der Einführung des digitalen Ausbildungsvertrages sowie des elektronischen Ausbildungsnachweises vermieden werden. Darüber hinaus sollen weitere Schriftformerfordernisse (z.B. digitales Zeugnis sowie eine einheitliche Prüfungsverwaltung einschließlich bei Umschulungsmaßnahmen) abgebaut werden.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die Anpassungen für das Berufsbildungsgesetz (BBiG) befinden sich derzeit in der Bearbeitung im BMBF.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 45102

Kategorie 1

Reduktion des Abrechnungsaufwands bei Reisen gemäß §25 UStG

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Wiedereinführung einer Vereinfachungsregelung für Reiseveranstalter (§ 25 UStG), die es gestattet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer pauschal für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen zu ermitteln (Gruppen- und Gesamtmargenbildung).

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Bei der Sonderregelung für die Besteuerung von Reiseleistungen (sog. Margenbesteuerung) bildet nicht das Entgelt die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer, sondern die Differenz aus dem Betrag, den der Leistungsempfänger entrichtet und den Aufwendungen für die sog. Reisevorleistungen. Ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen. Um die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vor allem bei Pauschalreisen zu vereinfachen, ließ der frühere § 25 Absatz 3 Satz 3 UStG die Bildung einer Gesamtmarge zu. Diese Regelung war jedoch nach dem EuGH-Urteil vom 8. Februar 2018 in der Rechtssache C-380/16 (Kommission/Deutschland) nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ("JStG 2019", BGBl. 2019 I S. 2451) wurde die Möglichkeit, eine Gesamtmarge als Bemessungsgrundlage zu bilden, abgeschafft. Bei Wiedereinführung der Gesamtmarge drohte Deutschland ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren einschließlich etwaiger Strafzahlungen.

Vorschlag 45103

Kategorie 1

Anpassung der PSD2 auf die Belange des Handelsvertreter-Status

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Mit seinem Petitum verfolgt der Deutsche Reiseverband eine Änderung des Anwendungsbereiches der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Reisemittler im Status des Handelsvertreters, die keine Zahlungen entgegennehmen, sollen vom Geltungsbereich der PSD2 ausgenommen werden.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxisccheck durch Beteiligung der Betroffenen
- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von EU

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Laut der Begründung des Verbands steht der Verband dazu auch bereits mit der BaFin im Austausch, so dass wir uns bei den dortigen Kolleginnen und Kollegen dazu erkundigen werden. Der Prüfung unterliegt damit auch noch die Frage, wie dem Anliegen am besten entsprochen werden kann. Für ein BEG IV dürfte sich das Thema voraussichtlich aber nicht eignen, weil es sich bei der angesprochenen Regulierung um eine EU-Richtlinie (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie) handelt, sodass etwaige gesetzgeberische Maßnahmen (sollten sich diese - wie vom Verband gefordert - als notwendig erweisen) voraussichtlich auf EU-Ebene erfolgen müssten. Die EU-Kommission hat für Ende Juni einen Legislativvorschlag zur Revision der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie angekündigt. In diesen Prozess könnte der Vorschlag ggf. eingespeist werden.

Vorschlag 47103

Kategorie 1

Vorausschauende Rechtsetzung notwendig (Aufgabenübertragungsverbot)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Deutsche Städtetag schlägt vor, zum Schutz der kommunalen Ebene vor Aufgabenübertragungen oder -veränderungen in Bundesgesetzen an geeigneter Stelle ausdrücklich festzuhalten, ob den Ländern durch das jeweilige Gesetz eine neue Aufgabe übertragen wird oder ob es um eine funktional äquivalente Erweiterung einer den Ländern bereits übertragenen Aufgabe handelt.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Übergabe an Sonstige

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Aus verfassungsrechtlicher Sicht führt der Vorschlag nicht zu dem vom Deutschen Städtetag angestrebten Effekt und es ist auch nicht von einer nennenswerten Entlastung durch einen entsprechenden Passus in der Gesetzesbegründung auszugehen. Wird in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung festgestellt, dass es sich um neue Aufgaben für die kommunale Ebene handeln soll, würde dies zugleich einen Verstoß gegen das Aufgabenübertragungsverbot bedeuten. Bei der Ausweitung bestehender Aufgaben (in den Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen) ist von entsprechenden Erläuterungen in der Gesetzgebung ohnehin bereits auszugehen. Es wird jedoch der Vorschlag vom Deutschen Städtetag geprüft, im Gesetzentwurf unter den Ausführungen zu "Erfüllungsaufwand der Verwaltung" entsprechende Angaben zu machen. Ein entsprechender Hinweis könnte in den „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ aufgenommen werden. Der Vorschlag wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Leitfadens auf Übernahme in selbigen überprüft.

Vorschlag 47104

Kategorie 2

**Ausschöpfung des Rahmens des Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ: D-Visa
(dauerhafter Aufenthalt)**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: AA

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Ausschöpfung des Rahmens des Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ: D-Visa (dauerhafter Aufenthalt)

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Nationale Visa gemäß § 6 Abs. 3 AufenthG werden grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums ist bei der zuständigen Ausländerbehörde der Inlandstitel gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu beantragen. Zur Entlastung der Ausländerbehörden bestehen bereits folgende Ausnahmen:

Visa zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung (§§ 16 bis 21 AufenthG) werden mit sechsmonatiger Gültigkeit erteilt. Sind solche Aufenthalte auf ein Jahr oder weniger befristet, können Visa für den gesamten Zeitraum erteilt werden. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren werden nationale Visa mit Zustimmung der Ausländerbehörde gemäß § 81a AufenthG mit einjähriger Gültigkeit erteilt. Das gilt auch für in die Vorabzustimmung einbezogene miteinreisende Familienangehörige.

In den Eckpunkten der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist vorgesehen, dass nationale Visa für Fachkräfte und zu sonstigen qualifizierten Beschäftigungen künftig mit einjähriger Gültigkeit erteilt werden. Nach Diskussion mit Vertretern der Länder und der Ausländerbehörden großer Städte hat das Auswärtige Amt geprüft, ob nationale Visa zum Zweck der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung generell für ein Jahr erteilt werden können. Das Auswärtige Amt hat die entsprechende Weisung vorbereitet, die es mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat abgestimmt hat. Die Weisung an die Visastellen erging am 17.07.2023

Nationale Visa zum Familiennachzug sowie aus humanitären oder sonstigen Gründen werden weiterhin mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen erteilt, da in diesen Fällen eine frühzeitige Beantragung der entsprechenden Inlandstitel bei der Ausländerbehörde angezeigt ist.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften

Erläuterung der Maßnahme:

Das Auswärtige Amt hat die entsprechende Weisung an die Auslandsvertretungen vorbereitet, mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat abgestimmt und am 17.07.2023 an die Visastellen versandt. Weisung wird umfassend umgesetzt, erste positive Rückmeldungen von Ausländerbehörden liegen vor.

Vorschlag 47105

Kategorie 1

Das Prinzip der Jährlichkeit bei Förderprogrammen öffnen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMF und BMWWSB

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Das Prinzip der Jährlichkeit bei Förderprogrammen öffnen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die etatisierten Finanzhilfen werden im Rahmen des jährlichen Bundeshaushalts nach „Programmscheiben“ ausgebracht. Diese umfassen jeweils einen Baransatz für das betreffende Haushaltsjahr sowie Verpflichtungsermächtigungen, die die Folgejahre dieser „Programmscheibe“ abdecken und dann – wenn das entsprechende Folgejahr erreicht ist – mit Baransätzen unterlegt werden. Da die entsprechenden Haushaltstitel investiv sind, sind am Jahresende nicht abgeflossene Mittel gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 BHO übertragbar; sie gehen also nicht verloren. Auf diesem Wege ist haushaltsrechtlich bereits nach „Status quo“ (und ohne die Notwendigkeit einer Rechtsänderung) eine mehrjährige Planung und ggf. überjährige Verwendung der Mittel möglich, aber nicht beabsichtigt.

Vorschlag 47106
Bundesmeldegesetz

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Verpflichtende Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung bei der Anmeldung nach §§ 17, 23 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Nach § 17 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) muss die Anmeldung innerhalb zwei Wochen nach dem Beziehen der Wohnung erfolgen. Die meldepflichtige Person hat die Wohnungsgeberbestätigung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BMG bei der Anmeldung vorzulegen. Kann sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, weil der Wohnungsgeber seiner Mitwirkungspflicht nach § 19 Abs. 1 BMG innerhalb der in § 17 Abs. 1 BMG genannten Frist nicht nachgekommen ist, ist die Wohnungsgeberbestätigung von der meldepflichtigen Person nachzureichen (Nummer 23.0.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes). Die meldepflichtige Person ist damit bereits nach dem geltenden Recht zur Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung verpflichtet. Allerdings hat die Meldebehörde die meldepflichtige Person auch dann anzumelden, wenn bei der Anmeldung keine Wohnungsgeberbestätigung vorgelegt werden kann. Der Tatbestand, der die Anmeldefrist auslöst, ist das Beziehen der Wohnung und nicht die erfolgte Bestätigung des Wohnungsgebers. Würde die Anmeldefrist erst durch die erfolgte Bestätigung des Wohnungsgebers ausgelöst, wäre die Richtigkeit und Aktualität des Melderegisters nicht mehr gewährleistet. Dies ist mit der Aufgabe der Meldebehörde, die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können, nicht vereinbar.

Vorschlag 47107

Kategorie 2

Wohngeld vereinfachen, Digitalisierung der Prozesse koordinieren und umsetzen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWSB

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Wohngeld vereinfachen, Digitalisierung der Prozesse koordinieren und umsetzen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Wohngeld zeichnet sich durch die genaue Prüfung der Einkommens- und Belastungssituation eines Haushaltes, durch eine hohe Zielgenauigkeit und die Vermeidung von Fehlsubventionierungen aus. Diese Zielgenauigkeit bringt jedoch notwendigen Antrags- und Prüfungsaufwand mit sich. Die Bundesregierung hat die zeitnah umsetzbaren Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung in dem Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes "Wohngeld-Plus-Gesetz" weitgehend ausgeschöpft. Wohngeldvereinfachungen werden kontinuierlich geprüft zunächst im Rahmen der erforderlichen Aktualisierung der Wohngeldverwaltungsvorschrift (WoGVwV).

Vorschlag 48101

Kategorie 1

Verzicht auf Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Keine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**'

Zugehörige Vorschläge: **48101, 74104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Verzicht auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einführung einer Mitteilungspflicht über bestimmte innerstaatliche Steuergestaltungen (Ausweitung der Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf rein innerstaatliche Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro).

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) ist entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen vorgesehen. Bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen wurde mit Augenmaß vorgegangen und darauf geachtet, dass die Mitteilungspflicht auf ebensolche Personen und Sachverhalte eingegrenzt wird, die der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung auch kennen sollten. Hierdurch werden zusätzliche Bürokratieverpflichtungen auf ein möglichst geringes Maß begrenzt. Die Entscheidung über den Gesetzesvorschlag obliegt dem Gesetzgeber.

Vorschlag 48102

Kategorie 1

Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Einfuhrumsatzsteuer'

Zugehörige Vorschläge: **18201, 48102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Weiterentwicklung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen
- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von Länder

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Vorschlag 48103

Kategorie 1

Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen und Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. fordert die Anhebung der Buchführungsgrenzen nach § 141 Abs. 1 S. 1 AO auf 1.000.000 Euro (Jahresumsatz) bzw. 100.000 Euro (Jahresgewinn) um eine Entlastung (Zeit- und Kosten) in der Buchhaltung bzw. bei der Erstellung von Steuererklärungen zu erlangen. Gleichzeitig müsse die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerungsgrenze in § 20 S. 1 Nr. 1 UStG entsprechend auf 1.000.000 Euro Jahresumsatz angehoben werden, damit gleichlaufend umsatzsteuerrechtlich niedrigere Aufzeichnungspflichten gelten.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Es ist geplant, die handels- und steuerrechtlichen Buchführungsgrenzen von 600.000 Euro auf 800.000 Euro (Umsatz bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 Euro auf 80.000 Euro (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) anzuheben. Die Anhebung der handels- und steuerrechtlichen Schwellenwerte für die Buchführungs- und Bilanzierungspflichten von Steuerpflichtigen dient der allgemeinen inflationsbedingten Anpassung und der weiteren Bürokratieentlastung von Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedeutung einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung. Die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung i. S. d. § 20 S. 1 Nr. 1 UStG kann ebenfalls nur auf 800.000 € erhöht werden, um den Gleichlauf der Grenzen weiterhin beizubehalten.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Maßnahme ist im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) enthalten.

Vorschlag 48104

Kategorie 1

Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Zur Bürokratieentlastung sollen Kleinunternehmer künftig grundsätzlich auch von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit werden. Die Änderung beruht auf Artikel 272 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006. Danach können die Mitgliedstaaten Steuerpflichtige, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nach den Artikeln 282 bis 292 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch nehmen, von bestimmten oder allen Pflichten nach den Kapiteln 2 bis 6 des Titel XI der Richtlinie 2006/112/EG - worunter auch die Verpflichtung nach Artikel 250 sowie die Ermächtigung nach Artikel 261 der Richtlinie 2006/112/EG fallen - befreien. Nach der vorgesehenen Regelung soll die Befreiung der Kleinunternehmer von umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2023 angewendet werden. Die Änderung soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 48105

Kategorie 1

Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Verkürzen von Aufbewahrungsfristen**'

Zugehörige Vorschläge: **31205, 48105, 79105, 80101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMF und BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. und der Verband Deutscher Kreditplattformen e. V. fordern ebenso eine Verkürzung auf fünf Jahre (einheitliche für handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen), um eine finanzielle Entlastung durch kürzere und harmonisierte Fristen zu erhalten.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Es ist geplant, die Aufbewahrungspflichten nach § 147 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 AO von zehn auf acht Jahre anzupassen. Parallel hierzu soll die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 1 Nummer 4, Abs. 4 HGB angepasst werden.

In Abwägung der Entlastungswirkung beim Erfüllungsaufwand einerseits und dem Steuerausfallrisiko andererseits wäre eine noch weitergehende Verkürzung der Aufbewahrungsfrist nicht angemessen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Erläuterung der Maßnahme:

Die Maßnahme soll in das BEG IV aufgenommen werden.

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Einführung der umfassenden Vertretungsbefugnis von Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Kurzarbeitergeldverfahren durch Schaffung einer entsprechenden Regelung im SGB III.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

BMAS lehnt die hier geforderte Rechtsänderung "Einführung einer Vertretungsbefugnis in Widerspruchsverfahren für Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Angelegenheit zum Kurzarbeitergeld" ab. Die Vertretung in den Widerspruchsverfahren als auch bei den anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erfordert eine rechtliche Betreuung oder Aufklärung nach der Verkehrsanschauung, die eine substantielle Rechtsprüfung erfordern und sich nicht auf die bloße Anwendung des Rechts beschränken (was für die Antragsstellung beim Kurzarbeitergeld noch angenommen werden kann). § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) unterstellt nach der Gesetzesbegründung (BR-Drucks 623/06, S. 2) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. mit zahlreichen Nachweisen BR-Drucks 623/06, S. 47ff.) gerade solche Dienstleistungen dem Verbotsbereich des RDG, die eine substantielle Rechtsprüfung erfordern und sich nicht auf die bloße Anwendung des Rechts beschränken, dem Anwendungsbereich des RDG, wodurch nur die nach dem RDG Berechtigten (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) diese Dienstleistungen anbieten dürfen.

Vorschlag 48108

Kategorie 2

Erleichterungen bei den Kug-Abschlussprüfungen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Bagatellgrenze für Korrekturrechnungen beim Kurzarbeitergeld einführen**'

Zugehörige Vorschläge: **48108, 58103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erleichterungen bei den Kug-Abschlussprüfungen: Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. fordert eine Bagatellgrenze für Nachforderungen bei den Abschlussprüfungen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

BMAS lehnt die vorgeschlagene Einführung von Bagatellgrenzen von Korrekturen in der Entgeltabrechnung im Bereich des Kurzarbeitergeldes aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken ab. Um die zu korrigierenden Beträge ermitteln zu können, ist die Durchführung der Abschlussprüfung mit entsprechenden Korrekturen der monatlichen Anträge bzw. Abrechnungslisten durch den Arbeitgeber erforderlich. Erst dadurch kann überhaupt festgestellt werden, ob eine Erstattung oder Rückforderung und in welchem Umfang diese vorzunehmen ist. Die Einführung einer Bagatellgrenze würde daher nicht zu einer verfahrensmäßigen Entlastung für die Betriebe führen. Eine auf den Monat bezogene Bagatellgrenze würde die Betriebe entlasten, könnte jedoch gerade bei längeren Bezugszeiträumen in der Summe erhebliche Werte erreichen, die nicht mehr mit dem Sinn und Zweck einer Bagatellgrenze zu vereinen wären.

Vorschlag 51101**Kategorie 1****Entbürokratisierung der HKP-Verordnung**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Entbürokratisierung der HKP-Verordnung**'Zugehörige Vorschläge: **37106, 51101****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMG****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Entbürokratisierung der HKP-Verordnung

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Grundlage für die Leistungserbringung häuslicher Krankenpflege nach § 37 SGB V ist die HKP-Richtlinie. Diese wird durch den G-BA im Rahmen der Selbstverwaltung vereinbart, fortlaufend geprüft und bei Bedarf angepasst. Ein Handlungsbedarf durch das BMG besteht derzeit nicht.

An der planungsgerechten Einführung der eHKP-Verordnung wird von Seiten des BMG sowie der Telematik gearbeitet. Prozessänderungen, die lediglich Übergangscharakter haben, erscheinen mit Blick auf die anstehende Digitalisierung nicht sachgerecht.

Der GKV-Spitzenverband und die Bundesverbände der Leistungserbringer setzen die Forderung, für die Abrechnung der Leistungen die Telematikinfrastruktur (TI) zu nutzen, bereits um. Ab Anfang 2024 soll die elektronische Abrechnung über die TI möglich sein. Nach einer zweijährigen Übergangszeit wird dann die TI-Nutzung verpflichtend.

Vorschlag 52102

Kategorie 1

Zustimmungsfiktionsklauseln für die Änderung von AGB im Bankbereich

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Zustimmungsfiktionsklauseln für die Änderung von AGB im Bankbereich.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Derzeit wird geprüft, inwieweit der Vorschlag umgesetzt werden soll.

Vorschlag 52106

Kategorie 1

Abschaffung überflüssiger Schriftformerfordernisse

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Abschaffung Schriftformerfordernisse im Kreditwesen**'

Zugehörige Vorschläge: **52106, 101101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Abschaffung Schriftformerfordernisse im Kreditwesen, im Genossenschafts- und Aktienrecht

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung
- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen eines Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) den Rechtsverkehr für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen und weitmöglichst zu digitalisieren. Im Zuge dessen sollen unter anderem zivilrechtliche Schriftformerfordernisse und Unterschriftserfordernisse, die – wie § 492 Abs. 1 BGB, § 15 GenG und § 185 AktG – nicht durch europäische oder internationale Regelungen zwingend vorgegeben sind, daraufhin überprüft werden, ob sie aufgehoben oder durch Textformerfordernisse ersetzt werden können. Diese Prüfung wird derzeit durchgeführt. Für die Genossenschaft besteht bezüglich der Digitalisierung insbesondere im Hinblick auf die Änderung des Schriftformerfordernisses bereits ein Eckpunktepapier vom Juli 2023 für einen Referentenentwurf zum Genossenschaftsrecht außerhalb des BEG IV.

Vorschlag 52107

Kategorie 1

Erleichterung der Grundbucheinsicht

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Immobilienkreditfinanzierung)**'

Zugehörige Vorschläge: **52107, 101107**

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erleichterung der Grundbucheinsicht für Kreditinstitute durch Schaffung von Regelungen in der Grundbuchverfügung, dass ein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht grundsätzlich vorliegen soll, wenn für den Erwerb eines Grundstücks eine Finanzierungsanfrage an das Kreditinstitut gestellt wurde, und dass Kreditinstituten die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ermöglicht werden soll.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Bereits heute können Kreditinstitute Einsicht in das Grundbuch im sogenannten eingeschränkten Abrufverfahren nehmen. Dieses Verfahrens ist bereits ein automatisierter (elektronischer) Datenabruf; es erfordert allerdings, dass die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer der Einsicht in das Grundbuch zugestimmt haben. Es sollten keine darüberhinausgehenden Möglichkeiten für Kreditinstitute geschaffen werden, in das Grundbuch ohne Zustimmung des Eigentümers im Wege eines (uneingeschränkten) automatisierten Abrufverfahrens Einsicht zu nehmen. Weil ein Grundstückseigentümer keinen Einfluss darauf hat, ob für sein Grundstück eine Finanzierungsanfrage an ein Kreditinstitut gestellt wird, ist eine solche Finanzierungsanfrage nicht als berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht zu bewerten.

Das Grundbuchwesen dient der verlässlichen Feststellung der Rechtsverhältnisse am wichtigen Wirtschaftsgut Grundeigentum und bringt es zusammen mit dem im BGB geregelten Mitwirkungserfordernis des Staates am Rechtserwerb mit sich, dass die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zahlreiche Informationen über sich in den Grundbüchern speichern und in bestimmten Fällen beauskunften lassen müssen. Zur insoweit gebotenen Wahrung der Verhältnismäßigkeit dieses Grundrechtseingriffs regelt die GBO, dass Einsicht in das Grundbuch nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses gewährt wird. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Weil eine solche Einzelfallprüfung bei der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nicht möglich ist, erlaubt die GBO die Teilnahme an diesem Verfahren nur bestimmten, besonders vertrauenswürdigen Stellen (insbesondere Gerichten, Behörden, Notarinnen und Notaren sowie öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren).

Ressort: BMJ**Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht auf Finanzierungsanfragen bei Kreditinstituten, wenn diese im Fall einer Finanzierungsanfrage für ein konkretes, noch nicht im Eigentum des Anfragenden stehenden Grundstücks Einsicht in das Grundbuch nehmen wollen.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Das Grundbuchwesen dient der verlässlichen Feststellung der Rechtsverhältnisse am wichtigen Wirtschaftsgut Grundeigentum und bringt es zusammen mit dem im BGB geregelte Mitwirkungserfordernis des Staates am Rechtserwerb mit sich, dass die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zahlreiche Informationen über sich in den Grundbüchern speichern und in bestimmten Fällen beauskunften lassen müssen. Zur insoweit gebotenen Wahrung der Verhältnismäßigkeit dieses Grundrechtseingriffs regelt die GBO, dass Einsicht in das Grundbuch nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses gewährt wird. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Weil eine solche Einzelfallprüfung bei der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nicht möglich ist, erlaubt die GBO die Teilnahme an diesem Verfahren nur besonders vertrauenswürdigen Stellen (insbesondere Gerichten, Behörden, Notarinnen und Notaren sowie öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren).

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) seien als Zulieferer von dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) indirekt betroffen. Dies belastet die Unternehmen. Es wird vorgeschlagen, die Erst-Prüfung, Speicherung und fortlaufende Prüfung von relevanten Dokumenten evtl. bei nationalen, zentralen Stellen (Zoll, IHK, Verbände, etc.) durchzuführen. Weiterhin sollten die Daten nicht jährlich aktualisiert werden müssen, sondern nur dann, wenn sich etwas an einer Spezifikation ändert. Firmen bis zu einer bestimmten Größenordnung (z.B. KMU) oder/und bestimmte unkritische Branchen oder/und Firmen, die nur im Inland agieren, sollten davon vollständig ausgenommen werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen die Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nicht selbst erfüllen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - als für die Umsetzung und Kontrolle des LkSG zuständige Behörde - kann und wird KMU auch nicht daraufhin kontrollieren oder mit Sanktionen, wie Bußgeldern belegen.

Das LkSG verpflichtet KMU nicht,

- bezogen auf ihre Lieferkette eine eigene Risikoanalyse durchzuführen;
- selbst zu prüfen, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen sie bezogen auf ihre Lieferkette durchführen sollten;
- ein eigenes Beschwerdeverfahren einzurichten;
- Berichte an das BAFA zu übermitteln oder daran mitzuwirken.

Vorschlag 53103
A1-Bescheinigung

Kategorie 1

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Abschaffen der A1-Bescheinigung**'
Zugehörige Vorschläge: **53103, 74108, 104101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

A1-Bescheinigungen sollen abgeschafft werden oder die Antragsverfahren vereinfacht und weiter digitalisiert werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Sind Arbeitnehmer/innen oder Selbständige in der EU/EWR/Schweiz grenzüberschreitend tätig, gelten für den Bereich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009). Nach Art. 11 VO (EG) Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates. Bei Entsendungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts (Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004) oder für den Fall, dass die betreffende Person mehrere Beschäftigungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausübt bzw. regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzt wird (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004), wird jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen.

Zum Nachweis, dass ausnahmsweise nicht das Beschäftigungsstaatsprinzip gilt, sondern ein anderer Mitgliedstaat für den Bereich der sozialen Sicherheit zuständig ist, dient die sog. A1-Bescheinigung. Sie hat Bindungswirkung zwischen den Mitgliedstaaten und dient daher auch der Rechtssicherheit der betroffenen Personen. Sie ist grundsätzlich bei jeder Erwerbstätigkeit im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen und kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden verlangt werden.

A1-Bescheinigungen haben mithin ihre Grundlage im EU-Recht und können daher nicht national abgeschafft werden. Ein Einsetzen auf europäischer Ebene für eine Abschaffung wird nicht als sinnvoll erachtet, da die A1-Bescheinigung eine wichtige Rolle - auch im Interesse der betroffenen Personen und Unternehmen - einnimmt.

In Bezug auf die Beantragung von A1-Bescheinigungen speziell bei kurzzeitigen Auslandsaufenthalten (z.B. Dienstreisen) gibt es immer wieder Kritik an der vermeintlichen A1-Antrags- und Mitführungspflicht. Diese Fehlannahme einer Mitführungspflicht auf EU-Ebene ist auch in den Forderungen 53103 und 104101 als tragende Begründung ausgeführt. Nach Auffassung des BMAS ist in diesen Fällen jedoch grundsätzlich keine vorherige A1-Beantragung notwendig. Eine nachträgliche Beantragung und Vorlage im Fall einer konkreten Kontrolle ist ausreichend.

Allerdings haben einige EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit in letzter Zeit verschärft und schreiben aufgrund dieser nationalen Bestimmungen die Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer entsandten Tätigkeit in

diesen Ländern zwingend vor. Nach hiesigem Kenntnisstand betrifft dies derzeit jedenfalls Österreich und Frankreich (und bei Selbständigen auch die Schweiz).

Zur Bitte um eine Vereinfachung des digitalen Antragsverfahrens (74108):

Schon heute erfolgt die Beantragung und Ausstellung einer A1-Bescheinigung weitgehend digital. Bislang noch nicht vollständig digitalisierte Antragsverfahren werden durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2024 digitalisiert.

Der zeitliche und technische Aufwand für einen Antrag variiert stark je nach Erfahrungsstand des jeweiligen Arbeitgebers. Entgeltabrechnungsprogramme und die systemgeprüfte Ausfüllhilfe *sv.net* reduzieren den Aufwand für Arbeitgeber erheblich. Aufgrund des allgemeinen Grundsatzes der Datensparsamkeit darf bei der Beantragung von A1-Bescheinigungen schon heute nur erfasst werden, was zur Prüfung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts und begleitender koordinierungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

Bei einer Tätigkeit im Homeoffice und bei Pendlertätigkeiten handelt es sich in aller Regel um Mehrfachbeschäftigungen i. S. v. Artikel 13 VO 883/2004, für die schon heute eine bis zu 5 Jahre gültige A1-Bescheinigung beantragt werden kann. Der bürokratische Aufwand ist damit bereits jetzt begrenzt.

Eine Zusammenführung von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Meldeverfahren bei Entsendungen würde den (Mehr-) Aufwand von A1-Antragsverfahren reduzieren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beteiligt sich zusammen mit weiteren Ressorts daher aktiv an der von der Europäischen Kommission geleiteten Working Group zur e-Declaration, deren Ziel es ist, auf freiwilliger Basis eine europaweit einheitliche Meldemöglichkeit für die arbeitsrechtliche Entsendemeldungen zu entwickeln, um auf diesem Wege weiter Bürokratie für Unternehmen abzubauen.

Vorschlag 53105

Kategorie 2

elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Abruf elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**'

Zugehörige Vorschläge: **53105, 93201, 93205**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMAS und BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Verfahren konnte wegen datenschutzrechtlicher Probleme nicht eingeführt werden. Das betrifft besonders die Fälle, in denen eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt, aber nur eine Krankmeldung bei einem Arbeitgeber erfolgt ist und die Fälle, in denen der Arbeitgeber gewechselt wurde.

Die im Weiteren angeführten Argumente: Doppelstruktur, da auch Papiermeldungen abgegeben werden und die Frage der Schnittstelle zu den Krankenkassen deuten auf Anlaufschwierigkeiten in einzelnen Unternehmen hin. Die sehr positive Entwicklung der elektronischen Abrufzahlen seit dem 01.01.2023 zeigt, dass auch dieses elektronische Verfahren sehr bald flächendeckend etabliert sein wird und die Anlaufschwierigkeiten beseitigt werden. Die Schnittstelle zu den Krankenkassen existiert seit 2006 über das elektronische Meldeverfahren, das auch für den eAU-Abruf genutzt wird.

Vorschlag 53108

Kategorie 1

Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Wiedereinführung der nachgelagerten Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge**'

Zugehörige Vorschläge: **53108, 91101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag ist in den vergangenen 10 Jahren immer wieder erörtert und verworfen worden, da

- a) dadurch die Beitragsbelastung in allen Sozialversicherungszweigen steigen würde;
- b) nach Untersuchung des Normenkontrollrates die Einsparungen bei den Bürokratiekosten bei den Arbeitgebern gering sind und
- c) demgegenüber erhebliche Kosten für die erneute Umstellung der Entgeltabrechnungsabläufe entstehen würden. Das bestehende Verfahren läuft reibungslos.

Vorschlag 53109
Transparenzregister

Kategorie 2

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Zusammenführung von Transparenz- und Handelsregister'**

Zugehörige Vorschläge: **53109, 93206**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Zusammenführung von Transparenz- und Handelsregister

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Eine Zusammenführung von Transparenz- und Handelsregister ist abzulehnen. Die Register dienen unterschiedlichen Zwecken, es gibt unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen und es werden unterschiedliche Informationen gespeichert.

Vorschlag 53110**Kategorie 1****Nachweisgesetz**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Gesetzliche elektronische Form im Nachweisgesetz zulassen**'

Zugehörige Vorschläge: **07101, 08101, 27105, 53110, 57102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Gefordert wird die Zulassung der elektronischen Form für den arbeitgeberseitigen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen nach dem Nachweisgesetz (NachwG).

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Alternative/sonstige Lösung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber dazu, die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen – wie die vereinbarte Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. – schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen, wenn diese Vereinbarungen nicht schon – wie üblich – in einem schriftlichen Arbeitsvertrag stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen, erhalten so einen einfach zu handhabenden, beweiskräftigen Nachweis ihrer Vertragsbedingungen, um Rechtssicherheit zu haben und auf dieser Grundlage Ansprüche ggf. auch einklagen zu können.

Diese Anforderungen können neben der Schriftform grds. auch bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hiermit umgehen kann. Daher könnte zugelassen werden, dass neben dem schriftlichen Arbeitsvertrag auch ein von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in elektronischer Form nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch geschlossener Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag den Nachweis ersetzt. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der elektronischen Form vertraut und im Hinblick auf die für das Arbeitsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen auch bereit sind, mit digitalen Dokumenten umzugehen. Ausgenommen werden sollten die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Eine entsprechende Regelung könnte ins Nachweisgesetz aufgenommen werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Erläuterung der Maßnahme:

Im Nachweisgesetz wird eine Regelung geschaffen, wonach die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden elektronischen Form nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch geschlossen wurde. Entsprechendes gilt für Änderungsverträge bei Änderungen

wesentlicher Vertragsbedingungen. Ausgenommen sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Vorschlag 57102

Kategorie 1

Bestätigung einer weiteren Schriftformerfordernis in Arbeitsverträgen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Gesetzliche elektronische Form im Nachweisgesetz zulassen'

Zugehörige Vorschläge: **07101, 08101, 27105, 53110, 57102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Gefordert wird die Zulassung der elektronischen Form für den arbeitgeberseitigen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen nach dem Nachweisgesetz (NachwG)

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber dazu, die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen – wie die vereinbarte Vergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. – schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen, wenn diese Vereinbarungen nicht schon – wie üblich – in einem schriftlichen Arbeitsvertrag stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen, erhalten so einen einfach zu handhabenden, beweiskräftigen Nachweis ihrer Vertragsbedingungen, um Rechtssicherheit zu haben und auf dieser Grundlage Ansprüche ggf. auch einklagen zu können.

Diese Anforderungen können neben der Schriftform grds. auch bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hiermit umgehen kann. Daher könnte zugelassen werden, dass neben dem schriftlichen Arbeitsvertrag auch ein von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in elektronischer Form nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch geschlossener Arbeitsvertrag oder Änderungsvertrag den Nachweis ersetzt. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der elektronischen Form vertraut und im Hinblick auf die für das Arbeitsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen auch bereit sind, mit digitalen Dokumenten umzugehen. Ausgenommen werden sollten die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Eine entsprechende Regelung könnte ins Nachweisgesetz aufgenommen werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Erläuterung der Maßnahme:

Im Nachweisgesetz wird eine Regelung geschaffen, wonach die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und soweit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden elektronischen Form nach § 126a Bürgerliches Gesetzbuch geschlossen wurde. Entsprechendes gilt für Änderungsverträge bei Änderungen

wesentlicher Vertragsbedingungen. Ausgenommen sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Vorschlag 57103

Kategorie 1

Fachkunde für Taxi- und Mietwagenfahrer

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMDV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Fachkunde für Taxi- und Mietwagenfahrer

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der „Kleine Fachkundenachweis“ ist in der 19. Legislaturperiode mit der Novelle des Personenbeförderungsrechts in das Fahrerlaubnisrecht eingeführt worden. Die Verkehrsministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 22./23. März 2023 die Einführung einer Online-Prüfung zum Erwerb des Kleinen Fachkundenachweises beschlossen und das BMDV gebeten, die Prüfungsinhalte festzulegen und gemeinsam mit den Ländern abzustimmen. Dieser Abstimmungsprozess, in den auch die Expertise des Taxi- und Mietwagengewerbes einbezogen wird, dauert an. Zeitgleich ist die Ortskundeprüfung weggefallen. Vor diesem Hintergrund kommt eine Streichung nicht in Betracht.“

Vorschlag 58101

Kategorie 1

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Aufwandsreduzierung LieferkettenG'

Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht - als Umsetzungshilfe für die Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) eine Negativliste mit Unternehmen außerhalb der EU , die nachweislich gegen Menschenrechts- und Umweltstandards verstoßen haben.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. die zuständigen Bundesministerien stellen bereits jetzt eine Reihe unternehmerischer Unterstützungsleistungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Verfügung (z.B. Handreichungen des BAFA, Website CSR-in Deutschland; Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte, eine kostenfreie Beratungsstelle der Bundesregierung für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte und auch des LkSG); die Bereitstellung der geforderten unternehmensbezogenen Negativlisten ist allerdings nicht zielführend. Zum einen wäre unter diplomatischen Gesichtspunkten eine länderbezogene White List problematisch. Darüber hinaus widerspräche die Idee von behördlicherseits zu erstellenden White Lists oder Black Lists, die von den Unternehmen lediglich abgehakt werden müssen, dem risikobasiertem Ansatz des LkSG und würde die Unternehmen von den ihnen auferlegten Sorgfaltspflichten befreien und diese an den Staat zurückdelegieren. Schließlich können auch in Deutschland und vergleichbaren Ländern mit relativ hohen menschenrechtlichen Standards Menschenrechtsverletzungen vorkommen, sodass unklar ist, nach welchen Kriterien eine solche länderspezifische White List erstellt werden sollte.

Vorschlag 58102

Kategorie 1

Nachweisgesetz (NachwG)

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz'**

Zugehörige Vorschläge: **23106, 28101, 40102, 58102, 72102, 81108, 93207**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Streichung des Schriftformerfordernisses für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen im Nachweisgesetz und Ersetzung durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch)

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag ist abzulehnen. Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen dient der Rechtssicherheit und Beweissicherung, insbesondere für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben und die die für sie geltenden Vertragsbedingungen kennen und nachweisen können müssen. Die Ermöglichung bloßer Textform (z.B. auch WhatsApp-Nachrichten), der keine Urkundsqualität zukommt, für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen würde diesen Zweck des Nachweisgesetzes (NachwG) ins Leere laufen lassen. Dies würde eine erhebliche Verschlechterung der Beweissituation zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeuten.

Hinweis: Eine digitale und trotzdem rechtssichere Handhabung kann durch den für das BEG IV vorgesehenen Vorschlag erreicht werden, qualifiziert elektronisch signierte Arbeits- und Änderungsverträge als Nachweisersatz zuzulassen.

Vorschlag 58103

Kategorie 2

Kurzarbeit/Abschlussprüfung § 421c SGB III

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Bagatellgrenze für Korrekturrechnungen beim Kurzarbeitergeld einführen'**

Zugehörige Vorschläge: **48108, 58103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erleichterungen bei Kurzarbeit/Abschlussprüfung § 421c SGB III:

Der Dachverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektroindustrie e.V. (Gesamtmetall) fordert

- bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 421 c SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit die Einführung einer Quote aller zu prüfenden Betriebe von höchstens 50 Prozent sowie
- die Einführung einer Bagatellgrenze, nach deren Überschreitung der Arbeitgeber verpflichtet sein soll, Korrekturen in der Entgeltabrechnung vorzunehmen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

- Die hier geforderte Einführung einer Quote aller zu prüfenden Betriebe von höchstens 50 Prozent wird abgelehnt. Die zum 1. Januar 2023 eingeführte Untergrenze für die Durchführung der Abschlussprüfungen in Höhe von 10.000 Euro je Arbeitsausfall in der Zeit von März 2022 bis Juni 2022 ist eine austarierte Lösung, um mit möglichst geringem Risiko für die Versicherungsgemeinschaft (z. B. Verzicht auf Einnahmen bei Rückforderungen) einen großen Entlastungseffekt für die Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitgeber zu erreichen. Bei einer Stichprobenlösung werden auch Betriebe nicht abschließend geprüft, die erhebliche Zahlungen von Kurzarbeitergeld (und Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge) erhalten haben.

- BMAS lehnt die vorgeschlagene Einführung von Bagatellgrenzen von Korrekturen in der Entgeltabrechnung im Bereich des Kurzarbeitergeldes aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken ab. Um die zu korrigierenden Beträge ermitteln zu können, ist die Durchführung der Abschlussprüfung mit entsprechenden Korrekturen der monatlichen Anträge bzw. Abrechnungslisten durch den Arbeitgeber erforderlich. Erst dadurch kann überhaupt festgestellt werden, ob eine Erstattung oder Rückforderung und in welchem Umfang diese vorzunehmen ist. Die Einführung einer Bagatellgrenze würde daher nicht zu einer verfahrensmäßigen Entlastung für die Betriebe führen. Eine auf den Monat bezogene Bagatellgrenze würde die Betriebe entlasten, könnte jedoch gerade bei längeren Bezugszeiträumen in der Summe erhebliche Werte erreichen, die nicht mehr mit dem Sinn und Zweck einer Bagatellgrenze zu vereinen wären.

Vorschlag 58104

Kategorie 1

Künstlersozialversicherungsgesetz

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Einführung einer Umlage als Künstlersozialabgabe**'

Zugehörige Vorschläge: **58104, 78101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V. schlägt vor, die auf das individuelle Unternehmen bezogene Künstlersozialabgabe durch eine pauschale "Künstler-Umlage" analog der Umlagen U1 (Lohnfortzahlung), U2 (Mutterschaft) und U3 (Insolvenz) zu ersetzen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Dem Vorschlag, die individuell geprüfte Künstlersozialabgabe durch eine pauschale Umlage zu ersetzen, kann nach fachlicher Prüfung nicht zugestimmt werden. Der Vorschlag wurde zuletzt im Rahmen des vom BMAS in Auftrag gegebenen externen Forschungsprojekts zur Evaluierung des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes vorgebracht und untersucht. Wie der im Februar 2021 dazu veröffentlichte Forschungsbericht festhält (BMAS-Forschungsbericht Nr. 569), sprechen gewichtige Bedenken gegen diesen Vorschlag. Zunächst ist festzuhalten, dass die hinter dem Vorschlag stehende Annahme, der Aufwand zur Entrichtung und Prüfung der Abgabe sei gemessen am Ertrag zu hoch, nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht zutreffend ist (s. insbesondere Kap. 8 des Forschungsberichts und S. 145 f.). Zudem wäre bei einer pauschalen Umlage für alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie künstlerische Produkte und Dienstleistungen nutzen oder nicht, die Abgabegerechtigkeit nicht mehr gewährleistet. Darüber hinaus würde das geltende Strukturprinzip der arbeitnehmerähnlichen "symbiotischen Beziehung" zwischen Verwertern und Kreativen aufgegeben, das aber für die verfassungsrechtliche Legitimität des Künstlersozialversicherungsgesetzes ganz wesentlich ist.

Vorschlag 58105

Kategorie 2

Beitragseinzugsverfahren § 28h SGB IV

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMAS und BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beitragseinzugsverfahren § 28h SGB IV

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag ist schon mehrfach geprüft und verworfen worden. Durch den Einzug über die zuständige Einzugsstelle ist neben der Plausibilitätsprüfung der korrekten Beitragszahlung anhand des Mitgliederbestandes der Krankenkasse auch eine erste Prüfung der Beitragszahlung gegen die Meldeinhalte möglich. Hinzu kommt die individuelle Beitragsabführung der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und der Zusatzbeiträge der Krankenkassen nach Satzungsrecht. Eine gesonderte Beitragsabführung würde zu einem Auseinanderfallen von Meldungen und Beitragsnachweisen führen und zu einer Doppelstruktur im Meldewesen führen.

Vorschlag 58106

Kategorie 1

Infektionsschutzgesetz/Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Quarantäne und Kinderbetreuung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

§ 56 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sollte ersatzlos gestrichen werden. Entschädigungsleistungen für Verdienstausschlag durch Tätigkeitsverbote, angeordnete Absonderungen oder erforderliche Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1 und 1a IfSG müssen direkt zwischen den Beschäftigten und dem Staat abgewickelt werden, analog zum Kinderkrankengeld, § 45 SGB V.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die vorgeschlagene Änderung läuft dem Zweck der Regelung grundlegend zuwider, da damit das Kostenrisiko und der bürokratische Aufwand vollumfänglich und in mithin unzumutbarer Weise dem Arbeitnehmer auferlegt würde. Zudem würde der bürokratische Aufwand in Summe nicht geringer, sondern allein vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer verlagert. Eine alternative Lösung ist nicht ersichtlich.

Vorschlag 58107

Kategorie 1

Entgeltfortzahlungsgesetz/Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Leistungsverweigerungsrecht i. V. m. der eAU**'

Zugehörige Vorschläge: **23109, 28110, 58107**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag fordert ein zusätzliches Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Hinblick auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit für den Fall einer nicht abrufbaren elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM). Der Arbeitgeber soll danach auch dann berechtigt sein, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, wenn kein Abruf der eAUM erfolgen konnte.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag beinhaltet keine Maßnahme zum Bürokratieabbau, sondern eine materiell-rechtliche Regelung zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine solche Regelung ist vor dem Hintergrund der ohnehin die Arbeitnehmer treffenden Darlegungs- und Beweislast bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht erforderlich. Denn Arbeitnehmer sind bereits jetzt darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz. Die vorgeschlagene Regelung würde zudem das Risiko von Störfällen bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung vom Arzt über die Krankenkassen zum Arbeitgeber auf die Arbeitnehmer verlagern, die das Meldeverfahren nicht beeinflussen können.

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Es wird vorgeschlagen für die Inanspruchnahme einer Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) die Zugangsvoraussetzungen zur Förderung und das Antragsverfahren zu vereinfachen.

Die Vorschläge zur Vereinfachung der Zugangsvoraussetzungen sehen eine Pauschalierung der im § 82 Abs. 2 und 3 SGB III geregelten Zuschüsse sowie Erleichterungen bei der Anforderung an die Weiterbildungsmaßnahme und den durchführenden Bildungsträger vor.

Beim Antragsverfahren wird eine Reduzierung der vom Antragsteller anzugebenden Auskünfte und vorzuweisenden Unterlagen gefordert.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt mit ihren Förderleistungen auch die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmer*innen in einem Beschäftigungsverhältnis. Die Förderung umfasst dabei Zuschüsse zu den Lehrgangskosten sowie Zuschüsse für das Arbeitsentgelt während der Weiterbildung. Mit dem am 20. Juli 2023 verkündeten Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung ([Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung](#)) wurde die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte weiterentwickelt und u. a. die vorgeschlagene Pauschalierung der Förderzuschüsse aufgegriffen. Ab 1. April 2024 werden die Zuschüsse zu den Lehrgangskosten und zum Arbeitsentgelt als feste Fördersätze erbracht.

Die berufliche Weiterbildung kann u. a. nur dann gefördert werden, wenn der Träger der Weiterbildungsmaßnahme und die Weiterbildungsmaßnahme gemäß den Vorschriften der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen ist. Die Zertifizierung soll die Qualität der geförderten Weiterbildung und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems durch bundeseinheitlich geregelte Mindeststandards gewährleisten. Zudem gewährleisten die Zulassungserfordernisse, dass die im Bereich der Arbeitsförderung zu berücksichtigenden Voraussetzungen eingehalten werden. Eine bundeseinheitliche Qualitätssicherung kann über die vorgeschlagenen alternativen Nachweise (bspw. durch langjährige Erfahrung in der Weiterbildung, eine Auditierung oder ein Gütesiegel) nicht sichergestellt werden.

Die Verantwortung für das Antragsverfahren liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Sie erhebt mit dem Antrag nur solche Daten, die sie zum Zwecke ihrer Aufgabenerledigung, beispielsweise zur Entscheidung über die Förderung einer beruflichen Weiterbildung benötigt. Der Bundesagentur für Arbeit ist bewusst, welcher Aufwand mit der Antragstellung verbunden ist. Sie überprüft deshalb im

Zusammenhang mit der Digitalisierung und der Erweiterung ihres Online-Angebotes auch regelmäßig ihre Antragsunterlagen.

Vorschlag 58109

Kategorie 1

Mutterschutzgesetz/Mutterschutzspezifische Gefährdungsbeurteilung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMFSFJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Mit der Reform des Mutterschutzgesetzes zum 1.1.2018 wurden die Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der allg. Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG für jeden Arbeitsplatz auch eine abstrakt generelle, schwangerschaftsspezifische Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Damit wurde die schwangerschaftsspezifische Gefährdungsbeurteilung vorverlagert, denn Arbeitgeber müssen anlassunabhängig und damit auch unabhängig davon, ob überhaupt eine Frau auf diesem Arbeitsplatz beschäftigt ist, ermitteln, welche Tätigkeiten nach Art, Ausmaß und Dauer mutterschutzsensibel sind und deshalb besondere Maßnahmen erfordern.

Es wird vorgeschlagen, dass der Arbeitsplatz erst bei Bekanntwerden der Schwangerschaft auf die schwangerschaftsspezifischen Gefährdungen zu untersuchen ist. (§ 10 Abs. 1 MuSchG)

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Neufassung des § 10 MuSchG dient der Umsetzung von Unionsrecht (Mutterschutz-Richtlinie 92/85/ EWG sowie die Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG). Der Vorschlag kann daher nicht umgesetzt werden.

Durch die Verknüpfung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung mit der grundsätzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG werden unnötige Belastungen und Doppelarbeit für Arbeitgeber vermieden. Die mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung ergänzt die Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG und trägt dem Grundsatz Rechnung, spezielle Gefahren für besonders schutzwürdige Personen zu berücksichtigen.

Vorschlag 58110

Kategorie 1

Kündigungsschutzgesetz/ Reduzierung des Umfangs der Anzeigepflicht nach §§ 17, 18 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) bei Massentlassungen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Rechtssicherheit bei Massentlassungsanzeige schaffen**'

Zugehörige Vorschläge: **28104, 58110**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

In Nr. 58110 wird vorgeschlagen, das Massentlassungsverfahren von Rechtsunsicherheiten zu befreien. Dafür sollen der Umfang der gesetzlichen Anzeigepflicht und die Zuständigkeiten der BA klarer definiert werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) regeln in §§ 17 ff. KSchG anzeigepflichtige Entlassungen (Massentlassungsrecht). Das Gesetz knüpft die Anzeigepflicht und die Beteiligungsrechte des Betriebsrates daran an, dass der Arbeitgeber Entlassungen plant oder anderweitige Beendigungen des Arbeitsverhältnisses veranlassen will.

Eine Anpassung der §§ 17, 18 KSchG ist nicht erforderlich. Die gesetzlichen Regelungen des Massentlassungsrechts beruhen auf den Vorgaben der EU-Richtlinie 98/59/EG (Massentlassungsrichtlinie -MERL).

Die Vorschriften im deutschen Recht können daher europa- und auch verfassungskonform ausgelegt, die Auslegung durch die Rechtsprechung weiter gefestigt werden. Die Bundesregierung sieht daher keinen Regelungsbedarf.

Vorschlag 59102

Kategorie 2

Zeit- und Kostenersparnis durch vollautomatisierte Entscheidungen im Versicherungsgeschäft

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Zeit- und Kostenersparnis durch vollautomatisierte Entscheidungen im Versicherungsgeschäft

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Hinweis auf Art. 22 DSGVO.

Der deutsche Gesetzgeber hat durch § 37 BDSG ohnehin schon zugunsten der Versicherungswirtschaft von der Regelungsmöglichkeit des Art. 22 Abs. 2 DSGVO Gebrauch gemacht. Eine darüber hinaus gehende Einschränkung des Art. 22 DSGVO zugunsten einer einzelnen Branche erscheint nicht mehr verhältnismäßig.

Vorschlag 59103

Kategorie 1

Vereinfachung der Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen (§§ 27 ff. Körperschaftsteuergesetz)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vereinfachung im Verfahren der Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen. Im Einzelnen:

- a) Verzicht auf Überleitungsrechnung der ausländischen Handelsbilanz in eine deutsche Steuerbilanz
- b) Verzicht auf Übersetzung von Unterlagen
- c) Ermittlungsaufwand für historischen Nachvollzug des Einlagenbestandes
- d) Ablauf der Aufbewahrungsfristen
- e) Antragsmöglichkeit für deutschen Anteilseigner

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Keine Umsetzung des Vorschlags, da es sich nicht um reinen Bürokratieabbau handelt, sondern es sich um eine inhaltliche Neuausrichtung bei der Feststellung einer Einlagenrückgewähr einer ausländischen Gesellschaft handeln würde.

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMI und BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Einführung und Umsetzung eines einheitlichen Standards und Gesamtprozesses für Bund und Länder zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU zur E-Rechnung und perspektivisch für die Ausweitung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Hinweis: Es existiert bereits ein für Bund und Länder einheitlicher Standard für den Datenaustausch (XRechnung).

Im Folgenden gehen wir zur besseren Nachvollziehbarkeit der Nichtumsetzung auf die einzelnen Aspekte des Vorschlags des GDV e. V. ein:

Einheitliches Rechnungseingangsportale (für alle Rechnungsempfänger)

Ergebnis: Der Bedarf ist nachvollziehbar, die Komplexität wird jedoch bereits reduziert durch Bereitstellung der Onlinezugangsgesetz-konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zur Mitnutzung für die Bundesländer. Aktuell nutzen bereits 5 Länder die OZG-RE; die Plattform steht weiterhin allen übrigen Ländern und grundsätzlich der mittelbaren Bundesverwaltung zur freiwilligen Mitnutzung offen.

Einheitlicher Übertragungsweg für E-Rechnungen

Ergebnis: Hierfür wird die Nutzung des bestehenden Übertragungskanal Peppol empfohlen, dieser ist ab 01.10.2023 durch alle öffentlichen Auftraggeber anzubieten, wenn zur Einlieferung von Rechnungen ein Webservice angeboten wird (IT-Planungsrat-Beschluss Nr. 2022/31).

Einheitlicher Ansprechpartner für Support, Auslegungsfragen, Leitweg-ID, Weiterentwicklung der Standards

Ergebnis: Es existiert ein zentraler Support für Rechnungssteller des Bundes sowie eine zentrale Webseite zur E-Rechnung im Bund, dort sind auch Informationen zu Ansprechpartnern in den Ländern zu finden. Die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) informiert ebenfalls umfangreich zu den Themen Standard XRechnung und Leitweg-ID. Auslegungsfragen können aufgrund unterschiedlicher föderaler Zuständigkeiten nicht zentral geregelt werden. Der Bund ist hierzu aber in engem Austausch mit den Ländern, um eine einheitliche Auslegung sicherzustellen.

Berücksichtigung branchenspezifischer Rechnungselemente im E-Rechnungsstandard (z. B. Versicherungssteuer)

Ergebnis: Branchenspezifika finden bereits heute soweit wie möglich Berücksichtigung, ggf. löst die Nutzung von Extensions Probleme beim Handling bestimmter Branchenspezifika - dies ist für den

Einzelfall zu prüfen. Der Bund hat zudem mit dem GDV e. V. gemeinsam bereits ein Mapping erarbeitet, das genutzt und an die Verbandsmitglieder verteilt werden kann.

Vorschlag 59105

Kategorie 1

Digitalisierung bei Jahresabschlüssen verbessern (Aufbewahrung, Unterzeichnung, Prüfung)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Digitalisierung bei Jahresabschlüssen verbessern (Unterzeichnung, Prüfungsbericht, Aufbewahrung in elektronischer Form)

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz kann die durch § 245 Satz 1 HGB vorgeschriebene Schriftform bereits de lege lata in entsprechender Anwendung des § 126 Absatz 3 BGB durch die elektronische Form ersetzt werden. Es wird geprüft, ob zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit eine Klarstellung nötig ist.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer (<https://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/elektronische-pruefungsvermerke-und-berichte/#c9409>) kann die durch § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB und § 321 Absatz 5 Satz 1 HGB vorgeschriebene Schriftform bereits de lege lata in entsprechender Anwendung des § 126 Absatz 3 BGB durch die elektronische Form ersetzt werden.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz sollten Abschlüsse wegen ihrer Bedeutung auch weiterhin im Original aufbewahrt werden. Das ist bei Aufstellung in elektronischer Form das elektronische Original.

Vorschlag 59106
Textform statt Schriftform

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beseitigung der Schriftformerfordernisse an verschiedenen Stellen des Riester-Verfahrens durch Ermöglichung der elektronischen Datenübermittlung.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung: Die Vorschläge sind bereits in den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) aufgenommen worden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Textform statt Schriftform

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Bezüglich des Bilanzsteuerrechts:

Die vorgeschlagene Änderung soll es ermöglichen, Versorgungszusagen ausschließlich in digitaler Form zu erteilen. Dieses Ziel kann aber im Hinblick auf die aktuelle Fassung des sog. Nachweisgesetzes (NachwG) nicht erreicht werden. So ist zwar eine in elektronischer Form nach § 126a BGB erteilte Versorgungszusage arbeits- und steuerrechtlich wirksam. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 NachwG ist aber weiterhin eine schriftliche Dokumentation erforderlich. Zudem erfordert § 126a BGB für die elektronische Form die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur. Hierdurch ist die rechtssichere Bestimmung der Vertragsparteien auch auf elektronischem Wege möglich. Anders verhält es sich mit der geforderten Textform i. S. d. § 126b BGB. Hier würde eine einfache E-Mail ausreichen. Dies widerspricht jedoch den Beweisführungsmöglichkeiten im Rahmen arbeitsrechtlicher Streitigkeiten.

Zudem ist Ziel des Schriftformgebotes der §§ 4d und 6a EStG, arbeitsrechtliche Streitigkeiten nicht in das Steuerrecht hineinzuziehen. Finanzgerichte sollen sich nicht mit Beweisfragen im Arbeitsrecht befassen müssen. An diesem Ziel ist auch bei der Ermöglichung elektronischer Verfahren in diesem

Bereich festzuhalten. Hierzu haben die obersten Finanzbehörden der Länder entschieden, dass bei Versorgungszusagen und ähnlichen Verpflichtungen (z. B. Jubiläumsleistungen) das Schriftformerfordernis auch im Falle einer elektronischen Unterschrift mit Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur als erfüllt anzusehen ist, wenn die Authentizität und die Unveränderlichkeit der elektronisch unterzeichneten Dokumente sichergestellt wird und diese dauerhaft und in unveränderbarer Weise gespeichert werden. Eine weitergehende Erleichterung der Formvorschriften hin zur Textform wird aus den genannten Beweisgründen und der Streitanzfälligkeit fachlich abgelehnt.

Den steuerlichen Zielsetzungen würde im Gegensatz zur Textform jedoch eine qualifizierte elektronische Signatur i. S. d. § 126a BGB genügen. Eine Übernahme der Formerfordernisse des § 126a BGB (qualifizierte elektronische Signatur) in die Vorschriften der §§ 4d und 6a EStG wurde jedoch von Branchenvertretern als praktisch nicht umsetzbar bisher abgelehnt.

Vorschlag 59107

Kategorie 1

Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

In § 126 Absatz 2 VAG wird das Schriftformerfordernis ("Abschrift") gestrichen. Schaffung einer neuen Verordnungsermächtigung, um ggf. Einzelheiten zur elektronischen Einreichung regeln zu können.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die erforderlichen VAG-Änderungen sind im Referentenentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes enthalten. Soweit erforderlich, kann die BaFin später eine Rechtsverordnung mit Einzelheiten zur elektronischen Einreichung erlassen.

Vorschlag 59108

Kategorie 1

Verbindliche Auskünfte im Steuerrecht

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Verbindliche Auskünfte im Besteuerungsverfahren: Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf bereits verwirklichte Sachverhalte; Verkürzung der Bearbeitungszeit der Finanzbehörden; Abschaffung der Gebührenpflicht.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die verbindliche Auskunft vermittelt Rechts- und Planungssicherheit für "neue" Sachverhalte (Investitionen, wesentliche Umgestaltungen bereits verwirklichter Sachverhalte usw.). Sie ergänzt damit das Instrument der verbindlichen Zusage nach einer Außenprüfung (§ 204 AO); diese betrifft bereits verwirklichte und geprüfte Sachverhalte (Dauersachverhalte). Mit Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730) wurde die Anwendung des § 204 AO zudem beschleunigt (Teilabschlussbescheid als Grundlage einer verbindlichen Zusage). Eine Ausdehnung der verbindlichen Auskunft auf bereits verwirklichte Sachverhalte ist daher nicht notwendig.

Angesichts des Vorrangs der primären Aufgaben der Finanzbehörden (gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung und Erhebung der bereits entstandenden Steuern) und der damit verbundenen erheblichen Arbeitsbelastung ist der im Gesetz vorgesehene Regel-Bearbeitungszeitraum bereits knapp bemessen. Da Auskunftsanträgen regelmäßig hochkomplexe Sachverhalte mit oft neuartigen (Steuer-)Rechtsfragen zugrunde liegen, wird die Erteilung einer verbindlichen Auskunft selten schneller möglich sein. Eine Verkürzung der Regel-Bearbeitungszeit ist daher nicht sachgerecht.

Die Erteilung verbindlicher Auskünfte für geplante Sachverhalte gehört nicht zu den Kernaufgaben der Finanzverwaltung. Die Erhebung der Auskunftsgebühren dient daher nicht nur dem Zweck des Kostenausgleichs, sondern auch dem einer individuellen Vorteilsabschöpfung. Beide Zwecke sind im Falle der Auskunftsgebühr nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO gegeben und rechtfertigen diese dem Grunde nach (BFH v. 30.3.2011, BStBl II 2011, 536). In der Bindungswirkung liegt ein individuell dem Auskunftsadressaten zuzurechnender Sondervorteil, dem ein individuell zurechenbarer außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand gegenüber steht. Auch aus der Komplexität des Steuerrechts kann kein Anspruch auf Gebührenfreiheit abgeleitet werden.

Vorschlag 59109

Kategorie 1

Digitaler Versicherungsnachweis für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMDV

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Digitaler Versicherungsnachweis für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Es soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die eine einheitliche Form einer elektronischen Versicherungsbescheinigung vorsieht und die benutzferfreundlich ist.

Vorschlag 66102

Kategorie 1

Keine Aufrechterhaltung unionsrechtswidriger Verbotsnormen auf nationaler Ebene

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMEL

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Streichung des übergangsweise geltenden Verbotes des Zusatzes von Vitamin A und D aus dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die genannten nationalen Regelungen werden mit dem Inkrafttreten von Höchstgehalten für Vitamine und Mineralstoffe auf EU-Ebene unbürokratisch außer Kraft gesetzt.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Höchstgehalte für Vitamine und Mineralstoffe auf EU-Ebene. Auf Initiative Deutschlands, die von 18 weiteren Mitgliedstaaten unterstützt wurde, wurden die Arbeiten zur Festlegung von Höchstgehalten für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln auf EU-Ebene wiederaufgenommen.

Vorschlag 66106

Kategorie 2

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Entlastung betroffener KMU beim Hinweisgeberschutzgesetz'**

Zugehörige Vorschläge: **27110, 28106, 66106**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Entlastung betroffener KMU (Kleine und mittlere Unternehmen) beim Hinweisgeberschutzgesetz

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Das am 2. Juni 2023 verkündete Hinweisgeberschutzgesetz sieht keine Pflicht zur Einrichtung anonymer Meldekanäle vor.

Vorschlag 66110

Kategorie 1

Kleinbetriebsklausel bei der Dokumentationspflicht im Arbeitsschutz wieder einführen.

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Kleinbetriebsklausel bei der Dokumentationspflicht im Arbeitsschutz wieder einführen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Kleinbetriebsklausel bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist im Jahre 2013 im Rahmen des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-NOG) im Arbeitsschutzgesetz gestrichen worden. Die Streichung der Kleinbetriebsklausel entspricht dem Urteil des EuGH vom 7. Februar 2002 - C-5/00, fördert Rechtsklarheit und erleichtert das Aufsichtshandeln. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber in jedem Betrieb, unabhängig von seiner Größe, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der EuGH hat festgestellt, dass eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auch bei Kleinbetrieben in jedem Fall zu gewährleisten ist.

Vorschlag 66202

Kategorie 1

Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels abschaffen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels abschaffen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag des Verbands wird abgelehnt.

Bei der verpflichtend durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) muss der Arbeitgeber alle Gefährdungen einbeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten können (s. auch § 3 Abs. 2 BetrSichV).

Bei der Gefährdungsbeurteilung kommt es nicht alleine auf das jeweilige Arbeitsmittel (Werkzeug, Gerät, Maschine oder Anlage) an, sondern auch auf Gefährdungen, die sich aus der Arbeitsumgebung oder von Arbeitsgegenständen ergeben, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Solche einzelfallbezogenen Aspekte können die Hersteller von Arbeitsmitteln bei ihrer rein arbeitsmittelbezogenen Risikobeurteilung nicht vorhersehen. Die Gefährdungen, die sich z. B. aus der Arbeitsumgebung ergeben, muss der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermitteln und ggf. noch eigene Schutzmaßnahmen treffen.

Der Arbeitgeber muss nicht für jedes angeschaffte Arbeitsmittel eine eigenständige Dokumentation erstellen. Nach der Betriebssicherheitsverordnung kann er bereits vorhandene gleichwertige Gefährdungsbeurteilungen, die er bereits durchgeführt hat, oder Unterlagen des Herstellers vom betroffenen Arbeitsmittel übernehmen.

Eine Ausnahme von der Gefährdungsbeurteilung nur für KMU kann nicht in Betracht kommen, da die Beschäftigten dort in gleicher Weise geschützt werden müsse

Vorschlag 66203

Kategorie 1

Belegausgabepflicht

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Prüfung der Belegausgabepflicht**'

Zugehörige Vorschläge: **66203, 100104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. schlägt zudem eine Bagatellgrenze hinsichtlich der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 Abgabenordnung (AO) vor. Ein Beleg solle nur bei einem Rechnungsbetrag über 10 Euro ausgestellt werden müssen. Zudem solle ein Beleg nur verpflichtend ausgestellt werden müssen, wenn der Kunde dies verlangt. Auch dies würde eine gänzliche Abschaffung der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO bedeuten, da der Unternehmer bereits zivilrechtlich verpflichtet ist, dem Kunde eine Quittung auf dessen Wunsch auszustellen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Zur wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist grundsätzlich sowohl die verpflichtende Ausstattung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) als auch die Belegausgabepflicht notwendig. Denn aufgrund des Zusammenwirkens dieser beiden Maßnahmen ist leicht nachprüfbar, ob der Geschäftsvorfall einzeln festgehalten und aufgezeichnet wurde sowie ob der Geschäftsvorfall die TSE durchlaufen hat. Transparenz ist ein general-präventiver Effekt, der geeignet ist, Steuerhinterziehungen zu verhindern. Anhand eines Beleges, der die Pflichtangaben des § 6 KassenSichV enthält, kann im Rahmen einer Kassen-Nachschau oder einer Außenprüfung leicht und innerhalb kurzer Zeit geprüft werden, ob der Geschäftsvorfall durch den Unternehmer aufgezeichnet wurde und ob die angeschlossene TSE korrekt funktioniert.

Ohne die Belegausgabepflicht bestünde ein hohes Steuerausfallrisiko durch Manipulationen an den Grundaufzeichnungen.

Eine Bagatellgrenze für die Belegausgabepflicht widerspräche dem ausdrücklichen Willen des parlamentarischen Gesetzgebers, da dieser im Rahmen des Verfahrens zum Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wollte, dass das jeweilige Finanzamt im Rahmen einer Ermessenprüfung im Einzelfall über das Vorliegen einer Härte entscheidet.

Eine Evaluierung des Kassengesetzes ist Ende des Jahres 2025 vorgesehen. Unter anderem soll das Zusammenspiel aller Maßnahmen, die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführt worden sind, untersucht und beurteilt werden. Hierzu werden u.a. Wirkungsweise, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Praktikabilität der Belegausgabepflicht untersucht. Die vorgesehene Evaluierung bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der Thematik Umweltschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Es steht dem jeweiligen Unternehmer frei, dem Kunden die elektronische Zurverfügungstellung der

Belege zu ermöglichen. Der Kassenbeleg muss den Kunden nicht zwingend in Papierform ausgehändigt werden. Elektronische Lösungen sind ausdrücklich zugelassen und es wurden bereits eine Vielzahl an neuen Technologien hierfür entwickelt. Mehrere Unternehmen bieten digitale Verfahren zur Belegausgabe an, zum Beispiel die Übermittlung des Beleges per E-Mail, per Apps, per QR-Code, über Kundenkonten oder sogenannte "Near Field Communication" (NFC) direkt auf das Mobiltelefon. Gerade im letzten Fall müssen keine persönlichen Daten des Kunden erhoben werden. Da die Digitalisierung immer weiter voranschreitet, ist davon auszugehen, dass immer weniger Papierbelege erstellt werden und zukünftig Papierbelege hoffentlich weitgehend vermieden werden. Des Weiteren ist anzumerken, dass für die Stärkung des Umweltschutzes trotz der Ausgabe von Belegen in Papierform nach der EU-Umweltschutzrichtlinie seit dem 1. Januar 2020 die Nutzung bereits markterhältlicher BPA-freier oder phenolfreier Varianten und umweltfreundliche Thermopapiere, die garantiert frei von chemischen Entwicklern sind und bedenkenlos dem Altpapier zugeführt werden können, vorgeschrieben ist.

Vorschlag 67101

Kategorie 2

Vorprüfung von Satzungsfragen kostenfrei ermöglichen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vorgeschlagen wird, dass die Vorprüfung von Satzungen kostenfrei möglich sein soll. Amtsgerichte sollten Satzungen schon vor dem Antrag auf Eintragung prüfen und ggfs. beraten.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Niederschwellige Beratungsangebote für Vereine schaffen, ggf. bei der Stiftung für bürgerschaftliches Engagement.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag lässt sich im Rahmen des registerrechtlichen Verfahrens, das erst mit der Anmeldung der Satzungsänderung beginnt, nicht umsetzen.

Vorschlag 67103

Kategorie 1

Digitalisierung: Digitalisierung von Satzungsänderungen - das Verfahren zur Eintragung von Satzungen sollte digitalisiert und vereinfacht werden.

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Digitalisierung der Änderung von Vereinssatzungen (ohne teurem Notar)**'

Zugehörige Vorschläge: **67103, 80102, 99103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Wenn Ehrenamtliche die Satzungsänderung digital beantragen könnten - ohne einen Notartermin zu vereinbaren - würde das Zeit und Kosten sparen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung, die für alle Anmeldungen zum Register mit Publizitätswirkung vorgesehen ist, ist zur Identitätsfeststellung des Anmeldenden der Ermöglichung der Vorprüfung der Anmeldung nach § 378 Absatz 3 FamFG erforderlich. Die gilt insbesondere auch für das Vereinsregister, bei dem neben elektronischen Anmeldungen weiterhin auch Anmeldungen auf Papier möglich sind.

Vorschlag 71101
Zuzahlungsbefreiung in der GKV

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Zuzahlungsbefreiung in der GKV

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Bereits jetzt gilt: Erreichen Versicherte mit ihren Zuzahlungen die Belastungsgrenze bereits im Laufe des Jahres, sind die Krankenkassen verpflichtet, den Versicherten einen Befreiungsbescheid für den Rest dieses Jahres auszustellen.

Allerdings liegen den Krankenkassen die benötigten Abrechnungsdaten teilweise erst mit erheblichem Zeitverzug vor, sodass die regelmäßige Überprüfung einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Bezogen auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand erscheint es zudem nicht sachgerecht, Vorgänge zur Zuzahlungsbefreiung durch die Krankenkasse auch für Versicherte prüfen zu lassen, bei denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Zudem geben die Krankenkassen ihren Versicherten in bestimmten Fällen die Möglichkeit, bereits zu Jahresbeginn eine Befreiungsbescheinigung gegen Vorauszahlung des maximalen individuellen Zuzahlungsbetrages ausgestellt zu bekommen. Diese Versicherten müssen bereits keine Belege sammeln.

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMF****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Der Sozialverband VdK Deutschland e.V. fordert, dass der Kindergeldanspruch für volljährige Kinder mit einer Behinderung nicht mehr turnusgemäß durch die Familienkasse überprüft wird, sondern eine Überprüfung nur erfolgt, wenn die Kindergeldempfänger gegenüber der Familienkasse Veränderungen in den Verhältnissen mitteilen.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Der Vorschlag des Sozialverbands VdK Deutschland e.V. wird abgelehnt.

Kindergeld wird unabhängig vom Lebensalter des Kindes gezahlt, wenn dieses aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Eine Behinderung führt jedoch nur dann zu einer Berücksichtigung beim Kindergeld, wenn das Kind nach den Gesamtumständen des Einzelfalles wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (Ursächlichkeit). Dem Kind muss es also objektiv unmöglich sein, seinen (gesamten) Lebensunterhalt durch eine eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Dafür ist es erforderlich, die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt festzustellen.

Ist ein Kind trotz seiner Behinderung imstande - beispielsweise aufgrund eines ausreichend hohen Einkommens - selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, kommt der Behinderung - unterhaltsrechtlich - keine Bedeutung zu (vgl. BFH-Urteil vom 19. November 2008, Az. III R 105/07, BStBl II 2010, 1057). Diese Typisierung entspricht dem gesetzgeberischen Willen, bei hinreichender Leistungsfähigkeit des Kindes mit Behinderung kein Kindergeld zu gewähren. Sofern es dem Kind hingegen objektiv unmöglich ist, seinen notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken, wird das Kind über das 25. Lebensjahr hinaus beim Kindergeld berücksichtigt - also mitunter für einen sehr langen Zeitraum - während Kinder, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, nach dem 25. Lebensjahr beim Kindergeld generell nicht mehr berücksichtigt werden. Auf eine turnusgemäße Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Familienkassen kann daher nicht verzichtet werden.

Der Verwaltung ist bewusst, dass die mit der Anspruchsprüfung verbundenen Nachweise für die Eltern mit Aufwand verbunden sind. Sie ist deshalb bemüht, so weit wie möglich Vereinfachungen bei der Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu zählt insbesondere die Regelung in der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz, dass bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von 50 oder mehr oder bei einer auf Dauer angelegten voll- oder teilstationären Unterbringung in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung die Anspruchsvoraussetzungen lediglich im Abstand von fünf Jahren zu prüfen sind. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes die kindeseigenen Mittel um

nicht mehr als 1 000 Euro übersteigt. Denn in diesen Fällen kann eine Veränderung der finanziellen Situation im laufenden Jahr schnell dazu führen, dass kein Kindergeldanspruch für das Kind mehr besteht. Ohne zeitnahe Überprüfung würde dies aber zu Überzahlungen führen, und das Kindergeld müsste zurückgefordert werden.

Der Sozialverband VdK Deutschland e.V. fordert zudem, dass die regelmäßige Prüfung durch die Familienkasse in eine Pflicht zur Meldung veränderter Verhältnisse durch die Kindergeldempfänger umgewandelt werden sollte. Für Kindergeldberechtigte bestehen jedoch bereits besondere Mitwirkungspflichten nach § 68 Absatz 1 EStG. Unabhängig von der turnusgemäßen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Familienkasse sind demnach Änderungen in den Verhältnissen, die für den Kindergeldanspruch erheblich sind oder über die bereits Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen.

Vorschlag 71106
Einkommensprüfung Grundrente

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) fordert, die Einkommensprüfung auf den Grundrentenzuschlag zu streichen. Laut VdK seien die Verwaltungskosten im Einführungsjahr im Vergleich zu anderen Gesetzen außergewöhnlich hoch. Dies wird begründet mit der komplizierten Ausgestaltung des Grundrentenzuschlags aufgrund der Einkommensprüfung. Außerdem würden auch Kapitalerträge berücksichtigt, obwohl nur 3,4 Prozent der Berechtigten entsprechende Einkünfte besitzen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Einkommensprüfung soll die Zielgenauigkeit der Grundrente erhöhen und sich am Grundrentenbedarf ausrichten. Die Kosten im Einführungsjahr waren naturgemäß auch im Vergleich zu anderen gesetzlichen Maßnahmen hoch, weil hier der gesamte Rentenbestand im Hinblick auf eine individuelle Grundrentenberechtigung überprüft werden musste. Durch das neu eingerichtete automatisierte Abrufverfahren kann die Einkommensprüfung bürgerfreundlich und mit wenig Aufwand für die Verwaltung erfolgen. Das Grundrentengesetz sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2025 evaluiert wird, ob die mit der Einführung der Grundrente formulierten Ziele erreicht wurden. Die Bundesregierung plant zudem bereits weitere Vereinfachungen durch Abschaffung der Vorschrift zur stichprobenhaften Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen.

Bewilligungszeiträume verlängern**Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressorts: BMAS und BMFSFJ****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Bewilligungszeiträume verlängern / KGG, SGB II, SGB XII

Bei vielen Sozialleistungen (Kinderzuschlag, Bürgergeld, Grundsicherung im Alter) könnten die Bewilligungszeiträume regelhaft verlängert werden und wie im WoGG die Möglichkeit geschaffen werden, bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen den Zeitraum darüber hinaus auszudehnen. Das würde nicht nur den Anspruchstellenden und den Behörden einige Arbeit ersparen, sondern auch die Beantragung kommunaler Sozialpässe attraktiver machen, die üblicherweise nur für den Bewilligungszeitraum der anspruchsbegründenden Leistung ausgestellt werden.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Die Bewilligung erfolgt in SGB II/XII auf der Basis der bei Antragstellung im BWZ prognostizierbaren Verhältnisse. Je länger der BWZ ist, desto unsicherer die Prognose.

In sehr vielen Fällen sind die Verhältnisse sehr volatil. Eine Vielzahl von Änderungen ist im Laufe des BWZ zu verarbeiten. Auch deshalb ist eine Neuanschreibung nach spätestens einem Jahr sinnvoll. Viele Entscheidungen im SGB II können nur vorläufig erfolgen, weil die Verhältnisse nicht im Voraus ermittelbar sind. Die Leistungsberechtigten haben nach Ablauf des 6-monatigen BWZ einen Anspruch auf die zustehende Nachzahlung. Ergibt sich eine Rückforderung, ist diese umso höher, je länger der BWZ dauert. Das sollte vermieden werden.

Im SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) ist für die Befristung regelmäßig ein Zeitraum von 12 Monaten vorgesehen. Angesichts der Zusammensetzung des leistungsbeziehenden Personenkreises stellt dies einen guten Kompromiss dar, weil ansonsten wegen der notwendigen regelmäßigen Prüfung insbesondere von Art und Höhe der Bedarfe regelmäßige Überprüfungen erforderlich wären.

- Der Vorschlag – Verlängerung des Bewilligungszeitraums – entspricht Teilen der Überlegungen, die im Rahmen der Konzeption der Kindergrundsicherung angestellt wurden. Nach ausführlicher fachlicher Prüfung, intensiver Behandlung in der Interministeriellen Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung und Austausch mit der Familienkasse sollte aus Sicht der Bundesregierung auch mit Einführung der Kindergrundsicherung an der derzeitigen Rechtslage im Kinderzuschlag festgehalten werden und der Bewilligungszeitraum nicht verlängert werden.
- Daher sieht der am 27. September 2023 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung für den Kinderzuschlag einen einheitlichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten vor. Gleichzeitig liegen der Verwaltungsentscheidung feste Bemessungszeiträume zu Grunde. Dadurch kann in aller Regel auch auf rückwirkende Prüfungen verzichtet werden. Dies wird ermöglicht, indem für alle für die Ermittlung des Kinderzuschlagbetrages

zugrunde zu legenden Voraussetzungen, etwa für das Einkommen und die Kosten der Unterkunft, Bemessungszeiträume festgelegt werden. Für das Einkommen sind bspw. die sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich. Die festen Bemessungs- und Bewilligungszeiträume von je sechs Monaten wurden gewählt, da sie sich beim Kinderzuschlag bewährt haben. Sechs Monate erscheint ein aussagekräftiger Zeitraum zu sein und Unter- bzw. Überdeckungen erscheinen durch den zeitlich überschaubaren Bewilligungszeitraum vertretbar zu sein.

- Außerdem soll mit Einführung der Kindergrundsicherung die seit Oktober 2020 beim Kinderzuschlag bestehende Möglichkeit des sog. Kurzantrags beibehalten werden. Für die Familien kommt dieser einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum gleich. Wenn sich in den Verhältnissen der Berechtigten in den für den neuen Antrag als Bemessungszeitraum maßgeblichen sechs Monaten im Vergleich zum vorherigen Antrag nichts wesentlich geändert hat, kann im Wechsel zu einem vollständigen Antrag der Kurzantrag gestellt werden. Der Antragstellende erklärt damit, dass die für die Prüfung des aktuellen Anspruchs auf Kinderzuschlag – bislang Kinderzuschlag – erforderlichen Angaben denen des letzten Antrags entsprechen. Das heißt der Antragstellende muss diese Angaben nicht wiederholen und es wird auf aktuelle Nachweise zu den Angaben verzichtet.

- Nach dem Gesetzentwurf sind Rückforderungen durch die Verwaltung, so wie es derzeit bereits beim Kinderzuschlag der Fall ist, weiterhin ausgeschlossen. Dadurch wird die Verwaltung wesentlich entlastet und Familien wird der verlässlicher Bezug des Kinderzuschlages ermöglicht. Bei einem Bewilligungszeitraum von 24 Monaten – diese Möglichkeit räumt das Wohngeldgesetz (WoGG) bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen ein – erscheint der Ausschluss weder im Interesse der Familien noch aus häuslicher Gesichtspunkten tragbar. Bei Unterdeckungen müssten Familien für einen ggf. langen Zeitraum ergänzend eine zusätzliche Leistung, das SGB II, beziehen.

Vorschlag 71108

Kategorie 1

Familienversicherung von Kindern über 18 Jahren

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die jährliche Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Familienversicherung durch die Krankenkassen soll entfallen, um Versicherte von der Beantwortung des Fragebogens zur Familienversicherung zu befreien.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die jährliche Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Familienversicherung erscheint vor dem Hintergrund des umfangreichen Leistungsanspruches dieser Versicherung und der Auswirkungen auf die finanziellen Zuweisungen an die Krankenkassen aus dem Risikostrukturausgleich als sachgerecht. Durch den Umstand, dass viele Krankenkassen die Rückmeldung auf den Fragebogen zur Familienversicherung auch digital über eine Eingabemaske ermöglichen, wird die regelmäßige Überprüfung nicht als unnötig belastend bewertet.

Vorschlag 71109
Unterhaltsvorschuss

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMFSFJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Verursachte Belastung: Jährliche Anträge mit Nachweisen und Bescheiden im Bereich Unterhaltsvorschuss (§ 6 UhVorschG).

Vorschlag: Streichen der jährlichen Nachweise. Bereits heute sind die Eltern zur Mitteilung von Änderungen der Verhältnisse verpflichtet.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

- Es gibt im UVG weder jährliche Anträge noch allgemeine Nachweispflichten.
- Wenigstens jährlich hat aber von Amts wegen die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss (UV) zu erfolgen. Ein großer Teil von leistungserheblichen Veränderungen wird erst im Rahmen der Überprüfung mitgeteilt.

**Vorschlag 71110
Zahnbonusheft**

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Abschaffung des Bonusheftes zum Erhalt eines erhöhten Zuschusses zum Zahnersatz

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Bonusheft dient nicht nur als Beleg, dass der Versicherte regelmäßig mindestens einmal im Jahr die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung wahrgenommen hat. Es dient auch dazu, den Versicherten daran zu erinnern, regelmäßig seinen Zahnarzt aufzusuchen. Das Risiko, das Bonusheft zu verlegen oder zu verlieren, wird mit der Einführung des elektronischen Zahnbonushefts (eZahnbonusheft) gegenstandslos werden. Seit dem 1. Januar 2022 können Versicherte von ihrer Krankenkasse eine elektronische Patientenakte erhalten, in die auch das Zahnbonusheft (auch mit Erinnerungsfunktion) integriert werden kann. In den kommenden Jahren ist mit einer schnellen Verbreitung der elektronischen Patientenakte und damit auch des eZahnbonushefts zu rechnen.

Vorschlag 72101

Kategorie 2

Ergänzungsgesetz zur Digitalisierungsrichtlinie des Gesellschaftsrechts (DiREG)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Ergänzungsgesetz zur Digitalisierungsrichtlinie des Gesellschaftsrechts (DiREG): Ausweitung des Online-Verfahrens auf nach der Gründung stattfindende beurkundungspflichtige Prozesse.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Überwiegende Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Anliegen wurde bereits im Wesentlichen berücksichtigt mit der 2. Stufe des DiREG, die am 1. August 2023 in Kraft trat. Darüber hinaus soll zum 1. August 2024 geprüft werden, ob das Online-Beurkundungsverfahren auf weitere gesellschaftsrechtliche Vorgänge ausgeweitet werden kann.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 72102

Kategorie 1

Gesetzes z. Umsetzung d. Richtlinie (EU) 2019/1152 ü. transparente u. vorherseh. Arbeitsbedingungen i. d. EU im Bereich Zivilrecht ("Arbeitsbedingungenrichtlinie")

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz'
Zugehörige Vorschläge: 23106, 28101, 40102, 58102, 72102, 81108, 93207

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Streichung des Schriftformerfordernisses für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen im Nachweisgesetz und Ersetzung durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch)

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag ist abzulehnen. Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen dient der Rechtssicherheit und Beweissicherung, insbesondere für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben und die die für sie geltenden Vertragsbedingungen kennen und nachweisen können müssen. Die Ermöglichung bloßer Textform (z.B. auch WhatsApp-Nachrichten), der keine Urkundsqualität zukommt, für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen würde diesen Zweck des Nachweisgesetzes (NachwG) ins Leere laufen lassen. Dies würde eine erhebliche Verschlechterung der Beweissituation zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeuten.

Hinweis: Eine digitale und trotzdem rechtssichere Handhabung kann durch den für das BEG IV vorgesehenen Vorschlag erreicht werden, qualifiziert elektronisch signierte Arbeits- und Änderungsverträge als Nachweisersatz zuzulassen.

Vorschlag 72103
Uneinheitliche Umsetzung DSGVO

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Uneinheitliche Umsetzung DSGVO

Umsetzung

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

In dem sich derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf zur Änderung des BDSG ist in Umsetzung des Koalitionsvertrages bereits beabsichtigt, die Datenschutzkonferenz (DSK) durch Einfügung einer entsprechenden Norm zu stärken und – abhängig vom Ergebnis der weiteren Ressortabstimmung – zudem eine weitere Regelung zur Stärkung einer einheitlicheren Aufsichtspraxis zu schaffen.

Vorschlag 73101

Kategorie 1

(Umsatz-)steuerfreiheit für unentgeltliche Wertabgabe von Sachspenden (Retouren)

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Umsatzsteuerfreiheit für Sachspenden**'

Zugehörige Vorschläge: **73101, 99107**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

(Umsatz-)steuerfreiheit für unentgeltliche Wertabgabe von Sachspenden (Retouren)

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Bundesregierung ist in der Ausgestaltung des Umsatzsteuerrechts an die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) gebunden. Die Regelungen zur Besteuerung von Sachspenden folgen den unionsrechtlichen Vorgaben. Anpassungen des nationalen Rechts entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben sind nicht geplant.

Die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden ist aufgrund der verbindlichen Vorgaben der MwStSystRL nicht zulässig. Das Initiativrecht für eine Änderung der MwStSystRL liegt allein bei der Europäischen Kommission. Eine solche Änderung setzt darüber hinaus die Zustimmung aller Mitgliedstaaten voraus (Erfordernis der Einstimmigkeit). Ein entsprechender Vorschlag der Europäischen Kommission liegt derzeit nicht vor. Die Absicht, einen solchen Vorschlag den Mitgliedstaaten vorzulegen, ist nicht bekannt. Unabhängig davon bestehen gegenüber einer generellen Umsatzsteuerbefreiung von Sachspenden (mit Vorsteuerabzug) systematische Bedenken. Eine solche Steuerbefreiung hätte einen un versteuerten Letztverbrauch zur Folge, welcher der Grundsystematik der MwStSystRL zuwiderläuft.

BMF hat sich an die Europäische Kommission gewandt. Die KOM hat die Auffassung des BMF zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Sachspenden bestätigt.

Vorschlag 73102

Kategorie 1

Kooperationsmöglichkeiten nach § 57 Abs. 3 AO sind nicht praxistauglich!

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Es soll in der Abgabenordnung in § 57 AO gesetzlich geregelt werden, dass gemeinnützige Organisationen Kooperationen schließen können, ohne dass dies in ihrer Satzung verankert werden muss.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Wort "satzungsgemäß" kann in § 57 Absatz 3 AO nicht gestrichen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilferechts dürfen sich steuerbegünstigte Körperschaften nur in begrenztem Umfang wirtschaftlich betätigen. Dem trägt auch das Satzungserfordernis bei Kooperationen Rechnung.

Es wurde bereits untergesetzlich eine neue Regelung getroffen, die den Nachweis der an der Kooperation Beteiligten erheblich erleichtert. Seitdem sind keine praktischen Probleme bekannt. Insbesondere sollen durch die Regelung langfristige Kooperationen gefördert werden. Das Merkmal der Satzungserfordernis ist auch notwendig, damit für die Finanzverwaltung die Überprüfung der Kooperationen nachvollziehbar ermöglicht wird.

Vorschlag 73103

Kategorie 1

Digitale Sitzungsformate im Vereins- und Stiftungsrecht müssen gesetzlich zugelassen werden

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Digitale Sitzungsformate im Vereins- und Stiftungsrecht müssen gesetzlich zugelassen werden.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Umgesetzt durch das Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen (BGBl. I 2023 Nr.72)

Vorschlag 73104

Kategorie 1

Förderung im Ausland grundsätzlich entbürokratisieren

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Wenn steuerbegünstigte Körperschaften im Ausland tätig werden, sollten die Nachweiserfordernisse bürokratieärmer gestaltet werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Wenn gemeinnützige inländische Körperschaften im Ausland tätig werden oder ihre Mittel an ausländische Körperschaften weiterleiten, ist eine Erfüllung des § 51 Abs. 2 AO bereits indiziert. Insofern ergibt sich hier kein höherer Prüfungsaufwand. Dass nachgewiesen werden muss, dass die Mittel auch für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt wurden, ergibt sich aus dem Grundsatz der Ausschließlichkeit, § 56 AO. Eine Änderung des § 56 AO ist nicht geboten.

Vorschlag 73105

Kategorie 1

Förderung im Katastrophenfall wie im Ahrtal erleichtern durch Verzicht auf Einzelfallbedarfsprüfung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Es soll in Katastrophenfällen - wie der Flut im Ahrtal - steuerbegünstigten Körperschaften ermöglicht werden, hilfsbedürftige Personen ohne Einzelfallbedarfsprüfung zu unterstützen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Eine gesetzliche Regelung ist nicht notwendig, da das bestehende Recht bereits ausreichend Möglichkeiten zur Zielerreichung eröffnet. Eine Regelung für Katastrophen ist bereits in § 53 Nummer 2 Satz 3 AO enthalten.

In den Katastrophenerlassen der Länder und des Bundes sind bereits Vereinfachungen für die Bedürftigkeitsprüfung enthalten (auf Grundlage des § 53 Nummer 2 Satz 3 AO).

Vorschlag 73107

Kategorie 1

Zweckbetriebe als sinnvolles Finanzierungs- und Zweckverwirklichungsinstrument

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften sollen auch dann als Zweckbetriebe i.S.d. § 65 AO anerkannt werden, wenn sie in Wettbewerb zu nicht steuerbegünstigten Betrieben treten.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der § 65 AO in seiner jetzigen Form ist derart ausgestaltet, dass nicht begünstigte Körperschaften nicht gegenüber steuerbegünstigten Körperschaften benachteiligt werden. Denn auch steuerbegünstigte Körperschaften müssen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe grundsätzlich der Besteuerung unterwerfen (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 KStG).

Soweit ein Wettbewerb besteht, ist eine Steuerbefreiung nach § 65 AO nicht mehr zu rechtfertigen. Hierbei ist nicht nur auf den örtlichen Wettbewerb abzustellen, da auch denkbar ist, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft durch ihre Steuervorteile mögliche Wettbewerber bereits vom Markteintritt abhält. Diese Rechtsansicht wurde auch vom Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt.

Vorschlag 73108

Kategorie 1

Kooperationen durch Personalüberlassung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Personalüberlassung soll als steuerbegünstigter Zweckbetrieb nach § 68 AO anerkannt werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Überlassung von Personal ist bereits in § 58 Nummer 4 AO als gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich anerkannt. Solange eine Personalüberlassung kostendeckend erfolgt, kann diese auch nach § 58 Nummer 1 AO unschädlich sein. Umsatzsteuerlich gelten die allgemeinen Regelungen.

Vorschlag 73109

Kategorie 1

Demokratieförderung im Ausland

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der gemeinnützige Zweck der Demokratieförderung nach § 52 Absatz 2 Nummer 24 AO sollte sich nicht nur auf das Inland beziehen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Demokratieförderung ist deshalb auf das Inland beschränkt, weil Deutschland durch mittelbare steuerliche Förderung privatrechtlicher Organisationen die Souveränität anderer Staaten beschränken würde. Rechtsunsicherheiten in der Praxis mit den Zwecken der Bildung oder Entwicklungszusammenarbeit sind nicht bekannt.

Vorschlag 74102

Kategorie 2

Transparenzregister nur für Berechtigte öffnen - Sicherheitsrisiken verringern

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Transparenzregister nur für Berechtigte öffnen - Sicherheitsrisiken verringern

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

- Teile des Vorschlags sind bereits gängige Verwaltungspraxis und erfordern daher keine Umsetzung. Im Übrigen wird der Vorschlag nicht unterstützt.
- Seit dem EuGH-Urteil vom 22. November 2022 haben nur noch Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zum Transparenzregister, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- Die EU-KOM will im Rahmen des Trilogs zum EU-Legislativpaket eine Definition des berechtigten Interesses einbringen.
- Ein automatisierter Datenabgleich ist mit den europäischen Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie nicht vereinbar. Zudem sind dem Transparenzregister etwaige Konzernverflechtungen nicht bekannt. Auch liegen die erforderlichen Daten keiner anderen öffentlichen Stelle in strukturierter Form vor.

Vorschlag 74103

Kategorie 1

Überbordende Lieferketten-Pflichten im EU-Binnenmarkt verhindern

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Aufwandsreduzierung LieferkettenG'

Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

1) Bei der EU-Regulierung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz: CSDDD) sollten Regelungen für "unproblematische" Herkunftsländer sowie eine "Konzernklausel" gefunden werden. Töchter, die über die Zurechnung zur Konzernmutter erfasst sind, sollten von den massiven Berichtspflichten befreit werden. Dadurch ließen sich Doppelerfassung und erheblicher bürokratischer Mehraufwand vermeiden.

2) Eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten ist in der geplanten EU-Richtlinie zu vermeiden. Jedenfalls sollte die EU-Regelung eine Möglichkeit des Haftungsausschlusses bei Fahrlässigkeit vorsehen, etwa durch Zertifikate Dritter ("Safe Harbour Regelung").

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Teilweise Umsetzung: Der Berichtsfragebogen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurde seit Anfang des Jahres in mehreren Runden mit Verbänden und Unternehmen abgestimmt und vor der Finalisierung anwenderfreundlich angepasst.

Begründung zur übrigen Nichtumsetzung:

Zu 1) Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist ein risikobasierter Ansatz verankert, der sich auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (VN-Leitprinzipien) und den deutschen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien stützt. Nach diesem risikobasierten Ansatz verpflichtet das Gesetz Unternehmen dazu, prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten zu adressieren - unabhängig davon wo die Risiken auftreten. Die Unternehmen haben hierbei im Rahmen des sogenannten Angemessenheitsprinzips einen großen Entscheidungs- und Umsetzungsspielraum. Die pauschale Aussetzung der Sorgfaltspflichten bezogen auf eine ganze Region (wie etwa alle Lieferanten innerhalb der EU) widerspricht diesem risikobasierten Ansatz und verstößt damit gegen die gesetzlichen Pflichten des LkSG. Eine solche Aussetzung würde zudem eine große Schutzlücke für menschenrechtliche Standards bedeuten.

Zu 2) Unternehmen sind gesetzlich gemäß § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 LkSG zur Nutzung der vom BAFA bereitgestellten Berichtsmaske verpflichtet.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften

Erläuterung der Maßnahme:

s.o.

Weitere Prüfung**Maßnahmen zur weiteren Prüfung:**

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie (CSDDD) wird derzeit noch auf EU-Ebene verhandelt. Deshalb können zu den oben genannten Vorschlägen keine Angaben gemacht werden. Im Übrigen sei angemerkt, dass bereits nach dem LkSG ein Unternehmen seine Obergesellschaft bzw. sein Tochterunternehmen bevollmächtigen kann, seinen Bericht beim BAFA einzureichen (vgl. BAFA, FAQ zum LKSG, unter IV.7).

Vorschlag 74104

Kategorie 1

Keine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Keine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**'

Zugehörige Vorschläge: **48101, 74104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Abschaffung der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Aktuell wird die Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf EU-Ebene evaluiert. Der Ausgang dieser Evaluation und dessen Feststellungen sollten abgewartet werden, bevor mögliche Initiativen erwogen werden.

Vorschlag 74108

Kategorie 1

A1-Bescheinigungen digitalisieren

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Abschaffen der A1-Bescheinigung**'

Zugehörige Vorschläge: **53103, 74108, 104101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

A1-Bescheinigungen sollen abgeschafft werden oder die Antragsverfahren vereinfacht und weiter digitalisiert werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Sind Arbeitnehmer/innen oder Selbständige in der EU/EWR/Schweiz grenzüberschreitend tätig, gelten für den Bereich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009). Nach Art. 11 VO (EG) Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates. Bei Entsendungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts (Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004) oder für den Fall, dass die betreffende Person mehrere Beschäftigungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausübt bzw. regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzt wird (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004), wird jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen.

Zum Nachweis, dass ausnahmsweise nicht das Beschäftigungsstaatsprinzip gilt, sondern ein anderer Mitgliedstaat für den Bereich der sozialen Sicherheit zuständig ist, dient die sog. A1-Bescheinigung. Sie hat Bindungswirkung zwischen den Mitgliedstaaten und dient daher auch der Rechtssicherheit der betroffenen Personen. Sie ist grundsätzlich bei jeder Erwerbstätigkeit im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen und kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden verlangt werden.

A1-Bescheinigungen haben mithin ihre Grundlage im EU-Recht und können daher nicht national abgeschafft werden. Ein Einsetzen auf europäischer Ebene für eine Abschaffung wird nicht als sinnvoll erachtet, da die A1-Bescheinigung eine wichtige Rolle - auch im Interesse der betroffenen Personen und Unternehmen - einnimmt.

In Bezug auf die Beantragung von A1-Bescheinigungen speziell bei kurzzeitigen Auslandsaufenthalten (z.B. Dienstreisen) gibt es immer wieder Kritik an der vermeintlichen A1-Antrags- und Mitführungspflicht. Diese Fehlannahme einer Mitführungspflicht auf EU-Ebene ist auch in den Forderungen 53103 und 104101 als tragende Begründung ausgeführt. Nach Auffassung des BMAS ist in diesen Fällen jedoch grundsätzlich keine vorherige A1-Beantragung notwendig. Eine nachträgliche Beantragung und Vorlage im Fall einer konkreten Kontrolle ist ausreichend.

Allerdings haben einige EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit in letzter Zeit verschärft und schreiben aufgrund dieser nationalen Bestimmungen die Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer entsandten Tätigkeit in

diesen Ländern zwingend vor. Nach hiesigem Kenntnisstand betrifft dies derzeit jedenfalls Österreich und Frankreich (und bei Selbständigen auch die Schweiz).

Zur Bitte um eine Vereinfachung des digitalen Antragsverfahrens (74108):

Schon heute erfolgt die Beantragung und Ausstellung einer A1-Bescheinigung weitgehend digital. Bislang noch nicht vollständig digitalisierte Antragsverfahren werden durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2024 digitalisiert.

Der zeitliche und technische Aufwand für einen Antrag variiert stark je nach Erfahrungsstand des jeweiligen Arbeitgebers. Entgeltabrechnungsprogramme und die systemgeprüfte Ausfüllhilfe *sv.net* reduzieren den Aufwand für Arbeitgeber erheblich. Aufgrund des allgemeinen Grundsatzes der Datensparsamkeit darf bei der Beantragung von A1-Bescheinigungen schon heute nur erfasst werden, was zur Prüfung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts und begleitender koordinierungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

Bei einer Tätigkeit im Homeoffice und bei Pendlertätigkeiten handelt es sich in aller Regel um Mehrfachbeschäftigungen i. S. v. Artikel 13 VO 883/2004, für die schon heute eine bis zu 5 Jahre gültige A1-Bescheinigung beantragt werden kann. Der bürokratische Aufwand ist damit bereits jetzt begrenzt.

Eine Zusammenführung von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Meldeverfahren bei Entsendungen würde den (Mehr-) Aufwand von A1-Antragsverfahren reduzieren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beteiligt sich zusammen mit weiteren Ressorts daher aktiv an der von der Europäischen Kommission geleiteten Working Group zur e-Declaration, deren Ziel es ist, auf freiwilliger Basis eine europaweit einheitliche Meldemöglichkeit für die arbeitsrechtliche Entsendemeldungen zu entwickeln, um auf diesem Wege weiter Bürokratie für Unternehmen abzubauen.

Vorschlag 76101

Kategorie 1

Festschreibung eines Rechts auf Grundbucheinsicht für Funkturmunternehmen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Mobilfunkausbau)**'

Zugehörige Vorschläge: **07105, 76101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt.

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erleichterungen bei der Grundbucheinsicht (Mobilfunkausbau): Erweiterung des Kreises der Unternehmen, denen als Versorgungsunternehmen im Sinne von § 86a Grundbuchverordnung (GBV) Grundbucheinsicht in allgemeiner Form auch für alle Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks gestattet werden kann, auf Funkturmunternehmen.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Zur Förderung des Mobilfunkausbaus und zur Bürokratieentlastung wird die Grundbucheinsicht für Funkturmunternehmen erleichtert. Die Grundbuchverordnung (GBV) soll durch eine Änderungsverordnung so geändert werden, dass Grundbucheinsicht nach § 86a GBV auch Funkturmunternehmen ermöglicht werden kann. Die Unternehmen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, frühzeitig und ohne großen Aufwand die Eigentümerinnen und Eigentümer geeigneter Grundstücke zu ermitteln, um Verhandlungen über die für den Netzausbau notwendigen vertraglichen Absprachen aufnehmen zu können.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 76102

Kategorie 1

Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz**'

Zugehörige Vorschläge: **07105, 76102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die in Bezug auf Innenbereichsvorhaben geltende Verschweigungsfrist in § 18 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG kommt für Außenbereichsvorhaben nicht in Betracht, da dort von einem grundsätzlich höheren Konfliktpotential zwischen Vorhaben und Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugehen ist, das eine ausdrückliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich macht. Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkmasten.

Vorschlag 76103

Kategorie 1

Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich erweitern

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWSB

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich erweitern

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die bestehenden Vorschriften werden als sachgerecht angesehen. Lange Verfahrensdauern im Bereich Mobilfunk sind eher ein Vollzugsproblem. In der letzten Legislatur wurden von der Fachkommission Städtebau und der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz der Länder Vollzugshinweise erstellt, um dieses Problem zu lindern.

Vorschlag 76104

Kategorie 1

Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen**'

Zugehörige Vorschläge: **07105, 76104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMDV

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen
- Beteiligung von Länder

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die Zuständigkeit für den Denkmalschutz liegt bei den Ländern. Zu prüfen ist dennoch, ob langfristig Informationen der Länder zu Denkmälern für die Zwecke des Telekommunikations-Netzausbaus im zentral geführten Gigabitgrundbuch aufgenommen werden sollten. Dazu sind insbesondere Gespräche mit den Ländern und der Telekommunikations-Branche zweckmäßig. Eine Umsetzung des Vorschlags dürfte nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

Vorschlag 78101

Kategorie 1

Künstlersozialabgabe als Umlage einführen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Einführung einer Umlage als Künstlersozialabgabe**'

Zugehörige Vorschläge: **58104, 78101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) schlägt vor, die auf das individuelle Unternehmen bezogene Künstlersozialabgabe durch eine pauschale "Künstler-Umlage" analog der Umlagen U1 (Lohnfortzahlung), U2 (Mutterschaft) und U3 (Insolvenz) zu ersetzen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Dem Vorschlag, die individuell geprüfte Künstlersozialabgabe durch eine pauschale Umlage zu ersetzen, kann nach fachlicher Prüfung nicht zugestimmt werden. Der Vorschlag wurde zuletzt im Rahmen des vom BMAS in Auftrag gegebenen externen Forschungsprojekts zur Evaluierung des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes vorgebracht und untersucht. Wie der im Februar 2021 dazu veröffentlichte Forschungsbericht festhält (BMAS-Forschungsbericht Nr. 569), sprechen gewichtige Bedenken gegen diesen Vorschlag. Zunächst ist festzuhalten, dass die hinter dem Vorschlag stehende Annahme, der Aufwand zur Entrichtung und Prüfung der Abgabe sei gemessen am Ertrag zu hoch, nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht zutreffend ist (s. insbesondere Kap. 8 des Forschungsberichts und S. 145 f.). Zudem wäre bei einer pauschalen Umlage für alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie künstlerische Produkte und Dienstleistungen nutzen oder nicht, die Abgabegerechtigkeit nicht mehr gewährleistet. Darüber hinaus würde das geltende Strukturprinzip der arbeitnehmerähnlichen "symbiotischen Beziehung" zwischen Verwertern und Kreativen aufgegeben, das aber für die verfassungsrechtliche Legitimität des Künstlersozialversicherungsgesetzes ganz wesentlich ist.

Unnötige Abgaberegeln abschaffen**Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressort: BMUV****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Abschaffung von Regelungen zur Abgabe bestimmter Biozidprodukte.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Eine Umsetzung des Vorschlags würde den Verzicht auf Schutzstandards bedeuten. Die vom VCI bemängelte Tatsache, Produkte könnten nicht mehr auf den bisherigen Vertriebswegen angeboten werden, stellt für die Hersteller keinen bürokratischen Aufwand im eigentlichen Sinn dar. Die Änderung bestimmter Vertriebswege ist vielmehr ein erwünschter Teileffekt der Regelung (z.B. keine Biozide auf Wühltischen beim Discounter) zur Sicherung des EU-rechtlich geforderten hohen Schutzniveaus. Auf die grundsätzliche Verfügbarkeit der Produkte für Kunden hat die Regelung keinen Einfluss. Der Nutzen der Biozidprodukte wird den Menschen weiterhin zugute kommen - verbunden mit reduzierten Risiken bei der Anwendung. Denn es geht nicht um ein Verbot von Biozidprodukten, sondern lediglich um die Einführung einer Beratung, die Anwender von Biozidprodukten in die Lage versetzen soll, unnötige Anwendungen zu vermeiden und Biozide sachgerecht entsprechend den Bestimmungen in der Zulassung zu verwenden. Nur dann ist sichergestellt, dass die Anwendung der grundsätzlich risikobehafteten Biozidprodukte keine unannehmbaren Wirkungen auf Gesundheit und Umwelt hat. Das ersatzweise vom VCI vorgeschlagene Aufbringen eines QR-Codes auf der Verpackung ist aus EU-rechtlichen Gründen nicht möglich (die Ausgestaltung des Etiketts von Biozidprodukten ist in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 voll harmonisiert geregelt), ist im Hinblick auf das Schutzniveau kein adäquater Ersatz für ein persönliches Abgabegespräch, bedeutet gleichwohl seinerseits die Einführung bürokratischen Aufwands und könnte nur im Rahmen eines umfangreichen fachlichen Vorhabens eingeführt werden.

Die Vorschläge des VCI sind nicht neu und wurden bereits bei der Erstellung des Verordnungsentwurfs im Rahmen der Anhörung eingehend geprüft. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit einer Entschließung des Bundesrates (BR-Drs. 404/21), die ähnliche Forderungen enthielt wie der aktuelle Vorschlag des VCI, wurden die fraglichen Regelungen erneut einer gründlichen Prüfung unterzogen mit dem ressortabgestimmten Ergebnis, dass auch nach erneuter Prüfung aus Sicht der Bundesregierung kein wirkungsgleicher Ersatz für eine derartige individuelle Aufklärung in einem Verkaufsgespräch möglich ist und dass der entstehende Aufwand für den Handel insgesamt für begrenzt und angemessen gehalten wird (BR-Drs. 513/22).

Vorschlag 78104

Kategorie 1

Ausnahme für FuE-Projekte bei Mengenschwellen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Ausnahme für FuE (Forschung und Entwicklung)-Projekte bei Mengenschwellen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

In § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV ist bereits eine Vereinfachung für Versuchsanlagen geregelt; eine generelle Herausnahme ist nicht möglich und sachgerecht.

Vorschlag 78106

Kategorie 1

Erörterungstermin abschaffen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Erörterungstermin'

Zugehörige Vorschläge: **18107, 78106**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erörterungstermin abschaffen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und wegen des Gefahrenpotentials der Anlagen abgelehnt.

Vorschlag 78107

Kategorie 2

Antragsformular zur Energieeffizienz streichen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Antragsformular zur Energieeffizienz streichen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Nicht sachgerecht. Unterlagen sind zur Prüfung von § 5 Abs. 1 Nr.4 BImSchG erforderlich. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird. Es handelt sich hierbei um Betreiberpflichten, deren Einhaltung die Genehmigungsbehörde nachprüfen können muss.

Vorschlag 78109

Kategorie 1

Nationale Implementierung der globalen Mindestbesteuerung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Nationale Implementierung der globalen effektiven Mindestbesteuerung

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung der Richtlinie, teilweise Umsetzung der Vorschläge der Wirtschaft

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Umsetzung erfolgt im Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz; der Regierungsentwurf dazu wurde am 16. August 2023 im Bundeskabinett beschlossen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Umsetzung erfolgt im Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist für Ende des Jahres geplant.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

Bei der Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie ist es BMF ein besonderes Anliegen, den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen in Grenzen zu halten und weitgehende Vereinfachungen zu erreichen, ohne die Effektivität der international vereinbarten Regelungen zu gefährden.

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird es weitere Anpassungen der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen geben. In diesem Rahmen werden Anliegen der Wirtschaft soweit berücksichtigt, wie es die Mindestbesteuerungsrichtlinie der EU und die Model Rules der OECD zulassen. Aktuell werden insbesondere die Vorschläge für eine permanente Safe-Harbour-Regelung mit der OECD erörtert.

Vorschlag 78110**Kategorie 1****Niedrigbesteuerungsgrenze senken**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Außensteuergesetz novellieren**'

Zugehörige Vorschläge: **16106, 18110, 78110**

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMF****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung mit Einführung der globalen effektiven Mindestbesteuerung (Säule 2) von 25 auf 15 Prozent

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Umsetzung erfolgt im Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz als eine der steuerlichen Begleitmaßnahmen; der Regierungsentwurf dazu wurde am 16. August 2023 im Bundeskabinett beschlossen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Umsetzung erfolgt im Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist für Ende des Jahres geplant.

Vorschlag 79102

Kategorie 1

Anhebung des Gewerbesteuerfreibetrags bzw. Ausweitung des Freiberuflerprivilegs auf Soloselbstständige

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen.

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Im Wesentlichen Anhebung des Freibetrags nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GewStG für Personenunternehmen (Einzelunternehmer und Personengesellschaften). Alternativ Behandlung kleiner Solo-Selbstständiger, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG erzielen, wie Freiberufler i.S.d. § 18 EStG (u.a. keine Gewerbesteuer- und Bilanzierungspflichten).

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die von Personenunternehmen (Einzelunternehmer und Mitunternehmerschaften) entrichtete Gewerbesteuer ermäßigt nach § 35 des Einkommensteuergesetzes die zu zahlende Einkommensteuer. Die Erhöhung des Freibetrags (§ 11 GewStG) würde zwar zu einer geringeren Gewerbesteuer, gleichzeitig jedoch - aufgrund der geminderten Steuermäßigung nach § 35 EStG – grds. zu einer entsprechend höheren Einkommensteuer führen. Es käme damit in den meisten Fällen zu einer Umverteilung des Steueraufkommens zu Lasten der Gemeinden.

Bei den vom VGSD genannten Fällen, in denen ein Solo-Selbständiger knapp die GewSt-Freibetragsgrenze überschreitet, eine Steuerermäßigung nach § 35 EStG aufgrund der Zusammenveranlagung, hoher Sonderausgaben etc. aber nicht möglich ist, ist systemkonform, da es sich bei der GewSt und der ESt grds. um eigenständige Steuerarten handelt. Eine mit erheblichen finanziellen Belastungen der Kommunen verbundene Anhebung des GewSt-Freibetrags allein mit Blick auf diese Fälle oder eine Bürokratieentlastung erscheint daher nicht geboten.

Eine Behandlung von Solo-Selbständigen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG erzielen, wie Freiberufler (§ 18 EStG) ist systemwidrig und daher abzulehnen. Die Unterscheidung zwischen Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) und gewerblichen Einkünften (§ 15 EStG) und das Ausnehmen der persönlich erzielten Einkünfte aus selbständiger Arbeit von der GewSt-Pflicht ist rechtmäßig, weil sich die Betätigungen im Kern hinreichend unterscheiden. Einkünfte aus selbständiger Arbeit werden vorwiegend durch höchstpersönliche Leistungen des Einkünfteerzielers erwirtschaftet, während es typischen Gewerbetreibenden i.d.R. möglich ist, ihre Einkünfte verstärkt durch Kapital- und Personaleinsatz zu erzielen. Aufgrund der Steuermäßigung nach § 35 EStG kommt es zudem bei Solo-Gewerbetreibenden im Vergleich zu Steuerpflichtigen, die Einkünfte i. S.v. § 18 EStG erzielen, im Regelfall auch nicht zu einer höheren Steuerbelastung, sodass auch Gleichbehandlungsaspekte hier keine gesetzliche Änderung rechtfertigen.

Vorschlag 79104

Kategorie 2

Mindestbemessungsgröße bei der Kranken- und Pflegeversicherung für Selbstständige mit der bei Angestellten (520 Euro) harmonisieren

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Einkommensgrenze für die geringfügige Beschäftigung harmonisieren.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Eine Harmonisierung der Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige, die in der freiwilligen Versicherung der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, mit der Grenze der geringfügigen Beschäftigung ("Minijob"), entlastet nicht von bürokratischen Aufwänden. Im Übrigen bestehen die geschilderten bürokratischen Hindernisse größtenteils nicht mehr.

Vorschlag 79105

Kategorie 1

Verkürzung und Vereinheitlichung der Aufbewahrungspflichten

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Verkürzen von Aufbewahrungsfristen'

Zugehörige Vorschläge: **31205, 48105, 79105, 80101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMF und BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Verband der Gründer und Selbstständigen e. V. fordert digitalen Fortschritt und Zeit- und Platzerparnis durch verschiedene Maßnahmen, unter anderem auch die Verkürzung und Vereinheitlichung von Aufbewahrungsfristen.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Es ist geplant, die Aufbewahrungspflichten nach § 147 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 AO von zehn auf acht Jahre anzupassen. Parallel hierzu soll die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 1 Nummer 4, Abs. 4 HGB angepasst werden.

In Abwägung der Entlastungswirkung beim Erfüllungsaufwand einerseits und dem Steuerausfallrisiko andererseits wäre eine noch weitergehende Verkürzung der Aufbewahrungsfrist nicht angemessen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Erläuterung der Maßnahme:

Die Maßnahme soll in das BEG IV aufgenommen werden.

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMF****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Umsatzsteuerrecht verschlanken: Beispiele für konkrete Schritte

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Teilweise Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 UStG kann der Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen hat. Die Erstellung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verursacht für den Unternehmer unter anderem Bürokratiekosten, da er Zeit und Geld für die Vorbereitung und Einreichung aufwenden muss. Um Unternehmer von den mit der Voranmeldung verbundenen Bürokratiekosten zu entlasten, soll der Schwellenwert auf 2 000 Euro angehoben werden, sodass mehr Unternehmer lediglich jährlich eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben müssen. Die Änderung soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Nicht umgesetzt werden soll die Erweiterung der Möglichkeiten einer verbindlichen Auskunft z.B. auf umsatzsteuerliche Tatbestände wie USt-Befreiungen oder erm. USt-Satz, weil die Tatbestände bereits im geltenden Recht Gegenstand einer verbindlichen Auskunft sein können, sofern es sich um noch nicht verwirklichte Sachverhalte handelt.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 79108

Kategorie 2

**Vereinfachung der GoBD und Erleichterungen für Solo- und
Kleinstunternehmen**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Verband der Gründer und Selbstständigen e. V. fordert digitalen Fortschritt und Zeit- und Platzerparnis durch verschiedene Maßnahmen. Es wird unter anderem die eine Vereinfachung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) gefordert.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die GoBD legen allgemeine Grundsätze fest. Diese Grundsätze sind abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der vom Steuerpflichtigen verwendeten Systeme und beinhalten Vorgaben, die unerlässlich für eine gerechte Besteuerung sind, wie z.B. die Sicherstellung der Unveränderbarkeit. Anderenfalls wären Manipulationen möglich.

Es besteht keine Pflicht zur Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme. Wenn diese jedoch genutzt werden, müssen die Vorgaben der GoBD eingehalten werden. Eine Abgrenzung nach der Größe des Unternehmens wäre nur schwierig möglich, da unterschiedliche Grenzen für unterschiedliche Branchen festgesetzt werden müssten. Denn je nach Branche werden andere Systeme eingesetzt, andere Aufzeichnungen sind erforderlich und die Komplexität der Aufzeichnungen ist unterschiedlich.

Vorschlag 79110

Kategorie 1

Erhöhung der Bemessungsgrenze zur Bilanzierungspflicht

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMF und BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erhöhung der handels- und steuerrechtlichen Schwellenwerte für die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht von Einzelkaufleuten (Erhöhung des Schwellenwerts für den Jahresüberschuss auf 120.000 Euro).

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Es ist geplant, die handels- und steuerrechtlichen Buchführungsgrenzen von 600.000 Euro auf 800.000 Euro (Umsatz bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 Euro auf 80.000 Euro (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) anzuheben. Die Anhebung der handels- und steuerrechtlichen Schwellenwerte für die Buchführungs- und Bilanzierungspflichten von Steuerpflichtigen dient der allgemeinen inflationsbedingten Anpassung und der weiteren Bürokratieentlastung von Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedeutung einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Maßnahme ist im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) enthalten.

Vorschlag 80101**Kategorie 1****Aufbewahrungsfristen anpassen und auf 5 Jahre begrenzen**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Verkürzen von Aufbewahrungsfristen**'Zugehörige Vorschläge: **31205, 48105, 79105, 80101****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressorts: BMF und BMJ****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. und der Verband Deutscher Kreditplattformen e. V. fordern ebenso eine Verkürzung auf fünf Jahre (einheitliche für handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen), um eine finanzielle Entlastung durch kürzere und harmonisierte Fristen zu erhalten.

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Teilweise Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Es ist geplant, die Aufbewahrungspflichten nach § 147 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 AO von zehn auf acht Jahre anzupassen. Parallel hierzu soll die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 1 Nummer 4, Abs. 4 HGB angepasst werden.

In Abwägung der Entlastungswirkung beim Erfüllungsaufwand einerseits und dem Steuerausfallrisiko andererseits wäre eine noch weitergehende Verkürzung der Aufbewahrungsfrist nicht angemessen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Erläuterung der Maßnahme:

Die Maßnahme soll in das BEG IV aufgenommen werden.

Vorschlag 80102

Kategorie 1

Ermöglichung digitaler Satzungsänderungen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Digitalisierung der Änderung von Vereinssatzungen (ohne teurem Notar)**'

Zugehörige Vorschläge: **67103, 80102, 99103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Digitalisierung der Änderung von Vereinssatzungen: die Verbände schlagen vor, auf die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung zu verzichten und eine direkte digitale Anmeldung von Satzungsänderungen beim Registergericht zuzulassen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung, die für alle Anmeldungen zu Registern mit Publizitätswirkung vorgesehen ist, ist zur Identitätsfeststellung des Anmeldenden der Ermöglichung der Vorprüfung der Anmeldung nach § 378 Absatz 3 FamFG erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für das Vereinsregister, bei dem neben elektronischen Anmeldungen weiterhin auch Anmeldungen auf Papier möglich sind.

Vorschlag 80103

Kategorie 1

Steuerrecht für nicht gemeinnützige Vereine verbessern

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO soll erneut angehoben werden.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Eine erneute Anhebung der Freigrenze, die bereits 2020 von 35.000 auf 45.000 Euro und damit um rund 29 % angehoben wurde, ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht geboten. Eine Vereinheitlichung von Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb wäre nur durch die Abschaffung der Zweckbetriebsnormen möglich, sodass im Ergebnis jede wirtschaftliche Aktivität steuerbegünstigter Körperschaften der Besteuerung unterläge. Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG erstreckt sich grundsätzlich gerade nicht auf wirtschaftliche Tätigkeiten, da anderenfalls steuerbegünstigte Körperschaften ungerechtfertigt gegenüber nicht begünstigten bevorteilt wären.

Vorschlag 81101
Standardisierung von Gewerbesteuerbescheiden

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Standardisierung von Gewerbesteuerbescheiden

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Umsetzungsprojekt "Digitaler Gewerbesteuerbescheid" (OZG BFV - O 1902/00072:010)

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Das OZG Projekt "Digitaler Gewerbesteuerbescheid" schafft die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines einheitlichen Datensatzes zur Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, Bescheide nach bundeseinheitlichem Muster zu verwenden, ist ausgeschlossen, da sie einen Eingriff in das durch Art. 28 GG geschützte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen bedeuten würde.

Vorschlag 81102

Kategorie 1

Umsatzsteuer: Ausweitung Übergang Steuerschuldnerschaft

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Umsatzsteuer: Ausweitung Übergang Steuerschuldnerschaft

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist eine Regelung zur USt-Betrugsbekämpfung und nicht zum Bürokratieabbau. Im Gegenteil: Bei Umsetzung des Vorschlags würde sich die Bürokratie erhöhen: so müsste z.B. der leistende Unternehmer bei jedem Umsatz prüfen, ob der Leistungsempfänger ein unternehmerischer Leistungsempfänger ist oder nicht. Insbesondere kleinere Unternehmer als Leistungsempfänger dürften zudem mit der Übertragung der Steuerschuld auf sie und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen überfordert sein. Darüber hinaus: eine Vielzahl bestimmter Lieferungen unterfällt (zur Betrugsbekämpfung) bereits der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen tritt der vom Verband gewünschte Effekt (keine Anmeldung des Lieferers im Inland, Versteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs durch den Erwerber) bereits nach geltendem Recht ein. Die bereits bestehenden Regelungen schöpfen den durch das Unionsrecht eingeräumten Spielraum, der eine Ausweitung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf alle Lieferungen nicht zulässt, weitgehend aus.

Vorschlag 81103

Kategorie 1

Vereinfachung des steuerlichen Freistellungsverfahrens

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Unter bestimmten Voraussetzungen können beschränkt Steuerpflichtige eine Freistellung von der normalerweise einzubehaltenden deutschen Quellensteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Liegt diese dem inländischen Vergütungsschuldner vor, ist er nicht zum Quellensteuereinbehalt verpflichtet. Die Freistellungsbescheinigung ist auf maximal 3 Jahre befristet. Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten zu minimieren, sollen Freistellungsbescheinigungen zukünftig unbefristet gültig sein, solange sich der zugrunde liegende steuerliche Sachverhalt nicht ändert.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 wurde das Freistellungsverfahren mit dem Ergebnis geprüft, die bisherige Gültigkeitsdauer von Freistellungsbescheinigungen i. S. d. § 50c Abs. 2 S. 4 EStG von 3 Jahren unverändert zu belassen. Durch die Befristung ist es der Verwaltung möglich, die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuerentlastungen regelmäßig zu überprüfen, insbesondere die Antimissbrauchs-Vorschrift § 50d Abs. 3 EStG.

Wenn eine Freistellungsbescheinigung solange gilt, bis sich der steuerliche Sachverhalt ändert, müsste der Steuerpflichtige dies selbständig beurteilen und in diesem Zeitraum auch das Haftungsrisiko tragen. Die Finanzverwaltung hätte keine Möglichkeit einen gewährten Steuervorteil zu überprüfen und wäre vollständig von der Einschätzung und Mitteilung des Steuerpflichtigen über eine Änderung des steuerlichen Sachverhalts abhängig.

Bei Folgeanträgen auf eine Freistellungsbescheinigung werden Erkenntnisse aus den Vorjahren berücksichtigt.

Vorschlag 81104

Kategorie 1

Sanktionsdurchsetzungsgesetz II im AWG

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMWK und BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Streichung des § 5a Außenwirtschaftsgesetz (AWG); Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Regelung ist völkerrechtlich geboten.

Bei Streichung der Vorschrift würde Deutschland (erneut) seine völkerrechtliche Verpflichtung zur unverzüglichen Umsetzung von VN-Finanzsanktionen (Listungen) verletzen. Neue Sanktionsmaßnahmen der VN müssen innerhalb von 24 Stunden umgesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, wurde mit der Neuregelung in §5a AWG ein gesetzlicher, quasi automatisch wirkender Umsetzungsmechanismus gewählt. Gleichzeitig wurde die Regelung bewusst so ausgestaltet, dass die gesetzliche Umsetzung der VN-Finanzsanktionen durch § 5a AWG nur für maximal 5 Tage greift. Danach tritt sie außer Kraft, wenn sie nicht zuvor durch eine nationale Umsetzung (in Form einer AWG-Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird) oder eine Umsetzung per EU-Verordnung (VÖ im EU-Amtsblatt) ersetzt wird. Der Geltungszeitraum ist also eng begrenzt; die Transparenz wird durch den anschließenden DEU/EU-Umsetzungsakt gewährt. Schließlich ist ein Verstoß gegen per § 5a AWG umgesetzte VN-Finanzsanktionen nicht strafbar, sondern erst der Verstoß gegen die nachfolgenden Umsetzungsakte. Auch diese Konstruktion wurde bewusst gewählt, um dem Mangel an Transparenz und Zugänglichkeit der VN-Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Vorschlag 81105**Kategorie 1****Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Aufwandsreduzierung LieferkettenG'**Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressorts: BMAS und AA****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist zum Teil bereits erfolgt; zum Teil unmöglich, da sie dem Sinn des Gesetzes widerspricht.**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

- 1.) behördliche Informationsdienstleistungen z.B. Erstellung einer länderbezogenen White List (Länder, die nicht in die unternehmerische Risikoanalyse miteinbezogen werden können) oder organisationsbezogene Negativlisten "Black Lists" ; Länderinformationen mit Hinweisen zu wesentlichen menschenrechtlichen Risiken
- 2.) Reduzierung des Umfangs der Eingabemaske für die unternehmerische Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und Verlängerung der Berichtszeiten (zweijährige statt einjährige Berichtspflicht)
- 3.) Evaluation des LkSG (Stichwort Wettbewerbsverzerrung)

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Teilweise Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Zu 1.) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. die zuständigen Bundesministerien stellen bereits jetzt eine Reihe unternehmerischer Unterstützungsleistungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Verfügung (z.B. Handreichungen des BAFA, Website CSR-in Deutschland; Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte, eine kostenfreie Beratungsstelle der Bundesregierung für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte und auch des LkSG); darüber hinaus bilden die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik gemeinsam mit anderen Akteuren wie Auslandshandelskammern oder GTAI-Vertretungen lokale Unterstützungsnetzwerke, führen Informationsveranstaltungen durch und klären auch Behörden der Gastländer über das LkSG und die damit verbundenen Anforderungen an betroffene Unternehmen auf.

Zu 2.) Die Eingabemaske als Grundlage der unternehmerischen Berichtspflicht wurde in mehreren Runden mit Verbänden und Unternehmen abgestimmt und anwenderfreundlich angepasst.

Zu 3.) Eine Gesetzesevaluation ist in der Gesetzesbegründung zum LkSG bereits verankert.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften

Erläuterung der Maßnahme:

s.o.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Zu 1.) Die vorgeschlagenen länder- oder organisationsbezogenen Listen können von behördlicher Seite nicht zur Verfügung gestellt werden. Zum einen wäre unter diplomatischen Gesichtspunkten eine länderbezogene White List problematisch. Darüber hinaus widerspräche die Idee von behördlicherseits zu erstellenden White Lists oder Black Lists, die von den Unternehmen lediglich abgehakt werden müssen, dem risikobasiertem Ansatz des LkSG und würde die Unternehmen von den ihnen auferlegten Sorgfaltspflichten befreien und diese an den Staat zurückdelegieren. Schließlich können auch in Deutschland und vergleichbaren Ländern mit relativ hohen menschenrechtlichen Standards Menschenrechtsverletzungen vorkommen, so dass unklar ist, nach welchen Kriterien eine solche länderspezifische White List erstellt werden sollte.

Vorschlag 81107
Vorbeschäftigungsverbot

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) schlägt vor, das im Bereich der sachgrundlosen Befristung bestehende sog. Vorbeschäftigungsverbot (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) zu streichen. Alternativ regt der VDMA an, eine Frist von drei Jahren gesetzlich festzuschreiben. Vorbeschäftigungen, die länger zurückliegen, wären für eine Befristung unschädlich.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das sog. Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundlosen Befristungen zielt darauf ab, Befristungsketten und den Missbrauch von befristeten Arbeitsverträgen zu verhindern. Der Schutz des Arbeitnehmers steht hier infolge seiner strukturellen Unterlegenheit gegenüber dem Arbeitgeber im Vordergrund. Eine Abschaffung oder Lockerung dieses Verbots würde den materiellen Schutzstandard absenken.

Vorschlag 81108**Kategorie 1****Schriftform beim Nachweisgesetz**

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: **'Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz'**

Zugehörige Vorschläge: **23106, 28101, 40102, 58102, 72102, 81108, 93207**

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Streichung des Schriftformerfordernisses für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen im Nachweisgesetz und Ersetzung durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch)

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Der Vorschlag ist abzulehnen. Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen dient der Rechtssicherheit und Beweissicherung, insbesondere für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben und die die für sie geltenden Vertragsbedingungen kennen und nachweisen können müssen. Die Ermöglichung bloßer Textform (z.B. auch WhatsApp-Nachrichten), der keine Urkundsqualität zukommt, für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen würde diesen Zweck des Nachweisgesetzes (NachwG) ins Leere laufen lassen. Dies würde eine erhebliche Verschlechterung der Beweissituation zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeuten.

Hinweis: Eine digitale und trotzdem rechtssichere Handhabung kann durch den für das BEG IV vorgesehenen Vorschlag erreicht werden, qualifiziert elektronisch signierte Arbeits- und Änderungsverträge als Nachweisersatz zuzulassen.

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMDV****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Genehmigungen für Groß- und Schwertransporte beschleunigen

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Alternative/sonstige Lösung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Das Thema "Genehmigungen für den Groß- und Schwertransport beschleunigen" (Vorschlag 81109) wird in unterschiedlichen Zusammenhängen intensiv diskutiert. In die intensiven Diskussionen zu dem Thema ist das BMDV gleichwohl in verschiedenen Zusammenhängen eingebunden. Insbesondere sieht die "Windenergie-an-Land-Strategie" des BMWK von Mai 2023, die in Abstimmung mit dem BMDV erstellt wurde, u.a. vor, die Transporte von Windenergieanlageanteilen und anderen großen und schweren Gütern zu erleichtern (Ziffer 5.10 der v.g. Strategie). Dort wird auch adressiert, dass sich das Problem nicht nur für GST stellt, die für die Energiewende von Bedeutung sind, sondern insgesamt für GST auf Straßen und Autobahnen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der v.g. Strategie enthalten und sollen umgesetzt werden. Dies soll - dargelegt - allerdings in anderen Regelungsvorhaben erfolgen als in einem BEG IV.

Zu dem Teilvorschlag des VDMA "Einführung von Fahrzeugclusterungen":

Änderungen in der Fahrzeuggeometrie können zu anderen Achslasten und damit auch zu ungünstigeren Beanspruchungen im Brückentragwerk als genehmigt führen. Daraus kann bei ungünstiger Konstellation insbesondere bei geänderter Ladungsverteilung eine Überfahrt eines Groß- oder Schwertransport-Fahrzeugs zu einer Überbeanspruchung des Brückenbauwerks führen, was Schäden am Bauwerk nach sich ziehen kann. Wegen der üblicherweise bereits hohen Beanspruchung im Brückentragwerk infolge des Groß- oder Schwertransport-Fahrzeugs können auch geringfügige Abweichungen von + / - 2 % der Fahrzeuglänge daher nicht toleriert werden, auch wenn die Fahrzeuggesamtmasse konstant gehalten wird..

Zu möglichen Toleranzen in der Achskonfiguration wurde eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt, die 2019 abgeschlossen wurde. Daraus geht hervor, dass Variationen der Achsabstände des Anhängers und des Tiefbetts große Änderungen der Einwirkungen auf das Bauwerk hervorrufen können und es insofern unverantwortlich wäre, auch nur geringfügige Toleranzen im Zentimeterbereich zuzulassen.

Allein beim Zugfahrzeug wären Variationen der Achsabstände im Bereich von 1,36 m bis 1,50 m möglich, wenn

- a) die Summe der Lasten der gesamten Achsgruppe des Zugfahrzeugs kleiner ist als die Achslastsumme des Anhängers und
- b) die Lasten der jeweiligen Einzelachsen des Zugfahrzeugs maximal 85 % derjenigen Einzelachsen des Anhängers betragen.

Diese Festlegung ist nach einhelliger Meinung in der Praxis nahezu nicht einhaltbar und zugleich für die

Kontrollbehörden unverhältnismäßig schwer prüfbar. Insofern werden Abweichungen von den genehmigten Achsabständen für einen zuverlässigen Schutz der Bauwerke abgelehnt

Vorschlag 81110
Leistungsupgrade Windenergieanlagen

Kategorie 2

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Umsetzung erfolgt/beabsichtigt/angestoßen
(Vollständige Umsetzung; alternative Lösung)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Es hat sich herausgestellt, dass der VDMA-Verbandevorschlag im Steckbrief nicht vollständig übermittelt wurde. Vielmehr fehlt in der vorgeschlagenen Änderung des § 22 Abs. 2 EEG folgender Satz:

Bei Windenergieanlagen, für die nachträglich eine Leistungserhöhung durchgeführt wird,

- ist lediglich eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG notwendig,
- gelten diese nicht als „wesentliche Änderungen“ im Rahmen der Technischen Anschlussregeln des Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im VDE.

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Klarstellung im Gesetz (§ 22 EEG), dass eine Leistungserhöhung keine „wesentliche Änderungen“ i.S.d. TAR ist und deswegen keine neue Anlagenzertifizierung notwendig macht.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung (im Hinblick auf TAR-Änderung)

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften

Erläuterung der Maßnahme:

Im Bereich Mittel- und Hochspannung werden die Formulierungen in den TAR des FNN dahingehend präzisiert, dass Leistungserhöhungen bis 5% möglich sind, ohne dass dadurch eine neues Anlagenzertifikat notwendig wird. Die TAR-Überarbeitung treten voraussichtlich 2025 in Kraft.

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Leistungserhöhung soll künftig keiner Genehmigung nach dem BImSchG mehr bedürfen, sondern lediglich einer Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: alternative Lösung angestoßen

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Erleichterungen im Änderungsgenehmigungsverfahren beim Repowering (§ 16b BImSchG) auch für Vorhaben mit nachträglichen Leistungssteigerungen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Bundesregierung hat in dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV) jüngst zahlreiche Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren insbesondere auch für Windenergieanlagen an Land aufgenommen (Gesetzesentwurf aktuell im parlamentarischen Verfahren). Inhaltlich sind bereits u.a. Regelungen enthalten, die künftig das Genehmigungsverfahren bei Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erleichtern werden. Dabei hat sich die Bundesregierung darauf geeinigt, dass diese Erleichterungen im Genehmigungsverfahren insb. auch für solche Repowering-Vorhaben mit einer nachträglichen Leistungssteigerung gelten.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Aufgrund des Gefahrenpotentials von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz kann nicht pauschal von dem Erfordernis einer Änderungsgenehmigung abgesehen werden.

Vorschlag 82102
Ethik-Voten bei Klinischer Forschung

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Tätigkeit der Ethikkommissionen für klinische Studien zu vereinheitlichen. Aus diesem Grund sollen ethische Bewertungen ausschließlich auf Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien erfolgen, eine einheitliche Einwilligungserklärung erstellt, die Versagungsgründe deutscher Ethikkommissionen erfasst und geprüft werden, ob spezialisierte Ethikkommissionen für entsprechende Anträge herangezogen werden können.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Ziel der beabsichtigten Maßnahmen ist die Harmonisierung der Anforderungen bei der Prüfung durch eine Ethik-Kommission.

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMG und BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Datenschutzklauseln für klinische Prüfungen in Deutschland und die Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu vereinheitlichen. Zudem soll geprüft werden, ob die Industrie Zugang zu anonymisierten Behandlungsdaten erhalten kann.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

- Ein verbesserter, antragsbasierter Zugang der Industrie zu anonymisierten Behandlungsdaten ist für die Daten der elektronischen Patientenakte, die zukünftig im Forschungsdatenzentrum Gesundheit vorliegen werden, vorgesehen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Mit dem Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten sollen die Voraussetzungen für die Antragstellung beim Forschungsdatenzentrum Gesundheit dahingehend geändert werden, dass auch die Industrie zukünftig zweckbezogene Anträge auf Datennutzung stellen kann. Der Akteursbezug, der eine Antragstellung und Datennutzung durch die Industrie bisher ausschloss, soll aufgehoben werden und durch einen Zweckbezug ersetzt werden. Zu den vorgesehenen zulässigen Nutzungszwecken gehören u.a. auch die Entwicklung und Weiterentwicklung von Arzneimitteln sowie die Nutzenbewertung. Zudem wird für die Übermittlung von Daten aus der elektronischen Patientenakte an das Forschungsdatenzentrum eine Widerspruchslösung eingeführt, um die Verfügbarkeit dieser Daten zu verbessern. Auch diese Daten werden bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zukünftig für die Industrie für eine Nutzung zur Verfügung stehen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Soweit im Wege der Schaffung einer entsprechenden bereichsspezifischen Regelung eine Zuständigkeitskonzentration bei nur einer Behörde für den (gesamten) Bereich der klinischen Prüfungen in Erwägung gezogen wird, bedürfte es hierfür einer Änderung des Grundgesetzes oder eines Staatsvertrags. Eine einfachgesetzliche Regelung erscheint verfassungsrechtlich nicht möglich.

Vorschlag 82104

Kategorie 2

Tierversuche bei Klinischen Prüfungen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Tierversuche**'

Zugehörige Vorschläge: **01102, 01104, 17102, 17103, 17104, 82104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMEL

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vereinheitlichung der Durchführung der gesetzlichen Vorgaben zur Genehmigung von Tierversuchen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die vorliegenden Vorschläge wären mit Änderungen der versuchstierrechtlichen Vorschriften im Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Versuchstierverordnung verbunden. Diese Vorschriften sind zuletzt im Jahr 2021 geändert worden, um die vollständige Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU sicherzustellen und das anhängige Vertragsverletzungsverfahren (VVV) zu beenden. Die Europäische Kommission hatte die richtlinienkonforme Umsetzung im Jahr 2022 bestätigt und das VVV beendet. Vor diesem Hintergrund werden Änderungen der versuchstierrechtlichen Vorschriften für nicht erforderlich gehalten. Erneute Änderungen an diesen Vorschriften bergen außerdem ein sehr hohes Risiko für eine Nichtumsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie und damit für die erneute Einleitung eines VVV. Auch aus diesem Grund sind keine Änderungen der versuchstierrechtlichen Vorschriften geplant.

Vorschlag 82105
Elektr. Beipackzettel (Medikamente)

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Vorschlag sieht die Einführung einer elektronischen statt gedruckten Packungsbeilage vor. Dadurch sollen aus Sicht des Antragstellers notwendige Aktualisierungen an der Packungsbeilage schneller vorgenommen werden können und zu einem Bürokratieabbau im Bereich Arzneimittelsicherheit bei mindestens gleichbleibender Patientensicherheit führen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Es bleibt wichtig, dass für die Anwenderinnen und Anwender die für den Gebrauch relevanten Informationen zusammen mit dem jeweiligen Arzneimittel in physischer Form verfügbar sind. Anwenderinnen und Anwender müssen sich sofort nach Öffnen der Packung und vor jeder Einnahme des Arzneimittels über dieses informieren können. Ein Zugang zu einer digitalen Information kann nicht in jeder Situation und bei jedem Patienten oder jeder Patientin gleichermaßen vorausgesetzt werden. Die Anwendung von Arzneimitteln ist grundsätzlich nicht selbsterklärend; eine sichere und wirksame Therapieform kann daher erst zusammen mit einer Gebrauchsinformation erreicht werden. Digitale Formate können hier einen wertvollen, zusätzlichen Beitrag leisten, aber die unmittelbar verfügbare physische Information, die für Anwenderinnen und Anwender zusammen mit dem Arzneimittel vorliegt, nicht vollständig ersetzen.

Auch der europarechtliche Gemeinschaftskodex legt ein physisches Format zugrunde, wie sich Artikel 1 Nummer 26 der Richtlinie 2001/83/EG entnehmen lässt, der die Packungsbeilage als "Beipackzettel" bzw. "leaflet" versteht.

Derzeit wird der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Revision des Arzneimittelrechts beraten. Dieser sieht auch eine Überarbeitung der Richtlinie 2001/83/EG einschließlich Vorschläge für die Gebrauchsinformation vor. Die Entwicklungen werden aufmerksam beobachtet und begleitet.

Vorschlag 82106

Kategorie 2

Genehmigung/Errichtung Produktionsanlagen (Pharma)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Genehmigung/Errichtung Produktionsanlagen (Pharma)

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Beschleunigungsvorschläge werden bereits zwischen Bund, Ländern und Unternehmen erörtert.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Erläuterung der Maßnahme:

Anpassungen des gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerkes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Unverzögliche Weiterleitungen eingegangener Stellungnahmen an den Antragsteller
- Einholung von Sachverständigengutachten zu Lasten der zu beteiligenden Behörde, sofern diese säumig ist
- Information der Aufsichtsbehörde bei Fristüberschreitung
- Nur einmalige Möglichkeit der Fristverlängerung durch die Behörde; weitere Verlängerungen nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich
- Regelmäßiger Einsatz von Projektmanagern in jeder Stufe des Verfahrens
- Konkretisierung des Nachreichens von Unterlagen; Definition zur Vollständigkeit von Unterlagen

Vorschlag 83102

Kategorie 1

Beschleunigung des EE-Ausbaus: Vollständigkeit der Unterlagen definieren

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Beschleunigung der formellen Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen im Genehmigungsverfahren BImSch'**

Zugehörige Vorschläge: **18104, 35103, 83102**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beschleunigung des EE-Ausbaus: Vollständigkeit der Unterlagen definieren

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Definition zur Vollständigkeit von Unterlagen wurde bereits in die Novelle des BImSchG eingefügt.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Änderung BImSchG, s. C 1.1

Vorschlag 83103

Kategorie 2

Beschleunigung des EE-Ausbaus: Fristverlängerung begrenzen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beschleunigung des EE-Ausbaus: Fristverlängerung begrenzen

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und übernommen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Nach der geplanten Änderung des § 10 Abs. 6a BImSchG kann die zuständige Behörde die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag nur noch einmal um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist ggü. dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich.

Vorschlag 83104

Kategorie 1

Beschleunigung des EE-Ausbaus: Stichtagsregelung einführen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Stichtagsregelungen bei Genehmigungsverfahren BImSch'**

Zugehörige Vorschläge: **18102, 18106, 83104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beschleunigung des EE-Ausbaus: Stichtagsregelung einführen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Wurde bereits bei der Novelle des BImSchG gefordert und wegen des Gefahrenpotentials der Anlagen abgelehnt.

Vorschlag 83106

Kategorie 1

Vergaberecht, aktuell: Konsultation zur Transformation des Vergaberechts ("Vergabetransformationspaket")

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Vergabeverfahren'

Zugehörige Vorschläge: **05104, 19110, 32102, 35104, 83106, 91103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vorschläge zum Vergabetransformationspaket

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Vorschläge werden im Zuge des Vergabetransformationspakets berücksichtigt.

Derzeit wird ein Vergabetransformationspaket erarbeitet, das in Umsetzung des Koalitionsvertrages die öffentliche Beschaffung professionalisieren, vereinfachen, digitalisieren und beschleunigen und dabei die öffentliche Beschaffung u.a. sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken soll ohne Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen. Dazu wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt, zu der laufend intensive Gesprächsrunden mit den Stakeholdern stattfinden. Im Sommer/Frühherbst 2023 soll der Referentenentwurf erarbeitet werden.

Vorschlag 91101

Kategorie 1

Rückverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Wiedereinführung der nachgelagerten Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge**'

Zugehörige Vorschläge: **53108, 91101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Rückverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag ist in den vergangenen 10 Jahren immer wieder erörtert und verworfen worden, da

- a) dadurch die Beitragsbelastung in allen Sozialversicherungszweigen steigen würde,
- b) nach Untersuchung des Normekontrollrates die Einsparungen bei den Bürokratiekosten der Arbeitgeber gering sind und
- c) demgegenüber erhebliche Kosten für die erneute Umstellung der Entgeltabrechnungsabläufe entstehen würden. Das bestehende Verfahren läuft reibungslos.

Vorschlag 91103

Kategorie 1

Öffentliche Ausschreibungen verschlanken

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Vergabeverfahren**'

Zugehörige Vorschläge: **05104, 19110, 32102, 35104, 83106, 91103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMWK und BMI

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Öffentliche Ausschreibungen verschlanken

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Vorschläge werden im Rahmen der Vergabetransformation berücksichtigt.

Eine allgemeine Vereinfachung der Vergabeverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der KMU-Themen wie Aufwand und Umfang der einzureichenden Unterlagen, ist u.a. Ziel der Vergabetransformation. Auch eine einheitliche digitale Plattform ist Prüfungsteil der Vergabetransformation.

Vorschlag 91105
Allergenkennzeichnungspflichten harmonisieren

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMEL

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Abschaffung der Verpflichtung, Informationen im Verkaufsraum zum Nachlesen mündlicher Informationen des Lebensmittelunternehmers über Allergene und Inhaltsstoffe in Schriftform bereitzuhalten. Hier sollten auch elektronische Mittel (Kasse etc.) ausreichen.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Für die nach § 4 Absatz 4 Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung (LMIDV) vorzuhaltenden Informationen über in loser Ware enthaltene Allergene soll zusätzlich die digitale Form ermöglicht werden. Die Information kann auch weiterhin in schriftlicher Form bereitgehalten werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- BEG IV

Vorschlag 91106

Kategorie 1

Abfallbeauftragter: Ausnahme für Kleinbetriebe

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) legt die rechtlichen Grundlagen für die Bestellung von Abfallbeauftragten sowie für deren erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde fest. § 2 AbfBeauftrV legt den Kreis der zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten fest. Der Verbändevorschlag zielt darauf, dass bei kleineren Betrieben weniger als 50 Arbeitnehmer*innen grundsätzlich auf die Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet werden sollte (Ergänzung der Ausnahmegesetzgebung des § 7 AbfBeauftrV).

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der grundsätzliche Verzicht von Abfallbeauftragten in Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten wird abgelehnt. Die Abfallbeauftragtenverordnung knüpft an die Abfallrelevanz eines Betriebes an, also an die dort anfallenden Abfallmengen und nicht an die Betriebsgröße (Beschäftigtenzahl) eines Unternehmens. Bei Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz kommt darüber hinaus das Kriterium der Genehmigungsbedürftigkeit hinsichtlich der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten zum Tragen. Weiterhin sieht die Abfallbeauftragtenverordnung in ihrer derzeitigen Fassung schon verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten vor, um hinsichtlich der Bestellung eines Abfallbeauftragten angemessen auf den Einzelfall eingehen zu können und für Betriebe wirtschaftlich zumutbare Lösungen anzubieten (z. B. die Möglichkeit sich gemäß § 7 AbfBeauftrV auf Antrag von der Pflicht zur Bestellung befreien zu lassen).

Vorschlag 91107

Kategorie 1

**Streichung der Anzeigepflicht für nicht gewerbsmäßige Transporte
ungefährlicher Abfälle**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMUV

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Betriebe, die Abfälle sammeln oder befördern, haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor der Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 53 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Vorgaben zur Anzeigepflicht werden in der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) konkretisiert. Gemäß § 7 Absatz 9 AbfAEV besteht für Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern eine Ausnahme von der Anzeigepflicht. Demnach wird angenommen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt. Der Verbändevorschlag regt an, die Vermutungsregelung nicht nach der Menge des Abfalls zu richten, sondern sie an dem Geschäftszweck des Betriebes zu knüpfen. Der Ausschlussgrund des nicht regelmäßigen Transports solle vermutet werden, wenn der maßgebliche Geschäftsgegenstand des Betriebs, der das Sammeln oder Befördern durchführt, in einem anderen Gegenstand als dem Transport von Abfällen besteht.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Gewerbsmäßigkeitbegriff ist EU-rechtlich vorgegeben. Daher ist ein Abweichen hiervon nicht möglich und der Vorschlag kann nicht umgesetzt werden.

Vorschlag 91108
Meldefristen im Energierecht harmonisieren

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Meldefristen im Energierecht harmonisieren

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Für eine Überprüfung des Harmonisierungspotentials müssten zunächst die konkreten Meldefristen identifiziert werden. Hintergründe und Zielsetzungen der Meldefristen in den verschiedenen Gesetzen sind sehr unterschiedlich. Eine Vereinheitlichung ist daher nicht ohne weiteres möglich. Grundsätzlich sind an Meldung und Nichtmeldung im Energierecht fast ausnahmslos Vergünstigungen/Sanktionen geknüpft.

Vorschlag 91109

Kategorie 1

Ausnahme für behördliche Datenschutzbeauftragte bei Beliehenen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMI

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Ausnahme für behördliche Datenschutzbeauftragte bei Beliehenen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten folgt für öffentliche Stellen unmittelbar aus Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO. Beliehene sind nach allgemeinem deutschem Verwaltungsrecht stets öffentliche Stellen. Die Möglichkeit einer Änderung dieser Pflicht durch das BDSG besteht daher nicht.

Vorschlag 91110

Kategorie 1

Ausnahmen von Berufskraftfahrerqualifikation klarstellen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMDV

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Ausnahmen von Berufskraftfahrerqualifikation klarstellen, speziell im Hinblick auf die Handwerkerregelung

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von Länder

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Das BMDV prüft in Abstimmung mit den Ländern, welche Fallkonstellationen unter die Handwerkerregelung fallen.

Vorschlag 93101

Kategorie 2

Beschleunigung der Fördergelder beim ZUG

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Vollständige Umsetzung des Vorschlags

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Forderung nach einem vorzeitigem Maßnahmebeginn im Förderschwerpunkt Beleuchtung im Rahmen der Kommunalrichtlinie.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung des Vorschlags

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Seit Anfang 2023 wird bereits die Möglichkeit zur Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns im Rahmen der Kommunalrichtlinie eingeräumt. Dies wird rege in Anspruch genommen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Neben der Einführung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wurden bereits weitere Schritte ergriffen, um die Antragsbearbeitung zu beschleunigen. Hierzu zählen Verfahrensverschlinkungen in der Antragsbearbeitung sowie der Aufbau zusätzlicher Kapazitäten beim Projektträger.

Vorschlag 93102
Abschaffung des ArbNErfG

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMJ und BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Abschaffung des ArbNErfG

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss es grundsätzlich Regelungen geben, sodass eine ersatzlose Abschaffung des ArbNErfG nicht in Betracht kommt.

Das Gesetz kodifiziert einen Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen. Es findet auch Anwendung auf Beamte und Soldaten.

Ein solcher Interessenausgleich ist rechtlich und tatsächlich notwendig: Einerseits ist das Geistige Eigentumsrecht des Erfinders oder der Erfinderin und damit auch das Recht, über die Erfindung zu verfügen, über Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Andererseits finden ca. 80% der Erfindungen im Arbeitsverhältnis statt, so dass sich die Frage stellt, ob und wie zu berücksichtigen ist, dass der Arbeitgeber in diesen Fällen die Rahmenbedingungen für das Entstehen der Erfindung gesetzt hat. Das ArbNErfG regelt diesen Interessenausgleich und trifft eine Zuordnung: Die Erfindung und ihre Verwertung stehen dem Arbeitgeber zu, er ist jedoch verpflichtet, den Erfinder oder die Erfinderin dafür zu vergüten. Das ArbNErfG kann somit nicht ersatzlos entfallen, ohne alternative Regelungen zum Schutz des Geistigen Eigentums und zur Zuordnung der Erfindung zu schaffen. In der Praxis funktioniert das ArbNErfG ergänzt durch konsensuale Lösungen auf Betriebs- bzw.

Unternehmensebene seit Jahrzehnten, ohne dass Forderungen nach seiner ersatzlosen Abschaffung in der Fachöffentlichkeit diskutiert werden. Zudem werden praxisorientierte Lösungen durch die Verfahren vor der Schiedsstelle nach dem ArbNErfG getroffen, die beim Deutschen Patent- und Markenamt angesiedelt ist.

Vorschlag 93104

Kategorie 1

Nachweis für Arbeitssicherheitsunterweisung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Anerkennung einer durchgeführten Arbeitsschutzunterweisung eines Werkunternehmers auch im Einsatzbetrieb des Auftraggebers.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Anerkennung einer durchgeführten Unterweisung des Werkunternehmers zugleich auch für den Einsatzbetrieb z.B. im Rahmen dort durchzuführender Wartungsarbeiten lässt außer Acht, dass im Einsatzbetrieb Gefährdungen für Fremdbeschäftigte möglich sind, die nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeitsstätte des Auftraggebers stehen, insbesondere solche, die sich aus der spezifischen Natur des jeweiligen Einsatzbetriebes ergeben und auf diesen begrenzt sind. Darauf gerichtete Unterweisungen kann sinnvoll nur der Auftraggeber durchführen.

Vorschlag 93106

Kategorie 1

Gerichtsverfahren sollten grundsätzlich elektronisch stattfinden können, vgl. 128 a ZPO, 185 Ia GVG

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Gerichtsverfahren sollten grundsätzlich elektronisch stattfinden können, vgl. §§ 128 a ZPO, 185 Ia GVG.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Ziel des Regierungsentwurfs "Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten" ist es, den Einsatz von Videokonferenztechnik in den Gerichten zu flexibilisieren und praxistauglich zu erweitern. Soweit durch die in dem Vorschlag gewählte Formulierung "grundsätzlich" impliziert werden soll, dass Videoverhandlungen der Regelfall und mündliche Verhandlungen in Präsenz zukünftig die Ausnahme sein sollen, wird dieser Ansatz seitens BMJ nicht geteilt. Nicht jede mündliche Verhandlung eignet sich für die Durchführung als Videoverhandlung. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videoverhandlung liegt deshalb im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Sind aber alle Parteien anwaltlich vertreten und stellen die Prozessbevollmächtigten alle einen Antrag auf Videoverhandlung, soll das Gericht nach den Regelungen des Regierungsentwurfs zukünftig eine Videoverhandlung anordnen. Weder die Verfahrensbeteiligten noch das Gericht sollen jedoch gegen ihren Willen zur Durchführung von Videoverhandlungen gezwungen werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

RegE eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten wurde am 24. Mai 2023 vom Bundeskabinett beschlossen.

Vorschlag 93107

Kategorie 2

Vereinheitlichung und weiterer Ausbau der Nutzung des profi-online Tools zur Abwicklung von Fördervorhaben

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMBF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Für die Abwicklung von Förderprojekten im Bereich Forschung sollen die Möglichkeiten des elektronischen Portals profi-Online einheitlich und vollumfänglich genutzt werden. Die Kommunikation zwischen Zuwendungsempfänger und Fördermittelgeber sollte ausschließlich elektronisch ermöglicht werden.

Für Zuwendungen zur Forschungsförderung sollten einheitliche Nebenbestimmungen gelten.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die Vorschläge zielen im Wesentlichen auf das Ziel der vollständigen Digitalisierung der Projektförderverfahren ein, an der gearbeitet wird. Das Portal profi-Online bietet bereits jetzt die Übermittlung von Nachweisen, Zahlungsanforderungen, Haushaltsdatenänderung sowie einen Rückkanal für bestimmte Kommunikationen an. Die Ausweitung des Angebots von Formularen und Kommunikationsformen ist ein laufender Prozess in der Weiterentwicklung des Portals, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung der OZG-Anforderungen.

Die vorgeschlagene Nutzung einheitlicher Nebenbestimmungen im Rahmen der Forschungsförderung sollte im Ressortkreis geprüft werden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Anpassung untergesetzlicher Vorgaben, z. B. Verwaltungsvorschriften
- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Austausch in der profi-Fachgruppe und profi-Projektleitung zur Erweiterung der profi-Online Funktionalitäten und zur einheitlichen Verwendung von Nebenbestimmungen durch eine einheitliche Programmierung.

Vorschlag 93108

Kategorie 2

Weiterer Ausbau des easy-online Tools und Verbesserung der Usability.

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMBF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits angestoßen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Das für die Beantragung von Forschungsförderung genutzte digitale Beantragungstool easy-Online soll weiter ausgebaut werden, um die Usability zu verbessern, z. B. durch die Integration von erforderlichen Erklärungen.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Teilweise Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Easy-Online bietet bereits etliche Konfigurationsmöglichkeiten, so dass je nach Förderrichtlinie weitere Erklärungen aber auch Pflichtanlagen eingebunden werden können. Die Integration von Formularen im Antragssystem erfolgt in Abstimmung mit den Ressortvertretern/Nutzern von profi sukzessive, z. B. wird aktuell an der Einbindung der Erklärung subventionserheblicher Tatsachen ins Antragssystem als Pflichtanlage gearbeitet.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Vorschlag 93201

Kategorie 2

Krankmeldung per E-Mail

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Abruf elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**'

Zugehörige Vorschläge: **53105, 93201, 93205**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Krankmeldung per E-Mail

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Ein Push Verfahren konnte wegen datenschutzrechtlicher Probleme nicht eingeführt werden. Bei einem Push-Verfahren kann in einer Reihe von Fällen nicht gewährleistet werden, dass nur der Arbeitgeber die Daten des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers erhält, der dazu berechtigt ist. Dies sind die Fälle, in denen beispielweise eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt, die Krankmeldung aber nur an einen der Arbeitgeber abgegeben werden muss oder aber auch Fälle, dass bei einer Erkrankung nach einem Arbeitgeberwechsel die Daten an den Arbeitgeber gesendet würden, bei dem der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt nicht mehr beschäftigt ist. Auf Grund dieser möglichen Fallkonstellationen hat auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Push-Verfahren abgelehnt, da im Verfahren zur Meldung von Arbeitsunfähigkeitszeiten sensible Beschäftigtendaten übermittelt werden.

Diesen Schutz der sensiblen Sozialdaten gewährleistet das Pull-Verfahren, bei dem der berechtigte Arbeitgeber selbst die Abfrage im Einzelfall für den bei ihm krankgemeldeten Beschäftigten starten muss bzw. auch entscheiden kann, auf eine Abfrage zu verzichten.

Die sehr positive Entwicklung der elektronischen Abrufzahlen seit dem 01.01.2023 zeigt, dass auch dieses elektronische Verfahren sehr bald flächendeckend etabliert sein wird und die Anlaufschwierigkeiten beseitigt werden. Die Schnittstelle zu den Krankenkassen existiert seit 2006 über das elektronische Meldeverfahren, dass auch für den eAU-Abruf genutzt wird.

Vorschlag 93203

Kategorie 1

Geltungsbereich Lieferkettengesetz begrenzen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Aufwandsreduzierung LieferkettenG**'

Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) seien als Zulieferer von dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LSG) indirekt betroffen. Dies belaste die Unternehmen. Vorschlag: Strikte Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Großunternehmen. Entbindung von der Pflicht zur Weitergabe der Pflichten an KMU.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen die Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nicht selbst erfüllen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - als für die Umsetzung und Kontrolle des LkSG zuständige Behörde - kann und wird KMU auch nicht daraufhin kontrollieren oder mit Sanktionen, wie Bußgeldern belegen.

Das LkSG verpflichtet KMU nicht,

- bezogen auf ihre Lieferkette eine eigene Risikoanalyse durchzuführen,
- selbst zu prüfen, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen sie bezogen auf ihre Lieferkette durchführen sollten,
- ein eigenes Beschwerdeverfahren einzurichten,
- Berichte an das BAFA zu übermitteln oder daran mitzuwirken.

Das BAFA hat Handreichungen veröffentlicht, die verpflichteten Unternehmen und KMU klare Hilfestellungen geben, welche Informationen von KMU im Rahmen des Lieferkettengesetzes verlangt werden können und welche nicht.

Vorschlag 93205

Kategorie 2

Handhabung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Abruf elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**'

Zugehörige Vorschläge: **53105, 93201, 93205**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMAS und BMG

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Verfahren konnte wegen datenschutzrechtlicher Probleme nicht eingeführt werden. Bei einem Push-Verfahren kann in einer Reihe von Fällen nicht gewährleistet werden, dass nur der Arbeitgeber die Daten des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers erhält, der dazu berechtigt ist. Dies sind die Fälle, in denen beispielweise eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt, die Krankmeldung aber nur an einen der Arbeitgeber abgegeben werden muss oder aber auch Fälle, dass bei einer Erkrankung nach einem Arbeitgeberwechsel die Daten an den Arbeitgeber gesendet würden, bei dem der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt nicht mehr beschäftigt ist. Auf Grund dieser möglichen Fallkonstellationen hat auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Push-Verfahren abgelehnt, da im Verfahren zur Meldung von Arbeitsunfähigkeitszeiten sensible Beschäftigtendaten übermittelt werden.

Diesen Schutz der sensiblen Sozialdaten gewährleistet das Pull-Verfahren, bei dem der berechtigte Arbeitgeber selbst die Abfrage im Einzelfall für den bei ihm krankgemeldeten Beschäftigten starten muss bzw. auch entscheiden kann, auf eine Abfrage zu verzichten.

Die Argumente: Doppelstrukturen in den Unternehmen und die Frage der Schnittstelle zu den Krankenkassen deuten auf Anlaufschwierigkeiten in einzelnen Unternehmen hin. Die sehr positive Entwicklung der elektronischen Abrufzahlen seit dem 01.01.2023 zeigt, dass auch dieses elektronische Verfahren sehr bald flächendeckend etabliert sein wird und die Anlaufschwierigkeiten beseitigt werden. Die Schnittstelle zu den Krankenkassen existiert seit 2006 über das elektronische Meldeverfahren, dass auch für den eAU-Abruf genutzt wird

Vorschlag 93206

Kategorie 2

Transparenzregister

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Zusammenführung von Transparenz- und Handelsregister**'

Zugehörige Vorschläge: **53109, 93206**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Zusammenführung von Transparenz- und Handelsregister.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Eine Zusammenführung von Transparenz- und Handelsregister ist abzulehnen. Die Register dienen unterschiedlichen Zwecken, es gibt unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen und es werden unterschiedliche Informationen gespeichert.

Vorschlag 93207

Kategorie 1

Digitalisierung vorantreiben durch Anpassung des Nachweisgesetzes und des BetrVG

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz'

Zugehörige Vorschläge: 23106, 28101, 40102, 58102, 72102, 81108, 93207

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Verband schlägt eine Abschaffung der Schriftform für Betriebsvereinbarungen vor.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz, welches am 18. Juni 2021 in Kraft getreten ist, hat bereits den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mittels qualifizierter elektronischer Signatur der Parteien auf einem Dokument ermöglicht. Eine weitergehende vollständige Aufgabe des Schriftformerfordernisses wird abgelehnt. Betriebsvereinbarungen setzen Rechtsnormen, welche für die Betroffenen unmittelbar und zwingend gelten. Es muss daher die notwendige Rechtsklarheit für die von den Normen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesichert sein.

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Streichung des Schriftformerfordernisses für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen im Nachweisgesetz und Ersetzung durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch)

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag ist abzulehnen. Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen dient der Rechtssicherheit und Beweissicherung, insbesondere für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben und die die für sie geltenden Vertragsbedingungen kennen und nachweisen können müssen. Die Ermöglichung bloßer Textform (z.B. auch WhatsApp-Nachrichten), der keine Urkundsqualität zukommt, für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen würde diesen Zweck des Nachweisgesetzes (NachwG) ins Leere laufen lassen.

Dies würde eine erhebliche Verschlechterung der Beweissituation zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeuten.

Hinweis: Eine digitale und trotzdem rechtssichere Handhabung kann durch den für das BEG IV vorgesehenen Vorschlag erreicht werden, qualifiziert elektronisch signierte Arbeits- und Änderungsverträge als Nachweisersatz zuzulassen.

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressort: BMAS****Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich****Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Der Verband schlägt eine "Modernisierung und Digitalisierung der Betriebsverfassung" vor. Er fordert konkret:

- eine Abschaffung der Schriftform für Betriebsvereinbarungen
- die Ermöglichung virtueller/hybrider Betriebsversammlungen
- eine Ermöglichung von Online-Betriebsratswahlen und die Briefwahl als Regelverfahren für die Betriebsratswahl zuzulassen
- die Mitbestimmungstatbestände des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) "an die Welt von heute" anzupassen. Konkret soll der Anwendungsbereich des Mitbestimmungstatbestands bei der Einführung technischer Einrichtungen eingeschränkt werden.

Weitere Prüfung**Maßnahmen zur weiteren Prüfung:**

- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von Sonstigen (siehe Begründung)

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Soweit eine Umsetzung der Forderungen zur Digitalisierung der Betriebsratsarbeit in Betracht kommt, ist eine weitere rechtliche und sachliche Prüfung auch unter Berücksichtigung von Bewertungen der Sozialpartner erforderlich.

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz, welches am 18. Juni 2021 in Kraft getreten ist, hat bereits den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mittels qualifizierter elektronischer Signatur der Parteien auf einem Dokument ermöglicht. Eine weitergehende vollständige Aufgabe des Schriftformerfordernisses wird abgelehnt. Betriebsvereinbarungen setzen Rechtsnormen, welche für die Betroffenen unmittelbar und zwingend gelten. Es muss daher die notwendige Rechtsklarheit für die von den Normen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesichert sein.

Die im Vorschlag geforderten virtuellen Betriebsversammlungen waren aufgrund COVID 19-pandemiebedingter Sonderregeln bis zum 7. April 2023 möglich. Eine Verstetigung dieser Sonderregeln bedarf weiterer Prüfung.

Die geforderten Online-Betriebsratswahlen sollen in einem Pilotprojekt unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erprobt werden.

Eine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten wird abgelehnt. Die bestehenden Mitbestimmungsrechte gewährleisten die Mitsprache der Beschäftigten in sozialen Angelegenheiten. Die Mitbestimmung bei der Anwendung und Einführung technischer Einrichtungen hat eine wichtige Schutzfunktion, um den Gefahren zu begegnen, welchen Arbeitnehmern durch moderne Technologien mit ihren vielfältigen, oft nicht wahrnehmbaren Überwachungsmöglichkeiten drohen.

Vorschlag 93303

Kategorie 1

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Aufwandsreduzierung LieferkettenG**'

Zugehörige Vorschläge: **23101, 27109, 28207, 31207, 41108, 58101, 74103, 81105, 93203, 93303**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die Veröffentlichungen der Handreichungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) seien nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen des LkSG vereinbar, insbesondere werde die gesetzlich gestufte Verantwortung - abhängig davon wo ein in der Lieferkette menschenrechtliches Risiko zu adressieren ist - nicht abgebildet.

Die Bundesregierung solle sicherstellen, dass das BAFA bei der Prüfung keine Anforderungen verlangt, die nicht im LkSG enthalten sind.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die Kommunikation und Prüfinstrumente des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Umsetzung des LkSG werden eng mit den für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) abgestimmt. Sie stehen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des LkSG.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

s.o.

Vorschlag 93304
Strompreisbremse

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Ergänzung der Strompreisbremse um Ausnahmevorschrift für Wasserstoffherstellung in § 18 Strompreisbremsegesetz

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Aktuell besteht kein Handlungsbedarf, da die Abschöpfung (und damit auch §18 StromPBG) Ende Juni 2023 ausgelaufen ist.

Vorschlag 95101

Kategorie 1

Voraussetzungen der ZÜP: Wohnort/Schriftform, an EU Vorgaben anpassen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMI und BMDV

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Voraussetzungen der ZÜP: Wohnort/Schriftform an EU-Vorgaben anpassen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorschlag 95101 ausschließlich aus einem Titel besteht. Jegliche Ausführungen, die den Vorschlag beschreiben, sind nicht existent. Folgelogisch müsste spekuliert werden, was genau gemeint sein könnte. Dabei kann hier lediglich für luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP) ein Zusammenhang verstanden werden zwischen der Anpassung von nationalen Anforderungen an Wohnsitznachweise der letzten 10 Jahre an bestehende EU-Mindestvorgaben, die die Nachweise nur für die letzten fünf Jahre vorsehen. Auf diesen Gedanken wird in den folgenden Bewertungen aufgebaut.

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Aktuell wird die LuftSiZÜV vom FF BMI novelliert. Das förmliche Verfahren ist noch nicht eröffnet, da bisher nur ein erster Arbeitsentwurf und noch kein Referentenentwurf vorliegt. Das Beteiligungsverfahren wird frühestens im Herbst 2023 beginnen. Das heißt weitere Anpassungsbedarfe können grundsätzlich noch berücksichtigt werden. Eine Anpassung des § 3 Abs. 3 Ziffer 7 LuftSiZÜV (Angabe der Wohnsitze der letzten 10 Jahre bzw. Angabe der Wohnsitze der letzten fünf Jahre), ist derzeit nicht vorgesehen, allerdings auch noch nicht abschließend entschieden.

Die Voraussetzungen der ZÜP sind grundsätzlich in der einschlägigen Durchführungsverordnung (EU) 2018/1998 der Kommission vom 5. November 2015 geregelt, in der detaillierte Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit festgelegt sind und die in Deutschland unmittelbar gelten.

Vorschlag 95102

Kategorie 2

Temporäre Beschäftigung von nicht-EU Arbeitnehmern vereinfachen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Es wird vorgeschlagen, die Dauer für die kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung (§ 15d der Beschäftigungsverordnung (neu)) von sechs auf acht Monate auszuweiten. Damit könnten Beschäftigte in den Bodenverkehrsdiensten an Flughäfen so lange arbeiten, wie der Sommerflugplan gilt.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Vollständige Umsetzung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die Dauer der kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung (§ 15d der Beschäftigungsverordnung (neu)) wurde von sechs auf acht Monate erweitert.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Erläuterung der Maßnahme:

Die Umsetzung wurde mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vorgenommen und vom Bundesrat am 7. Juli 2023 beschlossen (<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2023/0201-0300/0284-23.html>).

Stellungnahme(n) Ressort(s):**Ressorts: BMI und BMDV****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Einführung eines zentralen Registers für Luftsicherheitsausbilder

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Soweit in dem Vorschlag die "Abschaffung des Ausbilderregisters" vorgeschlagen wird, ist der Vorschlag obsolet, weil dieses Vorhaben in der Luftsicherheits-Schulungsverordnung ohnehin bereits gestrichen wurde, also gar nicht mehr enthalten ist!

Soweit darüber hinaus vorgeschlagen wird, die Luftsicherheitskontrollkräfte in Deutschland in einem zentralen Register zu erfassen, kann dem mangels einer notwendigen Rechtsgrundlage und aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. In Deutschland gibt es ca. 20.000 Luftsicherheitskontrollkräfte. Diese Personen alle mit sämtlichen personenbezogenen Daten zu erfassen, Zugriffsrechte und Löschungsansprüche etc. pp. zu regeln, begegnet zahlreichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Der Vorschlag erscheint daher unrealistisch und unverhältnismäßig auch in kostenrechtlicher Sicht. Abgesehen davon fehlt es an der notwendigen Rechtsgrundlage für ein solches Register.

Alternativer Lösungsvorschlag:**Einführung und Inbetriebnahme eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters (ZÜP):**

Nach § 7a LuftSiG können die Luftsicherheitsbehörden der Länder ein gemeinsames Luftsicherheitsregister erreichen und führen, in dem Daten von zuverlässigkeitsüberprüften Personen gespeichert werden dürfen. Durch ein einheitliches elektronisches Luftsicherheitsregister soll der Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen verbessert, deren Sicherheitsniveau deutlich angehoben und das Verwaltungshandeln vereinfacht werden. Der technische Anschluss der Länder an das Register soll im Jahr 2023 sukzessiv beginnen. Nicht zuletzt sollen somit künftig Echtzeit-Validierungen von im Bundesgebiet ausgestellten Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch alle Luftsicherheitsbehörden ermöglicht werden.

Vorschlag 98101

Kategorie 1

Notare als flächendeckende "One-Stop-Shops" zur Beschleunigung der Unternehmensgründung

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Notare Gründung**'

Zugehörige Vorschläge: **98101, 98104, 98105, 98106**

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Weitere Prüfungen sind erforderlich

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Notare als flächendeckende "One-Stop-Shops" zur Beschleunigung der Unternehmensgründung

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Notwendigkeit den Gründungsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen ist zutreffend. Im Rahmen der Start-up-Strategie wird derzeit im BMWK die Schaffung eines One-Stop-Shops für Gründungen im Sinne einer zentralen Online-Anlaufstelle, auf der alle Schritte einer Gründung erledigt werden können, geprüft. Vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit der in Deutschland gegründeten Unternehmen Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmen sind und Notarinnen und Notare nur bei der Eintragung ins Handelsregister eingebunden werden müssen, ist unklar inwieweit diese geeignet sind, die Funktion eines flächendeckenden "One-Stop-Shops" für Unternehmensgründungen in der Praxis tatsächlich zu übernehmen. Grundsätzlich ist die Idee eines One-Stop-Shops für Unternehmensgründungen auch ohne zentrale Rolle der Notarinnen und Notare denkbar.

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Notare als One-Stop-Shop (Notare kommunizieren digital mit den beteiligten Stellen)

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxisccheck durch Beteiligung der Betroffenen
- Projekthafte Untersuchung
- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Das BMJ prüft derzeit Möglichkeiten, wie Notare bei der Erfüllung von Anzeige- und Mitteilungspflichten bei Unternehmensgründungen mit dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung für die Gründer sinnvoll einbezogen werden können. Aufgrund der unterschiedlichen Behörden und Zuständigkeiten ist es notwendig, ggf. weitergehende Schritte ressortübergreifend anzugehen.

Vorschlag 98102

Kategorie 1

Banken greifen auf die von Notaren vorgenommene Identifizierung zurück.

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Banken greifen auf die von Notaren vorgenommene Identifizierung zurück.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

- In dem Vorschlag werden Fälle gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3a Geldwäschegesetz beschrieben, bei denen - anders als dargelegt - eine gesonderte vertragliche Vereinbarung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, s. Ziffer 8 der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Es wird angeregt, dass die Bundesnotarkammer mit der Deutschen Kreditwirtschaft Kontakt aufnimmt und abklärt, warum Finanzinstitute die gesetzlichen Möglichkeiten hier derzeit nicht ausschöpfen.

- Eine gesetzliche Neuregelung ist nicht erforderlich, daher keine Aufnahme in Bürokratieentlastungsgesetz IV.

Vorschlag 98103

Kategorie 1

Notare zeigen der zuständigen Stelle den Beginn einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit an.

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Notare zeigen der zuständigen Stelle den Beginn einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit an

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Es ist nicht ersichtlich, welche Entlastungswirkung für Unternehmen mit der vorgeschlagenen Regelung verbunden sein könnte. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO ist zur Gewerbeanmeldung verpflichtet, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt. Die Pflicht zur Gewerbeanmeldung trifft den Gewerbetreibenden (natürliche oder juristische Personen). Die Gewerbeanmeldung kann in Papierform, vor Ort oder elektronisch über den Portalverbund erstattet werden. Der Gewerbetreibende kann bevollmächtigte Dritte mit der Erstattung der Gewerbeanzeige betrauen. Dies kann z. B. auch der Notar sein, der die Beurkundung einer Unternehmensgründung vornimmt. Sofern sich der Gewerbetreibende eines Notars oder eines anderen Bevollmächtigten bei der Erstattung der Gewerbeanmeldung bedienen will, kann er dies nach geltendem Recht tun. Dies gilt auch für die Anzeigepflicht bei Betriebsbeginn gemäß § 16 Abs. 2 HwO. Danach hat der Gewerbetreibende, der ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebs und in den Fällen des § 7 Abs. 1 HwO die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters anzuzeigen (für den Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes gilt dies gemäß § 18 Abs. 1 HwO ebenso). Die Pflicht trifft dabei den Betriebsinhaber. Es bleibt diesem jedoch auch nach der gegenwärtigen Rechtslage unbenommen, eine andere Person zu bevollmächtigen. Der Vorschlag dürfte vor diesem Hintergrund daher weder zu einer Entlastung der Verwaltung noch zu einer Beschleunigung von Gründungen beitragen.

Vorschlag 98104

Kategorie 1

Notare übernehmen die steuerlichen Anzeigepflichten.

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Notare Gründung'

Zugehörige Vorschläge: **98101, 98104, 98105, 98106**

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Weitere Prüfungen sind erforderlich

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Übertragung der Anzeigepflichten nach §§ 137, 138 der Abgabenordnung auf die die Gründung eines Unternehmens beurkundenden Notare.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Einschätzung zum Entlastungspotential, das sich aus der vorgeschlagenen Maßnahme ergeben soll, wird nicht geteilt. Die Finanzbehörden benötigen die im Rahmen der steuerlichen Erfassung nach unterschiedlichen Vorschriften zu erteilenden Informationen. Die Abgabenordnung enthält keine Einschränkung hinsichtlich des zur Datenübermittlung/Informationserteilung befugten Personenkreises.

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Notare als One-Stop-Shop (Notare kommunizieren digital mit den beteiligten Stellen)

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen
- Projekthafte Untersuchung
- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Aufgrund der unterschiedlichen Behörden und Zuständigkeiten ist es notwendig, die weiteren Schritte ressortübergreifend anzugehen.

Vorschlag 98105

Kategorie 1

Notare übermitteln der Bundesagentur für Arbeit die für die Erteilung der Betriebsnummer erforderlichen Angaben.

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Notare Gründung**'

Zugehörige Vorschläge: **98101, 98104, 98105, 98106**

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Weitere Prüfungen sind erforderlich

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Notare übermitteln der Bundesagentur für Arbeit die für die Erteilung der Betriebsnummer erforderlichen Angaben

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Vergabe einer Betriebsnummer ist an die erstmalige Aufnahme einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber gekoppelt. Zur Unterstützung dieser Anmeldung wurde dieses in das Meldeverfahren mit der Sozialversicherung integriert, das dann auch für die weiteren Meldungen und Beitragsnachweise zu nutzen ist. Erfasst werden dabei alle Arbeitgeber, also auch diejenigen, für deren Unternehmensgründung keine notariellen Voraussetzungen bestehen. Das Verfahren wird darüber hinaus auch für alle Änderungen zu den Angaben des Arbeitgebers zu seinem Unternehmen genutzt. An der Verbesserung der Kundenfreundlichkeit des Verfahrens wird seitens der Sozialversicherungsträger ständig gearbeitet.

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Notare als One-Stop-Shop (Notare kommunizieren digital mit den beteiligten Stellen)

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxiseck durch Beteiligung der Betroffenen
- Projekthafte Untersuchung
- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Aufgrund der unterschiedlichen Behörden und Zuständigkeiten ist es notwendig, die weiteren Schritte ressortübergreifend anzugehen.

Vorschlag 98106

Kategorie 1

Notare zeigen dem Unfallversicherungsträger die Gründung an.

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: 'Notare Gründung'

Zugehörige Vorschläge: **98101, 98104, 98105, 98106**

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Weitere Prüfungen sind erforderlich

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Notare zeigen dem Unfallversicherungsträger die Gründung eines Unternehmens an.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Eine gesetzliche Änderung des § 192 Absatz 1 SGB VII ist nicht erforderlich.

Beim Großteil von Unternehmensgründungen erfolgt eine Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung. Durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2020 geregelt, dass in diesen Fällen eine gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung entbehrlich ist (§ 192 Absatz 1 Satz 2 SGB VII). Das Gewerbeamt übermittelt die entsprechenden Daten aus der Gewerbeanzeige an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft.

Sofern bei Unternehmensgründungen Notare eingebunden werden (z.B. GmbH, OHG), können diese auch jetzt schon das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft anmelden, wenn sie vom Unternehmer entsprechend bevollmächtigt werden. Seit Januar 2023 kann die Unternehmensanmeldung über das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung bürokratiearm online erfolgen (<https://www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de/>).

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Notare als One-Stop-Shop (Notare kommunizieren digital mit den beteiligten Stellen)

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Praxischeck durch Beteiligung der Betroffenen
- Projekthafte Untersuchung
- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Aufgrund der unterschiedlichen Behörden und Zuständigkeiten ist es notwendig, die weiteren Schritte ressortübergreifend anzugehen.

Vorschlag 99101

Kategorie 1

Zuordnung von Vereinseinnahmen gemeinnütziger Körperschaften für Schülerbetreuungsleistungen zum ertragssteuerfreien Zweckbetrieb

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Schülerbetreuungsleistungen durch Sportvereine im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) als Zweckbetrieb einstufen

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

Erörterung zwischen Bund und Ländern zur Änderung des AEAO

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Der AEAO kann nicht durch BMF allein angepasst werden, sondern nur in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Es wird daher zwischen Bund und Ländern erörtert, ob derartige Fallkonstellationen in der Praxis auftreten. Sofern erforderlich, wird eine Anpassung des AEAO vorgenommen.

Vorschlag 99102

Kategorie 1

Ermöglichung von Kooperationen mehrerer gemeinnütziger Körperschaften

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Es soll ermöglicht werden, dass zwei steuerbegünstigte Körperschaften gemeinnützigkeitsunschädlich in Form einer Spielgemeinschaft (zum Beispiel beim Fussball) kooperieren können.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Eine derartige Kooperation ist bereits nach dem bestehen Recht gemeinnützigkeitskonform ausgestaltbar. Praktische Probleme zu Spielgemeinschaften sind nicht bekannt.

Vorschlag 99103

Kategorie 1

Abschaffung des notariellen Beglaubigungserfordernisses für Satzungsänderungen von gemeinnützigen Körperschaften

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Digitalisierung der Änderung von Vereinssatzungen (ohne teurem Notar)**'

Zugehörige Vorschläge: **67103, 80102, 99103**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen.

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Vorgeschlagen wird die Abschaffung des notariellen Beglaubigungserfordernisses für Satzungsänderungen von gemeinnützigen Körperschaften und die Ermöglichung digitaler Anmeldungen von Satzungsänderungen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung, die für alle Anmeldungen zu Register mit Publizitätswirkung vorgesehen ist, ist zur Identitätsfeststellung des Anmeldenden und der Ermöglichung der Vorprüfung der Anmeldung nach § 378 Absatz 3 FamFG erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für das Vereinsregister, bei dem neben elektronischen Anmeldungen weiterhin auch weiterhin Anmeldungen auf Papier möglich sind.

Vorschlag 99104

Kategorie 1

Satzungsänderungen gemeinnütziger Körperschaften ohne verpflichtende flächendeckende Satzungsänderungen gemäß §§ 1 bis 5 der Mustersatzung der Finanzverwaltung

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Es soll darauf verzichtet werden, steuerbegünstigte Körperschaften bei Satzungsänderungen dazu zu verpflichten, die Mustersatzung der Anlage zu § 60 Abgabenordnung zu übernehmen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Mustersatzung trägt gerade dazu bei, die Erlangung der Gemeinnützigkeit für Vereine erheblich zu vereinfachen, da sie die Mustersatzung in ihre Satzung übernehmen können. Problematisch sind damit nicht die Regelungen der Mustersatzung selbst, sondern die fehlende Aufklärung bei den ehrenamtlich Tätigen.

Die Lösung dafür ist, ehrenamtlich tätige Personen stärker über die steuerrechtlichen Implikationen zu informieren, nicht aber die steuerrechtlichen Regelungen anzupassen. Ein Verzicht auf die wortgleiche Übernahme der Mustersatzung führte zu einem Verlust der bestehenden Rechtsklarheit und damit zu einem Bürokratieaufwuchs.

Vorschlag 99105

Kategorie 2

Verringerung der Auflagen zur Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum für gemeinnützige Körperschaften

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Vorschlag kann nicht aufgegriffen werden

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Die DSEE wünscht sich eine Verbesserung der Erreichbarkeit und der Service- und Beratungsqualität der GEMA speziell für den Bereich „Veranstaltungen für gemeinnützige Akteure“. Außerdem solle die DSEE mit der GEMA für alle gemeinnützigen Körperschaften einen Rahmenvertrag abschließen.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das Anliegen der DSEE zielt nicht auf eine Gesetzesänderung. Für die erstrebte Verbesserung der Erreichbarkeit sowie der Service- und Beratungsqualität der GEMA ist kein Ressort zuständig. Die DSEE müsste sich mit ihrem Anliegen an die GEMA wenden.

Vorschlag 99107

Kategorie 1

Umsatzsteuerliche Befreiung von Spenden an gemeinnützige Körperschaften bei Onlinehandel

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Umsatzsteuerfreiheit für Sachspenden**'

Zugehörige Vorschläge: **73101, 99107**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Umsatzsteuerliche Befreiung von Spenden an gemeinnützige Körperschaften bei Onlinehandel

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Bundesregierung ist in der Ausgestaltung des Umsatzsteuerrechts an die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) gebunden. Die Regelungen zur Besteuerung von Sachspenden folgen den unionsrechtlichen Vorgaben. Anpassungen des nationalen Rechts entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben sind nicht geplant.

Die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden ist aufgrund der verbindlichen Vorgaben der MwStSystRL nicht zulässig. Das Initiativrecht für eine Änderung der MwStSystRL liegt allein bei der Europäischen Kommission. Eine solche Änderung setzt darüber hinaus die Zustimmung aller Mitgliedstaaten voraus (Erfordernis der Einstimmigkeit). Ein entsprechender Vorschlag der Europäischen Kommission liegt derzeit nicht vor. Die Absicht, einen solchen Vorschlag den Mitgliedstaaten vorzulegen, ist nicht bekannt. Unabhängig davon bestehen gegenüber einer generellen Umsatzsteuerbefreiung von Sachspenden (mit Vorsteuerabzug) systematische Bedenken. Eine solche Steuerbefreiung hätte einen un versteuerten Letztverbrauch zur Folge, welcher der Grundsystematik der MwStSystRL zuwiderläuft.

BMF hat sich an die Europäische Kommission gewandt. Die KOM hat die Auffassung des BMF zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Sachspenden bestätigt.

Vorschlag 99108

Kategorie 2

Änderung § 72a SGB VIII und Verfahrensdigitalisierung: Sammelabfrage beim Bundeszentralregister (BZR) oder Ausstellung einer sog. Negativbescheinigung seitens des BZR

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Jede ehrenamtlich tätige Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Deren Beantragung soll nach dem vorliegenden Vorschlag für mehrere Personen gleichzeitig durch Sammelabfragen ermöglicht werden. Außerdem wird vorgeschlagen, statt erweiterter Führungszeugnisse sogenannte Negativatteste auszustellen, die lediglich ausweisen, ob eine Person kinder- und jugendschutzrelevante Eintragungen im Bundeszentralregister hat oder nicht.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Vorschlag untergliedert sich in zwei Abschnitte: Zum einen wird angeregt, die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen für mehrere betroffene Personen gleichzeitig durch Sammelabfragen zu ermöglichen. Zum anderen wird vorgeschlagen, statt erweiterter Führungszeugnisse sogenannte Negativatteste auszustellen, die lediglich ausweisen, ob eine Person kinder- und jugendschutzrelevante Eintragungen im Bundeszentralregister hat oder nicht.

1. Zu den Sammellisten

Bei Registerdaten handelt es sich um besonders sensible Informationen, deren Weitergabe für die betroffene Person erhebliche Nachteile haben kann. Deshalb darf das Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 BZRG von der Person stets nur für sich selbst oder allenfalls im Rahmen einer gesetzlichen Vertretung beantragt werden. Die Vertretung durch eine rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Person ist nach § 30 Absatz 2 Satz 3 BZRG ausdrücklich ausgeschlossen. Im Übrigen wird das (erweiterte) Führungszeugnis zunächst der betroffenen Person selbst übermittelt, damit sie selbst entscheiden kann, ob sie das erweiterte Führungszeugnis vorlegen will. Schon allein deshalb ist eine direkte Übermittlung von Registerdaten an Vereine aus datenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen, einmal ganz abgesehen von den auf der Hand liegenden Missbrauchsmöglichkeiten.

Darüber hinaus besteht bereits seit 2014 die Möglichkeit der direkten elektronischen Beantragung beim BfJ, so dass Termine bei der Meldebehörde umgangen werden können. Mittlerweile ist eine Authentifizierung der betroffenen Personen im Rahmen der Antragstellung auch per Smartphone und der "AusweisApp2" möglich. Deshalb ist auch bereits heute eine unkomplizierte und schnelle Beantragung von Führungszeugnissen möglich, sodass bürokratische Hemmnisse nicht bestehen.

2. Zum sogenannten Negativattest

Das 2010 eingeführte erweiterte Führungszeugnis hat sich bewährt: Es enthält nach § 32 Absatz 5

des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) neben Verurteilungen, die in ein einfaches Führungszeugnis aufzunehmen sind, auch Angaben über bestimmte - auch geringfügige - Katalogstraftaten (u. a. Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung/persönliche Freiheit/Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht/Misshandlung von Schutzbefohlenen). Zudem werden diese Eintragungen länger in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen als vergleichbare sonstige Verurteilungen. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 wurde der Geltungsbereich des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe, der die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vorsieht, auch für neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Daher ist auch bei in der Kinder- und Jugendbildung ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zulässig und geboten.

Die Forderung, das erweiterte Führungszeugnis durch eine bloße Bestätigung zu ersetzen, dass im Register keine Katalogstraftaten enthalten sind (sog. Negativattest), ist abzulehnen. Das erweiterte Führungszeugnis gibt einen wichtigen vollständigen Überblick über das strafrechtliche Vorleben einer Person und beinhaltet ggf. auch Verurteilungen wegen anderer Delikte. Dies können z. B. Drogen- oder Vermögensdelikte oder schwere Gewaltdelikte, wie Mord und Totschlag, sein, die ebenfalls eine Person im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lassen. Bereits unter dem Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes ist der Vorschlag zu den sogenannten Negativattesten also abzulehnen.

Vorschlag 100104

Kategorie 1

Kassenbonpflicht kritisch prüfen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Prüfung der Belegausgabepflicht**'

Zugehörige Vorschläge: **66203, 100104**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk fordert zur Müllreduzierung die Abschaffung der zwingenden Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 Abgabenordnung (AO), welche bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 1 AO zu erfolgen hat.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Zur wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist grundsätzlich sowohl die verpflichtende Ausstattung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) als auch die Belegausgabepflicht notwendig. Denn aufgrund des Zusammenwirkens dieser beiden Maßnahmen ist leicht nachprüfbar, ob der Geschäftsvorfall einzeln festgehalten und aufgezeichnet wurde sowie ob der Geschäftsvorfall die TSE durchlaufen hat. Transparenz ist ein general-präventiver Effekt, der geeignet ist, Steuerhinterziehungen zu verhindern. Anhand eines Beleges, der die Pflichtangaben des § 6 KassenSichV enthält, kann im Rahmen einer Kassen-Nachschau oder einer Außenprüfung leicht und innerhalb kurzer Zeit geprüft werden, ob der Geschäftsvorfall durch den Unternehmer aufgezeichnet wurde und ob die angeschlossene TSE korrekt funktioniert.

Ohne die Belegausgabepflicht bestünde ein hohes Steuerausfallrisiko durch Manipulationen an den Grundaufzeichnungen.

Eine Evaluierung des Kassengesetzes ist Ende des Jahres 2025 vorgesehen. Unter anderem soll das Zusammenspiel aller Maßnahmen, die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführt worden sind, untersucht und beurteilt werden. Hierzu werden u.a. Wirkungsweise, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Praktikabilität der Belegausgabepflicht untersucht. Die vorgesehene Evaluierung bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der Thematik Umweltschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Es steht dem jeweiligen Unternehmer frei, dem Kunden die elektronische Zurverfügungstellung der Belege zu ermöglichen. Der Kassenbeleg muss den Kunden nicht zwingend in Papierform ausgehändigt werden. Elektronische Lösungen sind ausdrücklich zugelassen und es wurden bereits eine Vielzahl an neuen Technologien hierfür entwickelt. Mehrere Unternehmen bieten digitale Verfahren zur Belegausgabe an, zum Beispiel die Übermittlung des Beleges per E-Mail, per Apps, per QR-Code, über Kundenkonten oder sogenannte "Near Field Communication" (NFC) direkt auf das Mobiltelefon. Gerade im letzten Fall müssen keine persönlichen Daten des Kunden erhoben werden. Da die Digitalisierung immer weiter voranschreitet, ist davon auszugehen, dass immer weniger Papierbelege erstellt werden und zukünftig Papierbelege hoffentlich weitgehend vermieden werden.

Des Weiteren ist anzumerken, dass für die Stärkung des Umweltschutzes trotz der Ausgabe von Belegen in Papierform nach der EU-Umweltschutzrichtlinie seit dem 1. Januar 2020 die Nutzung bereits markterhältlicher BPA-freier oder phenolfreier Varianten und umweltfreundliche Thermopapiere, die garantiert frei von chemischen Entwicklern sind und bedenkenlos dem Altpapier zugeführt werden können, vorgeschrieben ist.

Vorschlag 100107

Kategorie 1

Rücknahme der Abrufpflicht der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMAS

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Rücknahme der Abrufpflicht der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Das digitale Verfahren ist seit dem 1. Januar 2023 für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer obligatorisch. Die aktuellen Übermittlungszahlen von über 8 Mio. Abrufen im März 2023 zeigen, dass das Verfahren sich in der Fläche etabliert hat. Eine Rückkehr zu den Papierverfahren würde einen wesentlichen Rückschritt im Bereich der Digitalisierung von Bescheinigungen bedeuten und ist von daher abzulehnen.

Vorschlag 101101

Kategorie 1

Textform bei Darlehensverträgen

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Abschaffung Schriftformerfordernisse im Kreditwesen**'

Zugehörige Vorschläge: **52106, 101101**

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Textform bei Darlehensverträgen

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung
- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen eines Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) den Rechtsverkehr für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen und weitmöglichst zu digitalisieren. Im Zuge dessen sollen unter anderem zivilrechtliche Schriftformerfordernisse und Unterschriftserfordernisse, die – wie § 492 Abs. 1 BGB – nicht durch europäische oder internationale Regelungen zwingend vorgegeben sind, daraufhin überprüft werden, ob sie aufgehoben oder durch Textformerfordernisse ersetzt werden können. Diese Prüfung wird derzeit durchgeführt.

Vorschlag 101102

Kategorie 1

Legitimation von Kund*innen bei Folgeverträgen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Legitimation von Kund*innen bei Folgeverträgen

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

- Nach § 11 Abs. 1 GwG obliegt es jedem geldwäscherechtlich Verpflichteten, bei Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung eine Identifizierung des Kunden durchzuführen und die dabei gemachten Angaben nach § 12 Abs. 1 GwG mit den dort dargestellten Verfahren zu verifizieren. Das Erfordernis der Gültigkeit der dazu vorgelegten oder in den elektronischen Verfahren genutzten Ausweisdokumente ist dabei unverzichtbar. Mit § 17 Abs. 3a GwG wird bereits eine Erleichterung gewährt, indem auf eine frühere Identifizierung durch andere geldwäscherechtlich Verpflichtete abgestellt werden kann. Von den dortigen Voraussetzungen kann angesichts der Regelungen der §§ 11, 12 GwG nicht abgesehen werden.

- Keine Aufnahme in Bürokratieentlastungsgesetz IV.

Vorschlag 101104
Beantragung von Altersvorsorgezulagen

Kategorie 1

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist beabsichtigt

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Beseitigung der Schriftformerfordernisse an verschiedenen Stellen des Riester-Verfahrens durch Ermöglichung der elektronischen Datenübermittlung.

Umsetzung

Umfang der Umsetzung: Alternative/sonstige Lösung

Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:

Die Vorschläge sind bereits in den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) aufgenommen worden.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige Rechtsänderung (Gesetz oder Verordnung)

Vorschlag 101105

Kategorie 1

Entnahmeverfahren für den Barrieren reduzierenden Umbau

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Verhinderung von prozessualen Hürden für die Entnahmen zum Barrieren reduzierenden Umbau

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung
- Beteiligung von Sonstigen
- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Bei diesem Vorschlag wäre das BMWSB zu beteiligen.

Vorschlag 101107

Kategorie 1

Reform der Einsichtnahme in das Grundbuch

Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Immobilienkreditfinanzierung)**'

Zugehörige Vorschläge: **52107, 101107**

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMJ

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Erleichterung der Grundbucheinsicht für Kreditinstitute durch Schaffung von Regelungen in der Grundbuchverfügung, dass ein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht grundsätzlich vorliegen soll, wenn für den Erwerb eines Grundstücks eine Finanzierungsanfrage an das Kreditinstitut gestellt wurde, und dass Kreditinstituten die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ermöglicht werden soll.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Bereits heute können Kreditinstitute Einsicht in das Grundbuch im sogenannten eingeschränkten Abrufverfahren nehmen. Dieses Verfahrens ist bereits ein automatisierter (elektronischer) Datenabruf; es erfordert allerdings, dass die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer der Einsicht in das Grundbuch zugestimmt haben. Es sollten keine darüberhinausgehenden Möglichkeiten für Kreditinstitute geschaffen werden, in das Grundbuch ohne Zustimmung des Eigentümers im Wege eines (uningeschränkten) automatisierten Abrufverfahrens Einsicht zu nehmen.

Das Grundbuchwesen dient der verlässlichen Feststellung der Rechtsverhältnisse am wichtigen Wirtschaftsgut Grundeigentum und bringt es zusammen mit dem im BGB geregelten Mitwirkungserfordernis des Staates am Rechtserwerb mit sich, dass die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zahlreiche Informationen über sich in den Grundbüchern speichern und in bestimmten Fällen beauskunften lassen müssen. Zur insoweit gebotenen Wahrung der Verhältnismäßigkeit dieses Grundrechtseingriffs regelt die GBO, dass Einsicht in das Grundbuch nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses gewährt wird. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Weil eine solche Einzelfallprüfung bei der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nicht möglich ist, erlaubt die GBO die Teilnahme an diesem Verfahren nur besonders vertrauenswürdigen Stellen (insbesondere Gerichten, Behörden, Notarinnen und Notaren sowie öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren).

Ressort: BMJ**Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht auf Finanzierungsanfragen bei Kreditinstituten, wenn diese im Fall einer Finanzierungsanfrage für ein konkretes, noch nicht im Eigentum des Anfragenden stehenden Grundstücks Einsicht in das Grundbuch nehmen wollen.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Das Grundbuchwesen dient der verlässlichen Feststellung der Rechtsverhältnisse am wichtigen Wirtschaftsgut Grundeigentum und bringt es zusammen mit dem im BGB geregelten Mitwirkungserfordernis des Staates am Rechtserwerb mit sich, dass die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zahlreiche Informationen über sich in den Grundbüchern speichern und in bestimmten Fällen beauskunften lassen müssen. Zur insoweit gebotenen Wahrung der Verhältnismäßigkeit dieses Grundrechtseingriffs regelt die GBO, dass Einsicht in das Grundbuch nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses gewährt wird. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Weil eine solche Einzelfallprüfung bei der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nicht möglich ist, erlaubt die GBO die Teilnahme an diesem Verfahren nur besonders vertrauenswürdigen Stellen (insbesondere Gerichten, Behörden, Notarinnen und Notaren sowie öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren).

Vorschlag 103103

Kategorie 2

Vereinfachung und Vereinheitlichung von Antragsverfahren für Fördermittel

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Es wird lediglich pauschal eine Vereinfachung und Vereinheitlichung von Antragsverfahren sowie eine regelmäßige Konsultation von zivilgesellschaftlichen Zuwendungsempfänger_innen gefordert.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Die Forderungen des "Bündnis für Gemeinnützigkeit" sind an dieser Stelle zu pauschal und der Vorschlag nicht ausreichend substantiiert. Es wird lediglich pauschal eine Vereinfachung und Vereinheitlichung von Antragsverfahren gefordert. Hinsichtlich der Forderung von regelmäßiger Konsultation von zivilgesellschaftlichen Zuwendungsempfänger_innen kann das BMF keine Stellung beziehen, da dies in den Aufgabenbereich der jeweiligen Ressorts fällt.

Vorschlag 104101**Kategorie 1****A1 - Bescheinigung abschaffen**Dieser Vorschlag ist Teil eines Vorschlagsclusters: '**Abschaffen der A1-Bescheinigung**'Zugehörige Vorschläge: **53103, 74108, 104101****Stellungnahme(n) Ressort(s):****Ressorts: BMAS und AA****Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

A1-Bescheinigungen sollen abgeschafft werden oder die Antragsverfahren vereinfacht und weiter digitalisiert werden.

Kann nicht aufgegriffen werden**Erläuterung:**

Sind Arbeitnehmer/innen oder Selbständige in der EU/EWR/Schweiz grenzüberschreitend tätig, gelten für den Bereich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009). Nach Art. 11 VO (EG) Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates. Bei Entsendungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts (Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004) oder für den Fall, dass die betreffende Person mehrere Beschäftigungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausübt bzw. regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzt wird (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004), wird jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen.

Zum Nachweis, dass ausnahmsweise nicht das Beschäftigungsstaatsprinzip gilt, sondern ein anderer Mitgliedstaat für den Bereich der sozialen Sicherheit zuständig ist, dient die sog. A1-Bescheinigung. Sie hat Bindungswirkung zwischen den Mitgliedstaaten und dient daher auch der Rechtssicherheit der betroffenen Personen. Sie ist grundsätzlich bei jeder Erwerbstätigkeit im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Lichtenstein, Norwegen sowie der Schweiz vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen und kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden verlangt werden.

A1-Bescheinigungen haben mithin ihre Grundlage im EU-Recht und können daher nicht national abgeschafft werden. Ein Einsetzen auf europäischer Ebene für eine Abschaffung wird nicht als sinnvoll erachtet, da die A1-Bescheinigung eine wichtige Rolle - auch im Interesse der betroffenen Personen und Unternehmen - einnimmt.

In Bezug auf die Beantragung von A1-Bescheinigungen speziell bei kurzzeitigen Auslandsaufenthalten (z.B. Dienstreisen) gibt es immer wieder Kritik an der vermeintlichen A1-Antrags- und Mitführungspflicht. Diese Fehlannahme einer Mitführungspflicht auf EU-Ebene ist auch in den Forderungen 53103 und 104101 als tragende Begründung ausgeführt. Nach Auffassung des BMAS ist in diesen Fällen jedoch grundsätzlich keine vorherige A1-Beantragung notwendig. Eine nachträgliche Beantragung und Vorlage im Fall einer konkreten Kontrolle ist ausreichend.

Allerdings haben einige EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit in letzter Zeit verschärft und schreiben aufgrund dieser nationalen Bestimmungen die Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer entsandten Tätigkeit in

diesen Ländern zwingend vor. Nach hiesigem Kenntnisstand betrifft dies derzeit jedenfalls Österreich und Frankreich (und bei Selbständigen auch die Schweiz).

Zur Bitte um eine Vereinfachung des digitalen Antragsverfahrens (74108):

Schon heute erfolgt die Beantragung und Ausstellung einer A1-Bescheinigung weitgehend digital. Bislang noch nicht vollständig digitalisierte Antragsverfahren werden durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2024 digitalisiert.

Der zeitliche und technische Aufwand für einen Antrag variiert stark je nach Erfahrungsstand des jeweiligen Arbeitgebers. Entgeltabrechnungsprogramme und die systemgeprüfte Ausfüllhilfe *sv.net* reduzieren den Aufwand für Arbeitgeber erheblich. Aufgrund des allgemeinen Grundsatzes der Datensparsamkeit darf bei der Beantragung von A1-Bescheinigungen schon heute nur erfasst werden, was zur Prüfung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts und begleitender koordinierungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

Bei einer Tätigkeit im Homeoffice und bei Pendlertätigkeiten handelt es sich in aller Regel um Mehrfachbeschäftigungen i. S. v. Artikel 13 VO 883/2004, für die schon heute eine bis zu 5 Jahre gültige A1-Bescheinigung beantragt werden kann. Der bürokratische Aufwand ist damit bereits jetzt begrenzt.

Eine Zusammenführung von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Meldeverfahren bei Entsendungen würde den (Mehr-) Aufwand von A1-Antragsverfahren reduzieren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beteiligt sich zusammen mit weiteren Ressorts daher aktiv an der von der Europäischen Kommission geleiteten Working Group zur e-Declaration, deren Ziel es ist, auf freiwilliger Basis eine europaweit einheitliche Meldemöglichkeit für die arbeitsrechtliche Entsendemeldungen zu entwickeln, um auf diesem Wege weiter Bürokratie für Unternehmen abzubauen.

Vorschlag 104102

Kategorie 1

Verwendung der englischen Sprache beim Zoll und der Schifffahrtsverwaltung

Gesamteinstufung des Vorschlags für das Monitoring:

Umsetzung erfolgt/beabsichtigt/angestoßen (Teilweise Umsetzung)

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMF und BMDV

Einstufung des Vorschlags: in der Praxis – soweit möglich - bereits umgesetzt, daher kein Regelungsbedarf

Ressort: BMF

Einstufung des Vorschlags: Der Vorschlag kann nicht aufgegriffen werden

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Verwendung der englischen Sprache beim Zoll und bei der Schifffahrtsverwaltung

hier: Zollverwaltung

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

Der Verbändevorschlag spricht sich dafür aus, für (alle) Zollverfahren und für die Einklarierung von Schiffen Anmeldungen in englischer Sprache anzuerkennen, weil die deutsche Sprache als Amtssprache für Verzögerungen aufgrund von Übersetzungsarbeiten Sorge .

Das für (alle) Zollverfahren maßgebliche Unionsrecht enthält keine Regelungen für eine unionsweit einheitliche Amtssprache oder sprachliche Vorgaben im Kontext der Schifffahrt. Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sind Steuern im Sinne der Abgabenordnung (AO). Nach § 87 Absatz 1 AO ist die Amtssprache deutsch. Übersetzungen sind nach § 87 Absatz 2 Satz 1 AO nur auf Verlangen der Zollbehörden vorzulegen, die hiervon bei der englischen Sprache zumeist - und gerade bei den großen Seehäfen - keinen Gebrauch machen, so dass der vorgetragene nicht unerhebliche Übersetzungsaufwand bei Einklarierungen, also der zollrechtlichen Anmeldung für Mund- und Schiffsvorrat, nicht nachvollzogen werden kann.

Im Hinblick auf das eingeräumte und auch faktisch regelmäßig durch die Zollbehörden ausgeübte Ermessen nach § 5 AO ist kein weitergehender Bedarf für eine gesetzliche Regelung erkennbar und der Vorschlag soll weder umgesetzt noch mit Blick auf eventuelle anderweitige Alternativen weiter geprüft werden.

Ressort: BMDV**Einstufung des Vorschlags:** Die Umsetzung des Vorschlags ist bereits erfolgt**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Verwendung der englischen Sprache beim Zoll und bei der Schifffahrtsverwaltung
hier: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Umsetzung**Umfang der Umsetzung:** Teilweise Umsetzung**Erläuterung zum Umfang der Umsetzung:**

Ein beträchtlicher Teil der Website des BSH (www.bsh.de) ist bereits in englischer Sprache verfügbar. Die Möglichkeit einer weiteren und ggf. vollständigen Übersetzung aller Informationen und Dokumente führt zu einem gesteigerten Personalaufwand, der mit Blick auf die vorhandenen Ressourcen sowie die auch künftig angespannte Haushaltslage nicht darstellbar ist. Zur Frage der vollständigen Umsetzung wird i.Ü. auf die Maßgaben des § 23 Abs. 1 VwVfG verwiesen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Sonstige

Erläuterung der Maßnahme:

Vgl. oben

Ressort: BMDV**Einstufung des Vorschlags:** Weitere Prüfungen sind erforderlich**Kurzbeschreibung des Vorschlags:**

Verwendung der englischen Sprache beim Zoll und bei der Schifffahrtsverwaltung
hier: Dienststelle Schiffssicherheit bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Weitere Prüfung**Maßnahmen zur weiteren Prüfung:**

- Sonstiges

Erläuterung der weiteren Prüfung:

Eine vollständige Umsetzung ist im Hinblick auf § 23 Absatz 1 VwVfG nicht möglich.

Die Webseite deutsche-flagge.de zur Beantragung von Zertifikaten ist bereits größtenteils auch in englischer Sprache verfügbar.

Aufwand und die Möglichkeit der Umsetzung müssen geprüft werden.

Vorschlag 105101
Bürokratischen Entlastungen bei der BEG

Kategorie 2

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressort: BMWK

Einstufung des Vorschlags: Weitere Prüfungen sind erforderlich

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Bürokratieentlastungen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Weitere Prüfung

Maßnahmen zur weiteren Prüfung:

- Weitere rechtliche Prüfung

Erläuterung der weiteren Prüfung:

In Vorschlag 105101 sind zahlreiche Einzelvorschläge enthalten. Teilweise werden diese noch geprüft. Andere Vorschläge werden bereits adressiert, z.B. weitere Digitalisierung des Antragsverfahrens oder Verbesserung der Hotline-Erreichbarkeit. Andere Punkte (Punkte I. und m. der Stellungnahme) werden explizit nicht geteilt.

Vorschlag 105102

Kategorie 2

Gleiche Anforderungen bei der BEG und der steuerlichen Förderung nach EStG § 35c

Stellungnahme(n) Ressort(s):

Ressorts: BMF und BMWK

Einstufung des Vorschlags: Die Umsetzung des Vorschlags ist nicht vorgesehen

Kurzbeschreibung des Vorschlags:

Der GIH fordert einen vollständigen Gleichlauf der Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie der steuerlichen Förderung nach § 35c EStG, z. B. im Hinblick auf zum Teil divergierende Fördersätze und Nachweiserfordernisse.

Kann nicht aufgegriffen werden

Erläuterung:

§ 35c EStG wurde mit dem Ziel eines weitgehenden Gleichlaufs der Anforderungen der direkten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und der steuerlichen Förderung eingeführt. Dies ist jedoch nicht immer möglich. Hintergrund ist insbesondere, dass Änderungen in der BEG-Förderung aufgrund verschiedener Faktoren (z. B. sind für eine Änderung der Verordnung nach § 35c Absatz 7 EStG die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat nötig und Änderungen aufgrund des steuerrechtlichen Grundsatzes der Abschnittsbesteuerung grundsätzlich nur zum Jahresbeginn möglich) nicht sofort nachvollzogen werden können. Hierdurch können sich Divergenzen zwischen beiden Förderregimen ergeben.

Die Einführung differenzierender Fördersätze im Rahmen des § 35c EStG - wie sie in der BEG vorgesehen ist - würde den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen.

Es bestehen zudem Zweifel an der entlastenden Wirkung eines Gleichlaufs, da das unterjährige Nachvollziehen der regelmäßigen Änderungen der BEG-Förderbedingungen eine unterjährige Anpassung der Anforderungen des § 35c EStG bzw. der Verordnung nach § 35c Absatz 7 EStG nach sich zöge, die ihrerseits neuen Bürokratieaufwand produzierte.